

Entwurf
eines
allgemeinen
Gesetzbuchs
für
die Preussischen Staaten.

Zweyter Theil, Dritte Abtheilung
des
Sachen = Rechts.

Vorerinnerung.

Mit der gegenwärtigen dritten Abtheilung des Sachen-Rechts, erhält das Publikum zugleich den Beschluß von dem ganzen Entwurfe des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten.

Da nunmehr zur Umarbeitung dieses Werks, nach dem in der Vorerinnerung bey dem Ersten Theile des Sachen-Rechts angegebenen Plane, ohne Zeitverlust geschritten werden soll, so muß man den Preis-

Vorerinnerung.

Schriften über diese Dritte Abtheilung, für deren beste und zweckmäßigste die bekannten Medaillen von Fünzig und Fünf und zwanzig Dukaten schwer, unter den gewöhnlichen Bedingungen, abermals bestimmt werden, bis zum letzten März des bevorstehenden Jahres 1789. entgegen sehen. Um diese Zeit wird man auch den eigentlichen Termin zur Versammlung derjenigen Deputation aus den Collegiis und Landständen, deren in erwehnter Vorerinnerung gedacht wird, und mit deren Zuziehung die letzte Hand an die Vollendung des Werks gelegt werden soll, näher bestimmen können.

Je mehr also das wichtige Werk der Preussischen Gesetzgebung sich seiner Vollendung nähert, desto nöthiger wird es, allgemach auf einen Plan zu denken, nach welchem künftig junge Männer, die sich zu Justiz-Bedienungen in den Preussischen Staaten bilden wollen, ihre akademischen Studien einzurichten haben werden, und den ihnen darüber zu ertheilenden

Unterz

Vorerinnerung.

Unterricht einigermaassen vorzubereiten. Zwar wird, durch die Einführung eines neuen National-Gesetzbuchs, der Vortrag des Römischen Rechts auf unsern Akademien nicht so ganz, wie manche zu glauben scheinen, entbehrlich werden. Ohne hier noch des großen Werths zu erwehnen, welchen die Kenntniß dieses Rechts, als Beitrag zur Geschichte des menschlichen Geistes überhaupt, und zur Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit insbesondere, jederzeit behaupten wird, und ohne der Nothwendigkeit zu gedenken, daß die unsere hohen Schulen besuchende Ausländer, daselbst hinreichende Gelegenheit zum gründlichen Unterricht von dieser in ihrem Vaterlande noch geltenden Rechts-Theorie finden müssen, wird man leicht einsehen, daß selbst dem hiesigen praktischen Rechtsgelehrten, noch auf viele Jahre hinaus, Fälle vorkommen werden, die er ohne Kenntniß des Römischen Rechts nicht gründlich beurtheilen und entscheiden kann, weil die Handlungen und Begebenheiten, woraus diese

Vorerinnerung.

streitigen Befugnisse und Obliegenheiten entspringen, noch in die Zeiten, wo das Römische Recht gesetzliche Kraft hatte, zurück gehen. Da überdem auch bekanntermaassen das Privat-Recht der Fürstlichen Häuser in Deutschland fast durchgehends, in so fern es nicht auf Haus-Verträgen beruhet, aus dem Römischen Rechte hergenommen ist, so wird das Studium dieses letztern einem jeden, welcher künftig in Staatsgeschäften seinem Vaterlande zu dienen gedenkt, immer unentbehrlich bleiben.

Inzwischen wird freylich, nach Einführung des National-Codex, der Unterricht in der Rechtsgelehrsamkeit, für den bey weitem größten Theil dererjenigen, welche sich derselben widmen wollen, eine ganz andere Richtung erhalten müssen.

Für allen Dingen muß das Studium einer gründlichen Philosophie den jungen Rechtsgelehrten zu seiner künftigen Bestimmung vorbereiten. Die Vernunftlehre muß ihm die Regeln des menschlichen

Dens

Vorerinnerung.

Denkens bekannt machen, und durch den praktischen Theil derselben muß er zu einer richtigen Anwendung dieser Regeln angeführt werden. Die philosophische Moral muß ihn den Umfang der menschlichen Pflichten kennen lehren, das moralische Gefühl von Recht und Billigkeit in ihm erwecken, berichtigen, und auf deutliche und sichere Grundsätze zurückführen.

Von dieser Moral wird er auf das Studium des Natur-Rechts übergehen, und dies wird die Einleitung zu der Theorie der positiven vaterländischen Rechtsgelehrsamkeit ausmachen. Eine philosophische Geschichte der Rechte, und der Gesetzgebung, wird ihn mit dem Geiste derselben näher bekannt machen, und ihn den Werth der Gesetze seines Vaterlandes richtig beurtheilen und schätzen lehren. Ein cursorisches Lesen des Gesetzbuchs selbst, unter der Anführung eines geschickten Lehrers, der ihm die richtige Anwendung der Gesetze, auf vorkommende einzelne Fälle, durch gut

Vorerinnerung.

gewählte Beyspiele anschauend darstellt, wird den Schluß seiner akademischen Laufbahn bezeichnen.

Es fällt in die Augen, daß dieser Plan des Unterrichts für einen künftigen Rechtsgelehrten, ein noch nicht vorhandenes Lehrbuch voraussetze, welches da-
ben zum Grunde gelegt werden könne; und die Absicht der gegenwärtigen Vorerinnerung ist, Sachverständige Männer zur Ausarbeitung eines solchen Lehrbuchs aufzufordern.

Nach dem, was oben bemerkt worden, wird dasselbe aus zwey Haupt-
Theilen bestehen müssen, wovon der Erste das Natur-Recht, als Einleitung, und der Zweyte die Theorie des eigentlichen positiven Rechts enthalten soll.

Unter Natur-Recht versteht man hier, im weitläufigern Sinne des Worts, die Wissenschaft von den Rechten und Pflichten der Menschen, so weit als solche aus der Natur und den Begriffen der Dinge,
mit

Vor Erinnerung.

mit welchen die Rechtsgelehrsamkeit sich zu beschäftigen hat, erkannt werden können. Ein solches Natur-Recht schränkt sich also nicht blos auf die Befugnisse und Obliegenheiten des im Stande der Natur lebenden Menschen ein, sondern es setzt zugleich die mancherley Zustände, Lagen, und Verhältnisse voraus, in welchen der Mensch sich in der bürgerlichen Gesellschaft befindet; es bestimmt aus der Natur und dem allgemeinen Zweck dieser bürgerlichen Gesellschaft, aus der Natur und den besondern Absichten der verschiedenen ihr untergeordneten Verbindungen, aus der Beziehung, in welcher die einzelnen freyen Handlungen der Menschen mit jenen allgemeinen und besondern Zwecken stehen, wie weit sich daraus allein, ohne Hinzutretung des positiven Willens eines Gesetzgebers, Rechte und Pflichten für den Menschen, als Menschen überhaupt, und als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft insonderheit, herleiten lassen.

Da das Lehrbuch eines solchen Natur-Rechts,

Vorerinnerung.

welches man verlangt, zur Einleitung in die Theorie des positiven Rechts dienen soll, so folgt von selbst, daß die darinn aufzustellenden Begriffe und Grundsätze hauptsächlich aus dem Gesetzbuche selbst abstrahirt werden müssen. Kürze und Präcision wird eine Haupt-Erforderniß dieses Theiles seyn; da es hier vornemlich darauf ankömmt, den angehenden Rechtsgelehrten zum richtigen und zusammenhängenden Denken über Rechtswahrheiten anzuführen, und ihm gleichsam die Fächer anzugeben, deren Ausfüllung den Gegenstand seines fortgesetzten Studirens ausmachen soll.

Der zweyte Theil, oder die Theorie des positiven Rechts, wird nichts andres seyn können, als ein mit philosophischem Geiste bearbeiteter Auszug des Gesetzbuchs selbst. Man wird dabey von den im Naturrecht entwickelten Begriffen und Grundsätzen ausgehen, solche auf die mancherley Verhältnisse und Geschäfte des bürgerlichen Lebens noch näher anwenden, die daraus fließenden Folgen noch umständlicher auseinander

einans

Vorerinnerung.

einander setzen, und die positiven Bestimmungen, welche der Gesetzgeber dem Naturrecht hinzuzufügen nöthig gefunden hat, gehörigen Orts einschalten müssen. Bey den darinn aufzunehmenden Sätzen werden durchgehends die Beweisstellen aus dem Gesetzbuche selbst zu allegiren seyn, damit der Gebrauch desselben, durch das Nachschlagen und Nachlesen dieser Stellen, dem Zuhörer bey Zeiten bekannt und geläufig werde.

Wegen der Methode, welche bey der Ausarbeitung eines solchen Lehrbuchs zu beobachten seyn möchte, ist man denjenigen, welche sich damit beschäftigen wollen, irgend etwas vorzuschreiben gar nicht gesonnen. Inzwischen würde es vermuthlich die Arbeit erleichtern, wenn dabey diejenige, welche der verdiente geheime Rath Darjes in seinen Lehrbüchern des Natur- und des Römisch-Deutschen Rechts gewählt hat, zum Grunde gelegt würde, da die Ordnung der Materien im Gesetzbuch selbst sich dieser Methode am meisten nähert.

Swar ist gegenwärtig nur noch der Entwurf des

Vorerinnerung.

Gesetzbuchs vorhanden, und man darf nicht zweifeln, daß solcher, bey der nun bevorstehenden Umarbeitung, manche wichtige Zusätze und Verbesserungen erhalten, auch in Ansehung einzelner Materien hin und wieder Abänderungen erleiden werde. Da inzwischen das System, im Ganzen genommen, auf den unveränderlichen Grundsätzen des Natur-Rechts beruhet, und in Ansehung der meisten einzelnen Materien, besonders bey dem Sachen-Rechte, die Theorie des Römischen Rechts zum Grunde liegt, so darf man nicht fürchten, daß ein solches nach der Anleitung des Entwurfs ausgearbeitetes Lehrbuch, bey vollendeter Umarbeitung des Gesetzbuchs selbst, unnütz oder unbrauchbar werden möchte: vielmehr werden alsdann die etwa nöthigen Verbesserungen oder Zusätze, ohne sonderliche Mühe und großen Zeitverlust, nachgeholt werden können.

Was die Sprache betrifft, so möchte es, zwar nicht eben nothwendig, aber doch in mancherley Neben-Rücksichten schicklich seyn, wenn der erste Theil, oder
die

Vorerinnerung.

Die Einleitung, lateinisch abgefaßt wurde. Hingegen muß man diese Sprache bey dem zweyten Theile gänzlich verbitten, da hier die Einmischung römischer Terminologien gar zu leicht Mißverständnisse und Verwirrungen in den Begriffen und Grundsätzen der neuen Gesetzgebung hervorbringen könnte.

Diejenigen nun, welche in sich Fähigkeit und Neigung fühlen, ein solches Lehrbuch zu unternehmen, werden dazu durch die Versicherung eines Preises von Fünfhundert Thalern in Golde, für die beste und zweckmäßigste Ausarbeitung, hiemit aufgefordert. Der Verfasser des Preisschrift, so wie alle seine Concurrenten, behalten ausserdem die vollen Rechte eines Schriftstellers auf sein Werk. Die Einsendung der Ausarbeitungen, welche mit einem Motto bezeichnet, und denen die Namen der Verfasser in versiegelten mit eben dem Motto überschriebenen Zetteln beygefügt seyn müssen, wird bis zur Leipziger Neujahrs-Messe des Jahres 1790 erwartet.

Uebrigens ist es zwar keinesweges die Absicht,

Das

Vorerinnerung.

Dasjenige Lehrbuch, welches den Preis davon tragen möchte, als die Grundlage des Unterrichts auf unsern hohen Schulen gesetzlich vorschreiben zu wollen; vielmehr ist man weit davon entfernt, die Einsichten und den Fleiß unserer akademischen Lehrer an ein solches Leitband zu fesseln. Inzwischen ist doch leicht voraus zu sehen, daß derjenige, welcher mit einem solchen zweckmäßig befundenen Werke zuerst die Bahn bricht, sich immer ein sehr vorzügliches Verdienst erwerben werde; und wenn er selbst akademischer Lehrer ist, oder werden will, bey vorausgesetzten übrigen Erfordernissen eines guten mündlichen Vortrags, auf vorzüglichem Beyfall, Beförderung, und Unterstützung rechnen könne; da es sich wohl von selbst versteht, daß künftighin, auf jeder innländischen Akademie, wenigstens eine der juristischen Lehrstellen, hauptsächlich zum Unterricht in den vaterländischen Rechten wird gewidmet werden müssen. Berlin, den 15ten Junii 1788.

von Carmer.

Inhalt.

Inhalt.

Vierzehnter Titel. Vom gemeinschaftlichen Eigenthum. Pag. 569 - 655.

Erster Abschnitt. Vom gemeinschaftlichen Eigenthum überhaupt. S. 1 - 77.

Zweyter Abschnitt. Von dem gemeinschaftlichen Rechte der Mit-Erben. S. 78 - 87.

Dritter Abschnitt. Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen. S. 88 - 221.

Vierter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Bergwerks-Gesellschaften. S. 222 - 481.

Fünfter Abschnitt. Von der Theilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke. S. 482 - 509.

Sechster Abschnitt. Von Grenzscheidungen. S. 510 - 531.

Fünf

Inhalt.

Funfzehnter Titel. Vom getheilten Eigenthum überhaupt. Pag. 655-657.

Sechzehnter Titel. Vom Lehn. Pag. 657-713.

Siebzehnter Titel. Von Erbziñs-Gütern. Pag. 713-726.

Achtzehnter Titel. Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt. Pag. 726-731.

Neunzehnter Titel. Von den Rechten auf die Substanz einer fremden Sache. Pag 731-810.

Erster Abschnitt. Vom Rechte des Unterpfans des. S. 1-388.

I. Vom Pfand- und Hypotheken-Recht überhaupt. S. 5-50.

II. Vom Pfand-Recht insonderheit. S. 51-185.

III. Vom Pfand-Gewerbe. S. 186-192.

IV. Von Verpfändungen ohne körperliche Uebergabe. S. 193-286.

V. Vom Hypotheken-Recht insonderheit. S. 287-388.

Zweyter

Inhalt.

Zweyter Abschnitt. Vom Zurückbehaltungs-Rechte.
S. 389 - 419.

Dritter Abschnitt. Vom Vorkaufs- Näher- und
Wiederkaufs-Rechte. S. 420 - 473.

Zwanzigster Titel. Von dem Rechte zum Gebrauch,
oder zur Nutzung fremden Eigenthums. Pag.
811 - 870.

Erster Abschnitt. Vom Nießbrauch. S. 14 - 90.

Zweyter Abschnitt. Von der Erb-Pacht. S. 91 - 110.

Dritter Abschnitt. Von dem eingeschränkten Ge-
branchs- und Nutzungs-Rechte fremder Sachen.
S. 111 - 350.

I. Vom Leih-Vertrage. S. 113 - 130.

II. Vom Mieth-, und Pacht-Vertrage. S.
131 - 194.

III. Von Verpachtungen der Landgüter. S.
195 - 350.

Vierter Abschnitt. Von den zur Cultur ausgesetzten
Gütern und Grundstücken. S. 351 - 362.

Ein

Inhalt

Ein und zwanzigster Titel. Von den Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander. Pag. 870-893.

Zwey und zwanzigster Titel. Von Zwangs- und Bann-Gerechtigkeiten. Pag. 894.

Bierzehnter Titel.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum überhaupt.

§. 1.

Die Gemeinschaft des Eigenthums (Tit. V. §. 15.) setzt ein Mit-Eigenthum mehrerer Personen an Einer Sache voraus. Allgemeine Grundsätze.

§. 2.

Sowohl körperliche Sachen, als Rechte, können ein Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigenthums seyn.

§. 3.

Bei der Gemeinschaft des Eigenthums wird vermuthet, daß jeder Mit-Eigenthümer gleiches, und eben so viel Recht, als der andre, an der gemeinschaftlichen Sache habe.

§. 4.

Die ungleiche Theilnehmung an der Sache, ändert noch nichts in der Beschaffenheit des Rechts der verschiedenen Mit-Eigenthümer.

§. 5.

Das Recht eines jeden Theilnehmers auf die gemeinschaftliche Sache, gehört zum besondern Eigenthum desselben.

§. 6.

Von den Titeln und Erwerbungsarten des Mit-Eigenthums gilt in der Regel alles, was vom Eigenthum überhaupt verordnet ist.

§. 7.

Entstehungs-
Arten der
Gemeinschaften.

Gemeinschaften, die aus Verträgen entstanden sind, werden nach den Regeln der Gesellschafts-Verträge beurtheilt (Sect. III).

§. 8.

Bei Gemeinschaften, die aus Verfügungen eines dritten entstehen, muß vorzüglich auf die Verordnung des Stifters Rücksicht genommen werden.

§. 9.

Gemeinschaften, die aus einer zufälligen Begebenheit entstanden sind, werden nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts beurtheilt.

§. 10.

Eben diese Vorschriften finden auch alsdann Anwendung, wenn die Entscheidung weder aus der Verordnung des Stifters, noch aus dem Gesellschafts-Vertrage, noch aus den darüber gegebenen besondern Gesetzen, entnommen werden kann.

§. 11.

Rechte der
Theilnehmer
überhaupt.

Kein Theilhaber kann, ohne Bestimmung der übrigen gleich berechtigten, über die gemeinschaftliche Sache, deren Besiz, oder Nutzung, gültige Verfügungen treffen.

§. 12.

Selbst durch die Mehrheit der Stimmen können die übrigen Theilhaber in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.

§. 13.

§. 13.

Es findet also an der gemeinschaftlichen Sache, oder in deren bisherigen Verwaltung, oder Benutzung, wider den Willen auch nur eines Theilhabers, keine Veränderung statt.

§. 14.

Dagegen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, ob, und wie, Veranstaltungen zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Sache zu treffen sind.

§. 15.

Eben so gilt die Stimmen-Mehrheit, wenn nicht über eine mit der Sache vorzunehmende Veränderung, sondern nur über die Art, wie solche geschehen solle, gestritten wird.

§. 16.

Der Regel nach, werden in denjenigen Fällen, wo es auf die Stimmen-Mehrheit ankommt, die Stimmen nicht nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Interessenten gezählt.

§. 17.

Bei vorhandener Stimmen-Gleichheit muß der Streit durch Compromiß, oder, wenn auch darüber die Theilhaber sich nicht einigen können, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

§. 18.

Der Richter muß, bei seiner Entscheidung, nur auf das, was dem gemeinschaftlichen Besten sämtlicher Theilnehmer am zuträglichsten ist, Rücksicht nehmen.

§. 19.

Zum Besitz der Sache sind in der Regel sämtliche Theilnehmer zugleich berechtigt.

Besitz.

Do 3

§. 20.

§. 20.

Kann die Sache nicht gemeinschaftlich besessen werden, so hat derjenige den Vorzug, welchem der größte Antheil an derselben zukommt.

§. 21.

Sind die Antheile gleich, so entscheidet über den Besitz das Loos.

§. 22.

Ist jedoch mit dem Besitz der Sache eine untheilbare Nutzung derselben untrennbar verbunden, so muß der Besitz unter den Theilhabern abwechseln.

§. 23.

Die Dauer der Besitzzeit eines jeden, richtet sich alsdann nach dem Verhältniß ihrer Antheile an der gemeinschaftlichen Sache.

§. 24.

Wegen des Besitzes gemeinschaftlicher Familien-Urkunden, hat es bey den Vorschriften des Personen-Rechts sein Bewenden. (Abth. I. Tit. IV. §. 8.).

§. 25.

Verwal-
tung.

Auch die Verwaltung der Sache gebührt, der Regel nach, sämtlichen Theilhabern gemeinschaftlich.

§. 26.

Findet dergleichen gemeinschaftliche Verwaltung nicht statt, so muß ein Administrator bestellt werden.

§. 27.

Können die Parthenen über die Wahl des gemeinschaftlichen Administrators sich nicht vereinigen, so hat die Meynung dessen, welcher auf öffent-

öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden anträgt, den Vorzug.

§. 28.

Kann auch auf diesem Wege keine Vereinbarung unter den Parthenen erreicht werden, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. (§. 15. 16.).

§. 29.

Bei vorhandener Stimmen-Gleichheit finden die Vorschriften §. 17. 18. Anwendung.

§. 30.

Die theilbaren Nutzungen einer gemeinschaftlichen Sache, müssen allemal, im Mangel näherer Bestimmungen, nach dem Verhältniß des Anrechts eines jeden Interessenten getheilt werden.

Nutzungen und Lasten.

§. 31.

Nach eben diesem Verhältniß muß auch jeder Theilnehmer zu den Kosten, so auf die Sache zu verwenden sind, beitragen.

§. 32.

Wer sich seiner Pflicht zur nutzbaren Erhaltung der Sache vorsätzlich entzieht, kann sein Antheil an derselben, den übrigen Mit-Eigenthümern, nach einer gesetzmäßig aufgenommenen Taxe, zu überlassen, angehalten werden.

§. 33.

Die von andern für ihn gemachte Auslagen, muß ein solcher widerspenstiger Theilhaber nach dem höchsten gesetzlich erlaubten Fuße verzinsen.

§. 34.

Außer diesem Fall aber findet für die von einzelnen Mitgliedern, zum Besten der übrigen, gemachte Auslagen, nur die gewöhnliche Verzinsung statt. (Tit. VIII. §. 604.).

Do 4

§. 35.

§. 35.

Rechte und
Pflichten
der Gesell-
schafter ge-
gen einen
Dritten, aus
den Hand-
lungen
eines er
Theilneh-
mer.

In allen Fällen, wo ein Theilhaber, mit, oder ohne Auftrag der übrigen, in Rücksicht der gemeinschaftlichen Sache, etwas vornimmt, wird seine Handlung eben so, wie die Handlung eines Fremden, in gleichem Falle, beurtheilt.

§. 36.

Was ein Theilhaber, durch Verwendung des gemeinschaftlichen Vermögens, für sich selbst erwirbt, wird nicht gemeinschaftlich; der Erwerbende bleibt aber den andern Theilhabern, wegen dieser Verwendung, verantwortlich.

§. 37.

Jeder Theilhaber haftet den übrigen, in Ansehung der gemeinschaftlichen Sache, für jedes Versehen, welches er durch Anwendung desjenigen Grades von Fleiß und Aufmerksamkeit, den er in seinen eigenen Angelegenheiten zu erweisen pflegt, hätte vermeiden können.

§. 38.

Hat er aber ohne Vorwissen, oder gar wider den Willen der übrigen Interessenten, etwas in Rücksicht der gemeinschaftlichen Sache vorgenommen, so haftet er für den dabei entstandenen Schaden, gleich einem Fremden. (Tit. X. §. 152. 157. 159.)

§. 39.

Veräuße-
rung ein-
er Anthei-
le.

Bei Gemeinheiten, welche weder durch Vertrag, noch durch Verordnung eines Dritten entstanden sind, ist jeder Theilhaber, sein Anrecht einem Fremden zu überlassen, wohl befugt.

§. 40.

Doch bleibt den übrigen Theilhabern an der gemeinschaftlichen Sache, samt oder anders, das Vorkaufs Recht vorbehalten.

§. 41.

§. 41.

Auch bey Gemeinheiten, welche durch Vertrag, oder Verordnung eines Dritten entstehen, kann jeder Theilnehmer sein Anrecht einem Mitgenossen gültig abtreten.

§. 42.

Dagegen findet dergleichen Abtretung an einen Fremden, bey Gemeinheiten, die sich auf einen Vertrag gründen, wider den Willen der übrigen Interessenten niemals statt.

§. 43.

Auch bey Gemeinheiten aus der Verordnung eines Dritten, ist dergleichen Abtretung an einen Fremden, ohne Einwilligung der andern Mit-Eigenthümer, der Regel nach, ungültig.

§. 44.

Kann jedoch auf die Theilung einer solchen Gemeinheit nicht angetragen werden, so kann ein Theilnehmer sein Anrecht, auch an einen Fremden, in so fern gültig veräußern, als aus der Person dieses neuen Mitgenossen den übrigen Interessenten kein Nachtheil entsteht.

§. 45.

Aber auch in diesem Fall kommt den übrigen Mitgenossen das Vorkaufs Recht zu (§. 40.)

§. 46.

Nur in so fern, als ein Theilhaber sein Anrecht an einen Fremden zu veräußern berechtigt ist, kann er solches demselben zum handhabenden Unterpfand einräumen.

Verpfändung derselben.

§. 47.

Auf den Antheil der Nutzungen eines Theilhabers hingegen, kann jeder Gläubiger desselben gültigen Anspruch machen.

§. 48.

Doch findet, auf das Andringen solcher Gläubiger, die Veräußerung des verschuldeten Antheils nur unter den §. 39 — 45. bestimmten Umständen, so wie alsdann statt, wenn auf die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums angetragen werden kan. (§. 50. seq.)

§. 49.

Was Rechtens sen, wenn sämtliche Theilhaber sich durch einen ausdrücklichen Vertrag einem Dritten gemeinschaftlich verpflichtet haben, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. II. §. 291. seq.)

§. 50.

Aufhebung
der Bes
meinschaft.

Die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums wird, zur Beförderung der Freiheit des Eigenthümers, sein Vermögen auf die vortheilhafteste Art zu nutzen, in den Rechten begünstigt.

§. 51.

Die Trennung solcher Gemeinheiten findet also in allen Fällen statt, wo nicht Gesetze, Verträge, oder rechtliche Verordnungen eines Dritten entgegen stehen.

§. 52.

Das Recht, auf die Trennung einer Gemeinheit anzutragen, kan durch Verjährung niemals verlohren gehn.

§. 53.

Der bloße Rath, oder die Warnung des Stifters, daß die Gemeinschaft fortgesetzt werden möchte, schränkt das Recht der Interessenten, auf Trennung anzutragen, nicht ein.

§. 54.

§. 54.

In allen Fällen, wo die Aufhebung eines an sich gültigen Vertrags in den Gesetzen verstatet ist, kan auch die aus Verträgen entstandene Verbindlichkeit, zur Fortsetzung der Gemeinschaft, aufgehoben werden. (Tit. II. §. 251, 290.)

§. 55.

Eben so findet die Trennung einer Gemeinschaft, deren Fortsetzung ein Dritter an sich gültig verordnet hat, in denjenigen Fällen statt, wo ein gültiger Vertrag, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, oder wegen veränderter Umstände, aufgehoben werden kann.

§. 56.

Was wegen Trennung einer unter Eheleuten entstandenen Güter-Gemeinschaft Rechtsens, ist im Personen-Rechte vorgeschrieben. (Abth. I. Tit. I. §. 284. seq.)

§. 57.

Auch bey einer in den Gesetzen an sich gebilligten Theilung, muß dennoch die wirkliche Vollziehung derselben bis dahin verschoben werden, wo sie ohne Schaden der Sache, und mit dem wenigsten Nachtheil für sämtliche Interessenten erfolgen kann.

§. 58.

In der Regel ist derjenige Zeitpunkt abzuwarten, wo sich Nutzen und Lasten der gemeinschaftlichen Sache, am füglichsten gegen einander abwiegen lassen.

§. 59.

Wegen blosser Rückstände, in der zur gemeinschaftlichen Sache gehörenden Einnahme,
kann

Kann die Theilung selbst nicht aufgehoben werden.

§. 60.

Wenn mehrere von einander unterschiedene Sachen zu theilen sind, so darf deswegen, weil einige noch nicht getheilt werden können, die Theilung der übrigen nicht ausgesetzt bleiben.

§. 61.

Was seiner Natur nach theilbar ist, und durch die Theilung seinen Werth nicht verliert, muß unter die Interessenten in Natur getheilt werden.

§. 62.

Können die Parthenen wegen Zuschlagung der einzelnen Theile sich nicht vereinigen, so muß das Loos entscheiden.

§. 63.

Kann die Theilung in Natur nicht stattfinden, und können die Parthenen, wegen Ueberlassung der Sache an einen von ihnen, für einen festgesetzten Preis, sich nicht einigen, so muß solche zum öffentlichen Verkauf ausbeboten werden.

§. 64.

Ist zwar die Theilung zulässig, die Veräußerung an einen Fremden aber verbotnen, so muß die untheilbare Sache, durch Versteigerung unter den Interessenten selbst, ins Geld gesetzt werden.

§. 65.

In allen Fällen müssen die Interessenten einander, für den jedem zugeschlagenen Antheil, wie bey Kauf Verträgen, die Gewehr leisten.

§. 66.

§. 66.

Bei Theilung gemeinschaftlicher Aktiv Capitalien finden die Vorschriften von Cessionen Anwendung. (Tit. VIII. §. 377 = 394.)

§. 67.

In so fern durch die Theilung streitige Punkte abgemacht werden, ist solche nach den Gesetzen der Vergleiche zu beurtheilen.

§. 68.

Eigenthum und Gefahr der getheilten Sachen gehen auf die Uebernehmer derselben, nur eben so, wie bey andern Veräußerungen, über.

§. 69.

Die Bestimmung der Anttheile geschieht übrigens nach Verhältnis des den bisherigen Mit-Eigenthümern zukommenden Anrechts (§. 3. 4. 30.)

§. 70.

Durch die Trennung der Gemeinschaft können die, in Ansehung der getheilten Sache, schon erworbene Rechte eines Dritten, nicht geschmälert werden.

Wirkung derselben in Ansehung eines Dritten.

§. 71.

Die Theilnehmer müssen also, bey einem wegen der gemeinschaftlich gewesenen Sache entstehenden Rechtsstreite, auch nach erfolgter Trennung, sich mit dem Dritten, auf dessen Verlangen, gemeinschaftlich einlassen.

§. 72.

Hat der Gläubiger ein dingliches Recht auf die gemeinschaftliche Sache, so kann er solches, auch nach der Theilung, gegen jeden Besitzer derselben gültig verfolgen.

§. 73.

§. 73.

Für bloß persönliche Forderungen aber, die einem Dritten an sämtliche gewesene Theilhaber zukommen, haftet, nach getrennter Gemeinschaft, ein jeder derselben nach Verhältniß des empfangenen Antheils.

§. 74.

Sind jedoch die gewesenen Theilnehmer, vermöge eines ausdrücklichen Vertrags, gemeinschaftlich zu haften verbunden, so hat es, auch nach erfolgter Trennung, bey den Vorschriften des zweyten Titels §. 261. seq. sein Bewenden.

§. 75.

Die Kraft und Gültigkeit einer Privattheilung ist nach den Regeln von Vergleichen, so wie derjenigen, welche durch den Richter vollzogen worden, nach den Regeln der rechtskräftigen Erkenntnisse zu beurtheilen.

§. 76.

Nur so weit also, als Vergleiche, oder rechtskräftige Urteilsprüche, von den Parthenen angefochten werden können, findet die Unfechtung einer bereits vollzogenen Theilung statt.

§. 77.

Doch gilt, bey Theilungen eines Inbegriffs von Sachen, wenn auch solche durch Urtheil und Recht erfolgt ist, dennoch eben das, was die Gesetze, bey einer durch Vergleich vollzogenen Theilung eines solchen Inbegriffs, in Ansehung der dabey übergangenen Stücke verordnen. (Tit. XIII. §. 262. 263.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem gemeinschaftlichen Rechte der Mit-Erben.

§. 78.

Auch die gemeinschaftlichen Rechte der Mit-Erben werden nach den allgemeinen Grundsätzen des vorigen Abschnitts beurtheilt.

§. 79.

Die Theilung einer Erbschaft setzt ein darüber aufgenommenes Verzeichniß voraus. (Tit. VI. §. 343. seq.)

§. 80.

Vor der Theilung, müssen die in dem Nachlaß vorgefundene, und dazu nicht gehörige Stücke, davon abgesondert werden.

§. 81.

Wie diese Absonderung, nach Beschaffenheit der verschiedenen Gegenstände, geschehen müsse, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Personen-Recht Abth. I. Tit. I. §. 334 - 361. Tit. II. §. 207 - 238. Tit. IV. Sect. III.)

§. 82.

Auch bestimmen die Gesetze das Unrecht eines jeden Mit-Erben, je nachdem solches aus dem Gesetz unmittelbar, oder aus einer letztwilligen Verordnung des Erblassers entspringt. (Personen Recht. Tit. I. II. III. Sachen Recht Tit. IX. §. 168. seq.)

§. 83.

§. 83.

Unter den Erben selbst, kann die Verbindlichkeit eines oder des andern von ihnen, zur Berichtigung gewisser Erbschafts, Schulden und Lasten, durch die Verfügung des Erblassers, oder durch Vertrag, auch in einem ungleichen Verhältniß, gültig bestimmt werden.

§. 84.

Dergleichen Festsetzungen des Erblassers, oder der Erben, können aber die Rechte der Gläubiger, und Legatarien, auf die gemeine Erbschaft nicht schmälern. (Tit. VI. §. 301. seq.)

§. 85.

Jeder Erbe hat also das Recht, von seinen Mit-Erben den Nachweis zu fordern, daß der von selbigem übernommene Theil der Erbschafts, Schulden und Lasten berichtigt, oder die Mit-Erben von ihrer diesfälligen Verbindlichkeit befreuet worden.

§. 86.

Die Zeit, binnen welcher solches geschehen soll, muß, bey entstehender Vereinigung unter den Parthenen, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Richter bestimmt werden.

§. 87.

Einen Mit-Erben, welcher dieser Pflicht nachzukommen säumig ist, muß der Richter, auch auf das Anrufen eines einzelnen Mit-Erben, zu deren Erfüllung, oder zur Bestellung annehmlicher Sicherheit dafür, anhalten.

Dritter Abschnitt.

Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen.

§. 88.

Ein Vertrag, durch welchen mehrere Personen ihr Vermögen, oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen, ganz oder zum Theil, zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzwecks vereinigen, wird ein Gesellschafts-Vertrag genannt.

Begriffe
und Grundsätze.

§. 89.

Der Zweck der Verbindung, und das Verhältnis der Verbundenen, bey und zur Erlangung desselben, muß allemal durch einen schriftlichen Vertrag bestimmt und festgesetzt werden.

§. 90.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen, so wird, im Mangel eines besondern rechtlichen Abkommens unter ihnen selbst, ihr Verhältnis gegen einander, nach den in dem Vertrage mit dem Dritten vorkommenden Bestimmungen beurtheilt.

§. 91.

Sind auch in diesem dergleichen Bestimmungen nicht enthalten, so finden die allgemeinen Regeln des Ersten Abschnitts Anwendung.

§. 92.

Ist das, was in die Gesellschaft gebracht, oder durch dieselbe bewürkt werden soll, in dem Vertrage nicht deutlich bestimmt, so streitet die

Vermuthung mehr für die Einschränkung, als für die Erweiterung desselben.

§. 93.

Die Pflichten unter den Verbundenen, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks, werden, im zweifelhaften Falle, für gleich gehalten.

§. 94.

I. Von allgemeinen
Gesellschaften.

Eine allgemeine Güter-Gemeinschaft kann nur unter Eheleuten statt finden. (Personen Recht Abth. I. Tit. I. Sect. VI.)

§. 95.

Was wegen einer allgemeinen Gemeinschaft des Erwerbs unter Eheleuten Rechtens, ist im Personen-Rechte bestimmt. (Ibid. §. 269. seq.)

§. 96.

Unter andern Personen, kann eine solche allgemeine Gemeinschaft des Erwerbs nur durch einen gerichtlich geschlossenen Vertrag eingegangen werden.

§. 97.

Bei Schliessung eines solchen Vertrags ist alles das, was in gleichen Fällen unter Eheleuten vorgeschrieben worden, zu beobachten. (Ibid. §. 270. = 274.)

§. 98.

Auch wegen dessen, was zu einer solchen Gemeinschaft des Erwerbs gehöre, gelten gleiche Bestimmungen. (Ibid. §. 275. = 278.)

§. 99.

Dagegen werden die Rechte und Pflichten der Gesellschaften, in Ansehung des Besitzes, der Verwaltung, und Benutzung des gemeinschaftlichen Erwerbs, im Mangel näherer Bestimmungen

Stimmungen, lediglich nach den Regeln des Ersten Abschnitts beurtheilt.

§. 100.

Gesellschafts-Verträge, welche nur auf einen bestimmten Gegenstand, oder ein besonderes Gewerbe eingeschränkt sind, bedürfen keiner gerichtlichen Abschliessung oder Bestätigung.

II. Von besondern Gesellschaften.

§. 101.

Ist aber der Gegenstand des Vertrags ein Kaufmanns-Gewerbe, so müssen die Verbundenen die unter ihnen geschlossene Societät der Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung errichtet ist, auf der Börse, oder durch ihre Vorsteher, gehörig bekannt machen.

§. 102.

Ist an demselben Ort keine Kaufmanns-Innung oder Börse befindlich, so muß die Verlautbarung der errichteten Societät vor der Obrigkeit des Orts geschehen.

§. 103.

Bei dieser Anzeige (§. 101. 102.) muß zugleich die Firma, unter welcher die Societät ihre Geschäfte zu betreiben gedenkt, bekannt gemacht, und unter der Handschrift derer, die solche zu führen berechtigt seyn sollen, niedergelegt werden.

§. 104.

Bei Bestimmung der Firma ist darauf zu sehen, daß sich solche von allen bereits öffentlich bekannt gemachten hinlänglich unterscheide.

§. 105.

Ergiebt sich in der Folge, daß eine andere bereits errichtete Handlung dergleichen Firma führe, so ist die später geschlossene Societät eine andre anzunehmen verbunden.

P p 2

§. 106.

§. 106.

So lange die gehörige Bekanntmachung nicht erfolgt ist, kann die Gesellschaft sich der Rechte einer Handlungs-Societät gegen einen Dritten nicht anmaassen.

§. 107.

Sie selbst aber macht sich durch die inzwischen vorgenommenen Geschäfte allerdings verbindlich.

§. 108.

Einschränkungen der im Gesetz bestimmten Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder, kommen so wohl diesen, als der Gesellschaft überhaupt, gegen einen Dritten, nur in so weit zu statten, als solche gehörig bekannt gemacht worden. (§. 101. 102.)

§. 109.

Rechte und Pflichten der Gesellschafter s. in Ansehung der Beiträge.

Die Verbindlichkeit unter den Contrahenten nimmt, in der Regel, mit dem Tage des geschlossenen Vertrags ihren Anfang.

§. 110.

Wenn der Vertrag nicht ein andres bestimmt, so ist jedes Mitglied zu dem gemeinschaftlichen Fond in gleichem Verhältniß beizutragen verpflichtet.

§. 111.

Zu mehreren Beiträgen aber, als wozu ein jeder Mitgenosse sich ausdrücklich verbunden hat, kann derselbe, auch unter veränderten Umständen, von den übrigen nicht angehalten werden.

§. 112.

Findet jedoch, ohne dergleichen mehreren Beitrag, die Erreichung des gemeinsamen Endzwecks gar nicht statt, so enthält die Weigerung

gerung eines Mitglieds eine Willens-Erklärung desselben, von der Gesellschaft abzugehen.

§. 113.

Zu dergleichen Erklärung ist, unter diesen Umständen, wenn nemlich durch die ausdrücklich verabredeten Beiträge der gemeinsame Endzweck gar nicht erreicht werden kan, jeder Mitgenosse, auch vor Ablauf der Contractmäßigen Zeit, berechtigt.

§. 114.

Wird aber der mehrere Beitrag nur zur Erreichung des Zwecks in einem grössern Umfang erfordert, so besteht die Gesellschaft, der Weigerung des einen Mitglieds ohnerachtet; und muß nur auf den bisherigen eingeschränkten Fuß fortgesetzt werden.

§. 115.

Der zum Betrieb des gemeinschaftlichen Gewerbes zusammen getragene Fond, ist von Zeit des geschlossnen Contracts als ein gemeins Gut anzusehen.

§. 116.

Sollen Grundstücke zum Fond der Societät mit beigetragen, und als ein gemeins Gut derselben angesehen werden, so muß deren förmliche Zuschreibung an die Societät im Hypotheken Buche erfolgen.

§. 117.

Mobilien und Effekten, welche nach einer gewissen Taxe der Societät überliefert worden, werden ebenfalls ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben.

§. 118.

Sind Grundstücke ohne Zuschreibung, und Mobilien ohne Taxe, der Societät überlassen, so

wird vermutet, daß sie ihr bloß zum gemeinschaftlichen Gebrauche geliehen worden.

§. 119.

Wer von den Mitgliedern mit seinem Geld-Beitrage säumig ist, muß solchen der gemeinen Casse auf kaufmännischen Fuß verzinsen.

§. 120.

Bei Verzögerung der Beiträge von anderer Art, hat die Gesellschaft das Recht, statt der verhältnißmäßigen Zinsen, den Ersatz des durch den Verzug verursachten Schadens zu fordern.

§. 121.

Sobald die Gesellschaft, nach §. 109. ihren Anfang genommen hat, sind Nutzen und Schaden den Interessenten, nach Verhältniß ihrer Antheile, gemein.

§. 122.

a. Bei dem Betrieb der Geschäfte.

Wenn der Vertrag nicht ein anderes bestimmt, so ist jedes Mitglied, zum Betrieb der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, auf gleiche Art befugt, und verpflichtet.

§. 123.

Ist einem der Mitglieder der Betrieb der Geschäfte allein übertragen, so wird er in dieser Rücksicht als Faktor angesehen. (Personen Recht, Abth. II. Tit. III. §. 297 343.)

§. 124.

Sind die Societäts-Geschäfte unter verschiedene Mitglieder vertheilt, so ist jeder in seinem Fach als Faktor zu betrachten.

§. 125.

Auch können einzelne Mitglieder diejenigen Geschäfte, welche den Handlungs-Dienern zustehen, gültig vollziehen. (Ibid. §. 344. 351.)

§. 126.

§. 126.

Ausser diesen Fällen, (§. 123. 24. 25.) müssen die Societäts-Geschäfte, in der Regel, von sämtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich betrieben und vollzogen werden.

§. 127.

Doch bedarf es der Zuziehung solcher Mitglieder, die nur zum Geldbetrage, nicht aber zum Betrieb der Geschäfte sich verbunden haben, nur alsdann, wenn Handlungen unternommen werden sollen, welche den Grundsätzen des Societäts-Vertrags nicht gemäß sind.

§. 128.

Gesellschafter sind, bey dem Betrieb des gemeinschaftlichen Gewerbes, zu demjenigen Grade von Fleiß und Aufmerksamkeit verpflichtet, den ein jeder in seinen eigenen Geschäften anzuwenden pflegt.

§. 129.

Ist aber einem Gesellschafter, außer seinem Antheil von dem Gewinn, noch eine besondere Besoldung, oder andre Belohnung, für die Besorgung eines gewissen Geschäftes, ausgesetzt worden, so muß er ein dabei begangenes Versehen gleich einem Fremden vertreten.

§. 130.

Sind einzelne Sachen einem Gesellschafter zur besondern Verwahrung oder Verwaltung anvertrauet worden, so haftet er dabei für eben den Grad des Versehens, wozu ein Fremder verpflichtet seyn würde.

§. 131.

Ein Gesellschafter kann sich von seiner Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz dadurch nicht

befreien, daß er in andern Fällen der Gesellschaft besondere Vortheile erworben hat.

§. 132.

Kein Gesellschafter kann den übrigen, an seiner Statt, einen Fremden zum Mitglied aufdringen.

§. 133.

Dadurch, daß eins der Mitglieder seinen Antheil an dem Gewinn einem Fremden überläßt, erlangt dieser so wenig die Rechte, als die Pflichten eines Mitglieds.

§. 134.

Ein Mitglied, welchem der Betrieb der Societäts-Geschäfte, als Faktor, allein aufgetragen worden (§. 123.), darf ohne Genehmigung der übrigen Mitglieder keine eigene Handlung errichten. (Personen-Recht, Abth. II. Tit. III. §. 323 — 325.)

§. 135.

Auch einem andern Mitgliede ist nicht erlaubt, ohne Genehmigung der übrigen, auf den Betrieb einer besondern Handlung, von eben der Art, als die Societäts-Handlung ist, sich einzulassen.

§. 136.

Hat jedoch ein Gesellschafter, schon zur Zeit seiner Aufnahme in die Societät, eine eigene Handlung gehabt, so kann er solche fortsetzen, in sofern die Niederlegung derselben nicht ausdrücklich vorbedungen worden.

§. 137.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist von seinen für die Gesellschaft übernommenen Geschäften Rechnung zu legen verpflichtet.

3. wegen der Rechnungslegung.

§. 138.

§. 138.

Wenn bey dieser Rechnungslegung Posten vorkommen, deren Verwendung nach den Umständen wahrscheinlich, die Benbringung eines förmlichen Belags, oder andern Beweises aber, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann die endliche Bestärkung des Rechnungslegers, nach richterlichem Ermessen, dessen Stelle vertreten.

§. 139.

Auch die Erben des verstorbenen Gesellschafters sind über die von dem Erblasser besorgten Societäts-Geschäfte Rechnung zu legen schuldig.

§. 140.

Erst nach geendigtem Geschäfte, worüber die Rechnung zu legen ist, kann der Befugniß, solche zu fordern, gültig entsagt werden.

§. 141.

Der Gesellschafter, welcher der Cassen der Societät eigenmächtig etwas vorenthält, muß dafür den höchsten einem Kaufmann bey Darlehen erlaubten Zinssatz entrichten. (Abth. II. Tit. VIII. §. 605. 606.)

§. 142.

Jedes Mitglied ist für die, zum gemeinschaftlichen Besten, aus eigenen Mitteln gemachten Vorschüsse, die gewöhnlichen Zinsen zu fordern berechtigt. (Ibid. §. 604.)

§. 143.

Auch müssen ihm die, bey Ausrichtung der Societäts-Geschäfte, verwendeten Reise-, Zehrungs-, und andre unvermeidliche Kosten vergütet werden.

§. 144.

Für die bey solcher Gelegenheit erlittenen

Schäden kann er unter eben den Umständen, wie ein Bevollmächtigter, Vergütung fordern. (Tit. X. §. 56. 57.)

§. 145.

Dagegen kann er, für die zum Besten der Societät verwendeten Bemühungen, in der Regel, nichts anrechnen.

§. 146.

Für solche Arbeiten aber, welche zum gewöhnlichen Betrieb der Societäts-Geschäfte nicht gehören, und eine besondere Kunst oder Wissenschaft erfordern, kann er den gewöhnlichen Preis in Rechnung bringen. (Tit. X. §. 55.)

§. 147.

4. im Verhältniß gegen andre ausser der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird sowohl durch gemeinschaftlich abgeschlossene und unterschriebene Verträge, als durch die Handlungen ihrer Faktors verpflichtet. (. 123 124.)

§. 148.

Auch wenn der Faktor die ihm anvertraute Firma gemißbraucht hat, muß dennoch die Societät derselben Handlung vertreten, und sich mit dem Regreß an ihn begnügen.

§. 149.

Ist ein oder andres einzelne Geschäfte einem der Gesellschafter von den übrigen aufgetragen worden, so verpflichtet derselbe die Societät als ein Bevollmächtigter.

§. 150.

Ein Gesellschafter, welcher nicht im Namen der Societät, oder unter deren Firma, Verträge schließt, verpflichtet, auch wenn er sonst als Faktor anzusehen wäre, nur sich selbst, nicht aber die Gesellschaft.

§. 151.

§. 151.

Hat ein Gesellschafter, zwar in Angelegenheiten der Societät, aber nur in seinem eignen Namen, Verträge geschlossen, so kann zwar die Gesellschaft den daraus entstandenen Vortheil sich zueignen.

§. 152.

Hat aber der Dritte an den Gesellschafter, mit welchem er contrahirt, Zahlung geleistet, oder andre Handlungen, wodurch Verbindlichkeiten aufgehoben werden, mit ihm vorgenommen, so kann die Societät solche nicht anfechten.

§. 153.

Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der Dritte gewußt hat, daß das Geschäft, worüber er contrahirt, die ganze Societät angehe.

§. 154.

So weit jemand einen andern, durch nützliche Besorgung seiner Geschäfte, oder durch nützliche Verwendung, sich verpflichten kann, so weit kann auch eine ganze Gesellschaft solcher gestalt verpflichtet werden.

§. 155.

Wer auf vorstehende Art (§. 147 — 154.) ein gültiges Recht an die Gesellschaft erlangt hat, der ist, wegen seiner Forderung, an das gesammte Societäts-Vermögen sich zu halten wohl befugt.

§. 156.

Wer sich solchergestalt mit der Gesellschaft eingelassen hat, der kann, so lange dieselbe besteht, das eigne Vermögen einzelner Mitglieder, seiner

seiner Forderung wegen, nicht in Anspruch nehmen.

§. 157.

Ist das Societäts-Vermögen zu seiner Befriedigung nicht hinreichend, so findet wegen der die einzelnen Mitglieder treffenden Vertretung, eben das statt, was in der Folge, in dem Falle der aufgehobenen Societät, verordnet wird. (§. 198. sqq.)

§. 158.

Kann und will der Societäts-Gläubiger an die Person der Gesellschafter sich halten, so steht es in seiner Wahl, gegen welchen derselben er die persönliche Exekution suchen wolle.

§. 159.

Gegen alle Mitglieder zugleich kann dergleichen Exekution nicht gesucht werden.

§. 160.

Gegen einen bloß geldbeitragenden Gesellschafter (§. 127) hat, wegen Societäts-Schulden, keine persönliche Klage noch Exekution statt.

§. 161.

Rührt die Schuld, welche begetrieben werden soll, aus der Handlung eines Faktors der Gesellschaft her, so finden, wegen der Personal Exekution, die Vorschriften des Wechselrechts Anwendung. (Personen-Recht, Abth. II. Tit. III. §. 636. sqq.)

§. 162.

So weit ein Faktor überhaupt, durch unerlaubte Handlungen seinen Prinzipal verpflichtet, so weit haftet die ganze Societät für die unerlaubten Handlungen, eines von ihr zum Faktor bestell-

bestellten Mitglieds. (Personen-Recht. Ibid. §. 314 — 319.) *).

§. 163.

Alles, was nach Abzug der Societäts-Schulden, der zum Betrieb des gemeinschaftlichen Geschäftes verwendeten Kosten, und der von den Mitgliedern zusammengebrachten Beiträge, an Societäts-Vermögen übrig bleibt, gehört zum Gewinn der Gesellschaft. 5. wegen Gewinn und Verlust.

§. 164.

So weit, als vorgedachte Posten aus dem Societäts-Vermögen nicht gedeckt werden können, ist Verlust vorhanden.

§. 165.

Die Gesellschafter nehmen, wenn nicht durch den Vertrag ein andres festgesetzt ist, nach Verhältniß ihres Beitrags zum Fond, auch an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft Antheil.

§. 166.

Haben sämtliche Mitglieder nur durch ihre Arbeit das gemeinschaftliche Wohl zu befördern sich verbunden, so ist ihr Antheil an Gewinn und Verlust, in der Regel gleich.

§. 167.

Wie es zu halten, wenn einer oder mehrere Mitglieder von dem Geldbeitrage befreuet worden, muß durch den Vertrag selbst bestimmt werden.

§. 168.

*) Da wegen der Verpflichtung eines Handlungs-Principals aus den von seinem Factor beangenen Conventionsen und Defraudationen der öffentlichen Gefälle, noch verschiedene nähere Bestimmungen nöthig sind, so werden solche künftig am angeführten Orte beygefügt werden.

§. 168.

Ist dieses nicht geschehen, so wird ein solches Mitglied demjenigen unter der Gesellschaft, welcher den mindesten Capitals-Betrag geleistet hat, gleich gesetzt.

§. 169.

Hat ein Mitglied, statt seines Antheils am Gewinn, sich bestimmte Zinsen für sein Capital vorbedungen, ohne an der Gefahr des Verlusts Theil nehmen zu wollen, so wird er nur als ein Gläubiger der Societät betrachtet.

§. 170.

Uebernimmt er aber verhältnißmäßigen Antheil an dem Verluste, welcher die Societät betreffen möchte, so ist es ihm erlaubt, sich höhere, als die sonst in den Gesetzen zugelassene Zinsen, von seinem Capital vorzubedingen. *)

§. 171.

Ein Vertrag, wodurch einer der Gesellschafter für allen Schaden allein zu haften sich verpflichtet, ist nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 172.

Zum Nachtheil der vom Geldbetrage befreiten Mitglieder, kann der Verlust eines vorhergehenden Jahres, bei der Berechnung für ein folgendes, von dem Gewinn nicht in Abzug gebracht werden.

§. 173.

*) Ein solches Geschäft ist eigentlich keine Societät, sondern gehört in den Titel von gewagten Geschäften. Da es aber gemeinlich mit dem Namen einer Societät bezeichnet zu werden pflegt, so ist dasselbe hier mitgenommen worden.

§. 173.

Soll der durch Verlust am gemeinschaftlichen Fond sich ereignete Abgang wieder ergänzt werden, so geschieht der Nachtrag in eben dem Verhältniß, wie am Anfang der Societät das gemeinschaftliche Capital zusammengebracht worden.

§. 174.

In sofern der Verlust ohne Verschulden der von Anfang an vom Geldbeytrag befreiten Mitglieder entstanden ist, sind dieselben auch von allem fernern Nachtrage frey.

§. 175.

Die Rechnung über Gewinn und Verlust muß, wenn nicht ein andres verabredet worden, jährlich abgeschlossen, und jedem Gesellschafter sein Antheil davon nachgewiesen werden.

§. 176.

Ueber seinen Antheil am Gewinn ist jeder Gesellschafter, in der Regel, frey zu verfügen, und solchen aus der gemeinschaftlichen Handlung herauszuziehen berechtigt.

§. 177.

Doch muß er seinen Antheil so lange in dem gemeinschaftlichen Vermögen lassen, als solches zur Fortsetzung der bereits angefangenen Geschäfte, ganz oder zum Theil, nothwendig ist.

§. 178.

Die Gläubiger eines einzelnen Gesellschafter können auch an seinen Antheil am Gewinn sich halten.

§. 179.

Doch müssen sie, sowohl wegen der Nachweisung dieses Antheils, als wegen der Art und Zeit der Herausgabe, sich alles das gefallen lassen,

lassen, wozu der Schuldner selbst, nach dem Vertrage, oder nach den Gesetzen, verpflichtet ist.

§. 180.

Wenn also, nach dem Vertrage, der Gewinn von gewissen Jahren, oder nach einem gewissen Verhältniß, zur Verstärkung des Fonds, in der Handlung bleiben soll, so gilt ein solches Abkommen auch gegen den Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters.

§. 181.

Austritt
und Trennung.

In der Regel steht einem jeden Mitgliede frei, die Gesellschaft nach Gutfinden zu verlassen.

§. 182.

Ist aber der Vertrag auf gewisse Jahre, oder zur Ausführung eines gewissen bestimmten Geschäftes geschlossen, so muß der Verlauf der Zeit, oder das Ende des Geschäftes abgewartet werden.

§. 183.

Doch steht auch in diesem Fall einem jeden Mitgliede der Austritt offen, wenn die Gesellschaft nicht anders, als durch neue Beiträge, fortgesetzt werden kann.

§. 184.

Ein gleiches findet überhaupt in allen Fällen statt, wo der Rücktritt von einem an sich gültigen Vertrage nach den Gesetzen zulässig ist.

§. 185.

Der Tod eines der Gesellschafter berechtigt sowohl die Erben des Verstorbenen, als ein jedes der noch übrigen Mitglieder, zum Austritt.

§. 186.

§. 186.

Ist jedoch in dem Vertrage ausdrücklich festgesetzt, daß die Erben in der Societät bleiben sollen, so sind diese sowohl, als die übrigen Mitglieder, an den Vertrag gebunden.

§. 187.

Doch ist ein solcher Vertrag, zum Nachtheil desjenigen, welcher von dem Verstorbenen weiter nichts, als den ihm zukommenden Pflichttheil erbt, unverbindlich.

§. 188.

Auch ist dergleichen Vertrag ungünstig, wenn die Gesellschaft weder zu einem gewissen bestimmten Geschäfte geschlossen, noch die Dauer derselben darin festgesetzt worden.

§. 189.

Auch der Abgang eines Mitglieds, oder eines solchen Gehülfsen, von dessen Betrieb die Geschäfte bisher hauptsächlich abgehangen haben, kann den Austritt anderer Mitglieder rechtsfertigen.

§. 190.

Ein Mitglied, welches seinen Pflichten kein Genüge leistet, mag auf die Zukunft von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§. 191.

Noch mehr ist die Gesellschaft hierzu berechtigt, wenn ein Mitglied betrügerlich gegen dieselbe gehandelt hat, als Verbrecher bestraft, oder für einen Verschwender gerichtlich erklärt worden ist.

§. 192.

Wenn die bestimmte Zeit verflossen ist, oder das Geschäfte, welches den alleinigen Gegenstand der Gesellschaft ausmacht, geendigt, oder

dessen Fortsetzung verbothen worden, so nimmt die Gesellschaft von selbst ein Ende.

§. 193.

a) Wenn ein einzelnes Mitglied aus der Gesellschaft scheidet.

Ein Mitglied, welches aus der Gesellschaft treten will, muß seinen Vorsatz den übrigen, in der Regel, sechs Monath vorher ankündigen.

§. 194.

Der bevorstehende Austritt muß sowohl öffentlich, (§. 101.) als den in den Büchern vermerkten Correspondenten der Gesellschaft, schriftlich bekannt gemacht werden.

§. 195.

Der austretende Gesellschafter muß seinen Capitalsbeitrag, in der Regel, noch Ein Jahr lang, nach dem wirklichen Austritt, gegen kaufmännische Zinsen, in der Handlung stehen lassen.

§. 196.

In Ansehung der zur Zeit des angekündigten Austritts bereits angefangenen Geschäfte, ist er, bis zu deren völligen Beendigung, auch nach dem Austritt, als ein Gesellschafter anzusehen.

§. 197.

In wie fern aber, bis zur völligen Beendigung solcher Geschäfte, die Abfindung des Austretenden verschoben bleiben müsse, oder derselbe darauf, gegen Sicherheitsbestellung für seinen etwanigen Antheil am Verlust, antragen könne, muß bey entstehendem Streit von dem Richter, nach den Umständen und dem Gutachten der Sachverständigen, bestimmt werden.

§. 198.

§. 198.

Durch den Austritt eines Mitglieds wird dessen Verbindlichkeit gegen die Societätsgläubiger nicht aufgehoben.

§. 199.

Entsteht diese Verbindlichkeit aus einem ausdrücklichen, die Societät verpflichtenden Vertrage, (§. 147. 149.) so haftet auch der ausgetretene Gesellschafter dem Gläubiger für das Ganze.

§. 200.

Entsteht hingegen diese Verbindlichkeit nur aus dem Gesetz (§. 154), so haftet das ausgetretene Mitglied nur nach Verhältniß seines an der Societät gehaltenen Antheils.

§. 201.

Ein bloß Geld bebringendes, und in dieser Eigenschaft gehörig bekannt gemachtes Mitglied kann, auch nach seinem Austritt, nur auf den Betrag desjenigen, was es aus der Societät zurück genommen hat, zur Zahlung angehalten werden. (§. 127.)

§. 202.

Ist der Austritt gehörig bekannt gemacht worden, so dauert die Verpflichtung des gewesenen Mitglieds, gegen die Societäts-Gläubiger, nur auf Ein Jahr, nach wirklich erfolgtem Austritt.

§. 203.

Societäts-Gläubiger, welche sich später melden, müssen, wenn sie von dem Ausgetretenen nicht ausdrücklich übernommen worden, an die übrigen in der Societät verbliebenen Mitglieder sich halten.

§. 204.

Ist das ausgetretene Mitglied Faktor der Gesellschaft gewesen, so können die in der Societät verbleibenden Mitglieder, gegen unbekannte Ansprüche, aus den von ihm vorgenommenen Handlungen, sich durch öffentliches Aufgeboth sicher stellen. (Personen-Recht Abth. II. Tit. III. §. 336. 337.)

§. 205.

Den solchergestalt präkludirten Gläubigern bleibt jedoch ihr Recht gegen den gewesenen Faktor, auch nach Ablauf des §. 202. bestimmten Jahres, vorbehalten.

§. 206.

b) Wenn die Societät ganz aufgehoben wird.

Soll eine gänzliche Trennung der Gesellschaft erfolgen, so müssen, wenn nicht ein andres verabredet ist, zuvor die bereits angefangenen Geschäfte auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust ausgeführt werden.

§. 207.

Es kann also auch, in der Regel, kein Gesellschafter seinen Capitals-Beitrag vor völlig beendigten Geschäften zurück fordern.

§. 208.

Die Nachricht von der Aufhebung der Gesellschaft, muß auf die §. 194. vorgeschriebene Art bekannt gemacht werden.

§. 209.

Eine gleiche Bekanntmachung muß allemal erfolgen, wenn der bekannt gemachte Inhalt des Vertrags, die Firma, oder die Art des Betriebs der Handlung, in wesentlichen Stücken geändert werden soll.

§. 210.

§. 210.

Bei der Auseinandersetzung unter den gewesenen Gesellschaftern finden, im Mangel verabredeter Bestimmungen, die allgemeinen Vorschriften des Ersten Abschnitts Anwendung. (§. 57. seq.)

§. 211.

Ist es streitig, welcher von den gewesenen Gesellschaftern die bisherige Firma behalten solle, so muß solche demjenigen zugeeignet werden, welcher den darinn enthaltenen Hauptnamen zu führen berechtigt ist.

§. 212.

Kann der Streit nach diesem Grundsatz nicht entscheiden werden, so hat derjenige, der entweder selbst, oder dessen Erblasser, vom Anfang an, ein Mitglied der Societät gewesen ist, vor einem später aufgenommenen Gesellschafter den Vorzug.

§. 213.

Kann auch hiernach der Vorzug nicht bestimmt werden, so muß das Loos entscheiden.

§. 214.

Nach getrennter Gesellschaft, haftet jedes gewesene Mitglied den Societäts-Gläubigern, in den Fällen des §. 147. 149., für das Ganze.

§. 215.

Ist aber die Aufhebung der Gesellschaft einem solchen Societäts-Gläubiger bekannt gemacht worden, so kann er sich, nach Verlauf eines Jahres, an jedes gewesene Mitglied nur nach Verhältniß seines an der Societät gehaltenen Antheils halten.

§. 216.

Ein gleiches findet in allen Fällen ohne Unterschied statt, wo die Gesellschaft nicht aus einem Vertrage, sondern unmittelbar aus dem Gesetze verpflichtet worden. (§. 154.)

§. 217.

Auch findet, in Ansehung eines bloß Geldbeitragenden Mitglieds, die Vorschrift des §. 201, bei erfolglicher Trennung der Gesellschaft, gleichfalls Anwendung.

§. 218.

Wollen die aus einander gehenden Interessenten gegen unbekannte Societäts-Schulden, welche von einem unter ihnen als Faktor, oder sonst, gemacht worden, sich gegenseitig sicher stellen, so steht ihnen frey, die öffentliche Vorladung solcher unbekanntener Gläubiger zu suchen.

§. 219.

Für unbekanntete Gläubiger sind nur diejenigen zu achten, deren Forderungen aus den Büchern und Rechnungen der Societät nicht zu entnehmen sind.

§. 220.

Dergleichen präkludirte Gläubiger können hiernächst nur an denjenigen, mit welchem sie das Geschäft verhandelt haben, sich halten.

§. 221.

Doch bleibt ihnen, bei dessen Unvermögen, der Regreß an die übrigen Mitglieder, nach Verhältniß ihres Antheils, unter eben den Umständen vorbehalten, unter welchen ein Principal die von dem Faktor gemachte Schulden, auch nach der Präklusion, bezahlen muß. (Personen Recht Abth. II, Tit. III, §. 337.)

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Bergwerks-Gesellschaften.

§. 222.

Der Bergbau kann so wohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften betrieben werden.

Grundsätze
und
Begriffe.

§. 223.

Mehrere Personen, welche den Bergbau, unter besonderer Erlaubniß des Staats, durch sich selbst, und nur mit Benützung einer gewissen bestimmten Anzahl gedungener Arbeiter betreiben, werden Eigensöhner genannt.

§. 224.

Mehrere Personen, welche sich zum Betrieb eines solchen Bergbaues, ohne eigene persönliche Mitwirkung, auf gemeinschaftliche Kosten, Gewinn und Verlust, nach gewissen in den Gesetzen bestimmten Regeln vereinigen, führen den Namen einer Gewerkschaft.

§. 225.

Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden Gewerke; das Bergwerk selbst, welches sie betreiben, wird Zeche oder Grube; und die Antheile der einzelnen Mitglieder daran, werden Ruxe genannt.

§. 226.

Die Verhältnisse der Eigensöhner unter sich, sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, und in dessen Ermangelung, nach den all-

gemeinen Grundsätzen des ersten Abschnitts zu beurtheilen.

§. 227.

Dagegen sind die Verhältnisse der Gewerke gegen einander durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt.

Allgemeine
Obliegen-
heiten für
Bergbau-
enden.

§. 228.

Alle und jede aber, welche den Bergbau betreiben, sie mögen nun Alleinbauer, oder Eigenlöhner, oder Gewerke seyn, sind, in Ansehung ihrer Verhältnisse gegen den Staat, und einen Dritten, nach den Vorschriften des Personen Rechts, (Abth. 3. Tit. 4. Sect. 4.) und des gegenwärtigen Abschnitts, sich zu achten verbunden.

§. 229.

Es ist daher jeder, welcher einen Bergbau auf Metalle und Mineralien unternehmen will, den Flächen-Inhalt, unter welchem er zu bauen gedenkt, und dessen Verleihung er vom Staat erhalten hat, sich durch das Bergamt zumessen zu lassen schuldig.

§. 230.

Die Grenzen dieses Flächen-Inhalts müssen, über der Erde, durch bezeichnete Steine festgesetzt (verlochsteint) werden.

§. 231.

Der solchergestalt einem Alleinbauer, oder einer Gesellschaft von Eigenlöhnern, oder Gewerken, zugemessene und begränzte Flächen-Inhalt, wird deren Feld oder Grube genannt.

§. 232.

Wie viel Flächen-Inhalt, entweder bloß der Länge nach, zu einem Gange, oder ins Gesvierte zu einem Flöz gehören, und dem Bauenden

den zuzumessen sind, ist nach Verschiedenheit der Bergart, und der Mineralien, in den Provinzial-Bergordnungen vorgeschrieben.

§. 233.

Dagegen hängt es von dem Gutfinden des mit einem Gange Beliehenen ab: die Zumessung dieses Flächen-Inhalts, ober oder unterhalb des Punkts, wo die Fundgrube eingeschlagen worden, zu verlangen.

§. 234.

Die Streckung, oder vorläufige Vermessung und Begränzung des Feldes, muß auf vorstehende Art in allen Fällen geschehen.

§. 235.

Dagegen aber hängt es von der Gewerkschaft ab, auch das Erbbereiten, oder feyerliche Vermessen zu verlangen.

§. 236.

Jede Gewerkschaft oder Zeche wird gewöhnlich in Einhundert und acht und zwanzig Auxe eingetheilt.

Eintheilung der Zechen.

§. 237.

Davon werden zwey dem Grundherrn, zwey der Kirche und Schule, und eben so viel der Knappschafts, und Armen-Casse beygelegt.

§. 238.

Als Grundherr ist derjenige zu betrachten, welchem das nußbare Eigenthum des Grund und Bodens, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, zukommt.

§. 239.

Doch können Einsassen, die von einer Grundherrschaft abhängig sind, in der Regel, keine Tren-Auxe fordern; sondern diese gebühren der Grundherrschaft.

295

§. 240.

§. 240.

Die übrigen Kuxe gehören den Mitgliedern der Gewerkschaft, so wie sie solche bei Errichtung derselben übernommen, oder in der Folge durch Kauf, Erbgangsrecht, oder sonst, erworben haben.

§. 241.

So wie Ein Interessent mehrere Kuxe besitzen kann, so kann auch Ein Kux von mehreren Interessenten besessen werden.

§. 242.

Doch soll eine Vertheilung Eines Kuxes in mindere, als Ein Achtel Antheile, nicht stattfinden.

§. 243.

Derjenige, welcher eine Grube zuerst gemuthet, und hiernächst die übrigen Gewerke zusammengebracht, und in die Gewerkschaft aufgenommen hat, wird der Lehnsträger genannt.

§. 244.

Der Lehnsträger ist Repräsentant der Gewerkschaft, in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben.

§. 245.

Besonders muß er bei der Streckung und dem Erbbereiten (§. 234. 235.) zugezogen werden.

§. 246.

Die aufgenommenen Gewerke, und deren Antheile, muß er dem Berg-Amt, zur Zuschreibung in den Bergbüchern, anzeigen.

§. 247.

Der darüber von dem Berg-Amt ertheilte Gewehrschein, legitimirt den darin benannten Inter-

Interessenten, als rechtmäßigen Besitzer des ihm zugeschriebenen Antheils.

§. 248.

Fremde können, so gut als Landes-Einwohner, an dem Bergbau Theil nehmen, und genießen dabei mit diesen völlig gleiche Rechte.

Wer an einer Gewerkschaft Theil nehmen könne.

§. 249.

Insonderheit sind die Berg-Antheile derselben, so wie deren Ausbeute, von aller Confiskation, Abschoss und Abzugsgeldern frey.

§. 250.

Bergbeamte hingegen, sollen nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Bergwerks- und Hütten-Departements, an dem Bergbau, als Gewerke, Antheil nehmen.

§. 251.

Diese Genehmigung soll nur auf eine gewisse Anzahl von Ruren, welche den vierten Theil einer Zeche niemals ausmachen darf, ertheilt werden.

§. 252.

Kein Bergbeamter darf Streitige Zechen, oder andre Berggebäude an sich bringen.

§. 253.

Die Mitglieder einer Gewerkschaft sind schuldig, den unternommenen Bau, auf gemeinschaftliche Kosten, ununterbrochen fortzusetzen.

Allgemeine Verbindlichkeit der Gewerkschaft.

§. 254.

Zum beständigen Fortbau einer Grube wird die Belegung derselben, wenigstens mit einem Bergbauer, und Einem Schlepper, die täglich acht Stunden (eine Schicht) arbeiten, (zu ein Drittel) erfordert.

§. 255.

§. 255.

Die Kosten müssen aus dem, was durch den Betrieb der Grube gewonnen wird, bestritten, bey dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit aber, von den Gewerken, durch gemeinschaftliche Beiträge, aufgebracht werden.

§. 256.

Wenn die Kosten des Betriebs, ganz oder zum Theil, noch durch Zuschüsse der Gewerken bestritten werden müssen, so wird eine solche Grube eine Zubußzeche genannt.

§. 257.

Wenn das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Produkten zum weitem Fortbau der Grube hinreicht, so heißt solches eine Freybauzeche.

§. 258.

Wenn eine Grube, außer den Kosten des fortgesetzten Betriebs, so viel einbringt, daß die vorherige Zubußen, und etwa zum Behuf des Baues gemachte Schulden, nach und nach bezahlt werden können, so ist sie eine Zeche, die den Verlag wieder erstattet.

§. 259.

Wenn endlich, nach wieder erstattetem Verlage, über die erforderlichen Betriebskosten, noch ein an die Gewerke zu vertheilender Uberschuß (Ausbeute) gewonnen wird, so heißt die Grube eine Ausbeutezeche.

§. 260.

Die Zubußze wird von dem Bergamt, nach Erforderniß des Baues, vierteljährig berechnet und ausgeschrieben.

Rechte und Pflichten der Gewerke in Ansehung der Zubusse.

§. 261.

§. 261.

Die Ausschreibung der Zubuße geschieht nach Verhältniß der Rupe, die ein jeder Theilnehmer besitzt.

§. 262.

Doch dürfen von den §. 237. bestimmten Freyruhen keine Zubußen gefordert, sondern die Antheile derselben müssen von den übrigen Interessenten übertragen werden.

§. 263.

Wenn der Grundherr den Gewerken das Holz zum Bau unter der Erde liefern will, so muß ihm die Gewerkschaft, außer den §. 237. erwähnten, noch zwey andre Rupe frey bauen.

§. 264.

Jeder Interessent ist schuldig, die von dem Berg-Amt ausgeschriebene Zubuße, innerhalb vier Wochen, nach geschehener Ausschreibung, unweigerlich zu entrichten.

§. 265.

Jeder über eine Tagereise von der Grube entlegene Gewerke, muß daher, in der Nähe der Grube, einen Verleger oder Correspondenten, zur Berichtigung der Zubußzahlungen, bestellen, und solchen dem Berg-Amt anzeigen.

§. 266.

Der Vorwand der Unwissenheit, oder Entfernung, kann keinem Interessenten, gegen die nachtheiligen Folgen der versäumten Zahlung, zu statten kommen.

§. 267.

Wer innerhalb dreier Monate, nach Ablauf der vier Wochen, da die Zubüsse berichtigt werden sollte, solche, nebst der inzwischen ausgeschriebenen neuen Zubüsse, nicht abführt, der wird

wird seiner Kuxe, auf die Anzeige des Schichtmeisters, oder sonstigen Zubuß-Einnehmers, sofort verlustig.

§. 268.

Dazu bedarf es keines förmlichen Prozesses, oder ausdrücklichen Erkenntnisses.

§. 269.

Hat jedoch der säumige Gewerke, vor Ablauf der Frist, wenigstens einen Theil des Rückstandes bezahlt, so wird die Auflösbarkeit seiner Kuxe noch um ein Vierteljahr, von dem Tage an, da solche sonst erfolgen würde, verlängert.

§. 270.

Dergleichen erledigter Antheil fällt der Gewerkschaft anheim, welche denselben, nach Verhältnis der Kuxenzahl, die jeder Interessent hat, unter sich vertheilt.

§. 271.

Es steht aber auch der Gewerkschaft frey, einen solchen angefallenen Kux, dem Werke zum Besten, zu verkauffen, oder auch gegen Entrichtung der rückständigen Zubusse, einem andern Interessenten zu überlassen.

§. 272.

Ist auf solche Weise kein neuer Uebernehmer des verfallenen Kuxes auszumitteln, so muß derselbe allenfalls unentgeltlich, einem andern verliehen werden.

§. 273.

Der vorige Inhaber ist nur mit Einwilligung der Gewerkschaft, und gegen Erlegung der rückständigen Zubusse, wiederum zum Besiz des einmal verlohrenen Kuxes zu verstatten.

§. 274.

§. 274.

So lange die der Gewerkschaft zugewachsene Kuxe noch nicht wiederum an eigene Inhaber gebracht sind, wird die auf selbige kommende Zubusse auf die übrigen Mitglieder der Gewerkschaft mit ausgeschrieben.

§. 275.

Eben so wird es gehalten, wenn während eines Quartals, wegen Unzulänglichkeit der eingekommenen Zubusse, ein Vorschuß zur Fortsetzung des Baues, von dem Schichtmeister, unter Genehmigung des Berg-Amts, hat aufgenommen werden müssen.

§. 276.

Auch in diesen beiden Fällen, werden die mit der Zahlung säumigen Gewerke, gegen die Zahlenden, eben so, wie bey verzögerten gewöhnlichen Zubussen, behandelt. (§. 270. seq.)

§. 277.

Wenn aber der Zahlenden so wenig bleiben, daß sie die ausfallenden Beiträge der übrigen, von den ihnen zugewachsenen Kuxen derselben, nicht entrichten können oder wollen, auch solche Kuxe nicht anders unterzubringen sind, so fällt die ganze Grube dem Landesherrn anheim.

§. 278.

Eine solche in das landesherrliche Freye gefallene Grube, soll einer andern baulustigen Gewerkschaft von neuem verliehen werden.

§. 279.

Zu einer solchen neuen Gewerkschaft sind die Mitglieder der alten, welche für ihre Person zur Entrichtung der Zubusse willig gewesen, vorzüglich zuzulassen.

§. 280.

§. 280.

Doch können dieselben zu den Muthungs-, Belehnungs-, und übrigen Erwerbungs-, Kosten der neuen Gewerkschaft, für ihren Antheil, in so fern ihnen solcher von dem Landesherrn nicht ausdrücklich erlassen worden, mit bezutragen sich nicht entbrechen.

§. 281.

Was wegen Caducirung der einzelnen Rupe §. 267 fqq. verordnet ist, findet auch statt, wenn die ganze Gewerkschaft mit Entrichtung der ausgeschriebenen Zubuße säumig wäre.

§. 282.

Alsdann fällt die ganze Grube sofort in das Landesherrliche Freye, und kann einer andern Gewerkschaft von neuem verliehen werden.

§. 283.

Wenn eine aufläßig gewordene Grube dem Landesherrn anheim fällt, so verbleiben die Gebäude auf der Oberfläche (über Tage), die vorhandenen Materialien und Bestände, ingleichen die Geräthschaften (das Gezüge), der vorigen Gewerkschaft noch auf Ein Jahr, binnen welchem sie diese Stücke wegnehmen, oder andern verkaufen können.

§. 284.

Doch müssen sie dagegen die auf der Grube haftenden Berg-Schulden, wohin besonders die von dem Schichtmeister etwa aufgenommenen Vorschüsse gehören, (§. 275.) entrichten.

§. 285.

Die Gewerkschaft, welcher eine solche aufläßig gewordene Grube von neuem verliehen worden, ist dergleichen Schulden und Vorschüsse zu übernehmen nicht verbunden.

§. 286.

§. 286.

Dagegen verbleiben dem Schichtmeister, so wie den übrigen Berggläubigern, seine Rechte gegen die Person der vorigen Gewerke.

§. 287.

Wenn ungewöhnliche, bey dem Bergbau vorfallende Hindernisse, die Kosten desselben auf einmal außerordentlich erhöhen, und also die Zusammenbringung der Zubußen erschweren, so kann dazu bey dem Bergamt Frist gesucht werden.

§. 288.

Das Bergamt kann dergleichen Frist, nach Bewandniß der Umstände, der Billigkeit, und der Zulänglichkeit für den Bergbau im Ganzen genommen, jedoch nicht länger, als auf Ein Jahr, verstaten.

§. 289.

Wenn die Hinderung, wegen welcher die Frist ertheilt worden, bey ihrem Ablauf noch fortdauert, so kann Erneuerung derselben nachgesucht werden.

§. 290.

Während dem Lauf der Fristen müssen dennoch die geordneten Mezeß-Gelder vierteljährig erlegt werden, und wenn die Gewerkschaft damit vier Quartale zurückbleibt, so verfällt die Grube, ohne weitere Rücksicht, in das landesherrliche Freye.

§. 291.

Wenn während dem Laufe der Frist ein Fremder sich meldet, welcher den Bau, des Hindernisses ohnerachtet, fortsetzen will, so muß die Frist der Gewerkschaft aufgekündigt, und ihr angedeutet werden, daß sie, nach deren

Ablauf, keine Verlängerung mehr zu erwarten habe.

§. 292.

Setzt die Gewerkschaft nach dieser Auffündigung, und nach Ablauf der Frist, den Bau nicht fort, so muß alsdann die Grube dem Baulustigen, welcher sich dazu gemeldet hat, ohne weitem Anstand verliehen werden.

§. 293.

In Ansehung der Ausbeute.

Die Bestimmung, wann und wie viel an Verlag erstattet, oder an Ausbeute bezahlt werden soll, hängt von der Beurtheilung des Bergamts ab.

§. 294.

So lange noch kein hinlänglicher Vorrath, die Kosten des ferneren Baues, wenigstens auf Ein Jahr, zu bestreiten, vorhanden ist, findet weder Verlags-Erstattung, noch Vertheilung von Ausbeute statt.

§. 295.

Auch soll eher keine Ausbeute vertheilt werden, als bis solche wenigstens Einen Thaler auf jeden Kux beträgt.

§. 296.

Eine Erhöhung der Ausbeute können die Gewerke erst alsdann verlangen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Bergamts anzunehmen ist, daß mit solcher Vertheilung auch in der Folge, und wenigstens Ein Jahr hindurch, fortgefahen werden könne.

§. 297.

Uebrigens wird die Ausbeute unter sämtliche Interessenten, nach Verhältniß der zu einer Zeche gehörenden Kuxe, mit Inbegriff der Frey-Kuxe, vertheilt.

§. 298.

§. 298.

So lange hingegen eine Zeche nur noch den Verlag erstattet, haben die Frey-Kuxe auf irgend einigen Vortheil keinen Anspruch.

§. 299.

Die Annahme und Entlassung der Berg- und Hütten-Arbeiter, Steiger, und anderer Bergbedienten, kommt lediglich dem Berg-
amte zu.

In Ansehung der Bergleute.

§. 300.

Mitglieder einer Gewerkschaft sollen so wenig, als deren Eltern, Kinder, Brüder, und Bruders Söhne, oder Dienstboten, bey derselben Zeche, als Steiger oder Schichtmeister angesetzt werden.

§. 301.

Auch müssen Steiger und Schichtmeister unter einander in keiner solchen nahen Verwandtschaft, oder andren genauen Verbindung stehen, die den Gewerken, oder den Bergbau überhaupt, Nachtheil bringen könnte.

§. 302.

In wie fern bey Gewerkschaften, die aus einer geringen Anzahl von Mitgliedern bestehen, auch weitere Seiten-Verwandten, bis zum vierten Grade, auszuschließen, bleibt dem Ermessen des Bergamts vorbehalten.

§. 303.

Die Pflichten aller bey dem Bergbau angestellten Personen, sowohl gegen den Staat, als gegen die Gewerkschaften, sind in den Provinzial-Berg-Ordnungen, und ihren besondern Instruktionen bestimmt.

§. 304.

Den Bergleuten muß ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien, oder Lebensmitteln, von dem Schichtmeister gereicht werden.

§. 305.

Die Gewerkschaften sind, der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen, verbunden.

§. 306.

Einem solchen Arbeiter muß sein Lohn von den Gewerken einer Zubußzeche, auf vierzehn Tage; bey einer Freybau- oder Verlag erstattenden Zeche, auf vier Wochen; und bey einer Ausbeute-Zeche auf acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden.

§. 307.

Dauert die Krankheit länger, so fällt die Verpflegung des kranken, oder beschädigten Bergmanns der Knappschafts-Casse anheim.

§. 308.

Die Cur- und Begräbniß-Kosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns müssen aus der Knappschafts-Casse bestritten werden.

§. 309.

Auch die Wittwe eines Bergmanns hat das §. 306. bestimmte Gnaden-Lohn zu fordern.

§. 310.

Obige Vortheile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsehlich, oder durch grobes Versehen, außerhalb der Berg-Arbeit, zugezogen hat.

§. 311.

§. 311.

Ist der Schaden oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden, so muß dieser die Knappschafts-Casse und Gewerkschaft entschädigen.

§. 312.

Die Berg- Antheile oder Kuxe werden zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

Rechte der einzelnen Gewerks in Ansehung ihrer Kuxe.

§. 313.

Geschlossene Ausbeute hingegen, wenn solche gleich noch nicht erhoben worden, sondern noch in der Bergwerks-Casse, (im Zehnten) liegt, gehört zum beweglichen Vermögen.

§. 314.

Berg- Theile können, so wie andere Gegenstände des Eigenthums-Rechts, von einem Eigenthümer auf den andern übertragen werden.

§. 315.

Doch müssen dergleichen Besitz- Veränderungen bey dem Bergamt verlautbart, im Gesambuche ab, und zugeschrieben, und ein Gewehrs-Schein darüber gesetzt werden.

§. 316.

Bei Veräußerungen unter Lebendigen, muß diese gerichtliche Uebertragung, oder Gewehr, binnen vier Wochen, nach geschlossenem Vertrage, geschehen.

§. 317.

Meldet sich der Käufer binnen dieser Frist nicht zur Uebernehmung der Gewehr, so kann der Verkäufer zurücktreten; in sofern jener nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er an Innehaltung der bestimmten Frist ohne seine Schuld verhindert worden.

§. 318.

Das Ab. und Zuschreiben muß, der Regel nach, in Gegenwart beider Theile, oder ihrer dazu gehörig bestellten Bevollmächtigten erfolgen.

§. 319.

Sind jedoch nur einzelne Ruxe, oder gar nur einzelne Antheile, von einem auf den andern zu übertragen, so ist es genug, wenn sich das Berg-Amt, auch auf eine andre Art, die rechtliche Gewißheit der von den Partheien beschlossenen Uebertragung verschafft hat.

§. 320.

Wie solches auf die schicklichste, bequemste, und den Interessenten am wenigsten lästige Art geschehen könne, muß denenselben allenfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Berg-Amt an die Hand gegeben werden.

§. 321.

Ueberhaupt kann, wenn auch der Verkäufer sich nicht meldet, der Käufer aber einen gehörig beglaubigten Contract, worinn ihm das Eigenthum des Ruxes übertragen worden, benbringt, das Ab. und Zuschreiben auch ohne Zuziehung des Verkäufers erfolgen.

§. 322.

So lange die zuletzt ausgeschriebene Zusage noch unberichtigt ist, findet das Ab. und Zuschreiben, auf den Grund einer freywilligen Verdusserung, nicht statt.

§. 323.

Wenn wegen der Zusage im Contract nichts ausdrücklich festgesetzt worden, so muß der Verkäufer die letzte vor dem Verkauf geschlossene Zusage, der Käufer hingegen diejenige, welche
erst

erst nach vollzogenem Kauf abgeschlossen worden, berichtigen.

§. 324.

Die vor dem Verkauf geschlossene Verlags-Erstattung, oder Ausbeute, bleibt, wenn sie auch noch im Zehnten vorhanden ist, in der Regel, dem Verkäufer.

§. 325.

Bei dem Verkauf der Kuxe oder Bergtheile findet weder Vorkaufs-, noch Näherrecht statt.

§. 326.

Mit Verkaufung von Kuxen darf, außer dem Eigenthümer, oder seinem besonders dazu bestellten Bevollmächtigten, niemand als die dazu ausdrücklich angenommene und verpflichtete Makler (Kux-Erändler) sich abgeben.

§. 327.

Kuxe dürfen, ohne ausdrückliche Bewilligung des Berg-Amtes, an andre nicht verpachtet werden.

§. 328.

Dagegen steht den Eigenthümern der Kuxe frey, solche ihren Gläubigern zu verpfänden.

§. 329.

Soll jedoch der Gläubiger ein dingliches Recht erhalten, so muß die Verpfändung bei dem Berg-Amte verlautbart, und in das Gegenbuch eingetragen werden.

§. 330.

Der Hypothek-Gläubiger haftet zwar nicht für die Bezahlung der Zusage.

§. 331.

In so fern jedoch, durch verabsäumte Bezahlung derselben, der Kux aufläßig wird, verliert auch der Gläubiger sein dingliches Recht.

Nr 4

§. 332.

§. 332.

Arreste können auf Bergtheile, und deren Ausbeute, nur wegen Berg-Hypotheken, und wegen andrer aus dem Bergbau herrührender Schulden angelegt werden.

§. 333.

Wenn dergleichen Arrest angelegt und verstatet worden, so muß der Arrestleger für die Bezahlung der Zusage sorgen.

§. 334.

Unterläßt er solches, und die Kuxe verfallen, so verliert er nicht nur sein Recht, sondern muß auch den Eigenthümer entschädigen.

§. 335.

Dagegen soll, wenn es zum Verkauf eines Bergtheils kommt, von der Losung, für allen Dingen, die rückständige Zusage, oder der von dem Gläubiger dazu geleistete Vorschuß, abgezogen werden.

§. 336.

Die eine ganze Grube oder Gewerkschaft angehende Schulden, haben vor denjenigen, welche nur einzelne Bergtheile oder Kuxe betreffen, den Vorzug.

§. 337.

Wenn zu gerichtlich angeschlagenen Bergtheilen oder Effekten kein Käufer sich findet, so sollen dieselben den Gläubigern, an Zahlungsstatt, für zwen Drittel der Taxe, zugeschlagen werden.

§. 338.

Der Gläubiger muß von dieser Zuschlags-Summe zuvörderst die landesherrlichen Gefälle, und die ihm vorstehenden Bergschulden berichtigen.

§. 339.

§. 339.

Verbleibt sodann, nach Abzug seiner eigenen Forderung, noch etwas übrig, so muß er solches bey dem Berg-Amt gerichtlich niederlegen.

§. 340.

Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht angehen, findet keine Klage noch Verkümmern bey dem Berg-Amt statt.

§. 341.

Auch ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners angelegter Arrest, erstreckt sich nicht auf dessen Bergtheile, und dazu gehörende Effekten.

§. 342.

Wenn jedoch der ordentliche Richter des verschuldeten Gewerkes das Berg-Amt um die Verkümmern der Bergtheile und Effekten ersucht, so muß dieser Requisition, so weit solches ohne Nachtheil des Bergbaues, und der Bergschulden geschehen kann, Folge geleistet werden.

§. 343.

Wenn über das Vermögen eines Gewerkes Conkurs entsteht, so sind dennoch die Bergtheile desselben, und die dazu gehörigen Effekten, zur Masse nicht zu ziehen.

§. 344.

Vielmehr muß darüber ein besonderer liquidations-Prozeß, unter den Berggläubigern, bey dem Berg-Amt eröffnet werden.

§. 345.

In welcher Folge dabey die Berggläubiger anzusehen sind, bestimmt die Concurss-Ordnung. *)

§. 346.

Bleibt, nach Befriedigung der Berggläubiger, von dem geldstettesten Werthe der Bergtheile und Effekten noch etwas übrig, so muß solches an den Richter des allgemeinen Concursses, zur Vertheilung unter die andern Gläubiger, abgeliefert werden.

§. 347.

Verhält-
niße mehre-
rer Gewerk-
schaften ge-
gen einan-
der.

Jede Gewerkschaft ist schuldig, bey dem Bau ihres Ganges oder Flözes, in den nach Vorschrift der Provinzial-Berg-Ordnungen bestimmten, und bey der Vermessung ihr angewiesenen Gränzen sich zu halten.

§. 348.

Sie darf also die von ihr gemutheten und ihr zugemessenen Ober- und Untermaassen, weder zum Nachtheil der Rechte des Staats, noch zur Verkürzung einer andern Gewerkschaft, überschreiten.

§. 349.

In wiefern jedoch eine Gewerkschaft die Be-
lehnung mit mehrern, als den ihr ursprünglich zukommenden, oder angewiesenen Maassen, vorzüglich vor andern, vom Staat zu fordern berechtigt sey, ist im Personen-Rechte bestimmt. (Abth. III. Tit. IV. §. 90. 96.)

§. 350.

*) Da die Ordnung der Priorität bey Berg-Concurssen, von der, welche bey andern Concurssen vorgeschrieben ist, in ein und anderm Stück abweicht, so wird solche künftig in einem besondern Abschnitt der allgemeinen Concurss-Ordnung vorgetragen werden.

§. 350.

Entsteht bey einem, von der geraden Directions-Linie, wegen des schlängelnden Streichens, stark abweichenden Hauptgange, Zweifel, oder Streit: ob die Gewerkschaft schon über ihr Feld hinaus gegangen sey, so muß der Punkt, bis zu welchem der Bau getrieben ist, auf der Oberfläche der Erde ausgemittelt, und durch Vermessung von der Mitte der Fundgrube, bis zu diesem Punkt, der Streit entschieden werden.

§. 351.

Auch die in den Provinzial-Bergordnungen vorgeschriebene, und in der Belehnung näher bestimmte Breite, oder Bierung des Ganges, darf keine Gewerkschaft überschreiten.

§. 352.

Geht jedoch eine Nebenader (Trumm) seitwärts über die Bierung hinaus, so gehöret solche zu dem verliehenen Gange; und die Gewerkschaft ist, das Erz aus einem solchen Trumm für sich zu fördern, (darauf auszulängen) berechtigt.

§. 353.

Gehen mehrere Trumms aus dem Hauptgange heraus, so kann die Gewerkschaft einen derselben wählen (trummkiesen).

§. 354.

Auf die übrigen kann ein Dritter die Belehnung suchen; doch hat die Gewerkschaft des Haupt-Ganges, und unter mehrern die älteste im Felde, wenn sie dergleichen Trumm zu ihrem Hauptgange machen will, den Vorzug.

§. 355.

§. 355.

Das Alter einer Gewerkschaft hängt vornehmlich von dem Zeitpunkt der Findung eines Ganges ab.

§. 356.

Hat also jemand einen Gang zuerst gefunden, und darauf, innerhalb der gesetzlichen Frist, die Muthung eingelegt, so hat er ein älteres Recht, wenn ihm auch ein anderer mit der Muthung zuvor gekommen wäre.

§. 357.

Kann nicht ausgemittelt werden: wer der erste Finder gewesen, oder hat dieser die Frist zur Muthung verabsäumt, so giebt die frühere Muthung das Alter.

§. 358.

Ist auch der eigentliche Zeitpunkt der Muthung nicht mehr ausfindig zu machen, so entscheidet das frühere Datum der Beleihung.

§. 359.

Das Alter im Felde giebt den Vorzug, wenn eine Gewerkschaft, mit dem auf ihrem Gange fortgetriebenen Baue, in das Gruben-Gebäude einer andern Gewerkschaft kommt. (mit ihr durchschlägig geworden ist.)

§. 360.

Besonders alsdann, wenn zwei Hauptgänge in Einen sich zusammen vereinigen (scheeren.)

§. 361.

Ferner alsdenn, wenn ein Hauptgang einen andern quer durchstreicht, (denselben überfährt), auch wenn die Arbeit in dem einen Gange noch nicht bis zu dem Punkte, wo selbiger von dem andern vorgeblich überfahren worden, fortgetrieben ist.

§. 362.

§. 362.

Ferner, wenn ein aus dem Haupt-Gange gehender Trumm in einen andern Haupt-Gang fällt, und also Rechte und Nutzungen außer der Vierung zu genießen sind.

§. 363.

In allen diesen Fällen muß jedoch nicht nur das frühere Datum der Findung, Muthung, oder Beleihung dargethan, sondern auch nachgewiesen werden, daß der mit einem andern zusammen treffende Gang wirklich derjenige sey, mit welchem die das Alter behauptende Gewerkschaft beliehen worden.

§. 364.

Dies muß, in der Regel, durch den Nachweis einer ununterbrochenen Verbindung des streitigen Haupt-Gangs mit der Fund-Grube, des streitigen Trumms mit dem unstreitigen Haupt-Gange, oder des streitigen Neben-Trumms mit den in dem Hauptgang einfallenden Haupttrumm geschehen.

§. 365.

Wird aber ein Gang von quer durchsetzen dem Gestein abgeschnitten, und unterbrochen, (wenn er sich ganz verdrückt), so kann solcher, und dessen Alter, dadurch ausgemittelt werden, wenn derselbe in derjenigen Richtung, die er bisher gehabt, noch Ein Zwölftel der Himmels-Gegend, (in der Haupt-Stunde seines Streichens) beim Nachgraben, es sey durch Forttreibung des Baues durch das Gestein unter der Erde, oder durch Absenkung eines Schachts von oben herab, wieder entdeckt, (wieder ausgerichtet) wird.

§. 366.

§. 366.

Außer vorstehenden Fällen (§. 359, 362) giebt das Alter im Felde den Vorzug, wenn zwischen zwei Gewerkschaften über den für beide nicht hinreichenden Gebrauch des Wassers, zur Gruben- und Poch-Arbeit, gestritten wird.

§. 367.

Alsdann kann die jüngere von dem Wasser nicht eher und anders Gebrauch machen, als wenn und in so fern die ältere desselben nicht bedarf.

§. 368.

Ein Flözgebäude hat gegen einen durch dasselbe streichenden Gang kein Vorrecht des Alters.

§. 369.

Vielmehr kann die mit dem Gange beliebene Gewerkschaft denselben mit der Vierung durch den Flöz fortbauen, und das im Gange gehauene Erz für sich fördern.

§. 370.

Auch können Zinn-, Kiesel- und Eisensteine, gegen Gold- und Silberhaltige Gänge, auf Vorrechte des Alters keinen Anspruch machen.

§. 371.

Die unter den Gewerkschaften entstehende Streitigkeiten muß das Bergamt, nach eingekommenem Augenschein, rechtlich erörtern, und ohne unnützen Zeitverlust entscheiden.

§. 372.

Will aber ein oder anderer Theil sich dabei nicht beruhigen, oder ist sonst eine umständlichere Erörterung nothwendig, so muß das Bergamt vorläufig anordnen: ob bis zum Austrag der Sache, mit dem Bau inne gehalten, oder

oder ob und wie derselbe fortgesetzt werden soll.

§. 373.

Letztern Falls muß zugleich für die Sicherheit des obsiegenden Theils, wegen der in der Zwischenzeit gewonnenen Erzeugnisse, gehörig gesorgt werden.

§. 374.

Was vor dieser einstweiligen Anordnung des Bergamts, aus der Grube auf der Oberfläche (über die Hängebank) gebracht ist, bleibt auf alle Fälle demjenigen, der solches zu Tage gebracht hat.

§. 375.

Bei Untersuchung und Entscheidung solcher Streitigkeiten, müssen Berg-Bediente, die an einer der streitigen Zechen Antheil haben, sich ihres Amtes enthalten, in so fern nicht der Gegentheil in ihre Zuziehung ausdrücklich willigt.

§. 376.

Wird dadurch die Anzahl der zulässigen Bergbedienten zu sehr vermindert, so können die Parthenen auf Untersuchung und Entscheidung durch ein benachbartes Bergamt antragen.

§. 377.

Gewerkschaften, welche anderer Gruben und Tagegebäude zerstören oder einwerfen; Lochsteine verrücken; oder die in der Grube eingehauenen Merkzeichen (Erbstufen) vernichten, sollen nachdrücklich bestraft, und ihrer Bergtheile, zum Besten des Fiskus, für verlustig erklärt werden.

§. 378.

§. 378.

Auch diejenige Gewerkschaft ist strafbar, welche sich eines Raubbaues, gegen die Berg-Polizengesetze, schuldig macht.

§. 379.

Derjenige baut auf den Raub, welcher der Pflicht, die in der Fläche des Ganges oder Fldzes höher stehenden Mineralien, (die obern Mittel) wirtschaftlich zu schonen, und den Bau, dem fallenden Gange nach, so tief zu treiben, als bauwürdige Erze zu finden sind, und wegen Wetter und Wasser gegangen werden kann, (das Tiefeste zu strecken) entgegen handelt.

§. 380.

Ferner derjenige, welcher die Pfeiler und Bergvesten, wegen der darinn enthaltenen guten Erze, angreift.

§. 381.

Ingleichen derjenige, welcher die Mineralien unter der Sohle, ohne ordentlichen Bau, wegnimmt.

§. 382.

Letzteres kann jedoch von dem Bergamt verstatet werden, wenn nach pflichtmäßiger Besfinden desselben, ein tieferer ordentlicher Bau nicht mehr geführt werden kann.

§. 383.

Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, wird, außer dem möglichsten Ersatz des dadurch verursachten Nachtheils, mit dem Verlust der auf solche unerlaubte Art erworbenen Mineralien bestraft.

§. 384.

Im Wiederholungs-Fall, zieht dergleichen Raubbau den Verlust der ganzen Gerechtigkeit nach sich.

§. 385.

§. 385.

Der Endzweck der Stollen ist, das Innere der Gebürge, in Rücksicht auf den Bergbau, zu erforschen; (das Gebürge aufzuschließen) den Grundgebäuden der Zechen Luft, und dem Grubenwasser Abfluß zu verschaffen.

Verhältnis der Gewerkschaften gegen den Stollen.

§. 386.

Jeder Gewerkschaft steht es, ohne besondere Verleihung, frey, zum Besten ihres eigenen Grubenbaues, Stollen auf denselben zu treiben, und durchschlägig zu machen.

§. 387.

Wenn eine andere Gewerkschaft von solchem Stollen Nutzen zieht, in denselben durchschlägt, und sich dadurch Wetter und Wasserlösung verschafft, oder sich desselben zur Förderung aus ihrer Grube mit bedient, so muß sie der Gewerkschaft, welche den Stollen getrieben hat, eine billige Steuer dafür, nach dem Erkenntniß des Bergamts, entrichten.

§. 388.

Dergleichen Mitgebrauch ihres Stollen kann eine Gewerkschaft der andern, gegen solche Vergütung, in so fern ihr daraus in ihrem eigenen Bau keine Hinderung noch Stöhrung erwächst, nicht versagen.

§. 389.

Wenn aber jemand einen Stollen in der Absicht, dadurch die Stollengerechtigkeit gegen andre auf Mineralien bauende Gewerkschaften zu erlangen, treiben will, so muß er die Erlaubniß dazu, und die förmliche Belehrung, bey dem Bergamt nachsuchen.

§. 390.

Nach erhaltener Belehnung ist der Stollner seinen Stollen, so weit er nur will, der Länge nach fortzutreiben berechtigt, ohne dabei an ein gewisses Längenmaaß gebunden zu seyn.

§. 391.

Dergleichen Stollenbau kann, eben so, wie der Grubenbau, von einzeln Personen, oder ganzen Gewerkschaften, getrieben werden.

§. 392.

Stollen-Gewerkschaften stehen unter einander in eben dem Verhältniß, wie die Gruben-Gewerkschaften; doch finden bey Stollen keine Erb-Kuxe statt.

§. 393.

Um der Stollengerechtigkeit vollkommen genußbar zu werden, (um ein Erb-Stolle zu seyn,) muß derselbe, bey dem Schacht des Gruben-Gebäudes, zehn Lachter und eine Spanne senkrecht tief, nicht von der obern Einfassung des Schachtes, (dem Hängewerk,) sondern vom Rasen, niedergetrieben seyn. (die Erbteufe haben.)

§. 394.

Der Stollner muß ferner seinen Stollen, nach Vorschrift der Provinzial-Berg-Ordnung, und der Anweisung des Berg-Amtes führen; demselben die gehörige Weite, Höhe, Richtung und Abfall (Rösche) geben, und solchen sowohl in Ansehung des Mundlochs, als der Gerinne und der Söhle, auf welchen das Wasser abläuft, (der Wasser-Seige) jederzeit in gehörigem Stand unterhalten.

§. 395.

§. 395.

Er ist seinen Bau ununterbrochen (Schwunghaft) zu betreiben verbunden.

§. 396.

Will er denselben nicht weiter fortsetzen, so muß er den Ort, wo er aufhört, zur Erhaltung seines Rechts, durch ein Gränzmahl bezeichnen, (verstopfen) den Stollen bis dahin unterhalten, und die landesherrlichen Gefälle davon entrichten.

§. 397.

Der Stollner darf seinen Bau, ohne ausdrückliche Genehmigung des Berg-Amts, nicht durch Absätze oder Stufen höher hinauf treiben (kein Gesprenge machen.)

§. 398.

Dergleichen Erlaubniß soll ihm nur alsdann ertheilt werden, wenn eine Zeche, um Wetters oder Wasserlosung, des Stollens bedarf, und derselben, ohne Gesprenge, keine Hülfe geschehen kann.

§. 399.

Keinem Stollner ist erlaubt, eigenmächtig und ohne Genehmigung des Berg-Amts, über seinen Stollen in die Höhe zu brechen.

§. 400.

Wenn jedoch ein Stollner durch Wetter-Mangel, ohne sein Verschulden, an Fortsetzung seines Baues gehindert wird, so müssen die Gewerke, welche über dem Stollen liegen und bauen, auf denselben niederschlagen, und ihm dadurch zu dem benötigten Wetter verhelfen.

§. 401.

Wollen die Gewerke sich dazu nicht verstehen, so kann dem Stollner von dem Berg-Amt

erlaubt werden, über sich zu brechen, und sich selbst Luft zu verschaffen.

§. 402.

Auch steht dem Stollner fren, im unbelehrten Felde, überall Tage, oder Lichtlöcher auf seinen Stollen, vom Rasen ab, niederzusetzen.

§. 403.

Der Stollner hat das Recht, daß er zum Fahren, Holz und andere Materialien in den Stollen hinein und herauszubringen, auch Berge zu fördern, sich der Fundgrübner Schächte ohnentgeltlich, jedoch mit eignem Kübel und Seil, sich bedienen möge.

§. 404.

In der einmal gemachten Anlage und Senkung der Wasserseige, darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Berg-Amtes, nichts geändert werden.

§. 405.

Zur Erb-stollen-Gerechtigkeit gehört die Befugniß, den vierten Pfennig, oder den Stollenhieb, und den Neunten von einer Gewerkschaft zu fordern.

§. 406.

Wenn ein Erb-Stollen in einer Gewerksche Maassen kommt, und darinn noch keine Mineralien gefunden werden, so muß eine solche Zeche, so lange der Stollen durch ihre Maassen fortgetrieben wird, zu den Kosten dieses Betriebs unter der Erde den vierten Theil beitragen.

§. 407.

Gewerkschaften, welche diesen vierten Pfennig entrichten, sind befugt, auf dem Stollen, so weit es demselben an seinem Wasserlauf nicht hinderlich ist, Flügel-örter oder Wasser-
Strecken

Strecken anzusehen, und in ihre Grubengebäude, zu deren Abtrocknung, zu treiben.

§. 408.

Will der Stollner solches selbst thun, so hat er hierunter, wegen der dadurch zu erlangenden Wasser-Steuer, und wenn die Erbteufe eingebracht wird, wegen des Stollen Neuntels, den Vorzug.

§. 409.

Der Stollenhieb erstreckt sich auf Fünf Viertel eines Lachters, von der Wasserseige über sich, bis an die Firste, und ein halb Lachter in die Breite.

§. 410.

Diesen Stollenhieb hat der Erb-Stollner zu geniessen, wenn er in Maassen kommt, wo Erze oder andre Mineralien brechen.

§. 411.

Doch steht ihm die Wahl zu, auch in diesem Falle, statt des Stollenhiebs, den Vierten Pfennig zu fordern.

§. 412.

Unter sich in die Tiefe, darf sich der Stollner des Stollenhiebs nicht anmaassen, sondern er muß solchen der Gewerkschaft überlassen.

§. 413.

Er muß daher seinen Bau so einrichten, daß dadurch die Gewerke, die unter der Stollen-Sohle befindlichen Erze oder Mineralien wegzunehmen, nicht verhindert werden.

§. 414.

Wollen die Gewerke das Tiefste unter dem Stollen dem Stollner frewillig überlassen, so muß er von dem Berg-Amt damit besonders beliehen werden.

Es 3

§. 415.

§. 415.

Einem Stollner, welcher die gehörige Erbteufe nicht eingebracht hat, gebühret niemals der Stollenhieb, sondern er muß die vorgefundenen Erze oder Mineralien den Gewerken, gegen Ersatz der etwa schon verwendeten Förderungskosten, überlassen.

§. 416.

Wenn ein Stollner, ausser gewerkschaftlichen Maassen, im unbelehnten Felde, auf Erze und andre Mineralien trifft, so gebühret ihm allemal der Stollenhieb, und er hat überdies auch die Vierung.

§. 417.

Wenn ein Stollner, im Forttrieb seines Baues, auf unbelehnte Gänge trifft, so kann er solche machen, und hat darauf das Recht des ersten Finders.

§. 418.

Will er aber auch einen solchen bauwürdigen Gang nicht selber machen, so ist er dennoch das Gefundene dem Berg-Amt anzuzeigen verpflichtet, und darf solches keinesweges verheimlichen.

§. 419.

Den Neunten erhält der Stollner, wenn er die gehörige Erbteufe hat, und mit seiner Wasserseige in eine Zeche, wo Erze oder Mineralien brechen, kommt und einschlägt, derselben Zeche Wetter bringt, und Wasser benimmt, folglich den Endzweck des Stollenbaues, zum Besten einer solchen Zeche, vollständig erreicht.

§. 420.

Der Neunte besteht in dem neunten Theile aller aus einer solchen Zeche geförderten Erze, oder anderer Mineralien.

§. 421.

§. 421.

Doch erhält der Stollner solchen nur von dem, was nach Abzug des landesherrlichen Zehnten übrig bleibt.

§. 422.

Zu den Bau- und Förderungskosten ist der Stollner bezutragen nicht schuldig.

§. 423.

Dagegen muß er zu den Kosten des Zugutemachens beitragen, und erhält seinen Neunten, so wie der Landesherr den Zehnten, und die Gewerken die Ausbeute, nach verkauften Produkten, in baarem Gelde.

§. 424.

Wenn in einer Zeche, wohin der Erb-Stollner kommt, an zwey verschiedenen Stellen in der Tiefe gebaut wird, (zwey Tiefesten sind) und nur einem derselben durch den Stollen Wetter verschafft, und Wasser benommen wird, so kann der Stollner nur von diesem den Neunten fordern.

§. 425.

Wenn ein Gruben-Gebäude mehrere Schachte hat, von welchen, wegen ungleicher Erhebung und Senkung der Oberfläche des Berges, der Stollen, dem Maaße nach, für den einen Schacht die Erbteufe, für den andern aber solche nicht hat; gleichwohl aber auf der Sohle auch dem letztern die Wasser nimmt, so muß der Neunte auch von diesem gegeben werden.

§. 426.

Wird eine Zeche zwar nicht unmittelbar, aber doch vermöge des natürlichen Laufs der Wasser, welche durch Klüfte oder alte Gebäude auf den Stollen fallen, vom Wasser befreit, so

hat der Stollner den halben Neunten zu genießen.

§. 427.

Ein gleiches findet statt, wenn ein Stollen in eine Zeche kommt, und derselben ganzen Zeche Wetter bringt, und Wasser benimmt, aber den Ort, wo Erze und Mineralien brechen, mit der Wasserseige noch nicht erreicht hat.

§. 428.

Wenn ein Stollner zwar anfänglich seine Erbteufe eingebracht hat, solche aber, wegen des Abfallens des vorliegenden Gebürges, nicht erhalten kann, so genießt er, so lange ihm die Erbteufe entgeht, in selbigem Felde die Erb-Stollen Gerechtigkeit zur Hälfte.

§. 429.

Hat er aber die gesetzliche Erbteufe niemals erlangt, und gleichwohl einer Zeche Wetter gebracht, oder Wasser benommen, so muß er mit einer von dem Berg-Amt zu bestimmenden Stollen-Steuer sich begnügen.

§. 430.

Auch kann ein Stollner, zur Beschleunigung und schnellerm Betriebe des Stollenbaues, mit einer Gewerkschaft, deren Zeche durch den Stollen geholfen werden soll, wegen einer von der Gewerkschaft zu entrichtenden Bensteuer sich vereinigen.

§. 431.

Wenn jedoch ein solcher Stollner in der Folge zum Genuß des Stollenhiebs gelangt, so muß er die Hälfte der genossenen Bensteuer von dem Stollenhiebe, oder so weit dieser nicht hinreicht, von dem Neunten sich abziehen lassen.

§. 432.

§. 432.

Wenn der Stollen in eine Zeche durchschlägig geworden, und dadurch einer höher liegenden nicht durchgeschlagenen Zeche Wasserlosung verschafft wird, dergestalt daß derselben Wasser sich auf den durchschlägigen Ort der tiefern Zeche ergiessen, und von da durch den Stollen abgeführt werden, so hat der Stollner, von einer solchen oberen Zeche, ein billiges von dem Berg-Amt zu bestimmendes Wassereinfall-Geld zu fordern.

§ 433.

Wenn der Stollner, dessen Stollen nicht mit einer Zeche durchschlägig wird, auf Verlangen derselben, einen Stollen-Flügel dahin zu treiben sich weigert, so ist die Zeche selbst, mittelst solchen Flügels, den Stollen mit ihrem Gruben-Gebäude durchschlägig zu machen, und diesen Stollen-Ort verstopfen zu lassen, wohl befugt.

§. 434.

Von einer solchen Gewerkschaft kann alsdann der Stollner nur Wassereinfall-Geld fordern.

§. 435.

Doch darf diese Zeche den Stollen-Flügel nicht über ihre Markscheide, weiter, zu einer andern Zeche fortführen, sondern sie muß solches dem Stollner überlassen.

§. 436.

Will der Stollner auf das Verlangen dieser andern Zeche, den Flügel-Ort zu ihrem Gebäude hin, aus dem von der ersten Zeche getriebnen Orte nicht fortführen, so hat die erste Zeche ein vorzügliches Recht dazu.

§. 437.

Will auch diese den Forttrieb nicht übernehmen, so kann die andere Zeche den fortzusehenden Flügel selbst treiben.

§. 438.

Ist letzteres geschehen, so kann der Stollner von dieser andern Zeche ebenfalls nur Wassereinfall-Geld fordern.

§. 439.

Hat der Stollner selbst den von der ersten Zeche getriebenen Stollen-Flügel, aus dem Orte derselben, bis in die andere Zeche fortgetrieben, so gebührt ihm von letzterer der Neunte.

§. 440.

Diesen erhält er zwar auch alsdann, wenn das Forttreiben des Stollen-Flügels, auf seine Weigerung, von der ersten Zeche geschehen ist.

§. 441.

Er muß aber alsdann der ersten Zeche, von solchem Neunten, Wassereinfall-Geld abgeben.

§. 442.

Wenn Gewerkschaften, unter deren Gebäude der Stollen gekommen ist, ihren Bau auf den Stollen nicht durchschlägig machen wollen, so kann der Stollner über sich brechen, solcher gestalt den Stollen durchschlägig machen, und sich den Neunten verschaffen.

§. 443.

Wenn Gewerkschaften ihre Wasser nicht aus ihrem Tiefsten auf dem durchgeschlagenen Stollen heben, sondern solche zu Tage ausziehen wollen, so sind sie dennoch die Stollen-Gebühr zu entrichten gehalten

§. 444.

§. 444.

Wenn Gewerkschaften sich der Stollen, und ihrer Schachte, zum Aus- und Einfahren, in gleichen zur Förderung bedienen wollen, so ist der Stollner ihnen solches, in so fern es ohne seinen Schaden oder Hinderung geschehen kann, zu verstaten schuldig.

§. 445.

Es muß ihm aber dafür, nach ihrem Uebereinkommen, oder nach Befund des Berg-Amtes, eine besondere Gebühr, ausser der gesetzlichen Stollen-Abgabe, entrichtet werden.

§. 446.

Auch bey mehreren Stollen unter sich, finden die Vorrechte des Alters statt. (§. 355. seq.)

Verhältniße
se mehrerer
Stollner ges
gen einan
der.

§. 447.

Wenn also zwey Stollner in Eine Zeche durchschlägig geworden, so gebühret die Stollengerechtigkeit nur dem ältern.

§. 448.

Ist jedoch von dergleichen zusammen treffenden Stollen einer der tiefere, so genießt derselbe, auch wenn noch keine Enterbung statt fände, und er der jüngere wäre, dennoch von einem solchen Gebäude die Stollen-Vortheile.

§. 449.

Das Alter muß bey Stollen bloß nach der Muthung, und wenn diese nicht auszumitteln ist, nach der Beleihung entschieden werden.

§. 450.

Es soll aber niemand zur Muthung eines neuen Stollen gelassen werden, wenn schon ein anderer vorhanden ist, der wenigstens gleiche Tiefe hat, und zu eben den Gruben-Gebäuden, wenn auch nach einer andern Richtung, führt.

§. 451.

§. 451.

Wenn ein Stollner seinen Stollen nicht weiter forttreiben will, solchen aber gehörig verstuft, und bis dahin in bergbauhaftem Stande unterhält, so bleibt er zwar auch ferner im Besitz seiner bisherigen Stollen-Gerechtigkeit.

§. 452.

Es kann jedoch alsdann ein anderer dem weitem Forttrieb des Stollen, mit Genehmigung des Bergamts, sich unterziehen.

§. 453.

Ein solcher Aufnehmer erhält die Stollengerechtigkeit von allen neuen Zechen, denen er durch die Fortsetzung des Stollen zu Hülfe kommt.

§. 454.

Es muß aber dem vorigen Stollner, so lange derselbe den alten Bau und das Mundloch unterhält, ein Wassereinfall-Geld, nach dem Ermessen des Bergamts, abgeben.

§. 455.

Wenn hingegen ein Stollner seinen Stollen gänzlich eingehen läßt, so daß darauf nicht mehr ein- und ausgefahren werden kann, oder derselbe die Receßgelder davon nicht mehr entrichtet; so verliert er seine Stollen-Gerechtigkeit.

§. 456.

Ein solcher ins Freie gefallene Stollen kann alsdann von dem Bergamt einem andern Bau-lustigen verliehen werden.

§. 457.

Auch verliert ein Stollner seine Gerechtigkeit, wenn er von einem andern enterbt wird.

§. 458.

§. 458.

Die Enterbung geschiehet, wenn ein anderer Stollen sieben Lachter seigergerade Teufe unter der Tiefe des erstern getrieben, und dadurch Wetter gebracht, und Wasser benommen wird.

§. 459.

Diese sieben Lachter werden senkrecht von der Sohle des enterbten, bis zur Sohle des enterbenden Stollen gerechnet.

§. 460.

Leistet ein solcher enterbter Stollen noch einen Nutzen, den ein Grubengebäude von dem enterbenden nicht haben kann, so muß eine solche Zeche dem Ober-Stollner dafür eine billige Steuer entrichten.

§. 461.

Auch genießt der Enterbte noch das Meiste von dem, was bis zur Enterbung schon gewonnen, und im Vorrath, sowohl in der Grube zur Förderung losgehauen, als am Tage befindlich ist.

§. 462.

Wasser, die mit Stollen in Bergwerken erschrotten werden, können zwar von dem Bergamt demjenigen, welcher solche muthet, verliehen werden.

§. 463.

Doch versteht sich eine solche Verleihung allemal unter dem Vorbehalt, daß sie den Bergwerken und bauenden Gewerkschaften unschädlich sey.

§. 464.

Auch haben die bauende Gewerkschaften auf dergleichen Stollen, und Grubenwasser, zur Zube-

Zubereitung ihrer Erze, und zu ihren Kunstzeugen, ein vorzügliches Recht; und können solche dazu, wenn sie auch vorher einem andern verliehen worden, von demselben zurückfordern.

§. 465.

Von Wasserläufen,
Poch,
Schmiede-
und Hüt-
tenstätten.

Wasserläufe über Tage, Poch, Schmiede- und Hüttenstätten, sind unter der Muthung einer Grube nicht mit begriffen, und müssen vielmehr besonders gemuthet und verliehen werden.

§. 466.

Auch solche Anstalten werden entweder von einzelnen Personen, oder von ganzen Gewerkschaften betrieben.

§. 467.

Die Mitglieder solcher Gewerkschaften stehen unter einander in eben dem Verhältniß, wie die Gewerkschaften des Grubenbaues.

§. 468.

Unter mehrern dergleichen Gewerkschaften finden ebenfalls die Vorrechte des Alters, nach dem Dato der Muthung, und wenn dieses nicht ausgemittelt werden kann, nach der Belehnung, statt.

§. 469.

Die jüngere kann von Wasserläufen nicht eher und anders Gebrauch machen, als wenn, und in so fern die ältere des Wassers nicht bedarf.

§. 470.

Hüttengewerke genießen von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Erzen, oder Schlichen, eine von dem Berg, Amt zu bestimmende Hüttenpacht oder Hüttenzins.

§. 471.

§. 471.

Das Arbeitslohn soll, bey gleicher und einerley Arbeit, auf einer Hütte, wie auf der andern gegeben werden.

§. 472.

Die Hüttengewerke sollen einander die Arbeiter nicht abwendig machen, noch das Holz und andere Bedürfnisse im Preis übersteigern.

§. 473.

Von der durch das Berg-Amt bestimmten Ordnung, und Folge des Schmelzens, der verschiedenen Gewerkschaften zugehörigen Vorräthe, dürfen die Hüttengewerke eigenmächtig nicht abgehen.

§. 474.

Keine Gewerkschaft darf von ihrem angefangenen Schmelzen abgedrungen werden, so lange sie ihre Erze, Schliche, auch Schlacken, noch nicht aufgearbeitet hat.

§. 475.

Jede Gewerkschaft kann ihre Schlacken in der Hütte, darinn sie gemacht worden, schmelzen, oder zum Zusatz gebrauchen.

§. 476.

Wenn aber dergleichen Schlacken von den Gewerken verlassen werden, so fallen sie in das Landesherrliche Freye; und niemand darf, ohne Genehmigung des Berg-Amts, sich deren anmaßen.

§. 477.

Den Zechen-Gewerken steht frey, ihre Zuschläge, Holz und Kohlen, wenn sie sich darüber mit den Hütten-Gewerken nicht einigen können, sich selbst anzuschaffen.

§. 478.

§. 478.

Wieviel die Hütte von den durch die Zechen-Gewerke zum Schmelzen eingelieferten und zugewogenen Erzen oder Schlichen, an Metall auszubringen und den Gewerken zu liefern schuldig sey, muß nach den vor Anfang des Schmelzens anzustellenden Proben bestimmt werden.

§. 479.

Wenn der Hütten-Schreiber, als Probirer der Hütte, und der Berg-Probirer im Gehalt miteinander überkommen, so wird das gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen.

§. 480.

Wenn diese Proben, auch nach angestellter Wiederholung, von einander abweichen, so muß in beyder Gegenwart, mit einer dazu besonders aufbewahrten Portion der zur Hütte gelieferten Erze oder Schliche, eine dritte oder sogenannte Schieds-Probe, welche zwischen beyden den Ausschlag giebt, vorgenommen werden.

§. 481.

Weicht auch diese Probe von den andern beyden ab, so muß der Gehalt, welchen die Hütte auszubringen verbunden ist, nach einem Durchschnitt aller drey Proben bestimmt werden. *)

Fünf

*) Bey der Bearbeitung dieses Abschnitts hat sich gefunden, daß verschiedene Sätze, welche im Personens-Recht, Abth. III. Tit. IV. Sect. IV. zu den Verhältnissen zwischen dem Staat und seinen Bürgern, in Ansehung des Bergbaues, gerechnet worden, füglich bey der Lehre von den Verhältnissen der Gewerkschaften, theils unter einander, theils gegen einen Drit-

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke.

§. 482.

Die von mehreren Dorfs-, Einwohnern oder benachbarten Gutsbesitzern bisher auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landes-, Cultur, so viel als möglich (§. 495.) aufgehoben werden.

§. 483.

Dergleichen Auseinandersetzung findet daher nur in so weit statt, als dadurch eine nutzbarere Cultur im Ganzen befördert werden kann.

§. 484.

Der Antrag auf dergleichen Auseinandersetzung muß also durch das Gutachten Sachverständiger Landwirthe: daß die Theilung, nicht nur in sich möglich, sondern auch dem Ganzen vortheilhaft sey, begründet werden.

§. 485.

ten, z. E. gegen den Grundherrn, gegen die Hütten-, Gewerke zc. welche am gegenwärtigen Orte abgehandelt wird, mit zu nehmen seyn, und daß der Zusammenhang, die Deutlichkeit und Vollständigkeit des Ganzen dabey gewinnen würde. Es wird also bey der künftigen Umarbeitung darauf Rücksicht genommen werden, die verschiedenen Materien, so wie sie zusammen gehören, und ein Ganzes ausmachen, an den schicklichsten Stellen unter Einem Gesichtspunkt zu vereinigen.

§. 485.

Ein bloß zur Nutzung berechtigter Besitzer kann nur mit Genehmigung des Eigenthümers auf die Theilung antragen.

§. 486.

Ist das Eigenthum eines bey der Auseinandersetzung zutretenden Grundstücks getheilt, so muß, außer dem nutzbaren, auch der Ober-Eigenthümer zugezogen werden.

§. 487.

Doch ist die Zuziehung des Lehnherrn nur alsdann, wenn das Lehn auf dem nächsten Falle steht, nothwendig.

§. 488.

Auch denjenigen, welchen ein Anfalls-Recht auf das nutzbare Eigenthum zukommt, muß von dergleichen vorzunehmenden Auseinandersetzung Nachricht ertheilt werden.

§. 489.

Hat jedoch der gegenwärtige Besitzer Kinder, welche zur Succession in das nutzbare Eigenthum fähig sind, so bedarf es keiner Zuziehung älterer Anwärter.

§. 490.

In Ermangelung solcher Descendenz, ist die Zuziehung des nächsten in der Provinz sich aufhaltenden Anwärters hinreichend.

§. 491.

Haben vorgedachte Interessenten (§. 486, 490) bey der Theilung sich gemeldet, so müssen sie mit ihren Einwendungen, in so fern solche auf einer angeblichen Verminderung der Substanz, oder fortdauernden Verringerung ihres Werths beruhen, rechtlich gehört werden.

§. 492.

§. 492.

Haben sie sich aber nicht gemeldet, so müssen sie alles das, was mit dem gegenwärtigen Besitzer verhandelt worden, in der Folge wider sich gelten lassen.

§ 493.

Doch ist ihre ausdrückliche Einwilligung nothwendig, wenn die ganze Sache, oder auch ein Theil derselben, gegen eine andre Sache von verschiedener Art, vertauscht werden soll.

§. 494.

Jede Gutsherrschaft ist berechtigt, ihre Untertanen zur Auseinandersetzung der ihnen nachtheiligen Gemeinheiten anzuhalten.

§. 495.

Bei einer jeden Auseinandersetzung muß darauf gesehen werden, daß kein Theil gegen den andern verkürzt, in seinen Nuzungen geschmälert, oder in dem freyen Gebrauch seiner Grundstücke gehindert werde.

§ 496.

Doch ist, bei Beurtheilung dessen, nicht blos auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Interessenten, so wie solche vor, und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 497.

Bei Bestimmung des Werths der aus einander zu setzenden Grundstücke, kommt nicht blos die Beschaffenheit des Grund und Bodens, sondern auch die Lage, und der Zustand der Cultur in Anschlag.

§. 498.

Kein Interessent darf wider seinen Willen, statt der bisher besessenen, Grundstücke von anderer Art annehmen.

§. 499.

Auch Vergütungen in Gelde ist keiner der Interessenten sich gefallen zu lassen schuldig.

§. 500.

Dagegen kann ein Ausfall in der Qualität durch einen Zusatz in der Quantität vergütet werden.

§. 501.

Durch dergleichen Auseinandersetzungen können die Interessenten die wohl erworbenen Rechte eines Dritten auf die getheilte Sache nicht schmälern.

§. 502.

Kann jedoch der Zweck der bessern Cultur, mit unveränderter Benbehaltung der einem Dritten auf das Grundstück zustehenden Dienstbarkeitsrechte, nicht erreicht werden, so ist der Berechtigte sich deren Einschränkung oder Aufhebung, gegen billige Vergütung, gefallen zu lassen, verbunden.

§. 503.

Die bei Aufhebung solcher Dienstbarkeitsrechte zu beobachtenden Grundsätze sind gehörigen Orts bestimmt.

§. 504.

Auch auf die Ausgleichung der unter den Theilenden selbst statt findenden wechselseitigen Servituten, so weit solche den freyen Gebrauch der Sache hindern, muß bei der Auseinandersetzung Rücksicht genommen werden.

§. 505.

Von d. Theil. gemeinsch. benutz. Grundst. 631

§. 505.

Ist wegen deren Benbehaltung nichts besonderes verabredet, so sind solche, nach vollzogener Theilung, für aufgehoben zu achten.

§. 506.

Der Gebrauch der benzubehaltenden Servituten ist so zu bestimmen, daß solcher den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitele.

§. 507.

Uebrigens werden, durch die Auseinandersetzung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke, öffentliche und gemeine Lasten, ingleichen andere Privat-Ansprüche nicht verändert.

§. 508.

Dagegen aber sollen die durch dergleichen Auseinandersetzung bewürkten Verbesserungen der Grundstücke, mit neuen Abgaben von Seiten des Staats nicht belegt, noch die alten auf irgend eine Art erhöht werden.

§. 509.

Das Verfahren bey solchen Auseinandersetzungen ist in der Prozeß-Ordnung vorgeschrieben (Part. II. Tit. XIX.)

Sechster Abschnitt.

Von Gränz = Scheidungen.

§. 510.

Sowohl bey Gemeinheits-Theilungen, als in allen andern Fällen, wo eine Bestimmung der Gränzen erforderlich ist, müssen solche deutlich bezeichnet werden.

Et 3

§. 511.

§. 511.

Diese Auszeichnung, sie mag durch Gränzreine, Graben, Steine, Pfähle, Bäume oder Gränzhügel bestimmt werden, muß so beschaffen seyn, daß solche nicht leicht verrückt, oder verdunkelt werden können.

§. 512.

Es ist hinlänglich, wenn die Gränzgraben, oder Reine, zwischen einzelnen Besizungen Einen Fuß, zwischen verschiedenen Feldmarken aber vier Fuß breit sind.

§. 513.

Gränzpfähle, Bäume, und Steine, müssen durch oberhalb des Bodens eingehauene, oder durch untergelegte unverweßliche Merkmale gezeichnet werden.

§. 514.

Wege, Fußsteige und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, sollen zur Bezeichnung der Gränzen, in der Regel, nicht angenommen werden.

§. 515.

Wo die Auszeichnung nicht durch Reine oder Graben, sondern durch Steine, Pfähle, Bäume, oder Hügel geschieht, müssen diese Gränzzeichen so angelegt werden, daß der Gränzzug durch eine gerade Linie von einem zum andern bestimmt werde.

§. 516.

Vorstehende Regeln sind sowohl bey Bestimmung bisher streitig gewesener, als bey Erneuerung unstreitiger Gränzen zu beobachten.

§. 517.

§. 517.

Auf Wiederherstellung verdunkelter und ungewiß gewordener Gränzen, ist jeder benachbarte Besitzer anzutragen wohl befugt.

§. 518.

Diese Befugniß kann durch keine Verjährung verlohren gehen.

§. 519.

Wohl aber kann die Verjährung statt finden, wenn der Gränzzug selbst nicht streitig ist, sondern ein Nachbar, jenseits desselben, etwas von dem Grund und Boden des andern, durch rechtsverjährten Besitz, erworben zu haben behauptet. (Tit. VI. §. 515. 516.)

§. 520.

Gränzen sind verdunkelt, wenn keine von beyden Theilen dafür anerkannte hinlängliche Merkmale mehr vorhanden sind.

§. 521.

Daraus also, daß ein oder anderer Gränznachbar, bey seinem Grundstück, die in ältern Registern oder Vermessungen angegebene Quantität nicht mehr zu haben angiebt, folgt noch keine Verdunkelung der Gränzen.

§. 522.

Ben Wiederherstellung verdunkelter Gränzen muß vorzüglich auf die vorhandenen Urkunden gesehen, und nach dem Inhalt derselben beurtheilt werden: ob die von einem oder andern Theile angegebene Gränzzeichen dafür wirklich zu achten sind.

§. 523.

Doch ist, zur Erklärung oder Ergänzung des Inhalts der Urkunden, ingleichen bey ganzlichem Mangel derselben, oder der darinn an-

gegebenen Gränzzeichen, auch auf die Aussagen glaubwürdiger Zeugen Rücksicht zu nehmen.

§. 524.

Wenn die vormaligen richtigen Gränzen gar nicht auszumitteln sind, so muß das streitige Grundstück unter die Gränznachbarn getheilt werden.

§. 525.

Bei dieser Theilung ist vorzüglich auf das Verhältniß des bisherigen Besitzstandes der Parthenen Rücksicht zu nehmen.

§. 526.

Ist auch kein dergleichen ruhiger Besitzstand vorhanden, so muß durch eine gerade Linie, von dem letzten, bis zum nächstfolgenden unstreitigen Gränzzeichen, das streitige Stück durchschnitten, und solchergestalt die Gränze berichtigt werden.

§. 527.

Um die Verdunkelung der Gränzen zu verhüten, ist jeder Besitzer seine Nachbarn zu deren Erneuerung aufzufordern wohl befugt.

§. 528.

Die Kosten einer solchen Gränz-Erneuerung müssen von sämtlichen Nachbarn, nach Verhältniß der Länge ihres Antheils an der Gränzlinie, getragen werden.

§. 529.

Nur bei Gränzscheidungen, nicht aber bei bloßen Erneuerungen der Gränzen, ist die Zuziehung der §. 486. seq. bemerkten Interessenten erforderlich.

§. 530.

Dagegen soll sowohl die Erneuerung alter, als die Bestimmung neuer Gränzen, allemal mit

mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorgenommen, und ein Protokoll darüber bey den Gerichten verwahrt werden.

§. 531.

Wie übrigens bey Ausmittlung streitiger Gränzen zu verfahren, ist in der Prozeß-Ordnung vorgeschrieben. (Part. II. Tit. XVIII.)

Fünfzehnter Titel.

Vom getheilten Eigenthum überhaupt.

§. 1.

Wenn das Eigenthum getheilt ist, (Tit. V. §. 17. 18. 19.) so wird derjenige, welcher nur an dem Eigenthum der Substanz, ohne die Nutzungen, Theil nimmt, Ober-Eigenthümer genannt.

§. 2.

Der Ober- und der nutzbare Eigenthümer sind in Ansehung des Rechts, die Sache zu besitzen und sich derselben zu begeben, (ibid. §. 9.) als Mit-Eigenthümer zu betrachten.

§. 3.

Es kann also keiner derselben, ohne Zuziehung und Bewilligung des andern, über diese Rechte gültig verfügen.

§. 4.

Doch ruhet das Besizrecht des Obereigenthümers so lange, als der nutzbare Eigenthümer seines Rechts auf die Sache nicht verlustig geworden.

Et 5

§. 5.

§. 5.

Das Recht die Sache zu gebrauchen, (Tit. V. §. 9.) gehört zu dem besondern Eigenthum des nutzbaren Eigenthümers.

§. 6.

Dieser kann also über den Gebrauch der Sache so weit gültig verfügen, als dadurch die dem Ober-Eigenthümer zukommenden Rechte nicht geschmälert werden.

§. 7.

Wer das nutzbare Eigenthum hat, ist berechtigt, allen Vortheil von der Sache zu ziehen, welcher von derselben, unbeschädigt ihrer Substanz, erlangt werden kann.

§. 8.

Auch ausserordentliche Nutzungen, die sonst keinem, als dem wirklichen Eigenthümer der Sache gehören, kommen dem nutzbaren Eigenthümer zu. (Tit. VI. §. 74. 75.)

§. 9.

Zu Veränderungen der Sache, wodurch sie aufhört, dieselbe Sache zu seyn, ist der nutzbare Eigenthümer nicht berechtigt.

§. 10.

Wohl aber ist er befugt, einzelne Theile, oder unter einem Inbegriff von Sachen enthaltene Stücke zu ändern, so weit solches ohne Verminderung des Ganzen, und ohne die Hauptbestimmung desselben zu verändern, geschehen kann.

§. 11.

Selbst zur Verringerung eines Theils der Sache ist der nutzbare Eigenthümer berechtigt, wenn ohne dergleichen Verringerung, dieser Theil der Sache gar nicht genossen werden könnte.

§. 12.

§. 12.

Dagegen ist aber auch der nutzbare Eigenthümer alle ordentliche und ausserordentliche Lasten der Sache zu übernehmen verpflichtet.

§. 13.

Die verschiedenen Bedingungen, unter welchen das Obereigenthum von dem nutzbaren getrennt worden, bestimmen die verschiedenen Arten des getheilten Eigenthums.

Sechzehnter Titel.

Vom Lehn.

§. 1.

Hat der Ober-Eigenthümer das nutzbare Eigenthum seiner Sache jemanden unter der Bedingung besonderer Treue verliehen, so heißt die Sache ein Lehn.

1. Begriffe
und Gründe
siehe.

§. 2.

Der Ober-Eigenthümer wird der Lehnherr, und der nutzbare Eigenthümer Vasall oder Lehnsmann genannt.

§. 3.

Personen männlichen Geschlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher Nachkommen, von dem ersten Erwerber eines Lehns abstammen, heißen Agnaten oder Lehnsvettern.

§. 4.

Diejenigen, welchen entweder selbst, oder ihren Vorfahren in aufsteigender Linie, das Lehn mit

mit dem Vasallen zugleich verliehen worden, werden Mitbelehnte, oder Gesammthänder genannt.

§. 5.

Agnaten und Mitbelehnte nehmen an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches dem Vasallen zukommt, theil.

§. 6.

Doch ruhet ihr Recht so lange, bis sie, nach der Ordnung der Lehnsfolge, zum wirklichen Besitze des Lehns berufen werden.

§. 7.

So wie der Vasall zur besondern Treue und Hochachtung gegen seinen Lehns Herrn verpflichtet ist, so ist dieser jenem seinen besondern Schutz angedenken zu lassen verbunden.

§. 8.

Zur Lehnspflicht des Vasallen gehört, daß er, so viel an ihm ist, den Nutzen des Lehns Herrn zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden beflissen sey; auch die im Lehns-Vertrage übernommenen, oder durch die Lehns-Gesetze vorgeschriebenen Dienste, oder andere Verbindlichkeiten, getreulich entrichte.

§. 9.

Dagegen erstreckt sich die Pflicht des Lehns Herrn auf die Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vasall das Lehn gehörig zu besitzen, oder zu benutzen, ausser Stande seyn würde.

§. 10.

Jede Sache, bey welcher das Ober- von dem nutzbaren Eigenthum getrennt, und so jedes von verschiedenen Personen besessen werden kann, kann auch zu Lehn gegeben werden.

§. 11.

II. Was zu Lehn gegeben werden könne.

§. 11.

Es können also nicht nur unbewegliche Sachen und Rechte, sondern auch bewegliche Sachen, in so fern deren Substanz oder Werth auf eine dauerhafte Art sicher gestellt werden kann, als Lehn verliehen werden.

§. 12.

Sind bewegliche Sachen mit einer unbeweglichen zugleich zu Lehne gegeben worden, so werden erstere als Lehns-Zubehör angesehen.

§. 13.

Vertinenzstücke eines Lehns haben also nur in so fern die Lehns-Eigenschaft, als sie dem Vasallen von dem Lehnherrn ausdrücklich verliehen worden.

§. 14.

Auch wenn jemand mit einem Gute und allem Zubehör beliehen ist, werden dennoch nur diejenigen Vertinenzstücke als Lehnszubehör betrachtet, welche zur Zeit der ersten Belehnung dabei befindlich gewesen, oder in der Folge an deren Stelle getreten sind.

§. 15.

Wenn ein Vasall, nach der ersten Belehnung, bewegliche oder unbewegliche Sachen dem Lehne zugeschlagen hat, erhalten dennoch dieselben die Lehns-Eigenschaft nur alsdann, wenn sie dem Lehnherrn zur Lehne ausdrücklich aufgetragen worden.

§. 16.

In wie fern aber dergleichen Vertinenzien den Lehns-Folgern, gegen, oder ohne Vergütung verbleiben müssen, ist nach den bey Fideikommissen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

urtheilen. (Personen-Recht Abth. I. Tit. IV. §. 121. u. 125.)

§. 17.

Die durch Natur von aussenher bewürkten Zuwüchse der Substanz eines Lehns, haben die Lehns-Eigenschaft. (Tit. VI. §. 193.)

§. 18.

Zuwüchse, welche durch Kunst von aussenher beugefügt worden, werden nach den Regeln von Pertinenzstücken beurtheilt.

§. 19.

Auch das schon getheilte Eigenthum einer Sache, kann von dem Besitzer ferner einem Dritten zu lehn gegeben werden.

§. 20.

Dieses gilt so wohl vom Ober, als von dem nutzbaren Eigenthum.

§. 21.

Hat der Vasall sein nutzbares Eigenthum einem Dritten verliehen, so wird solches eine Afterbelehnung genannt.

§. 22.

Wenn ein lehn mit seinen lehn, und Mannschaften verliehen worden, so ist dem Vasallen die lehns herrlichkeit auf die davon abhängenden Unter-Vasallen übertragen.

§. 23.

Ein gleiches findet statt, wenn ein Gut, mit welchem das Ober-Eigenthum anderer lehngüter verbunden ist, unter dem Ausdruck: mit allen Ehren, verliehen worden.

§. 24.

§. 24.

So weit jemand aus eigener, oder ihm übertragener Macht, über eine Sache zu verfügen berechtigt ist, kann er solche auch zu Lehne geben.

III. Wer Lehne geben könne.

§. 25.

So wie eine Person höhern Standes einer niedern, so kann auch eine Person niedern Standes einer höhern Lehne verleihen.

§. 26.

Wer eine gewisse bestimmte Sache zu erwerben, nach den Gesetzen überhaupt fähig ist, dem kann solche auch als ein neues Lehn verliehen werden.

VI. Wer Lehne empfangen könne.

§. 27.

Alle übrige Bestimmungen der Fähigkeit eines neu aufzunehmenden Vasallen, hängen von dem Gutfinden des Verleihenden ab.

§. 28.

Bei schon bestellten Lehnen muß die Fähigkeit, solche, bei sich ereignenden Anfalle, zu übernehmen, hauptsächlich nach dem Inhalt des ursprünglichen Lehnsvertrages und der Lehnsbriefe beurtheilt werden.

§. 29.

So weit diese nichts besonders bestimmen, hängt die Fähigkeit, ein angefallenes Lehn zu übernehmen, von der Fähigkeit zur Leistung der damit verbundenen Pflichten ab.

§. 30.

Wenn Sachen, die bestimmt sind, als Lehn ausgethan zu werden, von neuem verliehen werden sollen, so ist die Fähigkeit, solche zu erwerben, nach eben den Grundsätzen, wie bei schon bestellten Lehnen, zu beurtheilen.

§. 31.

§. 31.

Moralische Personen, welchen Lehne verliehen worden, sind, zur Leistung der damit verbundenen Pflichten, einen Lehusträger zu bestellen, befugt und schuldig.

§. 32.

Auch für einen andern Vasallen, der nur auf eine Zeitlang, oder nur bei einer gewissen Begebenheit, seine Lehnspflichten selbst zu leisten unfähig ist, muß ein Bevollmächtigter zugelassen werden.

§. 33.

Dagegen ist der Lehnherr einem Vasallen, der durch fortwährende Unfähigkeit, an eigener Leistung der Lehnspflicht gänzlich verhindert wird, zum Besitz des Lehns zu lassen, und einen Lehusträger für ihn anzunehmen, in der Regel nicht schuldig.

§. 34.

Entsteht aber die Unfähigkeit des Vasallen erst nach schon erlangtem Besitz des Lehns, so kann der Lehnherr, einen tauglichen Lehusträger für ihn anzunehmen, in der Regel sich nicht entbrechen.

§. 35.

Besitzen mehrere Vasallen zugleich Ein Lehn, so muß einer von ihnen, zur Leistung der Dienste und Pflichten, im Namen aller, zugelassen werden.

§. 36.

Einen fremden Lehusträger aber ist der Lehnherr in solchem Fall, anzunehmen, nicht verbunden.

§. 37.

§. 37.

Ueberhaupt darf dem Lehnsherrn eine ihm unangenehme Person zum Lehnsträger niemals aufgedrungen werden.

§. 38.

Eigentliche Lehne heißen diejenigen, bey welchen alle im gemeinen Lehnrecht bestimmte Eigenschaften eines Lehns anzutreffen sind.

V. Eintheilung und Arten der Lehne.

§. 39.

Ben allen Lehnen wird vermuthet, daß solche gegen die von dem Vasallen übernommene Pflicht, dem Lehnsherrn Kriegsdienste zu leisten, ursprünglich verliehen worden.

§. 40.

Alle Lehne sind daher, im zweifelhaften Falle, für Mannslehne zu achten.

§. 41.

Adliche Lehne heißen diejenigen, von welchen der Vasall, nach dem ursprünglichen Vertrage, Ritterdienst zu leisten verpflichtet ist.

§. 42.

Diese dem Adel bestimmte Lehne können, an Personen unadelichen Standes, in der Regel, nicht verliehen werden.

§. 43.

Außerordentliche Eigenschaften, oder von der Regel des gemeinen Lehnrechts abweichende Beschaffenheiten eines Lehns, müssen auf eine rechtliche Art bestimmt seyn, und erwiesen werden.

§. 44.

Wenn jedoch die meisten von einem gewissen Lehnhof abhängende Lehne, in ein oder andern Stück, von der gewöhnlichen Beschaffenheit eines Lehns abweichen, so gilt die Vermuthung,

Daß eine gleiche Abweichung, in eben den Stück-
ken, auch bey den übrigen Lehnen desselben Lehns-
hofs statt finde.

§. 45.

Die verschiedenen Arten der Sachen, welche
zu Lehn gegeben worden, bestimmen die ver-
schiedenen Arten und Benennungen der Lehne.

§. 46.

Was unter der Belehnung mit Regalien,
und insonderheit mit der Gerichtsbarkeit begrif-
fen sey, ist im Personen, Recht festgesetzt.
(Abth. III. Tit. II. §. 25 — 31. Tit. III.
IV. V.)

§. 47.

Unter dem Kirchlehn wird das Patronat-
Recht der Kirche verstanden.

§. 48.

Das Geldlehn setzt ein Capital voraus, wel-
ches sicher gestellt, und wovon das Nutzungs-
Recht dem Vasallen zu Lehn gegeben worden.

§. 49.

Es sind daher Gelder, die aus einem Lehne
geldet, oder zu dessen Erwerbung bestimmt wor-
den, für wirkliche Lehne nicht zu achten.

§. 50.

Wenn einem Gläubiger das Pfandrecht, auf
eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene
Sache, zu Lehn verliehen worden, so heißt solches
ein Pfandlehn.

§. 51.

Wenn gleich das Pfandlehn verwürkt, oder
sonst aufgehoben worden, so folgt doch daraus
noch nicht der Verlust der dadurch versicherten
Forderung.

§. 51.

§. 52.

Der Titel zur Erwerbung eines Lehns ent-
steht entweder aus Lehnverträgen, oder aus
testamentlichen Verfügungen, oder durch die Ver-
jährung. (Tit. VI. §. 458. seq.)

VI. Von der
ursprüngli-
chen Bestel-
lung der
Lehne,

§. 53.

Der Lehnvertrag muß die wechselseitigen
Bedingungen bestimmen, unter welchen das
Lehn verliehen und besessen werden soll.

§. 54.

Ein solcher Vertrag muß, wie jeder andere,
errichtet und abgeschlossen werden.

§. 55.

Sollen unbewegliche Güter, unter Privat-
Personen, als neue Lehne verliehen werden, so
ist die gerichtliche Abschließung des Vertrags,
und der Vermerk der Lehns-Eigenschaft im Hy-
pothekenebuche, nothwendig.

§. 56.

Der Lehnvertrag wird durch die feyerliche
Belehnung oder Investitur vollzogen.

§. 57.

Diese geschieht durch die feyerliche Ueber-
gabe des Lehns, von der einen, und das bey dem
Lehnshofe gebräuchliche Angeldbniß der Lehns-
treue, von der andern Seite.

§. 58.

Die Ausstellung eines Lehns-Revers, im-
gleichen andere Leistungen oder Feyerlichkeiten,
können von dem Vasallen nur so weit gefordert
werden, als der Gebrauch des Lehnhofs solche
mit sich bringt.

§. 59.

Der Lehns-Revers dient nur zur Versiche-
rung des Lehnsherrn, daß der Vasall die Sache

U u 2

als

als Lehn besitzen, und der übernommenen Lehns-
pflicht nachleben wolle.

§. 60.

Sobald die Belehnung vollzogen ist, tritt
der Vasall in alle Rechte und Nutzungen, welche
mit dem Lehn verbunden sind.

§. 61.

Die zu Lehn gegebene Sache erhält zugleich
alle Eigenschaften eines Lehns, obschon der fdr-
perliche Besitz davon dem neuen Vasallen noch
nicht eingeräumt worden.

§. 62.

Auch hat die Belehnung alle Wirkungen
einer gerichtlichen Uebergabe. (Tit. IV. §. 32. seq.)

§. 63.

Nach vollzogener Belehnung ist der Vasall
die Ausfertigung des Lehnbriefs, und bis diese
erfolgt, einen Lehnschein (breve attestatum) zu
fordern wohl befugt.

§. 64.

In so fern der Lehnbrief sich nicht auf einen
schriftlichen Lehns-Vertrag, oder besonderes
Verzeichniß beziehet, muß in demselben alles,
was zum Lehn gehört, und was dagegen gelei-
stet werden soll, hinlänglich bestimmt werden.

§. 65.

Es wird nicht vermuthet, daß der Lehns-
Vertrag durch den Lehnbrief habe abgeändert
werden sollen.

§. 66.

VII. Von
Erneuerung
der Lehne.

Auf eben die Art, wie das Lehn zuerst ver-
liehen worden, muß bei jeder, in der Person des
Lehnsherrn, oder Vasallen, sich ereignenden Ver-
änderung, die Erneuerung der Lehne von dem
Vasallen nachgesucht werden.

§. 67.

§. 67.

Ein gleiches muß geschehen, wenn auch nur die Person des Repräsentanten; von einer oder der andern Seite, geändert worden.

§. 68.

In so fern jedoch Corporationen, Communen, und andre moralische Personen, die Erneuerung ihrer im Besiz habenden Lehne nach dem Ablauf bestimmter Jahre zu suchen schuldig sind, bedarf es deren nicht, bey einer bloßen Veränderung in der Person des Lehnsträgers.

§. 69.

Vielmehr ist es genug, wenn alsdann der neue Lehnsträger dem Lehnsherrn bloß angezeigt, und bey selbigem legitimirt wird.

§. 70.

Die Uebernahme eines Lehns, und Ableistung des Lehns-Endes, kann, wenn nicht ausdrückliche Gesetze des Lehnhofes entgegen stehen, auch durch einen dazu besonders bestellten Bevollmächtigten verrichtet werden.

§. 71.

Personen, welche wegen minderjährigen Alters unter Vormundschaft stehen, empfangen durch diese die Belehnung.

§. 72.

Dergleichen Vormünder müssen aber selbst lehnsfähig seyn, wenn sie zu diesem Geschäfte gebraucht werden, oder einen andern dazu bevollmächtigen sollen.

§. 73.

Vasallen, welche das zur Ableistung des Lehns-Endes, nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des Lehnhofes, erforderliche Alter bereits erreicht haben, können, wenn sie auch noch unter

väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, die Belehnung selbst übernehmen.

§. 74.

Wo nach der Observanz des Lehnhofs, die Belehnung des Vasallen selbst, bis zur Erreichung des gehörigen Alters, ausgesetzt bleiben kann, da muß dennoch von seiner Vormundschaft die Lehne gemuthet, und zur wirklichen Ableistung des Lehns-Endes Indult gesucht werden.

§. 75.

Familien, welchen, einen gemeinschaftlichen Lehnssträger zu haben, nachgegeben ist, sind, für ihre Personen, von Nachsuchung der Belehnung frey.

§. 76.

Sie müssen aber ihr Recht an dem Lehne, bey jedesmaliger Veränderung, entweder selbst, oder durch ihren Lehnssträger, dem Lehnhofe anzeigen.

§. 77.

Geschieht solches nicht, so haben sie zu gewärtigen, daß sie bey vorfallenden gemeinschaftlichen Lehnsangelegenheiten übergangen werden.

§. 78.

Ueberhaupt ist jeder, welcher zur Erneuerung der Lehne sich meldet, sein Recht darauf dem Lehnhofe nachzuweisen verbunden.

§. 79.

In der Regel muß die Erneuerung des Lehns binnen Einem Jahre und dreyßig Tagen nach dem sich ereigneten Falle gesucht werden.

§. 80.

Diese Frist wird von dem Tage an gerechnet, da dem Vasallen der Anfall des Lehns, oder die

die Veränderung des Lehnherrn bekannt geworden ist.

§. 81.

Daß der Vasall den Abgang des innerhalb Landes verstorbenen Lehnherrn erfahren habe, wird allemal vermuthet.

§. 82.

Kann hingegen der Nachfolger im Lehn einer von dem Abgang des vorigen Vasallen früher erlangten Wissenschaft nicht überführt werden, so läuft die Frist vom Tage der Besitznehmung des Lehns.

§. 83.

Ist der Vasall binnen Jahr und Tag nach dem Lehnherrn, oder dieser nach jenem abgegangen, so wird die Frist von demjenigen Falle, welcher sich zuletzt ereignet hat, an gerechnet.

§. 84.

Innerhalb der zur Belehnung gesetzten Frist, kann eine Verlängerung derselben gesucht, und darf, ohne besonders erhebliche Gründe, nicht verweigert werden.

§. 85.

Hat aber der Vasall innerhalb der Frist die Hindernisse, so ihn von Beobachtung seiner Obliegenheit zurückgehalten, nicht bescheinigt, so muß er sich, des erhaltenen Indults ohnerachtet, den in den Gesetzen des Lehnhofs verordneten Strafen unterwerfen.

§. 86.

Ist die Lehnherrlichkeit streitig, so ist es genug, wenn der Vasall sich bey dem Lehnhofs, oder demjenigen der streitenden Theile meldet, welcher sich zu der Zeit im Besitz des Rechts befindet.

§. 87.

Hat keiner der streitenden Theile den Besitz für sich, so muß die Anmeldung bey derjenigen Behörde geschehen, welcher die Entscheidung über die streitige Lehns Herrlichkeit zukommt.

§. 88.

Wird demjenigen, welcher auf das Lehn Anspruch macht, sein Recht dazu von dem Lehns herrn bestritten, so bleibt die Nachsuchung der Investitur bis nach beendigtem Rechtsstreit ausgesetzt.

§. 89.

Außer diesem Fall, muß jeder der Prätendenten die Lehne innerhalb der gehörigen Frist machen, und es muß ihm darüber, mit Vorbehalt des Rechts der übrigen, ein Nuthschein ertheilt werden.

§. 90.

Demjenigen Prätendenten aber, welcher sich im wirklichen Besitz des Lehns befindet, kann der Lehns herr eine vorläufige Belehnung nicht versagen.

§. 91.

Ueberhaupt ist der Lehns herr die gehörig nachgesuchte Belehnung unweigerlich zu ertheilen verbunden.

§. 92.

Bei Ausfertigung des neuen Lehnbriefs ist der Lehns herr, gegen den Inhalt der ältern, etwas eigenmächtig zu ändern nicht befugt.

§. 93.

Auch mit Einwilligung des Vasallen kann in dem Inhalt des ursprünglichen Lehnvertrags, zum Nachtheil derer, welche daraus ein Recht erlangt haben, nichts geändert werden.

§. 94.

§. 94.

Es hat also, wenn Lehnbriefe verschiedenen Inhalts vorkommen, im zweifelhaften Falle, der ältere den Vorzug.

§. 95.

Durch den Empfang der Belehnung, übernimmt der Vasall die Pflicht einer unverletzlichen Treue gegen den Lehnsherrn, und die mit dem Besitze des Lehns verbundenen Dienste, oder anderweitigen Obliegenheiten.

VIII. Verhältnisse zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen.
1) Von der Lehnspflicht

§. 96.

Die besondere Arten der Hülf-, und Ehrendienste werden durch den Lehnvertrag, oder durch die Gesetze und Gewohnheiten des Lehnhofs bestimmt.

§. 97.

Der Vasall ist für dergleichen Dienste, in der Regel, weder besondere Belohnung, noch Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 98.

Eine vorsätzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflicht, wird Felonie genannt.

§. 99.

Der Vasall, welcher seinem Lehnsherrn feindlich begegnet; sich mit dessen offenbaren Feinden in Verbindung einläßt, oder ihnen Vorschub thut, den Lehnsherrn selbst, oder dessen Frau und Kindern schimpflich behandelt; oder sich seiner Lehnspflicht betrüglicher Weise ganz zu entziehen sucht, begeht eine Felonie der ersten Classe.

§. 100.

Wer den schuldigen Lehn-End verweigert; die ihm obliegenden Dienste versagt; oder die dem Lehnsherrn drohende Gefahr am Leben,

U u 5

Leib,

Leib, und Vermögen, so weit es in seiner Macht steht, nicht abwendet, der macht sich einer Felonie der zweiten Classe schuldig.

§. 101.

Die Verzögerung des Gesuchs der Investitur, und anderer, sowohl damit, als mit dem Besitz des Lehns verbundener Obliegenheiten, wird als eine Felonie der dritten Classe angesehen.

§. 102.

Dahin werden auch die Fehler der zweiten Classe gerechnet, in sofern solche ohne Vorsatz, aus bloßem Versehen, begangen worden.

§. 103.

Eine jede Felonie der ersten und zweiten Classe wird, in der Regel, mit dem Verluste des Lehns bestraft. (§. 318. seq.)

§. 104.

Eine Felonie der Dritten Classe wird gewöhnlich mit einer Geldbusse, oder sonst, nach der Gewohnheit des Lehnhofs, mit einer minder empfindlichen Strafe belegt.

§. 105.

Die höchste Geldbusse soll den Einjährigen Betrag der Lehns-Einkünfte niemals übersteigen.

§. 106.

Dergleichen Strafe ist für erlassen zu achten, wenn der Lehnsherr binnen Einem Jahre, nachdem er von dem Lehnsherr Nachricht erhalten, solchen nicht gerügt, oder in der Zwischenzeit von dem Vasallen Lehns-Dienste angenommen hat.

§. 107.

Gegen den Repräsentanten, oder Vormund des Lehnsherrn, findet eine Felonie nur in so fern statt,

statt, als durch dieselbe Rechte gekränkt worden, welche der Repräsentant oder Vormund im Rahmen des Lehnherrn auszuüben befugt ist.

§. 108.

Fehler eines Lehnsträgers können dem Vasallen selbst nicht zugerechnet werden.

§. 109.

Es verliert aber der Lehnsträger, wenn er eine Felonie der ersten oder zweiten Classe begangen hat, alle Vortheile, welche er jetzt und künftig aus dem Lehn zu erwarten hatte.

§. 110.

Durch einen Fehler der Dritten Classe verliert er nur die Einjährige Belohnung, die ihm für sein Amt zugestanden worden.

§. 111.

Der Lehnsherr, welcher seinem Vasallen wiederrechtlich nach dem Leben trachtet, oder seine Gewalt, zum Nachtheil der Gesundheit, Freiheit, oder Ehre des Vasallen mißbraucht; oder denselben bey dem Besitz und Genuß des Lehns nach bestem Vermögen zu schützen unterläßt, verliert für seine Person das Ober-Eigenthum, und die lehnherrlichen Rechte. (§. 337.)

§. 112.

Durch die Belehnung wird der Vasall, in allen nicht streitigen lehns-Angelegenheiten, der Gerichtsbarkeit des Lehnherrn, und dessen lehns-hofs unterworfen, ^{2) Von der lehns-gerichtsbarkeit.}

§. 113.

Zu dieser lehnsgerichtsbarkeit gehört auch die Bestellung eines lehns-Vormundes.

§. 114.

Doch hat es, wegen der vormundschaftlichen Verwaltung der lehns-Einkünfte, bey den
Vors

Vorschriften des Personen-Rechts sein Beweisen. (Abth. III. Tit. VI. §. 710, 714.)

§. 115.

In streitigen Angelegenheiten, kommt dem Lehnsherrn und dessen Lehnhöfe eine Gerichtsbarkeit nur in so fern zu, als er zugleich Landesherr ist, oder ihm diese Gerichtsbarkeit von diesem ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt worden.

§. 116.

In letzterem Falle erstreckt sich diese Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn nur auf Streitigkeiten, welche die Substanz des Lehns, die Lehnverbindlichkeiten, Lehnfolge, und Lehnschulden betreffen.

§. 117.

Streitigkeiten, welche blos die Nutzungen und Einkünfte des Lehns angehen, verbleiben den ordinären Gerichten.

§. 118.

Auch die Vollstreckung der bey dem Lehnhöfe ergangenen Urtheile muß, in der Regel, durch Requisition der ordentlichen Gerichte erfolgen.

§. 119.

Ueberhaupt ist die Lehngerichtsbarkeit in streitigen Fällen, allemal der Obergerichtsbarkeit des Landesherrn untergeordnet.

§. 120.

Unter obigen Bestimmungen, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit eines Lehnhofs, auch auf die unter einer fremden Landeshoheit gelegenen Lehne.

§. 121.

Lehngüter, welche wiederum in freye Erbgüter verwandelt worden, fallen der gewöhnlichen

chen Gerichtsbarkeit anderer Güter von gleicher Art anheim.

§. 122.

Der Lehnherr ist über sein Ober-Eigenthum, in der Regel, auch ohne Zuziehung des Vasallen, zu verfügen berechtigt.

3) Von der Veräußerung des Obereigenthums.

§. 123.

Doch kann dem Vasallen ein Lehnherr von geringerem Stande, als der bisherige gewesen ist, nicht aufgedrungen werden.

§. 124.

Auch ist der Vasall, gegen jeden aus Veränderung des Lehnherrn zu besorgenden Nachtheil, Sicherheitsbestellung zu fordern wohl befugt.

§. 125.

Hingegen ist der Vasall, sein Lehn eigenmächtig zu veräußern, nicht berechtigt, sondern er begeht, wenn er solches thut, eine Felonie.

4) Von Veräußerung des Lehns.

§. 126.

Soll jedoch dergleichen eigenmächtige Veräußerung als eine Felonie der zweiten Classe bestraft werden, so muß der Kauf nicht nur ohne Einwilligung des Lehnherrn geschlossen, sondern auch das Lehn dem Käufer wirklich übergeben seyn.

§. 127.

Ist die Uebergabe unter der ausdrücklichen Bedingung der nachzubringenden lehnherrlichen Einwilligung geschehen, so wird ein solches Unternehmen nur als eine Felonie der dritten Classe angesehen.

§. 128.

Was in Ansehung des gesammten Lehns Rechts

Rechtens ist, gilt auch in Ansehung einzelner Stücke oder Theile desselben.

§. 129.

Zur Abtretung des Lehns an einen Agnaten, oder Mitbelehnten, bedarf es keiner Einwilligung des Lehnherrn.

§. 130.

Doch können durch dergleichen Abtretung die Rechte des Lehnherrn in keinem Falle geschmälert werden.

§. 131.

Die Befugniß, das Lehn zu veräußern, welche einem Vasallen, vermöge besonderer Lehnsgefesse, des Lehnsvertrages oder Lehnbriefes, oder einer ausdrücklichen lehnherrlichen Erlaubniß zukommt, darf über den eigentlichen Wortverstand der in diesen Urkunden gebrauchten Ausdrücke nicht ausgedehnt werden.

§. 132.

Hat der Lehnherr die Veräußerung in allgemeinen Ausdrücken, und ohne Einschränkung erlaubt, so ist auch das Recht, auf den Todesfall über das Lehn zu verfügen, darunter mit begriffen.

§. 133.

Dagegen begreift die gesetzliche Erlaubniß, ein Lehn zu veräußern, das Recht, auf den Todesfall darüber zu verfügen, noch nicht in sich.

§. 134.

Durch die bloße Erlaubniß zur freywilligen Veräußerung eines Lehns, verliert der Lehnherr nichts, weder an den übrigen ihm darauf zukommenden Rechten, noch an den ihm dafür zu leistenden Pflichten.

§. 135.

§. 135.

Die Verdusserung muß also, in der Regel, an einen solchen Besitzer geschehen, welcher zur Leistung der dem Lehnherrn schuldigen Pflichten fähig ist.

§. 136.

Der Vasall kann, auch ohne Einwilligung des Lehnherrn, sein nutzbares Eigenthum einem andern zu Lehn geben.

s) Vom Aftersbelehungen.

§. 137.

Dadurch wird jedoch das Verhältniß zwischen dem Lehnherrn, und seinem bisherigen Vasallen, nicht im geringsten geändert.

§. 138.

Der Lehnherrn ist also, die ihm schuldigen Dienste von dergleichen eigenmächtig bestellten Afters-Vasallen anzunehmen, nicht verbunden.

§. 139.

Auch ist der Afters-Vasall nur seinem unmittelbaren Lehnherrn mit Diensten und Pflichten verhaftet.

§. 140.

Doch kann er die dem Afterslehnherrn schuldigen Dienste, nach dessen Anweisung, auch dem Oberlehnherrn zu leisten, sich nicht entbrechen.

§. 141.

Der Ober-Vasall muß alle Beeinträchtigungen der Oberlehnherrlichen Rechte, so von Seiten des Unter-Vasallen geschehen, gleich seinen eigenen Vergehungen verantworten.

§. 142.

Hat also der Afters-Vasall eine Felonie der ersten oder zweiten Classe gegen den Oberlehnherrn begangen, so ist letzterer befugt, das nutzbare

nuzbare Eigenthum des Lehns so lange einzuziehen, als der Afters-Basall, oder Leibes-, Lehns-, Erben von selbigem, noch vorhanden sind.

§. 143.

Doch kann der Ober-Basall die Fehler des Unter-Basallen, gegen den Ober-Lehnsherrn, so lange noch Zeit dazu übrig ist, verbessern, und dadurch die ihm nachtheiligen Folgen der Felonie abwenden.

§. 144.

Hat sich der Ober-Basall, durch eine begangene Felonie gegen den Oberlehnsherrn, des Lehns verlustig gemacht, so verliert auch der Afters-Basall sein Recht.

§. 145.

Hat hingegen der Oberlehnsherr in die Aftersbelehnung gewilligt, oder ist das Lehn von der Art, daß es von je her als Afterslehn verliehen und besessen worden, so trifft die Strafe einer begangenen Felonie immer nur den, welcher sich derselben unmittelbar schuldig gemacht hat.

§. 146.

Verliert also der Afters-Basall, durch eine gegen den Oberlehnsherrn begangene Felonie, sein Recht, so fällt solches an den Afterslehnsherrn zurück.

§. 147.

Hat hingegen der Ober-Basall sein Recht verwürkt, so kann solches dem Afters-Basallen zu keinem Nachtheil gereichen.

§. 148.

Vielmehr kann sowohl in diesem, als in jedem andern Falle, wo das Lehn an den Oberlehnsherrn sich erledigt, der bisherige Afters-Basall

Vasall von diesem die unmittelbare Belehnung suchen.

§. 149.

Wird aber das Lehn von dem Oberlehns-
herrn wieder verliehen, so muß der bisherige
Aster-Vasall die unmittelbare lehnsherrlichkeit
des neuen Ober-Vasallen anerkennen.

§. 150.

Uebrigens wird, im zweifelhaften Falle,
vermuthet, daß der Ober-Vasall das Lehn un-
ter den nemlichen Bedingungen, und Einschränk-
ungen, unter welchen er solches selbst erlangt
hat, dem Aster-Vasallen hinwiederum verliehen
habe.

§. 151.

Die Substanz eines Lehns kann, ohne Ein-
willigung des Lehns Herrn, mit Schulden, in der
Regel, nicht beschwert, noch auf andere Art
vermindert werden.

6) Von Ver-
lastung des
Lehns.

§. 152.

In wiefern die Substanz des Lehns, zur
Vermehrung oder Verbesserung derselben, zur
Vertheidigung des Lehns, und seiner Gerech-
same, zur Abfindung der Wittwe und Töchter
des verstorbenen Vasallen, oder zur Kriegs-
Rüstung für seine Söhne, auch ohne Einwilli-
gung des Lehns Herrn, mit Schulden gültig be-
lastet werden könne, bleibt, nach Verschieden-
heit der Verfassungen, der nähern Bestimmung
der Provinzial-Gesetze vorbehalten.

§. 153.

Nach eben diesen Gesetzen muß auch beur-
theilt werden: in wie fern eine solche Schuld
aus dem Lehne schlechterdings, oder nur in Er-

mangelung eines zureichenden Allodial-Vermögens, bezahlt werden müsse.

§. 154.

Zu dergleichen durch die Gesetze gebilligten Lehns-Schulden, kann der Lehnherr seine ausdrückliche Einwilligung, wenn solche begehrt wird, nicht versagen.

§. 155.

Außer diesem Fall aber kann der Lehnherr, zur Einwilligung in Verschuldungen, oder andere Belästigungen des Lehns, nicht gezwungen werden.

§. 156.

Wenn jedoch ein Vasall, zu den Kosten einer durch Landes-Gesetze angeordneten, oder begünstigten erheblichen Verbesserung des Lehns, ein Darlehn aufzunehmen genöthigt wird, so kann er gegen den Lehnherrn, welcher die Einwilligung dazu versagt, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß antragen.

§. 157.

Der Richter muß alsdann, nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Verbesserung, und dem Verhältniß der Kosten gegen die Einkünfte des Lehns, rechtlich bestimmen: auf wie hoch, und wie lange der Lehnherr einzuwilligen verbunden sey.

§. 158.

Wenn eine Schuld bloß durch die Einwilligung des Lehnherrn die Eigenschaft einer Lehns-Schuld erlangt hat, so haftet das Lehn dafür, in der Regel, nur bey Ermangelung eines hinreichenden Allodial-Vermögens.

§. 159.

§. 159.

Ein gleiches gilt von solchen Schulden, welche, vermöge der Gesetze, das Lehn bloß in Ermangelung eines hinreichenden Allodii treffen, auch wenn der Lehnherr darinn ausdrücklich gewilligt hat.

§. 160.

Die lehnherrliche Einwilligung wirkt also, in diesem Fall, nur so viel, daß der Gläubiger von dem Nachweis der geschenehen Verwendung dadurch befreit wird.

§. 161.

Hat jedoch der Lehnherr in eine zur Vermehrung oder Verbesserung der Substanz des Lehns aufgenommene, und wirklich verwendete Schuld, ausdrücklich gewilligt, so kann der Gläubiger sich schlechterdings an das Lehn halten; und darf sich auf das Allodial-Vermögen des Schuldners nicht verweisen lassen.

§. 162.

Zur Uebertragung einmal gültig aufgenommener Lehnschulden, an einen neuen Gläubiger, bedarf es in keinem Fall der Einwilligung des Lehnherrn.

§. 163.

Auch durch die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten wird die Befugniß des Vasallen, über das Lehn zu disponiren, eingeschränkt.

IX. Verhältnisse der Agnaten gegen den Lehnherrn und Vasallen.

§. 164.

Nur der erste Erwerber kann, mit Genehmigung des Lehnherrn, sowohl unter Todten als Lebendigen, über das Lehn gutdünflche Verfügungen treffen.

§. 165.

Auch den von ihm in die gesammte Hand aufgenommenen Seiten, Verwandten, oder Fremden, steht ein Recht des Widerspruchs da, gegen nur in so fern zu, als solches durch den mit ihnen geschlossenen Lehnsvertrag begründet wird.

§. 166.

Der Kind
der des Va-
fallen.

Die Kinder eines jeden Lehnsbesizers müssen sich die Verfügungen ihres Erblassers, in Ansehung des Lehns, gefallen lassen.

§. 167.

Sie sind verbunden, die von dem Vater gemachten Schulden auch aus dem Lehne zu bezahlen; und können sich, durch Entsagung der Allodial-Erbchaft, davon nicht befreyen.

§. 168.

Doch steht ihnen frey, sich des Lehns und der Allodial-Erbchaft zugleich zu begeben.

§. 169.

Eine Begebung des Lehns aber, unter der Bedingung, daß die Kinder damit von neuem beliehen, und solchergestalt von Bezahlung der väterlichen Schulden frey werden sollen, ist, zur Verkürzung der väterlichen Gläubiger, nicht zulässig.

§. 170.

Auch ein vom Vater enterbter Sohn muß, wenn er zum Besiz des Lehns gelangt, daraus die väterlichen Schulden, so weit das übrige Vermögen nicht hinreicht, berichtigen.

§. 171.

Der Enkel aber, welcher seinem Großvater unmittelbar im Lehne folgt, ist die Schulden des Vaters, dessen Erbchaft er entsagt hat,
aus

aus dem großväterlichen Lehne zu berichtigen, nicht verbunden.

§. 172.

Hat der Vater und Erblasser das Lehn einem andern zum Austerlehn übertragen, so ist der Sohn solches anzufechten nicht befugt.

§. 173.

Hat der Vater das Lehn ganz oder zum Theil veräußert, so kann zwar der Sohn das Veräußerte von dem dritten Besitzer zurück fordern.

§. 174.

Er muß aber demselben nicht nur den dafür bezahlten Werth ersetzen, sondern ihm auch für die Erhaltungs- und Verbesserungskosten, nach eben den Grundsätzen, wie der Eigenthümer einem redlichen Besitzer, gerecht werden. (Tit. IV. §. 138 — 148.)

§. 175.

Durch Testamente, oder andere letztwillige Verordnungen, ist der Vater über das besessene Lehn, zum Nachtheil seiner Leibes- Lehnserben, oder eines unter denselben, Verfügungen zu treffen nicht berechtigt.

§. 176.

Doch kann er die Art der Theilung unter den Söhnen, um Streitigkeiten zwischen ihnen zu vermeiden, gültig anordnen.

§. 177.

Anderer Agnaten und Mitbelehnte, welche des Lehnsbesizers Erben nicht geworden, sind die von selbigem über das Lehn, ohne ihre Zustimmung, getroffenen Verfügungen anzuerkennen nicht schuldig.

2) Anderer Agnaten und Mitbelehnten.

Ex

§. 178.

§. 178.

Auch der Lehnherr kann, durch seine Einwilligung, den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts vergeben.

§. 179.

Doch kann jeder Agnat und Mitbelehnte sein Recht erst alsdann rügen, wenn die Succession in das Lehn auf ihn gelangt ist.

§. 180.

Es nimmt aber auch, erst von dieser Zeit an, die Verjährung wider ihn ihren Anfang.

§. 181.

Hat also der Lehnsbesitzer das Lehn veräußert, so kann jeder dabei nicht zugezogene Agnat solches, binnen dreißig Jahren, nach dem auf ihn erfolgten Successions-Anfall, von dem dritten Besitzer zurück fordern.

§. 182.

Das Vorkaufs- und Näherrecht hingegen kann jeder Agnat, auch wenn er noch nicht an der Succession steht, innerhalb der gesetzmäßigen Frist gültig ausüben. (Personen-Recht. Abth. I. Tit. IV. Sect. IV. Sachen-Recht. Tit. XIX. Sect. III.)

§. 183.

Mit Zuziehung der Agnaten und Mitbelehnten, kann der Lehnsbesitzer, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Lehnherrn, über das Lehn Verfügungen treffen.

§. 184.

Doch können dadurch die Rechte des Lehnherrn auf keine Weise beeinträchtigt werden. (§. 125. seq.)

§. 185.

Dergleichen zwischen dem Lehnsbesitzer, und den Agnaten oder Mitbelehnten geschlossene Verträge

träge verpflichten diejenigen, welche daran Theil genommen haben, und die von ihnen in absteigender Linie herkommen.

§. 186.

In so fern also Agnaten, oder Mitbelehnte, in eine von dem Lehnsbesitzer gemachte Schuld gewilligt haben, sind sie, und ihre Leibes- Lehns- erben, wenn sie zum Besiz des Lehns gelangen, solche anzuerkennen verbunden.

Insonders
heit, wegen
Verschul-
dung des
Lehns.

§. 187.

Auch wegen des Mangels der lehnherrlichen Einwilligung, können sie sich dieser Verbindlichkeit nicht entziehen.

§. 188.

Die Einwilligung der Agnaten in eine Schuld des Lehnsbesizers, muß schriftlich erklärt werden.

§. 189.

Wenn jedoch ein Agnat das von dem Lehnsbesitzer ausgestellte Schuld- Instrument, ohne weitem Bensaß, mit unterschreibt, so ist solches einer ausdrücklichen Einwilligung in die Schuld gleich zu achten.

§. 190.

Wenn ein Agnat einem von dem lehnherrn, oder einem andern Agnaten, bereits ausgestellten Consens- Instrumente bloß betritt, so ist anzunehmen, daß er nur unter den in diesem Instrument bestimmten Maasgaben und Bedingungen eingewilligt habe.

§. 191.

Lehnsschulden, zu deren Gültigkeit es keiner lehnherrlichen Einwilligung bedarf, bedürfen auch keiner Einwilligung der Agnaten oder Mitbelehnten. (§. 152.)

Fr 4

§. 192.

§. 192.

Vielmehr müssen dergleichen Lehnschulden von jedem folgenden Besitzer, ohne Unterschied, anerkannt werden.

§. 193.

In wie fern Agnaten, oder Mitbelehnte, in die Verschuldung des Lehns zu willigen verbunden sind, muß, in der Regel, nach eben den Grundsätzen, wie bey dem Lehns Herrn beurtheilt werden. (§. 154 — 157.)

§. 194.

Auch bey Beurtheilung der Frage: in wie fern eine Schuld aus dem Lehne schlechterdings, oder erst bey Ermangelung eines hinreichenden Allodial-Vermögens, bezahlt werden müsse, finden eben die Grundsätze, wie bey dem Lehns Herrn, Anwendung. (§. 158. seq.)

§. 195.

Hat jedoch ein Agnat, bey seinem Consens, dem Gläubiger, im Successions-Fall, die Bezahlung aus dem Lehn, ohne Vorbehalt, versprochen, so kann er denselben nicht auf das Allodial-Vermögen des Schuldners verweisen.

§. 196.

Uebrigens müssen alle Lehns-Schulden, wenn sie ein dingliches Recht auf Lehngüter wirken sollen, in den Hypothekenbüchern eingetragen werden.

§. 197.

Besonders muß solches in Ansehung solcher Schulden geschehen, die aus dem Lehn, auch ohne besondere Einwilligung des Lehns Herrn, und der Agnaten, bezahlt werden müssen.

§. 198.

§. 198.

Unterbleibt die Eintragung, so ist ein Lehnsfolger, welcher weder als Erbe des Schuldners, noch vermöge einer von ihm, oder seinen Vorfahren erteilten Einwilligung, eine persönliche Pflicht über sich hat, solche zu bezahlen nicht verbunden.

§. 199.

Wegen eingetragener Schulden, für welche das Lehn auch ohne besondere Einwilligung der Interessenten haftet, sind die Gläubiger sich an die Substanz desselben zu halten, und auf deren gerichtlichen Verkauf anzutragen, wohl befugt.

§. 200.

Ein gleiches findet statt, wenn der Lehnherr und sämtliche Agnaten in die Schuld gewilligt haben.

§. 201.

Ferner alsdann, wenn der Consens des Lehnherrn, und zwar nicht aller, aber doch der, zur Zeit des Verkaufs, zu nächst an der Succession stehenden Agnaten, vorhanden ist.

§. 202.

Hat aber die Schuld blos die Einwilligung einiger Agnaten für sich, so ist der Gläubiger blos an die Einkünfte des Lehns sich zu halten, und auf deren Sequestration anzutragen berechtigt.

§. 203.

In den Fällen des §. 199 und 200. wird das gerichtlich verkaufte Lehn in den Händen des Käufers ein freyes Allodialgut, und kann zu keinen Zeiten, weder von dem Lehnherrn, noch den Agnaten zurück gefordert werden.

§. 204.

In dem Falle des §. 201. hingegen, bleibt den Agnaten, welche in die Schuld nicht gewilligt haben, ihr Rückforderungs-Recht, wenn die Succession an sie gelangt ist, vorbehalten. (§. 181.)

§. 205.

In allen Fällen, wo von dem Kaufpreise eines veräußerten Lehns, nach Abzug der Schulden, noch etwas übrig bleibt, tritt zwar solches nicht von selbst an die Stelle des verkauften Lehns.

§. 206.

Der Lehnherr aber, und die Agnaten, sind berechtigt, darauf anzutragen, daß dergleichen Ueberschuß wiederum zu einem Lehngut verwendet, oder als ein Geldlehn belegt werde.

§. 207.

Diese Befugniß kommt ihnen auch alsdann zu, wenn sie einen freiwilligen Verkauf des Lehns genehmigt haben, in so fern nicht dabey ein anderes verabredet worden.

§. 208.

Wird das Lehn in dem Falle des §. 202. bloß in Sequestration gesetzt, so bleibt der Vasall zur Ableistung der erforderlichen Lehndienste nach wie vor verpflichtet.

§. 209.

Doch steht dem Lehnherrn frey, die Bestellung eines Lehnträgers für ihn zu verlangen.

§. 210.

Ist kein Lehnsträger bestellt, und der Vasall macht sich durch eine Felonie des Lehns verlustig, so ist der Lehnherr solches nur in so fern, als
er

er in die Schulden nicht gewilligt hat, einzu-
ziehen berechtigt.

§. 211.

Verlangt der Lehnherr die Bestellung eines
Lehnträgers, so muß er solchen unter den Agna-
ten oder Mitbelehnten wählen.

§. 212.

Ein solcher Lehnsträger kann, auffer seiner
Schadloshaltung, keine besondere Belohnung
fordern.

§. 213.

In allen Fällen, wo das Lehn sequestrirt
worden, kann der Vasall, bey Ermangelung
eigenen Vermögens, auf die Aussetzung einer
Competenz aus den Lehns-Einkünften antragen.
(Proz. Ordn. Part. II. Tit. XXV. §. 14.)

§. 214.

Zur Lehns-Succeßion sind nur diejenigen
Personen berechtigt, auf welche die ursprüng-
liche Belehnung ausdrücklich erstreckt worden.

X. Lehns-
Succeßion.

§. 215.

Die ursprüngliche Belehnung erstreckt sich
aber, in der Regel, auf alle lehnsfähige Nach-
kommen des ersten Erwerbers.

1) Unter
den Agna-
ten.

§. 216.

Für lehnsfähige Nachkommen werden nur
diejenigen geachtet, welche in einer vollständi-
gen Ehe geboren worden.

§. 217.

Doch sind diejenigen, welche zwar auffer
der Ehe geboren, aber durch die nachher unter
ihren Eltern vollzogene Ehe legitimirt worden,
nach gemeinen Lehnrechten, von der Lehns-Folge
nicht ausgeschlossen.

§. 218.

§. 218.

Durch landesherrliche Legimation aber, können unehelich gebohrne Kinder, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehns Herrn, und der Agnaten, zur Lehnsfolge fähig gemacht werden.

§. 219

Nachkommen des ersten Erwerbers, welche das Gelübde der Armuth geleistet haben, können, so lange sie in diesem Stande bleiben, auf das Lehn keinen Anspruch machen.

§. 220.

Personen, welche zur Zeit des Anfalls der Lehne, wegen Wahn, und Blödsinns für bürgerlich todt erklärt sind, werden bey der Succession übergangen. (Personenrecht, Abth. III. Tit. VI. §. 563. seq.)

§. 221.

Es muß ihnen aber aus den Lehnseinkünften eine verhältnißmäßige Competenz ausgesetzt werden.

§. 222.

In der Regel sind nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt.

§. 223.

In der Lehnsfolge findet zwischen vollbürtigen, und Halbbrüdern von Vaters Seite, (consanguinei) kein Unterschied statt.

§. 224.

Enkel und Urenkel treten allemal in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Väter.

§. 225.

Ueberhaupt findet in die Lehne, nach gemeinen Rechten, die Succession nach Linien, und nicht nach Graden statt.

§. 226.

§. 226.

Soll es auf die Nähe des Grades mit dem letzten Besitzer ankommen, so muß solches durch den ursprünglichen Lehnbrief, durch gültige Familien-Verträge, oder durch Provinzial-Gesetze bestimmt seyn.

§. 227.

Wo solchergestalt das Recht der Erstgeburt, des Seniorats, Majorats, oder Minorats festgesetzt worden, finden die Vorschriften des Personen-Rechts Anwendung. (Abth. I. Tit. IV. §. 63. seq.)

§. 228.

Nach gemeinen Lehnrechten folgen also dem letzten Vasallen, zuvörderst seine lehnsfähige Nachkommen, nach den Stämmen, ohne Unterschied des Grades.

§. 229.

Hinterläßt der verstorbene Vasall keine lehnsfähige Nachkommen, so sind diejenigen Agnaten zur lehns-Folge berechtigt, welche mit ihm zunächst von Einem gemeinschaftlichen Stammvater herkommen.

§. 230.

Diejenigen also, welche von dem Vater des Verstorbenen abstammen, schliessen diejenigen aus, welche nur zur Großväterlichen Linie desselben gehören.

§. 231.

Eben so werden diejenigen, welche nur durch den Elter, Vater des Verstorbenen zu Einer Linie mit ihm sich ziehen, von denjenigen, welche von seinem Großvater abstammen, ausgeschlossen.

§. 232.

§. 232.

Mehrere Agnaten, die mit dem Verstorbenen Einen gemeinschaftlichen nächsten Stammvater haben, und also demselben, der Linie nach, gleich nahe sind, folgen in das Lehn gemeinschaftlich, und theilen solches unter sich, nach den Stämmen oder Linien.

§. 233.

Es werden also soviel Portionen gemacht, als Linien sind, die sich mit dem letzten Besitzer zu Einem gemeinschaftlichen nächsten Stammvater ziehen.

§. 234.

In den Linien selbst treten die Descendenten, ohne Unterschied des Grades, aus eigenem Recht, an die Stelle ihrer Väter, wenn diese vor dem letzten Vasallen verstorben sind.

§. 235.

Sie nehmen also, wenn ihrer mehrere sind, von der Portion der Hauptlinie, zu welcher sie gehören, zusammen so viel, als der, an dessen Stelle sie treten, erhalten haben würde, wenn er den Tod des letzten Vasallen erlebt hätte.

§. 236.

Tritt ein Vater das ihm zugefallene Lehn einem von seinen Söhnen ab, so fällt solches, wenn der Sohn, oder lehnsfähige Nachkommen desselben nicht mehr vorhanden sind, an den Vater zurück.

§. 237.

Hat aber der Vater das Lehn seinen Söhnen überhaupt abgetreten, so bleibt er so lange davon ausgeschlossen, als noch einer seiner Söhne, oder männliche Nachkommen desselben übrig sind.

§. 238.

§. 238.

Dagegen tritt er, nach gänzlichem Abgang seiner männlichen Descendenz, wieder in das Lehn, und schließt alle übrige Agnaten aus.

§. 239.

Diejenigen, welche mit dem ersten Erwerber des Lehns nur durch die aufsteigende oder Seitenlinie verwandt sind, haben, in der Regel, kein Recht zur Lehnsfolge.

§. 240.

Ist aber das Lehn dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden, so gelangen zwar, nach Abgang seiner lehnsfähigen Nachkommenschaft, auch andere Agnaten desselben zur Succession.

§. 241.

In so fern jedoch nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich das Recht zur Lehnsfolge nur auf die von Brüdern des ersten Erwerbers abstammenden Agnaten.

§. 242.

Auch unter solchen Agnaten findet, in der Regel, die Succession nach Stämmen und Linien statt.

§. 243.

Ob zur Erhaltung der Lehnrechte der von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten, eine Mitbelehnung, oder Investitur mit der gesammten Hand erforderlich sey, bestimmen die Provinzial-Gesetze.

2) Unter den Mitbelehnten.

§. 244.

Wo diese Gesetze solches nicht ausdrücklich erfordern, da sind Agnaten und Mitbelehnte die Lehne erst alsdann zu erneuern verbunden, wenn sie wirklich zur Succession berufen werden.

§. 245.

§. 245.

Sind die Mitbelehnte Agnaten des ersten Erwerbers, und mit der Formel: nach rechter Sippzahl beliehen, so folgt, nach gänzlicher Erlöschung der männlichen Descendenz des ersten Erwerbers, nur derjenige Mitbelehnte, welcher dem letzten Vasallen der nächste ist.

§. 246.

Außer diesem Fall hat es, auch in Ansehung der mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers, bey der Vorschrift des §. 242. sein Bewenden.

§. 247.

Sind die Mitbelehnte Personen aus andern Geschlechtern, so haben, wenn nichts besonderes in dem ursprünglichen Lehnvertrage festgesetzt worden, sämtliche mitbelehnte Familien, nach Abgang der lehnfähigen Descendenz des ersten Erwerbers, ein gleiches Recht zur Lehnfolge.

§. 248.

In den Mitbelehnten Familien selbst, findet die Succession nach Linien, in Beziehung auf den ersten Mitbelehnten, statt.

§. 249.

Mitbelehnte schließen, in der Regel, alle weiblichen Lehnfolger aus.

§. 250.

3) Weiberlehen.
verlehen.

Ist ein Lehn zu Weiberlehn verliehen, so wird, in Ermangelung anderer, durch den Inhalt des ersten Lehnbriefs, oder durch besondere Gesetze des Lehnhofs begründeter Bestimmungen, angenommen, daß die weibliche Descendenz des ersten Erwerbers, erst nach gänzlichem Abgang der sämtlichen von ihm abstammenden Agnaten, zur Succession gelange.

§. 251.

§. 251.

Hat der letzte Vasall Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlassen, so schließen diese, bey Ermangelung wirklicher Agnaten, ihre Mütter und Großmütter aus.

§. 252.

Hat er keine Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlassen, so tritt seine weibliche Descendenz in die Lehnsfolge, und schließt die männliche Descendenz aller weiblichen Seitenlinien aus.

§. 253.

Ist er ohne alle Descendenz verstorben, so hat diejenige Person aus der weiblichen Descendenz des ersten Erwerbers den Vorzug, welche dem verstorbenen Vasallen, dem Grade nach, die nächste ist.

§. 254.

In allen Fällen, wo solchergestalt das Lehn auf eine Person aus der weiblichen Descendenz des letzten Vasallen, oder des erstern Erwerbers gediehen ist, schließt in der Folge deren männliche Descendenz die weibliche wieder aus.

§. 255.

Es wird also eine solche Person, durch welche das Lehn auf ein neues Geschlecht gebracht worden, als ein neuer Erwerber angesehen, und verfällt das Lehn auf ihre Descendenz eben so, wie solches von dem ursprünglichen Erwerber bis auf sie verfallen ist.

§. 256.

Wenn jedoch eine Frau, durch welche das Lehn auf ihre männliche Descendenz gebracht worden, mehrere Söhne hinterlassen hat, und einer derselben ohne Leibes-Lehns-

Erben verſtirbt, ſo ſuccediren ihm vollbürtige und Halbbrüder, von der Mutter Seite, mit gleichem Recht, und mit Ausſchließung der Halbbrüder von Vaters Seite.

§. 257.

Iſt die Descendenz derjenigen Frauensperſon, durch welche das Lehn auf ein anderes Geſchlecht gediehen, gänzlich ausgegangen, ſo fällt das Lehn an die übrigen von dem erſten Erwerber herſtammenden weiblichen Descendenten.

§. 258.

Auch unter dieſen hat diejenige Perſon, welche dem lezt verſtorbenen Beſitzer, dem Grade nach, die nächſte iſt, den Vorzug.

§. 259.

Dieſe Perſon fängt ſodann wiederum eine neue Linie an, bey welcher die Vorſchriften §. 254. & 256. Anwendung finden.

§. 260.

4) Bey Erb-
lehen.

Iſt bey einem Lehn die Succesſions-Ordnung der gemeinen Rechte vorgeſchrieben, ſo wird ſolches ein Erblehn genannt.

§. 261.

Im zweifelhaften Falle findet, auch bey einem Erblehn, die Vorſchrift der gemeinen Rechte nur in Anſehung der Art zu ſuccediren, nicht aber in Anſehung der Perſonen ſtatt.

§. 262.

Es ſchließen alſo, auch in ſolchen Lehnen, bey übrigens gleichem Rechte zur Succesſion, männliche Verwandten die Weiblichen aus.

§. 263.

§. 263.

Abweichungen von vorstehenden Regeln, und nähere Bestimmungen derselben, bleiben sowohl bey eigentlichen, als uneigentlichen Lehnen, den Provinzial-Gesetzbüchern vorbehalten.

§. 264.

Eine bloße Anwartschaft auf ein Lehn, bewirkt nur ein persönliches Recht gegen denjenigen, welcher solche verliehen hat. s) Von Anwartschaften.

§. 265.

Hat aber der Anwärter zugleich die Eventual-Belehnung erhalten, so erlangt er dadurch ein dingliches Recht auf das Lehn, für den Fall, wenn solches an den Lehnherrn eröffnet wird.

§. 266.

Der Nachfolger des Lehnherrn ist, die von seinem Vorfahren ertheilten Anwartschaften, und Eventual-Belehnungen anzuerkennen, nicht verbunden.

§. 267.

Ist er aber des Verleihenden Erbe geworden, so muß er auch die von selbigem ertheilten Eventual-Belehnungen gelten lassen.

§. 268.

Auch gelten alle Eventual-Belehnungen desjenigen, welcher das Lehn zuerst als Lehn ausgethan hat.

§. 269.

Ist auf ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden bestimmt ist, die Eventual-Belehnung jemanden, wegen seiner Verdienste um den Staat, ertheilt worden, so muß auch

Der Nachfolger des Verleihenden solche anerkennen.

§. 270.

Hat jemand über ein Lehn, welches von einer moralischen Person abhängt, die Eventual-Belehnung von dem Repräsentanten des Lehnherrn, mit Zustimmung des im Besitz befindlichen Vasallen erhalten, so kann ein nachfolgender Repräsentant solche nicht aufheben.

§. 271.

Auch der mit Eventual-Belehnung versehene Anwärter steht allen Mitbelehnten, und bei Weiberlehnen, der weiblichen Descendenz des ersten Erwerbers nach.

§. 272.

Das Recht der Anwartschaft erstreckt sich, in der Regel, auch auf die lehnsfähigen Nachkommen des Anwarterm.

§. 273.

Uebrigens aber bestimmt der Anwartermbrief die Rechte des Inhabers.

§. 274.

Dem Hauptbelehnten muß von jeder erteilten Anwartschaft, zur Beobachtung seiner Nothdurft, Nachricht gegeben werden.

§. 275.

Unter mehreren Anwartern hat derjenige den Vorzug, welcher zugleich eine Belehnung für sich hat.

§. 276.

Sind sie sämmtlich, oder ist keiner von ihnen belehnt, so wird der Vorzug durch die Zeit des erlangten Rechts bestimmt.

§. 277.

§. 277.

Wer die Anwartschaft auf ein bestimmtes Lehn erhalten hat, geht, ohne Rücksicht auf die Zeit des erlangten Rechts, demjenigen vor, welcher nur mit der Anwartschaft auf ein zunächst erledigtes Lehn überhaupt, begnadigt worden.

§. 278.

Doch kann, zum Nachtheil einer gültigen allgemeinen, keine besondere Anwartschaft zu einem auf der Erledigung stehenden Lehne gegeben werden.

§. 279.

Der auch mit Eventual-Belehnung versehene Anwärter hat kein Recht auf das Lehn, so lange sich solches an den Lehnherrn noch nicht erledigt hat.

§. 280.

Seine Zuziehung ist also, bei Verdusserungen oder Verpfändungen des Lehns, nicht erforderlich.

§. 281.

Der Anwärter, welcher, bei eintretendem Falle, nicht zur Succession gelangen kann, ist in so fern, als er die Anwartschaft durch einen lästigen Vertrag erlangt hat, Schadloshaltung von dem Verleihenden, oder dessen Erben, zu fordern berechtigt.

§. 282.

Mehrere nach vorstehenden Grundsätzen gleich berechnigte Lehnsfolger gelangen, in der Regel, zum gemeinschaftlichen Besitz und Genuß des Lehns.

XI. Theilung des Lehns.

§. 283.

Können oder wollen dieselben in dieser Gemeinschaft nicht bleiben, so hat derjenige unter

ihnen zum alleinigen Besitze des Lehns den Vorzug, welcher seinen Mitgenossen die vortheilhafteste Abfindung gewehret.

§. 284.

Kann nach dieser Vorschrift keine Vereinigung getroffen werden, so muß das Loos entscheiden: welcher unter den gleich berechtigten im Besiz des Lehns bleiben, und die andern abfinden solle.

§. 285.

Wenn nicht ein andres ausdrücklich verabredet worden, so muß die Portion der Abgefundenen im Lehne stehen bleiben, und diese müssen sich mit den Zinsen davon begnügen.

§. 286.

In dergleichen im Lehne stehen gebliebene Abfindungen, wird nach eben den Regeln, wie in das Lehn selbst, succedirt.

§. 287.

Sind aber den Abgefundenen ihre Portionen baar herausgezahlt worden, so hat das Gezahlte, im Mangel besonderer Verabredungen, keine Lehns-Eigenschaft, sondern wird das freye Eigenthum der Empfänger.

§. 288.

Hat jedoch der abfindende Besizer, zu solchem Behuf, Schulden auf das Lehn gemacht, so müssen die Abgefundenen, und deren Descendenten, wenn sie in der Folge zur Succession gelangen, diese Schulden anerkennen, und aus dem Lehne bezahlen; auch wenn sie darinn nicht ausdrücklich gewilligt haben.

§. 289.

Ist unter den Theilenden verabredet, daß die den Abgefundenen heraus zu zahlende Geld-Portio-

Portionen wiederum zu Lehn angelegt werden sollen, so haben dergleichen Posten, unter den theilenden Linien, die Eigenschaft eines Fideicommisses.

§. 290.

Der Lehnherr aber kann darauf nur in so fern Anspruch machen, als ihm solche zu Lehn ausdrücklich aufgetragen; und die zu andern Linien gehörende Agnaten nur in so fern, als sie in die Mitbelehnung dazu aufgenommen worden.

§. 291.

Hat jedoch der Lehnherr in die zum Behuf der Abfindung auf das Lehn gemachte Schulden gewilligt, so hat er, auf die anderweit zu Lehn angelegten Abfindungen, eben das Recht, wie auf das ursprüngliche Lehn selbst.

§. 292.

Bei der Auseinandersetzung des Lehnsfolgers, mit den Allodial-Erben des letzten Besitzers, finden, wegen der Meliorationen und Nutzungen, eben die Grundsätze, wie bei Fideicommissen, Anwendung. (Personen-Recht, Abth. I. Tit. IV. §. 109 — 112. §. 121 — 129.)

XII. Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und den Allodial-Erben.

1) Wegen der Nutzungen und Meliorationen.

§. 293.

Fällt jedoch das Lehn an den Lehnherrn zurück, so hat es, in Ansehung der Pertinenzstücke, bei den Vorschriften §. 13. 14. 15. sein Bewenden.

§. 294.

Haben zur Vergütung der von dem Vasallen unternommenen Meliorationen, die damaligen zwei nächsten Lehns-Anwärter sich verpflichtet, so können die Allodial-Erben solche

fordern, wenn gleich andere, als die Confessirenden, zur Succession wirklich gelangen.

§. 295.

Es muß aber dergleichen Abkommen gerichtlich vollzogen, und dabey die Vorschrift des Personen-Rechts in der ersten Abtheilung, Tit. IV. §. 34 — 37. beobachtet werden.

§. 296.

Auch müssen die Interessenten über gewisse Termine sich einigen, in welchen, nach Verhältniß des von dem Besizer, aus der Verbesserung, selbst gezogenen Vortheils, die Vergütungs-Verbindlichkeit abnehmen, und endlich ganz erlöschen solle.

§. 297.

Sind diese Vorschriften (§. 295. 296.) nicht beobachtet worden, so sind nur diejenigen, welche eine solche Vergütungs-Verbindlichkeit übernommen haben, für sich und ihre Erben daran gebunden.

§. 298.

*) wegen der Deteriorationen.

Auch für die von dem letzten Besizer im Lehn gemachten Verringerungen, muß dessen Allodial-Nachlaß dem Lehnsfolger, nach eben den Grundsätzen, wie bey Fideicommissen, haften. (Personen-Recht, l. c. §. 113 — 120.)

§. 299.

Besonders muß der Allodial-Nachlaß die Kosten tragen, welche zur Ausbesserung der durch Nachlässigkeit des vorigen Besizers in Verfall gerathenen Gebäude, nach dem Anschlag der Sachverständigen, erforderlich sind.

§. 300.

Außerdem aber kann, wegen anderer, aus vernachlässigter Cultur, oder sonstiger unwirtschaft-

thastlichen Benutzung, angeblich entstandenen Verringerungen, den Allodial-Erben kein Ersatz abgefordert werden.

§. 301.

Wenn jedoch Waldungen, gegen die Regeln der Fortwirthschaft, durch übertriebene Holzverkäufe dergestalt verwüstet worden, daß daraus eine bleibende Verminderung des Werths der Substanz erfolgt ist, so muß die Allodial-Masse diesen Ausfall am Werthe des Lehns, nach der Schätzung verendeter Sachverständigen, ersetzen.

§. 302.

In so fern durch dergleichen Ersatz die Wiederherstellung des Lehns in seinen vorigen Werth nicht bewirkt werden kann, muß solcher als Geldlehn belegt, und dem vorigen Lehne zugeschlagen werden.

§. 303.

Die Zinsen dieses Geldlehns dienen den Lehnsfolgern statt der entbehrenden Nutzungen.

§. 304.

Was bey Waldungen verordnet ist, gilt auch bey andern Rubriken, durch deren unwirthschaftliche Benutzung der Werth des Lehns auf eine geraume Zeit, und wenigstens zwanzig Jahre hinaus, verringert worden.

§. 305.

Uebrigens hat, wenn ein Lehnsbesitzer durch unwirthschaftliche Verwaltung das Lehn verringert, der vermuthliche nächste Lehnsfolger das Recht, solches gerichtlich zu rügen, und darauf anzutragen, daß demselben in seiner Disposition angemessene Schranken gesetzt werden.

§. 306.

3) Wegen
der Schulden.

Bei Absonderung der Schulden, welche nur den Allodial-Nachlaß des letzten Besitzers angehen, von denjenigen, welche aus dem Lehn, entweder hauptsächlich, oder bei unzureichendem Allodial-Vermögen, bezahlt werden müssen, finden die Vorschriften §. 151 — 162 und 186 — 198: Anwendung.

§. 307.

Hat der letzte Besitzer wirkliche Lehnschulden bezahlt, und solche im Hypotheken-Buche löschen lassen, so können seine Allodial-Erben dafür von dem Lehnsfolger keine Vergütung fordern.

§. 308.

Hat aber der verstorbene Besitzer die Löschung solcher bezahlten Schulden nicht nachgesucht, so treten seine Allodial-Erben an die Stelle des eingetragenen Gläubigers, und können mit eben dem Recht, als dieser, den Ersatz des Bezahlten aus dem Lehne fordern.

§. 309.

XIII. Ver-
änderung
und Ein-
schränkung
der Lehns-
barkeit.

Die Lehns-Eigenschaft eines Dinges kann, mit Einwilligung sämtlicher Interessenten, von einer Sache auf die andere übertragen werden.

§. 310.

Was in die Stelle des ersten Lehns tritt, erhält, in Ansehung der Rechte der Interessenten, eben die Eigenschaften, welche das vorige gehabt hat.

§. 311.

Soll aber die neue Sache die Lehns-Eigenschaft auch in Ansehung jedes andern erhalten, so muß solche, wenn es ein unbewegliches Gut ist,

ist, im Hypotheken-Buch eingetragen werden.
(§. 55.)

§. 312.

Die Interessenten bey einem Lehn, können, mit gemeinschaftlicher Bewilligung, die Lehneigenschaft auf einen gewissen Theil desselben einschränken. (§. 183. 184. 185.)

§. 313.

Ist unter den Interessenten, in einem schon vorhandenen Lehne, ein Lehnstamm verabredet worden, so wird dadurch, im zweifelhaften Falle, die Lehneigenschaft des ganzen Gutes nicht verändert.

§. 314.

Vielmehr erhält dadurch der Besitzer nur die Befugniß, das Lehn auf den den festgesetzten Lehnstamm übersteigenden Theil seines Werths, auch ohne Einwilligung der Agnaten gültig zu verschulden.

§. 315.

Hat er von dieser Befugniß bey seiner Lebenszeit keinen Gebrauch gemacht, so haben seine Allodial-Erben auf diesen Ueberschuß des Lehnwerthes keinen Anspruch.

§. 316.

Ist aber bey Festsetzung des Lehnstammes ausdrücklich verabredet worden, daß nur das bestimmte Quantum Lehn seyn solle; so erlangt das Gut selbst, in Ansehung der contrahirenden Interessenten, die Eigenschaft eines freyen Eigenthums; und der Lehnstamm selbst ist als ein Geldlehn zu betrachten. (§. 48. 309 — 311.)

§. 317.

Ist mit den bey Theilungen, oder sonst, aus einem Lehngut herausgezahlten Geldern, ein
ander

anderes Gut angeschafft, und das herausgezählte Quantum darauf, als ein Lehnstamm, eingetragen worden, so behält, im zweifelhaften Falle, das neue Gut selbst die Eigenschaft eines freyen Eigenthums. (§. 205. 206. 207. 289.)

§. 318.

Der darauf eingetragene Lehnstamm hingegen hat die Eigenschaft eines Geldlehns.

§. 319.

In einem solchen Lehnstamm wird also, in der Regel, eben so succedirt, wie in das Hauptgut, aus welchem solcher herausgezählt worden. (§. 289. 290.)

§. 320.

XIV. Verlust des Lehns durch Felonie.

Der Vasall, welcher sich einer Felonie der ersten oder zwoyten Classe schuldig macht, wird des Lehns, für sich und seine Leibes-Lehnserben, verlustig. (§. 98 — 100.)

§. 321.

Der Lehnherr ist also, das Lehn einzuziehen, und so lange noch lehnsfähige Nachkommen des Verbrechers übrig sind, solches selbst zu nutzen berechtigt.

§. 322.

Sobald aber die lehnsfähige Nachkommenschaft des Verbrechers erloschen ist, sind die Agnaten, oder Mitbelehnte, das Lehn von dem Lehnherrn zurück zu fordern wohl befugt.

§. 323.

Hat der Käufer eines Lehns sich desselben, vor völliger Bezahlung des Kaufschillings, wieder verlustig gemacht, so muß der Lehnherr, bey erfolgender Einziehung, dem Verkäufer den Rückstand berichtigen.

§. 324.

§. 324.

Die Einziehung eines Lehns, wegen begangener Felonie, setzt voraus, daß diese von dem Lehnsherrn gerügt, und nach gehörter Sache, auf den Verlust des Lehns erkannt worden.

§. 325.

Ist der Vasall verstorben, ehe der Lehnsherr die Klage wegen Felonie angemeldet hat, so findet solche, auch gegen seine Leibes-, Lehns-, Erben, nicht ferner statt.

§. 326.

Ist die Felonie ausdrücklich erlassen worden, so kann weder der Lehnsherr, noch dessen Nachfolger, solche ferner rügen.

§. 327.

Hat der Lehnsherr von der Zeit an, wo er die begangene Felonie in Erfahrung gebracht, ein ganzes Jahr, ohne solche gerichtlich zu rügen, verstreichen lassen, so ist die Felonie für erlassen zu achten.

§. 328.

Kann aber die Zeit, wo der Lehnsherr von der Felonie Wissenschaft erhalten, nicht ausgemittelt werden, so erlöscht das Recht, auf die Einziehung des Lehns zu klagen, erst nach Ablauf einer zehnjährigen Frist, von Zeit des begangenen Lehnsfehlers.

§. 329.

Was wegen einer von dem Lehn-, Besitzer begangenen Felonie verordnet ist, gilt auch von derjenigen, welcher sich ein Agnat oder Mitbeslehnter schuldig gemacht hat.

§. 330.

Doch äuffert ein gegen denselben, auf Verlust seiner Rechte, ergangenes Urtheil, seine Wirkung

kung erst alsdann, wenn der Verbrecher selbst, oder jemand von seinen Leibes- lehns- Erben, nach der lehns- Successions- Ordnung, zum Besitz des lehns gelangen würde.

§. 331.

Wenn der Vasall, oder der zur lehnsfolge Berechtigte, seinem Vorgänger nach dem Leben getrachtet, oder eine Verrätheren an einem seiner Mit-Vasallen begangen hat, so wird er für seine Person des lehns unwürdig.

§. 332.

Das lehn fällt alsdann demjenigen anheim, welcher zum Besitz desselben nach ihm der nächste ist.

§. 333.

Hat aber der Vasall sich des Hochverraths gegen seinen Landesherrn, der nicht zugleich lehns herr ist, schuldig gemacht, so fallen die Nutzungen des lehns, so lange der Verbrecher, oder Leibes- lehns- Erben von ihm vorhanden sind, dem Fiskus anheim.

§. 334.

Hat ein lehns herr, durch eine gegen den Vasallen begangene Felonie, die als freyes Eigenthum besessene lehns herrlichkeit verlohren, so wird das lehn in Beziehung auf ihn frey; und behält die lehns eigenschaft nur in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnte.

§. 335.

Besäß aber der die Felonie begehende lehns herr das Obereigenthum selbst als lehn, oder Fideicommiß, so ruhen die lehns herrlichen Rechte nur so lange, bis ein anderer lehns- oder Fideicommiß- Folger zum Besitz des Obereigenthums gelangt.

§. 136.

§. 336.

Auch die Kinder eines solchen Lehnherrn dürfen die von ihrem Vater begangene Felonie nicht verantworten.

§. 337.

Der Vasall kann sich seines Rechts auf das Lehn, auch einseitig, begeben.

§. 338.

Geschieht die Entsagung ohne weitere Bestimmung oder Vorbehalt, so fällt das Lehn dem nächsten Lehnsfolger anheim.

§. 339.

Geschieht die Entsagung zu Gunsten eines andern, so bleibt diesem der Besitz und Genuß des Lehns nur so lange, als der Entsagende und dessen Leibes Lehns-Erben sich am Leben befinden.

§. 340.

Die Rechte der übrigen Lehns-Interessenten können durch dergleichen Entsagung so wenig, als durch eine andere Veräußerung, beeinträchtigt werden.

§. 341.

Fällt das Lehn, dessen sich jemand begeben hat, in der Folge, nach der Ordnung der Lehns-Succeßion, an den Entsagenden wieder zurück, so muß er solches mit allen den Schulden und Lasten wiederum übernehmen, die er davon, zur Zeit der Entsagung, zu entrichten verbunden war.

§. 342.

So weit der Zwischen-Besitzer dergleichen Schulden bezahlt hat, können dessen Allodial-Erben, von dem Entsagenden, und nunmehrigen neuen Uebernehmer des Lehns, Vergütung fordern.

§. 343.

XV. Aufhebung der Lehne.
1) Durch Entsagung des Vasallen.

§. 343.

Ein Schuldner kann sich weder des einmal angetretenen, noch des ihm, nach eröffnetem Concurs, anfallenden Lehns, zum Nachtheil seiner Gläubiger begeben. (Proz. Ordn. Part. II. Tit. XXVI. §. 30.)

§. 344.

2) Durch
Entsagung
des Lehns-
herrn.

Auch der Lehnherr kann seinen lehnherrlichen Rechten einseitig entsagen.

§. 345.

Dergleichen Entsagung würckt jedoch eine gänzliche Aufhebung der lehnsverbindlichkeit nur alsdann, wenn der Entsagende selbst die lehnherrlichkeit als ein freyes Eigenthum besessen hat.

§. 346.

Soll die Aufhebung der lehnbareit gegen eine dem bisherigen lehnherrn dafür zu leistende Vergütung erfolgen, so kann der Vasall, sich solche gefallen zu lassen, wider seinen Willen, nicht gezwungen werden.

§. 347.

Durch Aufhebung der lehnbareit von Seiten des lehnherrn, wird in den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts geändert.

§. 348.

Wohl aber erlöschen alle von dem lehnherrn ertheilte, und bey der Allodifikation nicht ausdrücklich ausgenommene Anwartschaften.

§. 349.

1) Durch
Verzicht-
ung.

Durch bloße Unterlassung der Ausübung lehnherrlicher Rechte, wird die lehns-eigenschaft einer Sache nicht aufgehoben, noch ein lehn in ein freyes Eigenthum verwandelt.

§. 350.

§. 350.

Hat jedoch der Besizer seinen Willen, die Sache als freyes Eigenthum zu besitzen, durch öffentliche Handlungen geäußert, und der Lehns herr hat bey dieser ihm bekant gewordenen Aeussereung dreßsig Jahre hindurch sich beruhigt, so ist die Befreyung von der Lehnsverbindlichkeit durch Verjährung erworben. (Tit. IV. §. 46. 62. 63. 83.)

§ 351.

Aber auch von dieser Verjährung kann der Besizer nur gegen den Lehns herrn, gegen welchen sie vollendet worden, und dessen Erben, nicht aber gegen dessen Agnaten, noch weniger gegen seine eigenen, oder gegen seine Mitbeslehnten Gebrauch machen.

§. 352.

Durch bloße Verweigerung abgeforderter Lehnsdienste, gelangt der Vasall noch nicht in den Besitz der Freyheit von der Lehnsverbindlichkeit überhaupt.

§. 353.

Wohl aber kann die Befreyung von solchen Lehnsdiensten durch dergleichen Verjährung erworben werden.

§ 354.

Gegen einen Fremden, der ein Lehn, als freyes Eigenthum, in Besitz genommen hat, verlieren der Lehns herr, die Agnaten, und Gesammthänden, ihre Rechte durch eine dreßsigjährige Präscription, von dem Tage an, wo sie diese Rechte wider ihn auszuüben anfangen konnten.

§. 355.

a) Durch
Erledigung
des Lehns.

Das Lehn wird erledigt, wenn sämtliche dazu bestimmt gewesene Nachfolger mit Tode abgegangen sind.

§. 356.

Ein gleiches geschieht, wenn der letzte lehnsfähige Besitzer seinem Rechte entsagt, oder solches durch Felonie verwürkt hat.

§. 357.

Waltet keine besondere Verbindlichkeit ob, nach welcher der Lehnherr das erledigte Lehn wiederum anderweit zu verleihen schuldig wäre, so fällt ihm das volle Eigenthum desselben anheim.

§. 358.

Dadurch, daß ein Repräsentant des Lehnherrn ein erledigtes Lehn eingezogen hat, verliert sein Nachfolger noch nicht das Recht, solches wiederum als Lehn auszuthun.

§. 359.

Ist das erledigte Lehn nur ein Afterlehn gewesen, so fällt nur das nutzbare Eigenthum an den Afterlehnherrn zurück.

§. 360.

Wird das Obereigenthum durch gänzlichen Abgang der dazu Berechtigten erledigt, so fällt solches demjenigen anheim, dem das übrige Vermögen des lezt verstorbenen nach den Gesetzen bestimmt ist.

§. 361.

a) Durch
Consolidation.

Dadurch, daß die Rechte des Lehnherrn und Vasallen, auf einige Zeit, in der Person eines Repräsentanten des Lehnherrn, oder Beliehenen, vereinigt worden, wird die Lehnseigenschaft der Sache selbst nicht geändert.

§. 362.

§. 362.

Mit dem völligen Untergange des Lehns wird auch der Vasall von allen Lehnspflichten entbunden.

6) Durch den Untergang des Lehns.

§. 363.

Ist nur ein Theil des Lehns untergegangen, oder etwas anderes an dessen Stelle getreten, so kann der Vasall auf verhältnismäßige Heruntersetzung der von dem Lehn zu leistenden Dienste, oder anderer Prästationen, antragen. (Tit. XIII. §. 2. 3. 4.)

Siebzehnter Titel.

Von Erbzins-Gütern.

§. 1.

Hat der Obereigenthümer das nutzbare Eigenthum seiner Sache einem andern, unter der Bedingung einer dafür zu entrichtenden Abgabe, erblich eingeräumt, so wird derselbe Erbzinsherr, und der nutzbare Eigenthümer Erbzinsmann genannt.

Grundsätze und Begriffe.

§. 2.

Nur Grundstücke und Gerechtigkeiten können auf Erbzins ausgethan werden.

§. 3.

Dadurch, daß das nutzbare Eigenthum nicht für beständig, sondern nur auf gewisse Grade oder Generationen verliehen worden, wird die Natur des Geschäftes nicht geändert.

312

§. 4.

§. 4.

Es wird nicht vermuthet, daß das Eigenthum eines Grundstücks, für dessen Benutzung eine Abgabe entrichtet werden muß, zwischen dem Besitzer, und dem Empfänger der Abgabe getheilt sey.

§. 5.

Ein solches zinspflichtiges Grundstück wird also, im zweifelhaften Falle, für ein gemeines Zinsgut angesehen.

§. 6.

Ob das Eigenthum eines gemeinen Zinsguts dem zinspflichtigen Besitzer, oder dem Zinsherrn zukomme, muß nach dem Inhalt des zwischen ihnen bestehenden Vertrags, und in dessen Ermangelung, nach den Vorschriften der Provinzial-Gesetze beurtheilt werden.

§. 7.

Die gemeinen Rechte vermuthen, daß das Eigenthum dem zinspflichtigen Besitzer zustehe.

§. 8.

Wenn erhellet, daß das Eigenthum dem Zinsherrn gebühre, so ist das Verhältniß zwischen ihm, und dem zinspflichtigen Besitzer, nach den Vorschriften der Gesetze, von Rechten auf fremdes Eigenthum, zu beurtheilen. (Tit. XVIII.)

§. 9.

Erbzins. Bei eigentlichen Erbzinsgütern wird die Abgabe nicht sowohl zur Vergeltung der Nutzungen, als vielmehr zum Anerkennniß des Ober-Eigenthums entrichtet.

§. 10.

Die Abgabe selbst kann in baarem Gelde, oder auch in Naturalien bestehen.

§. 11.

§. 11.

Der Erbzinsmann ist solche zur bestimmten Zeit ohnweigerlich abzuführen verbunden.

§. 12.

Ist der Zahlungs-Termin im Erbzinsbriefe nicht ausdrücklich bestimmt, so wird vermuthet, daß der Zins zu Ende eines jeden Jahres, von Zeit der Uebergabe, entrichtet werden müsse.

§. 13.

Der Erbzinsmann darf, auch wegen einer mit der Zinszahlung in keiner Verbindung stehenden Gegenforderung, den Zins nicht zurückhalten.

§. 14.

Wird das Erbzinsgut von mehreren nutzbaren Eigenthümern zugleich besessen, so haftet, zur Bezahlung des Zinses, einer für alle, und alle für einen.

§. 15.

Ist aber das Erbzinsgut, nebst den darauf haftenden Pflichten, mit Einwilligung des Erbzinsherrn, unter mehreren Mitbesitzern vertheilt, so haftet ein jeder für seinen Antheil.

§. 16.

Nur in dem Falle, da das Gut, ohne Verschulden des Besitzers, in ein und anderem Jahre, weniger gebracht hätte, als der Erbzins beträgt, ist der Erbzinsmann Nachsicht, nicht aber Erlaß, zu fordern berechtigt.

§. 17.

Ein gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann aller Nutzungen des Guts durch höhere Gewalt beraubt worden.

§. 18.

Hat aber eine dergleichen höhere Gewalt den Erbzinsmann, ohne seine Schuld, zur Ausübung seines nutzbaren Eigenthums, auf ein oder mehrere Jahre, völlig außer Stand gesetzt, so kann ihm, für diese Zeit, kein Zins abgefordert werden.

§. 19.

Durch den unverschuldeten gänzlichen Verlust, oder Untergang des verliehenen Grundstücks, wird der Erbzinsmann seiner Verbindlichkeit zur Bezahlung des Zinses entledigt.

§. 20.

Ist der Zins nicht von dem ganzen Grundstück in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von einzelnen darunter begriffenen Theilen oder Stücken ein besonderer Zins vorbedungen, so zieht der Verlust oder Untergang eines solchen Theils, oder Stücks, die Befreyung von dem dafür zu erlegenden Zins nach sich.

§. 21.

Wer sich seiner Pflicht gegen den Erbzinsmann, wegen Erlegung des Zinses, oder sonst, unredlicher Weise zu entziehen sucht, wird seines Erbzinsrechts selbst verlustig.

§. 22.

Ein gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann mit der Bezahlung des Zinses drey Jahre lang im Rückstande bleibt.

§. 23.

Ist jedoch in der Erbzins-Verschreibung ein längerer oder kürzerer Termin bestimmt, nach dessen Verlauf die verabsäumte Zahlung den Verlust des Rechts nach sich ziehen soll, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 24.

§. 24.

Nur gesetzliche Entschuldigungs-Ursachen, (§. 16. 17. 18.) oder Umstände, welche den Erbzinsmann, ohne alles sein Verschulden, an der Entrichtung des Zinses verhindert haben, können ihn gegen die nachtheiligen Folgen dieses Versäumniß schützen.

§. 25.

Hat der Erbzinsherr Abschlags-Zahlungen angenommen, so wird die verwürkte Strafe für erlassen angesehen.

§. 26.

Ein gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann, auf die an ihn ergangene Privat-Erinnerung, den Zinsrückstand so fort wirklich zu erlegen bereit ist.

§. 27.

Hat der Erbzinsherr, ohne dergleichen Privat-Erinnerung, sogleich auf Einziehung des Erbzinsguts geklagt, so kann der Erbzinsmann dadurch, daß er sofort nach eingehändigter Vorladung, und noch vor dem ersten Termin, die Zahlung des Rückstandes baar anbietet, die Strafe der Versäumniß abwenden.

— §. 28.

Später aber ist der Erbzinsherr die angebotene Zahlung des Rückstandes anzunehmen nicht schuldig, sondern er kann auf der Einziehung des Grundstücks bestehen.

§. 29.

Hat der Ober-Eigenthümer, sein Recht zu verfolgen, bis nach dem Tode des Zinsmanns verschoben, so kommt den Erben des letztern, auf die an sie ergangene Erinnerung, noch ein

sechswöchentliche Frist, zur Nachzahlung des Rückstands, zu stellen.

§. 30.

Ist der Ober-Eigenthümer, ohne sein Recht gegen den Erbzinsmann geltend zu machen, mit Tode abgegangen, so kann solches dennoch von seinen Erben ausgeübt werden.

§. 31.

Minderjährige und andere, denen die Gesetze die eigene Verwaltung ihres Vermögens versagen, gehen durch die von ihren Vormündern, oder Administratoren, verabsäumte Zinszahlung, ihres Rechts selbst noch nicht verlustig.

§. 32.

Vielmehr kann, in einem solchen Fall, der Erbzinsherr nur auf Bezahlung des Rückstands, nebst Verzögerungs-Zinsen, und auf Bestrafung des säumigen Verwalters antragen.

§. 33.

Ist das nutzbare Eigenthum, nebst der Verpflichtung zur Zinszahlung, mit Einwilligung des Obereigenthümers, unter mehrere Besitzer getheilt, so trifft der Verlust des Rechts den säumigen Mitbesitzer nur für seinen Antheil. (§. 15.)

§. 34.

In allen Fällen kann der Erbzinsherr, welcher sich seines Rechts, das Gut selbst einzuziehen, bedienen will, nicht zugleich den rückständigen Zins fordern.

§. 35.

Vielmehr muß er dem gewesenen Erbzinsmann das bei der Uebernehmung des Guts etwa bezahlte Ungeld zurück geben, und demselben, wegen der Verbesserungskosten, nach Vor-

Vorschrift des vierten Titels, §. 138 — 145. gerecht werden.

§. 36.

Auch in Ansehung der Deteriorationen finden die Vorschriften des §. 149. 150. eben daselbst Anwendung.

§. 37.

Hat aber der Erbzinsmann sich nicht bloß einer Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht, sondern sich denselben unredlicher Weise zu entziehen gesucht, (§. 21.) so kann er auch die ihm sonst zukommenden Vergütungen nicht fordern.

§. 38.

Der Erbzinsmann ist zwar, das ihm zustehende nutzbare Eigenthum nach seiner Nothdurft zu belasten, und sowohl unter Lebendigen, als von Todes wegen zu veräußern, berechtigt.

Veräußerung und Verpfändung der Erbzinsgüter.

§. 39.

Doch wird zur Verpfändung, ingleichen zur Veräußerung unter Lebendigen, die Genehmigung des Erbzinsherrn erfordert.

§. 40.

Die ohne dergleichen Einwilligung erfolgte Veräußerung ist, in Ansehung des Erbzinsherrn, nichtig; und muß auf desselben Antrag wieder aufgehoben werden.

§. 41.

Der Mangel der Einwilligung in eine Verpfändung, oder andere Belastung, wirkt nur so viel, daß der Erbzinsherr solche, wenn das Gut vereinst, auf eine oder die andre Art, an ihn zurückfällt, anzuerkennen, und wider sich gelten zu lassen, nicht verpflichtet ist.

§. 5

§. 42.

§. 42.

Will jedoch der Erbzinsherr von diesen seinen Befugnissen (§. 40. 41.) gegen einen dritten Gebrauch machen, so muß sein Obereigentums-Recht in das Hypothekenbuch eingetragen seyn.

§. 43.

Der Erbzinsherr kann die bey ihm gehörig nachgesuchte Genehmigung nur alsdann versagen, wenn ihm daraus ein unmittelbarer Schaden erwachsen würde.

§. 44.

Die Unfähigkeit des neuen Besitzers, dem Gute gehörig vorzustehen, oder die darauf hafende Lasten zu entrichten, ist ein rechtmäßiger Grund zur gänzlichen Verweigerung des Consenses.

§. 45.

Vorkauf.

Der Erbzinsherr hat bey jedem Verkauf des Guts, innerhalb zweyer Monathe, das Vorkaufs-Recht. (Tit. XIX. Sect. III.)

§. 46.

Dieses Recht aber fällt hinweg, wenn der Erbzinsherr in den Verkauf an eine bestimmte Person ausdrücklich einwilligt.

§. 47.

Durch einen allgemeinen Consens in den Verkauf überhaupt, verliert er noch nicht die Befugniß, in die Stelle und Bedingungen des näher angezeigten Käuffers einzutreten.

§. 48.

Lehnwaare.

Jeder neue Besitzer eines Erbzinsguts ist, dem Obereigenthümer das laudemium, oder die Lehnwaare, zu entrichten verbunden.

§. 49.

§. 49.

Nur Erben in absteigender Linie sind, der Regel nach, von dieser Abgabe frey.

§. 50.

Ingleichen Eheleute, welche vermöge der bey Schliessung der Ehe, oder während derselben, entstandenen gesetzlichen Güter Gemeinschaft, nach dem Tode des zuerst versterbenden, zum alleinigen Besiz des Gutes gelangen.

§. 51.

Diejenigen, welche vermöge eines Vertrages, oder letztwilligen Verordnung, das Gut mit einem andern gemeinschaftlich besessen haben, entrichten, wenn ihnen, nach dessen Tode, der alleinige Besiz zufällt, die Lehwaare vollständig, in so fern sie solche nicht schon, bey Erlangung des Mitbesizes, für ihren Antheil bezahlt haben.

§. 52.

Die Lehwaare ist, wo nicht andere Bestimmungen vorhanden sind, mit zwey vom Hundert des Kaufgeldes zu entrichten.

§. 53.

Doch muß der Werth des mitverkauften Inventarii von dem Kaufschilling in so weit abgerechnet werden, als der Erbzinsmann dergleichen, bey der Uebernahme des Guts, von dem Erbzinsherrn nicht erhalten hat; oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde zu dessen Zurücklassung besonders verpflichtet ist.

§. 54.

Dagegen muß, wenn der Erbzinsmann, ohne Einwilligung des Obereigenthümers, das Gut mit einer jährlichen Abgabe oder Grundgerechtigkeit belastet, und also den Kaufwerth
desselben

desselben vermindert hat, der Capitals-Werth einer solchen Abgabe dem Kauf-Preise, bey Bestimmung des laudemii, zum Besten des Erbzinsherrn, zugerechnet werden.

§. 55.

Wenn, auffer dem Kauf-Preise, der Käufer dem Verkäufer noch andere einer Schätzung nach Gelde fähigen Vortheile bewilligt hat, so findet auch deren Zurechnung zu dem bedungenen Kaufgelde, bey Bestimmung des laudemii statt.

§. 56.

Wenn ein scheinbarer Verdacht vorhanden ist, daß der Kaufpreis entweder zur Verkürzung des laudemii zu niedrig, oder zur Ausschliessung des Vorkaufs-Rechts, zu hoch, in dem Kauf-Instrumente bestimmt worden, so kann der Erbzinsherr endliche Angabe des wahren Kauf-Preises von beyden Contrahenten fordern.

§. 57.

Geht das Gut, ohne Bestimmung eines Kaufschillings, auf einen neuen Besitzer über, so wird die lehnwaare nach dem letzten Kauf-Preise festgesetzt.

§. 58.

Ist aber das Gut vorher niemals, oder innerhalb der letzten dreßsig Jahre nicht verkauft, noch sonst dessen Werth bestimmt worden, so muß solches, bey ermangelndem Uebereinkommen der Parthenen, nach der gewöhnlichen Landtaxe gewürdigt werden.

§. 59.

§. 59.

Bei einer Veränderung in der Person des Obereigenthümers, findet die Entrichtung einer Lehnwaare, in der Regel, nicht statt.

§. 60.

Die Lehnwaare ist der neue Besitzer, erst nach erfolgter gerichtlichen Zuschreibung des Guts, zu entrichten schuldig.

§. 61.

Auch ist der neue Besitzer, in der Regel, einen neuen Erbzinsbrief, worinn die Zubehörungen des Guts genau verzeichnet seyn müssen, zu lösen verbunden.

§. 62.

Wird die Erwerbung, auch nach erfolgter Zuschreibung, als nichtig oder unkräftig wieder aufgehoben, so kann die bezahlte Lehnwaare zurück gefordert werden.

§. 63.

Wird hingegen ein solcher über die Gültigkeit der Erwerbung entstandener Streit, durch Vergleich dahin beigelegt, daß das Gut demjenigen, welcher es in Anspruch genommen hat, gegen eine Abfindung überlassen wird, so kann der abgehende Besitzer das laudemium nicht zurück fordern.

§. 64.

Auch ein, nach geschעהener Zuschreibung, freiwillig erfolgender Rücktritt der Contrahenten, wird als ein neues Kaufsgeschäfte angesehen.

§. 65.

Wer, vermöge eines vorbehaltenen Wiederkaufts-Rechtes, ein ehemals besessenes Erbzins-

gute

gut wieder an sich bringt, muß dennoch dem Ober-Eigenthümer die Lehnwaare entrichten.

§. 66.

Auch kann der Wiederverkäufer, wenn nicht ein anderes verabredet worden, den Ersatz derselben, die er bey seiner Erwerbung bezahlen muß, von dem Wiederkäufer nicht fordern.

§. 67.

Haben die Erben des letzten Besitzers die Lehnwaare einmal entrichtet, so kann solche, bey der nachher erfolgten Theilung, von dem, welchem das Gut zugeschrieben wird, nicht noch einmal gefordert werden.

§. 68.

Wie lange Erben im gemeinschaftlichen Besitze bleiben können, ohne die Zuschreibung auf sie insgesamt, oder auf einen von ihnen, suchen zu dürfen, bestimmt die Hypotheken-Ordnung.

§. 69.

Verlust der
Erbzinsges-
rechtigkeit.

Auch außer den oben (§. 21. 22.) gesetzlich bestimmten, oder im Erbzins-Contract besonders verabredeten Fällen, ist der Erbzinsherr das Gut, wenn solches von dem Erbzinnsmanne gänzlich verlassen worden, wieder einzuziehen berechtigt.

§. 70.

Ein gleiches findet statt, wenn der Erbzinnsmanne das Gut dergestalt unwirtschaftlich verwaltet, oder vernachlässigt, daß die darauf haftenden Lasten von den Einkünften nicht mehr bestritten werden können.

§. 71.

Auch kann der Erbzinsherr das Gut zurückfordern, wenn das Vermögen seines Erbzinnsmanns dem Fiskus anheim fällt.

§. 72.

§. 72.

Doch müssen in allen diesen Fällen (§. 69. 70. 71.) die oben §. 35. bestimmten Vergütungen dem Erbzinsmann, und dessen Erben, oder dem Fiskus, geleistet werden.

§. 73.

Hat der Erbzinsmann das Gut durch seine Verschulden dergestalt ruinirt, daß der Ober-Eigenthümer von seinem Rechte, solches einzuziehen, keinen Gebrauch machen will; und kann kein anderer Uebernehmer auf die bisherigen Bedingungen gefunden werden; so haftet auch das übrige Vermögen des Erbzinsmanns für den Ausfall am Zinse.

§. 74.

Durch die bloße Unterlassung der Ausübung Erbzinsherrlicher Rechte, wird die Eigenschaft eines Gutes, als eines Erbzinsgutes, nicht aufgehoben, noch dasselbe in ein freyes Eigenthum verwandelt.

§. 75.

Doch ist das Recht auf rückständige Erbzinsgefälle, oder Laudemien, die innerhalb dreißig Jahren nicht gefordert worden, erloschen.

§. 76.

Hat der Besitzer seinen Willen, die Sache als freyes Eigenthum zu besitzen, durch öffentliche Handlungen geäußert, und der Erbzinsherr hat, bey dieser ihm bekannt gewordenen Aeussertung, dreißig Jahr hindurch sich beruhigt, so ist die Befreyung von der Erbzinsverpflichtung durch Verjährung erworben. (Tit. IV. §. 46. 62. 63. 83.)

§. 77.

§. 77.

Ein gleiches findet statt, wenn ein Fremder dergleichen Erbzinspflichtiges Gut, als ein freyes Eigenthum, redlicher Weise erworben, und der Erbzinsherr seine Rechte daran, innerhalb dreßßig Jahren, nicht geltend gemacht hat.

§. 78.

Besitzt der Erbzinsherr das Obereigenthum als ein Lehn, so steht in beyden Fällen, (§. 76. 77.) die Verjährung nur ihm und seinen Leibes, Lehns, Erben, nicht aber seinen Agnaten, noch dem Oberlehnherrn entgegen.

Achtzehnter Titel.

Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt.

§. 1.

Das Eigenthum einer Sache oder Rechts kann durch Befugnisse, die einem andern in Beziehung auf dieselben zukommen, eingeschränkt und belastet werden.

§. 2.

Persönliche Rechte zu einer fremden Sache, äußern ihre Wirkung auf dieselbe nur so lange, als die Sache sich noch im Besiß des persönlich Verpflichteten befindet.

§. 3.

§. 3.

Doch muß auch ein dritter Besitzer dergleichen persönliche Rechte zur Sache in so fern anerkennen, als er solche, mit der Sache zugleich, ausdrücklich, oder stillschweigend, übernommen hat.

§. 4.

Ist die Sache, zur Zeit der an den Dritten geschehenen Uebergabe, im Besitz, oder in der Gewahrsam des persönlich Berechtigten, so muß der Uebernehmer das Recht desselben zur Sache, auch wieder sich gelten lassen.

§. 5.

Ausser diesem Fall, muß zwar der bloß persönlich Berechtigte, von seinem Schuldner, der ihm die Sache nicht mehr gewehren kann, Schadloshaltung fordern.

§. 6.

Kann aber dieser ihm die Entschädigung nicht leisten, und hat er sein Recht zur Sache dem Dritten, vor deren Uebernehmung, bekannt gemacht, so ist er, sich dieserhalb an letzteren zu halten, wohl befugt.

§. 7.

Die aus dinglichen Rechten auf fremde Sachen entstehende Verpflichtungen, muß, in der Regel, jeder Besitzer derselben anerkennen. Einleit. §. 59. 60. 61.

§. 8.

Doch kann der nicht persönlich verpflichtete Besitzer, durch Aufgebung des Besitzes der Sache, sich auch der damit verbundenen Lasten entschlagen.

§. 9.

Der Eigenthümer kann in seiner Verfügung, so wohl über die Substanz, als über den Gebrauch, und die Nutzung seiner Sache, durch dergleichen fremde Rechte eingeschränkt seyn.

§. 10.

Ein Rechtsstreit über dingliche Rechte auf die Substanz einer fremden Sache, kann nur mit dem Eigenthümer, oder vollständigen Besitzer derselben, gültig verhandelt werden.

§. 11.

Bei näherer Bestimmung der Rechte auf fremdes Eigenthum, muß zuvörderst auf den Inhalt der Willens-Erklärungen, wodurch sie bestellt worden, so wie auf die Natur und den Zweck des Geschäftes, hiernächst aber auf die gesetzlichen Vorschriften gesehen werden.

§. 12.

Ist es zweifelhaft: ob der Verpflichtete in seiner Sache etwas zu thun, oder nur etwas zu dulden verbunden sey, so streitet die Vermuthung für letzteres.

§. 13.

Das Recht auf eine fremde Sache ist, im zweifelhaften Falle, so viel es seine Natur, und der ausdrücklich erklärte Zweck seiner Bestellung verstaten, zum Besten des Eigenthümers einzuschränken.

§. 14.

Doch muß durch dergleichen Einschränkung, dem Berechtigten der nützliche Gebrauch seines Rechts nicht gehindert, oder gar vereitelt werden.

§. 15.

Der Eigenthümer darf also das dem einen eingeräumte Recht einem Zweyten nur so weit gestat

gestatten, als solches ohne Nachtheil des zuerst Berechtigten geschehen kann.

§. 16.

Kann das Recht, mit gleicher Wirkung für den Berechtigten, auf mehr als eine Art ausgeübt werden, so ist allemal diejenige zu wählen, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig, oder nachtheilig ist.

§. 17.

Vorhin nicht gewöhnlicher, dem Eigenthümer zur Beschwerde gereichender Arten des Gebrauchs, kann der Berechtigte sich, in der Regel, nicht anmaassen.

§. 18.

Rechte, welche nur zur Nothdurft einer bestimmten Person oder Sache bewilligt worden, können, in der Regel, auf keine andere Person oder Sache übertragen werden.

§. 19.

Ist dergleichen Einschränkung nicht vorhanden, so hängt die Uebertragung eines solchen Rechts von dem Gutfinden des Berechtigten in so weit ab, als die Verpflichtung und Belastung des andern Theils dadurch nicht vergrößert, oder erschweret wird.

§. 20.

Sind persönliche Rechte, in Ansehung einer fremden Sache, jemanden zum Gebrauch, nach seiner Nothdurft, eingeräumt worden, so ist allemal auf die zur Zeit der Einräumung vorgewalteten Umstände Rücksicht zu nehmen.

§. 21.

Durch Veränderung der persönlichen Umstände des Berechtigten, darf also die Last des Verpflichteten nicht erschweret werden.

U a a 2

§. 22.

§. 22.

Auf Rechte, die jemanden zu seiner persönlichen Nothdurft zugestanden worden, haben seine Hausgenossen keinen Anspruch.

§. 23.

Ist aber das Recht einer Familie bengelegt, so macht die Vermehrung derselben keine Veränderung in der Befugniß des Berechtigten.

§. 24.

Der Verpflichtete ist, auf die Einschränkung eines fremden Rechts anzutragen, befugt, wenn er außerdem, veränderter Umstände halber, den Gebrauch seiner eigenen Sache ganz verlieren würde.

§. 25.

Ein gleiches findet statt, wenn neu hinzugekommene Umstände eine Veränderung der verpflichteten Sache, mit welcher das Recht, nach seinem bisherigen Umfang, nicht bestehen kann, nothwendig machen.

§. 26.

Doch muß, in allen diesen Fällen (§. 24. 25.) der Berechtigte auf andere Art schadlos gehalten werden.

§. 27.

Rechte auf fremde Sachen erlöschen mittelst der Verjährung, durch bloßen Nichtgebrauch.

§. 28.

So lange jedoch das Daseyn eines solchen Rechts, von dem Besitzer der verpflichteten Sache, aus sichern Merkmalen noch erkannt werden kann, so lange kann die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht anfangen.

§. 29.

§. 29.

Dadurch, daß der Berechtigte sich seiner Befugniß nicht mehr bedient, kann er sich von der dagegen übernommenen Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 30.

Rechte auf und zu fremden Sachen erlöschen, wenn das Recht desjenigen, welcher sie bestellt hat, aufhört, und die Sache an einen Dritten fällt, der auf selbige, schon vor der Einräumung jener Befugnisse, einen gegründeten Anspruch hatte.

Neunzehnter Titel.

Von den Rechten auf die Substanz einer fremden Sache.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfands.

§. 1.

Das dingliche Recht, welches jemanden auf eine fremde Sache, zur Sicherheit seiner Forderung, eingeräumt worden, und vermöge dessen er seine Befriedigung aus der Substanz dieser Sache verlangen kann, wird ein Unterpfandsrecht genannt. Begriff.

Titel zum
Pfandrecht.

§. 2.

Das Recht, die Bestellung einer solchen Sicherheit zu fordern, kann, in der Regel, nur durch die Willenserklärung des Eigenthümers der zu verpfändenden Sache begründet werden.

§. 3.

Welchen Forderungen die Gesetze unmittelbar das Recht benlegen, daß dafür, auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, auf die Einräumung eines Unterpfandrechts angetragen werden kann, ist in der Concurs-Ordnung bestimmt. (Proz. Ordn. Part. IV, Tit. XII. §. 55, 79. §. 82. 91.)

§. 4.

Auch ausserdem kann der Gläubiger, wegen veränderter Umstände des Schuldners, oder im Wege der Execution, unmittelbar aus dem Gesetz das Recht erlangen, auf Einräumung einer Real-Sicherheit, ohne besondern Consens des Schuldners, bei dem Richter anzutragen. (Proz. Ordn. Part. I. Tit. XXIV. §. 101. seq. Part. II. Tit. XXIII. Pers. Recht Abth. II. Tit. III. §. 579. ꝛc. ꝛc.)

I. Vom
Pfand- und
Hypothesen-Rechte
überhaupt.
Erwer-
bungs Art.

§. 5.

Geschiehet die wirkliche Bestellung der Sicherheit durch Uebergabe der Sache, so ist ein Pfandrecht, im engern Sinn, vorhanden.

§. 6.

Wird hingegen die Sicherheit nur durch gerichtliche Eintragung auf den Gegenstand derselben bestellt, so hat der Gläubiger das Recht einer Hypothek.

§. 7.

§. 7.

So lange weder Uebergabe noch Eintragung erfolgt ist, kommt dem Gläubiger noch kein dingliches Recht auf die Sache zu.

§. 8.

Für jeden an sich rechts begründeten Anspruch, kann durch Pfand oder Hypothek gültig Sicherheit bestellt werden.

Für was für Ansprüche ein Pfandrechtl bestellt werden könne.

§. 9.

Ist der Anspruch in sich ungültig, so ist auch die dafür bestellte Sicherheit ohne Kraft.

§. 10.

Wird jedoch eine vom Anfang ungültige Forderung in der Folge zu Recht beständig, so erlangt auch die dafür bestellte Sicherheit ihre volle Wirkung.

§. 11.

Doch können die Wirkungen eines solchen Pfandrechts nicht weiter, als bis auf den Zeitpunkt, wo der versicherte Anspruch selbst seine Gültigkeit erlangt hat, zurück gezogen werden.

§. 12.

So weit, wegen künftiger Ansprüche, Caution gefordert und geleistet werden kann, so weit können solche auch durch Pfand, oder Hypothek, sicher gestellt werden. (Tit. XI. Sect. III.)

§. 13.

So weit jemand über eine Sache zu verfügen fähig und berechtigt ist, so weit kann er auch damit, durch Pfand oder Hypothek, gültige Sicherheit bestellen.

Personen und Gegenseitige Pfände.

§. 14.

Ueberkommt der Verpfänder die Fähigkeit, oder das Recht, über die Sache solchergestalt zu verfügen, erst nach schon geschahener Verpfändung

pfändung, so erlangt letztere, jedoch erst von diesem Zeitpunkt an, ihre Wirksamkeit.

§. 15.

Ist also in der Zwischenzeit einem Dritten ein in sich gültiges Real-Recht auf die Sache eingeräumt worden, so kann der Pfandgläubiger, gegen diesen, seines dinglichen Rechts sich nicht bedienen.

§. 16.

Verpfändungen gemeinschaftlicher Sachen gelten nur auf den Antheil dessen, der die Sicherheit bestellt hat.

§. 17.

Der Gläubiger kann sich also auf die verpfändete Sache nur derjenigen Rechte, die dem verpfändenden Miteigenthümer zukommen würden, anmaassen.

§. 18.

Er kann, auch nach eingetretene[m] Zahlungs-Termin, die Aufhebung der Gemeinschaft nur in so fern fordern, als der Verpfänder selbst dazu befugt seyn würde.

§. 19.

Dagegen können aber auch die andern Miteigenthümer, wenn ihnen die Verpfändung bekannt gemacht worden, über die gemeinschaftliche Sache, zum Nachtheil des Gläubigers, nicht verfügen.

§. 20.

Mit der Sache selbst sind, in der Regel, auch deren Zuwüchse und Früchte für verpfändet zu achten.

§. 21.

Wer eine durch Pfand oder Hypothek bestellte Sicherheit ohne Vorbehalt angenommen hat,

Wirkung
des Pfand-
rechts.

hat, muß sich daran bis zur Zahlungszeit begnügen.

§. 22.

Er kann aber bessere Sicherheit fordern, wenn durch veränderte Umstände, oder erst offenbar gewordene Mängel und Fehler der Sache, der Werth derselben so gemindert wird, daß sie die bedungene Sicherheit nicht mehr vollständig gewähren kann.

§. 23.

Der Eigentümer der verpfändeten Sache kann darüber, so weit als solches den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers unnachtheilig ist, frey verfügen.

§. 24.

Nach eingetretene[m] Zahlungs-Termin aber ist der Gläubiger, auf Veräußerung der verpfändeten Sache, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung, anzutragen berechtigt.

§. 25.

Ohne besondere Einwilligung des Schuldners, darf die verpfändete Sache nicht anders, als gerichtlich, an den Meistbietenden verkauft werden.

§. 26.

Auch die Einwilligung des dritten Eigentümers der verpfändeten Sache, so wie dererjenigen, denen etwa ausserdem noch ein gültiges Real-Recht darauf zukommt, ist zum aussergerichtlichen Verkauf derselben nothwendig.

§. 27.

Ein Vertrag, daß bei ausbleibender Zahlung, die verpfändete Sache dem Gläubiger, für die Schuld, oder für einen im Voraus be-

stimmten Werth, zu fallen solle, ist in Ansehung des Schuldners unverbindlich.

§. 28.

Dagegen hat eine zur Verfallzeit getroffene Verabredung über den Werth, wofür die verpfändete Sache dem Gläubiger überlassen seyn soll, zwischen diesem, und dem Schuldner, verbindliche Kraft.

§. 29.

Die gerichtliche Veräußerung einer gültig verpfändeten Sache kann von andern, die darauf ebenfalls ein Recht erlangt haben, nur durch vollständige Befriedigung des Pfandgläubigers, abgewendet werden.

§. 30.

Bei dem gerichtlichen Verkauf ist zwar das Gebot des Gläubigers, gleich jedem andern; das Mitgebot des Schuldners aber, nur gegen baare Zahlung zulässig.

§. 31.

So weit der Gläubiger, durch den Verkauf oder Zuschlag der verpfändeten Sache, befriedigt worden, hat solches alle Wirkungen einer von dem Schuldner unmittelbar geleisteten Zahlung. (Tit. XIII. §. 92. seq.)

§. 32.

Dagegen wird der Schuldner, welcher für die Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeit Pfand oder Hypothek bestellt hat, dadurch von seiner persönlichen Verpflichtung noch nicht befreuet.

§. 33.

Vielmehr kann sich der Gläubiger, nach eingetretene dem Zahlungs-Termin, auch an die Person

Person seines Schuldners, und an dessen übriges Vermögen halten.

§. 34.

Doch kann der Schuldner, in so fern er alsdann noch Eigenthümer der verpfändeten Sache ist, darauf antragen, daß der Gläubiger zuerst aus dieser seine Befriedigung suchen solle.

§. 35.

Will aber der Gläubiger seinem Pfandrechte entsagen, so ist derselbe, sich sofort an das übrige Vermögen des Schuldners, oder auch, nach den Vorschriften der Wechsel- und Exekutionsordnung, an die Person desselben zu halten, wohl befugt.

§. 36.

Wer für eine fremde Schuld durch Pfand oder Hypothek Sicherheit bestellt, hat die Vermuthung für sich, daß er nur so weit, als die Forderung aus dem bestellten Unterpfande bezahlt werden kann, sich habe verpflichten wollen.

§. 37.

Auch geht zwar die Pflicht, dem Gläubiger zu gestatten, daß er seine Befriedigung aus der verpfändeten Sache nehme, der Regel nach, auf jeden Eigenthümer derselben über.

§. 38.

Weiter aber, als das Pfand, oder die Hypothek, zur Befriedigung des Gläubigers hinreicht, ist ein solcher dritter Eigenthümer demselben nicht verhaftet.

§. 39.

Sobald der Anspruch, für welchen die Sicherheit geleistet worden, getilgt oder erloschen ist, hört auch das dafür bestellte Pfandrecht auf.

Aufhebung
des Pfands
rechts.

§. 40.

§. 40.

Ein Gläubiger, welcher sich Sicherheit, durch Pfand oder Hypothek, ausdrücklich nur auf eine gewisse in sich bestimmte Zeit hat bestellen lassen, verliert sein dingliches Recht, wenn er die Klage nicht binnen acht Tagen, nach Verlauf dieser Zeit, angestellt hat.

§. 41.

Hat der Schuldner die Sicherheit durch Verpfändung seiner eigenen Sachen bestellt, so wird, im zweifelhaften Fall, vermuthet, daß, durch Benfügung der Zeit, nur der Zahlungs-termin, nicht aber die Dauer des dinglichen Rechts, hat bestimmt werden sollen.

§. 42.

Ist zur Verpfändung einer Sache die Einwilligung eines Dritten erforderlich, so hängt es von diesem ab, bei Ertheilung derselben, zugleich die Dauer des Pfandrechts zu bestimmen.

§. 43.

Auf diesen Fall findet die Vorschrift §. 40. gleichergestalt Anwendung.

§. 44.

Ist dem Consens eine auflösende Bedingung, oder derselben gleichgeltende Zeitbestimmung beigelegt, so hört mit dem Augenblick, wo solche zur Wirklichkeit gelangt, das dingliche Recht des Gläubigers auf.

§. 45.

Der Consens in Verpfändungen muß, sobald der Werth der Sache funfzig Thaler übersteigt, schriftlich ertheilt werden.

§. 46.

§. 46.

Der Schuldner ist, dem Gläubiger diesen Consens zuzustellen, und auszuhändigen verpflichtet.

§. 47.

In der einmal gegebenen Einwilligung kann nachher, zum Schaden des Gläubigers, nichts geändert werden.

§. 48.

Durch Bestellung oder Annahme einer fernern Sicherheit, wird die vorige noch nicht aufgehoben.

§. 49.

Ein Pfandgläubiger begiebt sich also bloß dadurch, daß er die Bestellung eines Bürgers fordert, oder annimmt, noch nicht seines Pfandrechts.

§. 50.

Aus der Aufhebung des Pfandrechts, folgt noch nicht die Tilgung des Anspruchs, für welchen solches bestellt worden.

§. 51.

Das Pfandrecht kann, mittelst Einräumung des Besitzes, auf bewegliche und unbewegliche Sachen bestellt werden.

II. Vom Pfandrecht insonderheit. Gegenstand

§. 52.

Auch die Verpfändung fremder Sachen kann, unter Einwilligung ihres Eigenthümers, gültig geschehen.

§. 53.

Sind fremde Sachen ohne diese Einwilligung zum Pfande gegeben worden, so kann der Eigenthümer solche zwar von dem Pfand, Inhaber zurück fordern.

§. 54.

§. 54.

Doch haftet dem Gläubiger auch alsdann das dingliche Recht, welches der Verpfänder auf der Sache hatte, zu seiner Sicherheit.

§. 55.

Hatte der Verpfänder ein bloßes Besitzrecht, so kann der Pfandgläubiger das Zurückbehaltungsrecht gegen den Eigenthümer, so lange, als das Besitzrecht des Schuldners dauert, ausüben.

§. 56.

Wird der Eigenthümer des Verpfänders Erbe, so besteht das Pfandrecht des Gläubigers eben so, als wenn die Verpfändung, von Anfang an, mit Einwilligung des Eigenthümers geschehen wäre.

§. 57.

Ist der Gläubiger zum Besitz des Pfandes redlicher Weise gelangt, so ist er, das Pfand dem Eigenthümer, nur gegen Entrichtung dessen, was er darauf wirklich dem Schuldner gegeben hat, auszuantworten verpflichtet.

§. 58.

Ist der Eigenthümer das Pfand solcher gestalt durch baare Zahlung aus, so tritt er in so weit in alle Rechte des Gläubigers gegen den Verpfänder.

§. 59.

Gegen die dem Eigenthümer alsdann zu leistende Befriedigung, kann sich der Verpfänder mit dem Einwand, daß die Schuld, nach dem mit dem Gläubiger geschlossenen Haupt-Contract, noch nicht fällig sey, keinesweges schützen.

§. 60.

§. 60.

Haftet die fremde Sache nicht wegen einer schon existirenden Verbindlichkeit, sondern nur wegen eines künftigen Anspruchs, so muß der Pfand-Innhaber solche, zwar auch in dem Falle des §. 57., dem wahren Eigenthümer unentgeltlich herausgeben.

§. 61.

Er ist aber alsdann, das mit dem Schuldner geschlossene Hauptgeschäft, zu dessen Sicherheit das Pfand gegeben worden, wieder aufzuheben berechtigt.

§. 62.

Kann oder will er solches nicht, so ist der Schuldner auf andere Art Sicherheit zu bestellen verpflichtet.

§. 63.

Wer wissentlich fremde Sachen, als seine eigene, verpfändet, der begehet ein Verbrechen, und ist nach den Criminal-Gesetzen von Entwendungen zu bestrafen.

§. 64.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher von seinem Schuldner, wissentlich, fremde Sachen, ohne Consens des Eigenthümers, zum Pfand annimmt.

§. 65.

Wer bey Annehmung fremder Sachen zum Pfande, ohne Bewilligung des Eigenthümers, sich ein grobes oder mäßiges Versehen zu Schulden kommen läßt, ist, in Absicht der unentgeltlichen Zurückgabe, einem unredlichen Besizer gleich zu achten.

§. 66.

§. 66.

Insonderheit findet dieses gegen denjenigen statt, welcher Pfänder, die einem andern eigenthümlich zugehören, von verdächtigen Personen angenommen hat. (Tit. XII. §. 14.)

§. 67.

Form.

Wird das Pfandrecht in einer beweglichen Sache bestellt, so ist zur Form des Geschäfts die bloße Uebergabe hinreichend.

§. 68.

Soll aber eine unbewegliche Sache zum Pfande gegeben werden, so muß der Uebergabe auch noch die gerichtliche Verlautbarung, und der Vermerk des bestellten Pfandrechts im Hypotheken-Buche, hinzukommen.

§. 69.

In so fern, bey gewissen Arten von Sachen, besondere gesetzliche Förmlichkeiten, wegen deren Veräußerung, vorgeschrieben sind, müssen solche, auch bey ihrer Verpfändung, so weit sie nach der Natur des Pfandgeschäfts statt finden können, beobachtet werden.

§. 70.

Ist das Hauptgeschäfte, zu dessen Sicherheit das Pfand bestellt wird, wegen Vernachlässigung der gesetzlichen Form nichtig, so erwirbt zwar der Empfänger kein Pfandrecht.

§. 71.

Doch kann der Pfandgeber die Sache, nur gegen Erstattung dessen, was er darauf wirklich erhalten hat, zurückfordern.

§. 72.

Ist bey Uebergabung des Pfandes, ein Empfangschein von dem Gläubiger ausgestellt, und von dem Schuldner angenommen worden,

so

so vertritt solcher die Stelle des fehlenden schriftlichen Haupt-Contrakts.

§. 73.

Doch müssen aus einem solchen Empfangschein, die wesentlichen Bestimmungen des von den Partheien mündlich verabredeten Hauptgeschäftes zu entnehmen seyn.

§. 74.

Die Uebergabe des Pfandes muß, in der Regel, so geschehen, daß die Sache in die körperliche Gewahrsam des Gläubigers wirklich gelange, und darin verbleibe.

Vollziehung des Geschäftes durch Uebergabe.

§. 75.

Wird die Sache in der Natural-Gewahrsam des Schuldners gelassen, oder dahin zurückgegeben, damit er solche im Namen des Gläubigers besitzen solle, so hat letzterer kein Pfandrecht.

§. 76.

In welchen Fällen durch bloße symbolische Uebergabe (Tit. IV. §. 35.) ein gültiges Pfandrecht bestellt werden kann, ist unten §. 193. seq. verordnet.

§. 77.

Auch wenn durch die symbolische Uebergabe noch kein Pfandrecht entsteht, erwirbt dennoch der Gläubiger dadurch die Befugniß, den körperlichen Besitz der Sache, ohne fernere Mitwirkung des Schuldners, durch richterlichen Befehl sich zuzueignen.

§. 78.

Sobald diese Besitzergreifung geschehen ist, gelangt das Pfandrecht selbst zu seiner Wirklichkeit.

§. 79.

Diejenigen, deren Pfandrecht unmittelbar auf die Geseze gegründet ist, bedürfen keiner symbolischen Uebergabe, um sich, durch richterliche Hülfe, in den Besitz der Sache zu setzen.

§. 80.

Doch erlangen auch diese ein dingliches Recht auf die Sache, erst durch die wirkliche Besitzergreifung.

§. 81.

Künftige Sachen, die nicht übergeben werden können, können auch nicht verpfändet werden.

§. 82.

Auch die Verpfändung künftiger Früchte kann, ohne Uebergabe der fruchttragenden Sache selbst, nicht vor sich gehen.

§. 83.

So weit jedoch eine symbolische Uebergabe künftiger Sachen oder Früchte statt hat, so weit findet die Vorschrift §. 77. 78. Anwendung.

§. 84.

Rechte und Pflichten des Pfand-Inhabers.
1) Besitz.

Durch ein gehörig bestelltes Pfandrecht erlangt der Gläubiger die Befugniß, das Pfand so lange in seinem Besitz und Gewahrsam zu behalten, bis der Hauptverbindlichkeit, zu deren Versicherung solches gegeben worden, ein Gnüge geschehen ist.

§. 85.

2) vindication.

So lange er sich dieses Besitzes nicht freiwillig begeben hat, ist er befugt, das ihm entzogene Pfand von einem jeden, auch von dem Schuldner selbst, zurück zu fordern.

§. 86.

§. 86.

Doch findet diese Rückforderung, gegen einen dritten redlichen Besitzer, nur unter eben den Umständen und Bestimmungen statt, unter welchen ein Eigentümer seine Sache von einem solchen dritten Besitzer vindiciren kann. (Tit. XII.)

§. 87.

Setzt der Schuldner selbst den Gläubiger, durch Gewalt oder List, aus dem Besiz des Pfandes, so begehet er ein Verbrechen, und soll dafür nach Vorschrift der Criminal-Gesetze bestraft werden.

§. 88.

Der Pfand-Innhaber ist schuldig, die verpfändete Sache als ein guter Hausvater aufzu-^{3) Verwahr-} bewahren, und dabei für alles grobe und maß-^{ung.} liche Versehen zu haften.

§. 89.

Ohne Genehmigung des Verpfänders, darf ^{4) Gebrauch} der Pfand-Innhaber von der Sache keinen Gebrauch machen.

§. 90.

Thut er solches dennoch, so muß er nicht nur allen auch durch das geringste Versehen entstandenen Schaden ersetzen, sondern auch für den durch den Gebrauch gehaltenen Vortheil, nach richterlichem Ermessen, billige Vergütung leisten.

§. 91.

War das Pfand versiegelt oder verschlossen niedergelegt, so findet gegen den Pfand-Innhaber, bei eigenmächtigem Gebrauch desselben, alles statt, was gegen den Verwahrer fremder

Sachen in einem gleichen Falle verordnet ist.
(Tit. X. §. 55. 58.)

§. 92.

Auch ist der Schuldner, wider dessen Willen der Gläubiger das Pfand gebraucht hat, die Leistung einer besondern Caution, gegen allen fernern dergleichen Mißbrauch, oder die gerichtliche Niederlegung des Pfandes, auf Kosten des Gläubigers, nach richterlichem Ermessen, zu fordern wohl befugt.

§. 93.

§) Weiterer
Versatz.

Ohne ausdrückliche Einwilligung des Schuldners, ist der Gläubiger, die ihm verpfändete bewegliche Sache weiter zu versetzen, nicht befugt.

§. 94.

Hat der Schuldner in den weitem Versatz gewilliget, so kann er von seinem Eigenthums- und Rückforderungs-Recht, zum Nachtheil des zweiten Pfand-Innhabers, keinen Gebrauch machen.

§. 95.

Ist der weitere Versatz ohne Einwilligung des erstern Pfandschuldners geschehen, so muß der erste Pfandgläubiger jeden Zufall tragen, von welchem die Sache bey dem zweiten betroffen wird.

§. 96.

Zwischen dem zweiten Pfand-Inhaber, und dem ersten Schuldner findet, in diesem Fall, eben das statt, was wegen Verpfändung fremder Sachen, ohne Bewilligung des Eigenthümers, verordnet ist. (§. 53, 66.)

§. 97.

§) Verwal-
tung.

Ist eine fruchttragende Sache zum Pfande gegeben

gegeben worden, so hat, im Mangel besonderer Verabredungen, der Pfand-Inhaber das Recht, und die Pflicht, solche zu verwalten, und die Früchte und Nutzungen davon einzuziehen.

§. 98.

Die nach Abzug der Kosten übrig bleibenden Nutzungen, muß er zuerst auf die Zinsen, und sodann auf den Hauptstuhl seiner Forderung sich abrechnen.

§. 99.

Auch bei der Verwaltung eines solchen Pfandes, muß der Inhaber ein mäßiges Versehen vertreten.

§. 100.

Ueber die Verwaltung selbst ist er dem Verpfänder Rechnung abzulegen verpflichtet.

§. 101.

Diese Rechnung muß, in der Regel, bei der Rückgabe des Pfandes erfolgen.

§. 102.

Ist aber ein Haus, Landgut, oder andres nutzbares Grundstück zum Pfande gegeben worden, so kann der Verpfänder die Rechnungslegung alljährlich fordern.

§. 103.

Uebrigens sind die Pflichten des Pfand-Inhabers einer fruchttragenden Sache, nach den von Verwaltung fremder Güter überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. XI. §. 71, 88.)

§. 104.

Dadurch, daß eine Sache zum Pfand übergeben worden, werden die darauf bereits haftenden Real-Ansprüche in nichts geändert.

§. 105.

§. 105.

Der Pfand, Inhaber muß also für diese Ansprüche, aus der Sache, und deren Nutzungen, gleich dem Verpfänder, gerecht werden.

§. 106.

Dagegen ist der Verpfänder, durch Auflegung neuer Real-Lasten, die Rechte des Pfand, Inhabers zu schmälern nicht befugt.

§. 107.

Aus der bloßen Einwilligung des Pfand, Inhabers in die Auflegung solcher neuen Real-Lasten, folgt noch nicht, daß er sich in Ansehung derselben seines Vorrechts begeben habe.

§. 108.

Das im Hypotheken, Buche eingetragene Pfandrechte auf eine unbewegliche Sache kann, gleich einer eingetragenen Hypothek, auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, weiter verpfändet, oder veräußert werden.

§. 109.

Hat jedoch der Pfand, Inhaber, ohne dergleichen Einwilligung, den Besitz und die Verwaltung des verpfändeten Grundstücks einem andern übereignet, so muß er dessen Handlungen gegen den Verpfänder, gleich seinen eigenen, vertreten.

§. 110.

7) Recht
auf An- und
Zuwächse.

An- und Zuwächse verpfändeter beweglicher Sachen, sie mögen durch Natur oder Kunst entstehen, sind, im Mangel besonderer Verabredungen, für mit verpfändet zu achten.

§. 111.

Wieweit dergleichen An- und Zuwächse, bei unbeweglichen zum Pfand eingeräumten Sachen, als mit verpfändet anzusehen sind, muß

muß nach den Regeln des Hypotheken-Rechts beurtheilt werden.

§. 112.

Nach gehörig geleisteter Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, ist der Schuldner die Rückgabe des dafür gegebenen Pfandes zu fordern berechtigt. s) Rückgabe.

§. 113.

Nur so weit, als vor Ablauf der gehörigen Zeit Zahlung geleistet werden kann, kann auch das dafür eingelegte Pfand zurück gefordert werden.

§. 114.

Verursacht die Herbeschaffung des Pfandes, außer der Zeit, dem Gläubiger besondere Kosten, so ist der Schuldner solche zu ersetzen verpflichtet.

§. 115.

Nur gegen vollständige Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, kann der Gläubiger zur Rückgabe des Pfandes angehalten werden.

§. 116.

Zu dieser vollständigen Erfüllung gehört auch die Entrichtung der aus dem Hauptgeschäfte schuldig gewordenen Zinsen und Kosten.

§. 117.

Ferner der Ersatz der zur Erhaltung des Pfandes notwendig oder nützlich verwandten Auslagen.

§. 118.

Für Verbesserungen verpfändeter Sachen, kann der Pfand Inhaber, in der Regel, nur in so fern Ersatz fordern, als der Verwahrer fremder Sachen dergleichen zu verlangen berechtigt ist. (Tit. XI. §. 33. 34.)

Bbb 4

§. 119.

§. 119.

In so fern aber der Pfand-Inhaber die Sache zugleich zu verwalten berechtigt war, ist er, auch in Ansehung der gemachten Verbesserungen, als ein Verwalter fremder Güter zu beurtheilen.

§. 120.

Ist ein fehlerhafte Sache zum Pfande gegeben, und der dem Verpfänder bekannte Fehler dem Pfandgläubiger nicht angezeigt worden, so ist letzterer, auch wegen des ihm dadurch entstandenen Schadens, sich an das Pfand zu halten berechtigt.

§. 121.

Wegen Forderungen, die dem Gläubiger aus einem andern Geschäfte an den Schuldner zustehen, kann sich ersterer an das Pfand nicht halten.

§. 122.

Sind jedoch diese anderweitigen Forderungen zu gleicher Zeit fällig, so kann der Gläubiger auf das Pfand das Zurückbehaltungs-Recht ausüben.

§. 123.

Der Gläubiger ist, gegen Empfang eines Theils seiner Forderung, einen Theil der verpfändeten Sachen zurück zu geben nicht schuldig.

§. 124.

Auch wenn einer von mehreren Mitschuldnern seinen Antheil bezahlt, haftet dennoch das ganze Pfand für den Rest der Schuld.

§. 125.

In Fällen, wo der Gläubiger abschlägliche Zahlung anzunehmen verpflichtet ist, (Tit. XIII.

XIII. §. 26.) kann er auch, einen Theil der verpfändeten Sache herauszugeben, angehalten werden.

§. 126.

Doch ist er dazu nur in so fern schuldig, als sämtliche rückständige Zinsen bezahlt sind, und der Rest des Pfandes noch so viel beträgt, als der Rückstand der Schuld doppelt, und mit dreijährigen Zinsen gerechnet, ausmacht.

§. 127.

Der Gläubiger ist, das Pfand nur an den Schuldner, oder dessen Erben, oder Special-Bevollmächtigte, zu verabfolgen befugt, und verpflichtet.

§. 128.

Eine von mehreren Schuldnern verpfändete gemeinschaftliche Sache, darf einem derselben, wenn er auch die ganze Schuld zu bezahlen erbötig ist, dennoch, ohne ausdrückliche Einwilligung der übrigen, nicht verabfolgt werden.

§. 129.

Ist also bei der Legitimation des das Pfand zurückfordernden Mitschuldners ein Bedenken vorhanden, so muß der Pfandgläubiger solches gerichtlich niederlegen (Tit. XIII. §. 122. 123.)

§. 130.

Das von dem Bürgen eingelegte Pfand muß, wenn auch der Haupt-Schuldner Zahlung leistet, doch nicht diesem, sondern dem Bürgen zurück gegeben werden.

§. 131.

Der Gläubiger kann die Verabfolgung des Pfandes an den Verpfänder, unter dem Vorwand eines ihm selbst, oder einem Dritten, daran zukommenden bessern Rechts, nur in den

Fällen, und mit der Maaßgabe verweigern, wie solches bey einem Verwahrer fremder Sachen statt findet. (Tit. XII. §. 43. 44. 45. 52.)

§. 132.

Das eingeldste Pfand muß, der Regel nach, in eben dem Stande, in welchem es übergeben worden, zurück gewehrt werden.

§. 133.

Alle daran durch grobes oder mäßiges Versehen gemachte Beschädigungen, muß der Pfand-Innhaber ersetzen, oder an seiner Forderung sich abziehen lassen.

§. 134.

War mit dem Besitz des Pfandes zugleich die Verwaltung desselben verknüpft, so ist der Pfand-Innhaber, auch wegen seiner Obliegenheiten bey der Rückgewehr, als ein Verwalter fremder Güter anzusehen.

§. 135.

Sind Pfänder verschlossen oder versiegelt niedergelegt worden, so finden, in Ansehung der Rückgabe, eben die Vorschriften Anwendung, als wenn dergleichen Sachen jemand in Verwahrung gegeben sind. (Tit. XI. §. 16 — 24.)

§. 136.

Ueberhaupt muß jeder Pfand-Innhaber, in dessen Besitz die verpfändete Sache verlohren geht, dem Verpfänder davon längstens binnen drey Tagen, nach bemerktem Verlust, Nachricht geben; damit der Verpfänder allenfalls auf rechtliche Untersuchung des Hergangs der Sache, und der dabey vorkommenden Umstände, so fort antragen könne.

§. 137.

§. 137.

Unterläßt er solches, und beruft sich erst zur Zeit der Wiedereinlösung auf den Verlust des Pfandes, so muß er nachweisen, daß der Verlust durch einen bloßen unabwendbaren Zufall, ohne irgend ein auch nur geringes Versehen von seiner Seite, entstanden sey.

§. 138.

Er muß ferner diesen Nachweis vollständig führen, und kann, zu dessen Ergänzung, zu einem notwendigen Ende nicht verstattet werden.

§. 139.

Ist zur Zeit des bemerkten Verlusts, der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt, oder außerhalb der Königl. Staaten, so muß der Pfand-Inhaber die §. 136. vorgeschriebene Anzeige bey den Gerichten des Orts thun.

§. 140.

Diese müssen den Vorfall summarisch und so weit untersuchen, als es nöthig ist, die Verdunkelung der Wahrheit, durch die Länge des Zeitverlaufs, zu verhüten.

§. 141.

Bei der Ausmittlung des zu ersetzenden Werths eines verlohren gegangenen Pfandes finden, je nachdem der Verlust aus Vorsatz, oder durch ein grobes oder mäßiges Versehen des Pfand-Inhabers entstanden ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 142.

Ist in dem über die Ablieferung des Pfandes ausgestellten Empfangscheine, ein gewisser Werth desselben angegeben, so muß der Pfand-Inhaber dergleichen Angabe allemal wider sich
geh

gelten lassen, in so fern er nicht in eben dem Empfangscheine dagegen protestirt hat.

§. 143.

Wenn der Schuldner das Pfand zur bestimmten Zeit nicht einlöst, so ist der Gläubiger, die Veräußerung desselben bey Gerichten nachzusuchen, wohl befugt.

§. 144.

Doch muß der Schuldner zuvor rechtlich gehört, und zur Wiedereinlösung des Pfandes, allenfalls durch Ediktal-Citation, vorgeladen werden.

§. 145.

Wie dabey, ingleichen bey der gerichtlichen Veräußerung des Pfandes selbst, durch Auction oder Subhastation, zu verfahren sey, bestimmt die Prozeß-Ordnung.

§. 146.

Wenn der Gläubiger mehrere Pfänder hinter sich hat, deren gesammter Werth, nach der Taxe, den Betrag seiner Forderung erheblich übersteigt, so darf nur so viel, als, nach richterlichem Ermessen, zur Befriedigung des Gläubigers hinreichend seyn möchte, verkauft werden.

§. 147.

Die übrigen Pfandstücke können erst alsdann angegriffen werden, wenn sich findet, daß die zuerst veräußerten zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichen.

§. 148.

Aus dem geldseten Werth der veräußerten Pfandstücke, muß dem Gläubiger alles das be-
richtiget werden, was er von dem Schuldner,
auf

auf den Fall der Einlösung, nach §. 115 — 120. zu fordern befugt seyn würde.

§. 149.

Die Kosten des Prozesses, und der Veräußerung, müssen von dem gelöseten Gelde vorweg abgezogen werden.

§. 150.

Was nach Abzug dessen, und nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers, noch übrig bleibt, wird dem Schuldner zurück gegeben.

§. 151.

Ein gleiches muß mit denjenigen Pfandstücken geschehen, die zur Befriedigung des Gläubigers nicht erforderlich gewesen sind.

(§. 146. 147.)

§. 152.

So weit der Gläubiger auf das Pfand selbst ein Zurückbehaltungsrecht haben würde, (§. 121. 122.) so weit kann er solches auch auf den sonst dem Schuldner zukommenden Ueberrest des dafür gelöseten Geldes ausüben.

§. 153.

Bei gerichtlich veräußerten Pfändern, ist der Gläubiger dem Käufer zur Gewehrsleistung nur so weit verpflichtet, als solche bei gerichtlichen Veräußerungen überhaupt statt findet.

(Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. XXVIII. §. 9. Sachen-Recht Tit. XII. §. 18.)

§. 154.

Hat aber der Gläubiger das Pfand, vermöge eines mit dem Schuldner gültig getroffenen Abkommens, (§. 28.) außergerichtlich veräußert, so ist er dem Käufer zur Gewehrsleistung, gleich jedem andern Verkäufer, verpflichtet.

§. 155.

§. 155.

Doch bleibt ihm deswegen der Regress an den gewesenen Schuldner vorbehalten.

§. 156.

10) Rechte
im Concurs.

Vorstehende Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers, werden durch einen über das Vermögen des Schuldners entstandenen Concurs nicht geändert.

§. 157.

Vielmehr genießt der Pfand, Inhaber alsdann die in der Concurs, Ordnung näher bestimmten Vorrechte. (Proz. Ordn. Part. IV. Tit. XII. §. 46. 47.) *)

§. 158.

Neben-
Verträge.

Die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers und Schuldners, können von den Parteyen durch Neben-Verträge, so weit solche nicht in den Gesetzen ausdrücklich verboten sind, (§. 27.) anders bestimmt werden.

§. 159.

Dem Schuldner ist erlaubt, sich vorzubedingen, daß der Gläubiger seine Befriedigung nicht aus der Substanz, sondern blos aus den Nutzungen des Pfandes nehmen solle.

§. 160.

Alsdann aber erstreckt sich das dingliche Recht des Gläubigers nur auf die Früchte, und auf die Substanz hat er ein blosses Besitzrecht.

§. 161.

Dem Gläubiger kann die Verbindlichkeit, von den gezogenen Nutzungen des Pfandes

Recht

*) Die abweichende Disposition der Prozeß, Ordnung, wegen der unbeweglichen Pfänder, wird bey einer künftigen Umarbeitung mit der gegenwärtigen Theorie in Uebereinstimmung gesetzt werden.

Rechnung abzulegen, durch einen zur Verfallszeit geschlossenen Vertrag, gültig erlassen werden.

§. 162.

Dagegen ist, zur Gültigkeit eines frühern Vertrags, vermöge dessen der Gläubiger das Pfand, statt der Zinsen seiner Forderung, ohne Rechnungslegung nutzen soll, die richterliche Bestätigung nothwendig.

§. 163.

Vor deren Ertheilung muß der Richter sorgfältig prüfen, ob unter diesem Vertrage nicht heimlicher Wucher verborgen liege.

§. 164.

Bei der Beurtheilung: in wie fern dergleichen Wucher vorhanden sey, muß auf das Verhältniß des Ertrags, gegen die erlaubten Zinsen des Vorschusses, und auf die mindere oder mehrere Zuverlässigkeit, oder Unzuverlässigkeit, der statt der Zinsen zu erhebenden Nutzungen, Rücksicht genommen werden.

§. 165.

Daraus also, daß der Ertrag, nach dem Anschlage, die erlaubten Zinsen übersteigt, folgt allein noch nicht die Unzulässigkeit eines solchen Abkommens.

§. 166.

Ein dergleichen auch gültig bestelltes nutzbares Pfand, ist der Schuldner zu jeder Zeit einzulösen befugt, wenn auch im Vertrage eine längere Frist zur Wiedereinlösung bedungen wäre.

§. 167.

§. 167.

Doch ist, bey Landgütern, der Schuldner das Ende des laufenden Wirthschafts, Jahres abzuwarten verpflichtet.

§. 168.

Wenn bey Bestellung eines solchen nutzba-
ren Pfandrechts, wegen der Erhaltungs, und
Verbesserungs, Kosten der Substanz nichts be-
sonderes verabredet worden, so finden die Vor-
schriften des vierten Titels §. 138 — 148 An-
wendung.

§. 169.

Ein Vertrag, wodurch der Schuldner dem
Ersatz aller von dem Pfand, Inhaber verur-
sachten Beschädigungen im Voraus entsagt, ist
für den Schuldner unverbindlich.

§. 170.

Doch kann die Vertretungs, Pflicht des
Pfand, Inhabers auf solche Beschädigungen,
die aus Vorsatz, oder grobem Versehen zuge-
fügt worden, durch Vertrag gültig eingeschränkt
werden.

§. 171.

Was von einem statt der Zinsen bestellten
nutzbaren Pfandrechte §. 161 — 170. verord-
net ist, gilt auch alsdann, wenn der Vertrag
dahin gerichtet ist, daß durch die auf einen ge-
wissen Zeitraum, ohne Rechnungslegung, ein-
geräumte Nutzung des Pfandes, der Hauptstuhl
der Forderung selbst getilgt seyn solle.

§. 172.

Ausser den allgemeinen Arten der Aufhebung
von Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt,
und der Pfandrechte insonderheit, (§. 39. seq.)

Aufhebung
des Pfand-
rechts.

fdn

können letztere auch durch Verjährung verlohren gehen.

§. 173.

Der Gläubiger verliert sein Pfandrechte, wenn er den Besitz des Pfandes verlohren, und solches innerhalb dreßsig Jahren, nach dem Verlust, nicht zurück gefordert hat.

§. 174.

So lange hingegen das Pfand, als ein solches, in der Gewahrsam des Gläubigers sich befindet, kann das Pfandrechte desselben durch keine Verjährung verlohren gehen.

§. 175.

So lange das Pfandrechte dauert, kann auch die Schuld selbst nicht verjährt werden.

§. 176.

Dagegen finden, in Ansehung der verfallenen Zins, Termine, und desjenigen Theils der Schuld, welcher aus dem Pfande nicht bezahlt werden kann, die gewöhnlichen Regeln der Verjährung statt.

§. 177.

Veränderungen im Eigenthum der Sache, welche durch Verjährung entstehen, haben auf das Rechte des Pfandgläubigers keinen Einfluß.

§. 178.

Der Pfand-Innhaber selbst kann eine Verjährung, zum Erwerb des Eigenthums des Pfandes, niemals anfangen.

§. 179.

Wohl aber kann solches von seinen Erben geschehen, wenn die übrigen Erfordernisse der Verjährung bey ihnen vorhanden sind.

§. 180.

Wer sich des Besitzes der verpfändeten Sache freiwillig, und ohne Vorbehalt, entschlägt, verliert sein Pfandrecht.

§. 181.

Auch ein Vorbehalt, mit welchem das Pfand dem Schuldner, oder einem andern ausantwortet worden, kommt dem Gläubiger nur gegen den Empfänger, nicht aber gegen einen Dritten, zu statten.

§. 182.

Wer den Besitz eines Pfandes vorsätzlich abläugnet, geht seines Pfandrechts, zur Strafe, verlustig.

§. 183.

Wie weit durch den Untergang eines unbeweglichen Pfandes, das Pfandrecht verloren geht, ist nach den Grundsätzen des Drenzehnten Titels, §. 2. 3. 4. und des Fünften §. 36. 37. 38. 41. zu beurtheilen.

§. 184.

Durch den Untergang eines beweglichen Pfandes, hört das Pfandrecht des Gläubigers auf, und eine von dem Schuldner, statt der verlorenen, angeschafte neue Sache von gleicher Art, tritt in so weit nicht an die Stelle derselben.

§. 185.

Doch kann der Gläubiger, dessen Pfand ohne seine Schuld verloren gegangen ist, von dem Schuldner Zahlung, oder Bestellung einer andern Sicherheit fordern.

§. 186.

III. Vom
Pfandge-
werbe.

Wer das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treiben will, muß sich dabei der Aufsicht

sicht der Polizen-Obrigkeit des Orts unterwerfen, und die solchem Gewerbe in den Gesetzen vorgeschriebene besondere Form beobachten.

§. 187.

Ueber dergleichen Pfandverleiher soll von der Polizen-Obrigkeit jeden Orts ein Register gehalten, und wer sich zur Eintragung darin meldet, mit einem Erlaubnisschein versehen werden.

§. 188.

Kaufleute, welche nur zufällig, bey Gelegenheit eines Wechsel, oder andern Kaufmännischen Verkehrs, zu ihrer mehreren Sicherheit Pfänder nehmen, sind als öffentliche Pfandverleiher nicht anzusehen.

§. 189.

Dagegen sind alle andere Privatpersonen, welche mehr als drey mal, innerhalb Jahres Frist, Geld gegen Pfand verliehen haben, dafür, daß sie das Pfandverkehr als ein Gewerbe treiben, zu achten, und daher als solche, wenn sie ferner auf Pfänder leihen wollen, sich in die Register eintragen zu lassen verpflichtet.

§. 190.

Ein gleiches gilt von denjenigen, die auch nur ein, zwey, oder drey mal dergleichen Darlehne gemacht, sich aber dabey die bloß den öffentlichen Pfandverleihern erlaubte Zinsen vorbedingungen haben.

§. 191.

Öffentliche Pfandverleiher müssen sowohl die allgemeinen Verordnungen des vorhergehenden Abschnitts, als die zur Sicherung des Publici gegen Wucher und Betrug abzielende

Vorschriften des für dies Gewerbe besonders ergangenen Reglements, genau beobachten.

§. 192.

Dagegen haben sie aber auch der in eben diesem Reglement bestimmten Vorrechte, sowohl im Prozeß, als wegen des ihnen gestatteten höhern Zinßfusses, sich zu erfreuen. (*)

§. 193.

IV. Von
Verpfän-
dungen,
die ohne
körperliche
Uebergabe
geschehen.
Allgemeine
Grundsätze.

Verpfändung ohne körperliche Uebergabe findet nur bei Sachen statt, wo entweder die Natur des Gegenstandes keine dergleichen Uebergabe zuläßt, oder wo die Gesetze die Parteyen davon ausdrücklich dispensiren.

§. 194.

Aber auch bei solchen Sachen kann die Verpfändung ohne körperliche Uebergabe nur in so fern erfolgen, als ihr Besitz auf den Pfandgläubiger dergestalt übertragen werden kann, daß der Verpfänder zugleich außer Stand gesetzt wird, darüber, zum Nachtheil der dem Gläubiger eingeräumten Rechte, ferner zu verfügen.

§. 195.

Es muß also, in einem solchen Fall, außer dem Pfandvertrage, die schriftliche Erklärung des Schuldners, den Besitz der Sache dem Gläubiger übertragen zu wollen, und eine wirkliche symbolische Uebergabe hinzukommen. (Tit. IV. §. 35. seq.)

§. 196.

Es müssen aber auch, noch außerdem, zwischen dem Verpfänder und Pfandnehmer, solche
solche

(*) Das allgemeine Pfand- und Leih-Reglement d. d. 13. März 1787. wird künftig dem Gesetzbuch, als eine Beilage, angehängt werden.

solche Maaßregeln genommen werden, daß kein Dritter, ohne eigenes grobes oder mäßiges Versehen, verleitet werden könne, zu glauben, als ob dem Verpfänder über die Sache, und deren Besitz, annoch die freye Disposition zu stehe.

§. 197.

Sind diese Maaßregeln unzureichend, so kann der Pfandgläubiger gegen einen Dritten, welcher zum Natural-Besitz der Sache redlicher Weise gelangt ist, von seinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

§. 198.

Ist, wegen Unzulänglichkeit dieser Maaßregeln, ein Dritter verleitet worden, mit dem Verpfänder über die Sache in Verträge sich einzulassen, so bleibt zwar, so lange noch keine Natural-Uebergabe an diesen Dritten erfolgt ist, das Pfandrechte des Gläubigers in seiner Kraft.

§. 199.

Der Pfandgläubiger muß aber einem solchen Contrahenten, wegen alles demselben daraus entstehenden wirklichen Schadens, in so fern der Verpfänder selbst dazu nicht vermögend ist, gerecht werden.

§. 200.

Von dieser Vertretung kann jedoch ein solcher Pfandgläubiger, durch Entsagung seines Pfandrechts, sich befreyen.

§. 201.

Ausstehende Schulden, und andre Forderungen, können nur durch Uebergabe der darüber auf einen gewissen Inhaber ausgestellten Urkunden, gültig verpfändet werden.

1) Verpfändung ausstehender Forderungen.

Ecc 3

§. 202.

§. 202.

Sollen dem Pfandgläubiger auch die Zinsen einer solchen Aktiv-Forderung mit verpfändet seyn, so muß die geschene Verpfändung dem Schuldner dieser Forderung, von dem Pfandgeber, ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 203.

Was bey Verpfändungen solcher Forderungen, die im Hypothekenbuch eingetragen sind, zu beobachten sey, wird unten bestimmt.

§. 204.

Banknoten, Pfandbriefe, und andre auf jeden Inhaber lautende Instrumente, können zwar an sich, durch Uebergabe, gültig verpfändet werden.

§. 205.

Wenn jedoch dergleichen Instrumente nicht außer Cours gesetzt sind, so dauert das dingliche Recht des Pfandnehmers auf selbige nur so lange, als sie sich wirklich in seiner Gewahrsam befinden, und hat also gegen einen dritten Besitzer niemals statt. (Tit. XII. §. 20. seq.)

§. 206.

Soweit der Pfandgläubiger sein Recht an den Verpfänder einem Dritten abtreten kann, so weit kann er auch die ihm zum Unterpfand gegebene Forderung weiter versehen.

§. 207.

Es muß aber dabey alles, was bey der ersten Verpfändung vorgeschrieben ist, ebenfalls beobachtet werden.

§. 208.

§. 208.

Der zweite Pfand, Inhaber kann auf die verpfändete Forderung kein mehreres oder größeres Recht erlangen, als dem ersten Pfandnehmer eingeräumt worden.

§. 209.

Schiffe und Schiffsgefäße können an Orten, wo Seegerichte sind, nur vor diesen, an andern Orten aber vor jedem Gericht, oder auch vor einem Justiz, Commissario, gültig verpfändet werden.

2) Verpfändung der Schiffe

§. 210.

Der Verpfänder muß dabey den Beilbrief, ingleichen den Kaufbrief, oder das Certificat, und überhaupt diejenigen Urkunden, worauf sein Eigenthums, Recht sich gründet, im Original vorlegen.

§. 211.

Unter diesen Urkunden, muß die geschehene Verpfändung von dem Gericht, oder dem Justiz, Commissario, verzeichnet werden.

§. 212.

Der Pfandgläubiger erhält eine beglaubte Abschrift von sothanen Urkunden, und von dem unter den Originalien befindlichen Vermerk, in welchem zugleich, daß eine dergleichen Abschrift ertheilt worden, ausdrücklich erwähnt werden muß.

§. 213.

Durch die Uebergabe dieser beglaubten Abschrift wird die Verpfändung selbst vollzogen.

§. 214.

So lange dieselbe sich in den Händen des Gläubigers befindet, und eine geschehene Wiederaufhebung des Pfandrechts nicht ebenfalls

unter den Originalien, in der §. 210. seq. vorgeschriebenen Form, verzeichnet ist, so lange kommen dem Gläubiger, auf das verpfändete Schiff, alle Rechte eines wirklichen Pfand, Inhabers zu.

§. 215.

Auch ist derselbe dergleichen Pfandrechte, unter den §. 206. seq. vorgeschriebenen Bestimmungen, weiter zu verpfänden wohl befugt.

§. 216.

Das Pfandrecht des Gläubigers erstreckt sich jedoch nicht auf die für ein solches Schiff gezeichnete Versicherung.

§. 217.

Wer auch auf diese sich ein Pfandrecht verschaffen will, muß sich die Original-Police aushändigen lassen, und solche Vorkehrungen treffen, daß die Vergütung von dem Versicherer an niemand andern, als an ihn, oder seine Ordre, gezahlt werden könne.

§. 218.

Auch auf die von dem Schiffe verdienten Frachtgelder, erlangt der Gläubiger, durch die bloße Verpfändung des Schiffes selbst, noch kein Pfandrecht.

§. 219.

Vielmehr muß derjenige, welcher dergleichen Recht erlangen will, sich die Urkunden, aus welcher die Fracht gefordert werden kann, ausantworten lassen, und im übrigen die §. 217. wegen der Asssekuranzgelder gegebene Vorschrift befolgen.

§. 220.

Ist ein Schiff auf vorstehende Art (§. 209 — 214.) mehreren Gläubigern verpfändet worden,

den, so gehen die nach dem Dato des gerichtlichen Vermerks ältern Pfandrechte, den jüngern vor.

§. 221.

Bodmeren, welche der Schiffer auf der Reise genommen, hat vor allen, auch ältern Verpfändungen, den Vorzug.

§. 222.

Bodmeren, welche der Rheder nimmt, muß, gleich den Verpfändungen, auf die Original-Schiffs-Urkunden verzeichnet werden.

§. 223.

Alsdann richtet sich das Vorrecht zwischen dem Pfand-Innhaber, und Bodmerengeber, nach dem Dato des Vermerks.

§. 224.

Hat ein Bodmerengeber sein dem Rheder gemachtes Darlehn solchergestalt unter den Original-Schiffs-Urkunden nicht verzeichnen lassen, so steht er allen Pfandgläubigern, ohne Unterschied der Zeit des gemachten Darlehns, nach.

§. 225.

Wer zum Bau oder Ausbesserung eines Schiffs Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen hat, ist befugt, die Bestellung eines Pfandrechts auf das Schiff, durch Verzeichnung seines Anspruchs auf die Original-Schiffs-Urkunden, zu fordern.

§. 226.

So lange aber die wirkliche Verpfändung solchergestalt in der gesetzmäßigen Form noch nicht vollzogen ist, bleibt ihm nur das in der Concurs-Ordnung bestimmte Privilegium, hinter den Pfandgläubigern. (Proz. Ordn. Part. IV. Tit. XII. §. 76. 78.)

§. 227.

§. 227.

Ist jedoch ein Schiff, während der Reise, auf Credit ausgebessert worden, so hat dergleichen Vorschuß, in so fern er nicht durch Asssekuranz- oder Haveren-Rechnung vergütet wird, mit einer von dem Schiffer auf der Reise genommenen Bodmeren gleiche Rechte. (§. 221.)

§. 228.

Es ist aber das Vorzugs-Recht der von dem Schiffer auf der Reise genommenen Bodmeren, oder gemachten Reparatur-Schulden, auf Ein Jahr eingeschränkt, von dem Tage an, wo das Schiff an den Ort, wohin es gehört, zurück gekommen ist.

§. 229.

Was vorstehend von Verpfändung ganzer Schiffe und Schiffsgefäße verordnet ist, gilt auch von Verpfändungen einzelner Schiffspartien, in so fern überhaupt ein Rhederen-Genosse, oder der gemeinschaftliche Disponent der Rheder, nach den Gesetzen dazu berechtigt ist. (§. 16. 19.) *)

§. 230.

Auch bey gewissen Waaren-Artikeln, welche der Gegenstand eines kaufmännischen Verkehrs sind, kann eine Verpfändung, ohne körperliche Uebergabe, statt finden.

*) Verpfändung von Waaren.

§. 231.

*) Die Art des Verfahrens bey Schiffsverpfändungen, und die Präkauttionen, welche die Gerichte oder Justiz-Commisarii dabey beobachten müssen, damit der Vermerk derselben zuverlässig allemal auf die Originallien geschehe; als worauf die Rechte des Pfands-Inhabers, und die Sicherung des Publici gegen Hintertreibungen hauptsächlich beruhen, werden in der Pfands- und Hypotheken-Ordnung vorgetragen.

§. 231.

Es gilt jedoch dieses nur von solchen Waaren, die nach ihrer Natur, oder nach der in Handelsstädten üblichen Art der Aufbewahrung, oder weil sie sich in der Gewahrsam des Verpfänders selbst nicht befinden, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große Unbequemlichkeit und Kosten, dem Pfandnehmer körperlich übergeben werden können.

§. 232.

Auch sind dergleichen Verpfändungen nur Kaufleuten erlaubt, welche mit solchen Waaren Artikeln ordentlich Handlung treiben.

§. 233.

Ferner Fabrikanten, welche die von ihnen für eigene Rechnung gefertigte Waaren, einzeln oder im Ganzen, an andere absetzen.

§. 234.

Bei Privatpersonen hingegen, welche nur ein oder anderes mal dergleichen Waare kaufen, oder verkaufen, besonders bei Landleuten, welche ihr Getreide auf die Märkte bringen, oder in den Marktstädten aufschütten, hat es bei der Regel, daß von diesen keine Verpfändung ohne körperliche Uebergabe geschehen kann, sein Besonderen.

§. 235.

Ausnahmen hiervon, nach der besondern Verfassung des Handelsverkehrs gewisser Provinzen, sind in den Provinzial-Gesetzbüchern enthalten.

§. 236.

Wie bei solchen Verpfändungen bei allgemeinen Vorschriften §. 195, 196. ein Gnüge zu leisten, bleibt zwar, nach Bewandniß der Umstände,
stände,

stände, und nach Beschaffenheit des Gegenstands, den Verabredungen der Parthenen, so wie bei entstehendem Streit, dem vernünftigen Ermessen des Richters hauptsächlich überlassen.

§. 237.

Doch soll der Richter, bei der Beurtheilung: in wie fern die von den Parthenen genommene Maaßregeln für zu oder unzureichend zu achten, auf nachstehende gesetzliche Anweisungen vorzüglich Rücksicht nehmen.

§. 238.

a) Von sol-
chen die in
Privat-Be-
hältern.

Sollen einer Privat-Person Waaren verpfändet werden, die in einem gewissen Gebäude oder Ort, für eines Dritten Zugang oder Disposition verschlossen sind, so muß die symbolische Uebergabe durch Aushändigung der Schlüssel an den Pfandnehmer erfolgen.

§. 239.

Der Pfandnehmer muß aber auch die Schlüssel beständig in seiner Verwahrung behalten, und solche dem Verpfänder zur freien Verfügung nicht zurückgeben.

§. 240.

Macht die Beschaffenheit der Waare eine Bearbeitung derselben, während der Verpfändungszeit, nothwendig, so muß der Pfandnehmer dafür sorgen, daß solche in seiner eigenen, oder eines von ihm bestellten Aufsehers Gegenwart geschehe, und daß, nach erfolgter Bearbeitung, ihm die Schlüssel so fort wieder eingehändigt werden.

§. 241.

Wird nur ein Theil solcher Waare verpfändet, so muß derselbe von dem zur freien Verfügung des Schuldners bleibenden Ueberreste abge-

abgesondert, und in ein eigenes verschlossenes Gefäß, wozu der Pfandnehmer den Schlüssel erhält, geschafft werden.

§. 242.

Können oder wollen die Parthenen dergleichen Absonderung nicht vornehmen, so müssen sie den Schlüssel einem gemeinschaftlichen Aufseher anvertrauen, und denselben von der Verpfändung benachrichtigen.

§. 243.

Können die Parthenen auch darüber sich nicht vereinigen, so muß das Behältniß, worin der ganze Vorrath sich befindet, mit doppelten von einander verschiedenen Schlössern versehen, und einer der Schlüssel dem Pfandnehmer eingehändigt werden.

§. 244.

Findet über dergleichen Maaßregeln keine Vereinigung unter den Parthenen statt, so kann die Verpfändung selbst keinen Fortgang haben.

§. 245.

Sind die Waaren in einem mehrern Kaufleuten gemeinschaftlichen Speicher oder Magazin befindlich, so muß der Verpfänder einen von dem Eigenthümer des Speichers, oder dem von selbigem bestellten Aufseher vollzogenen Schein, daß die Waare daselbst wirklich für des Verpfänders Rechnung niedergelegt sey, dem Pfandnehmer einhändigen.

§. 246.

Dieser muß alsdann dafür sorgen, daß die geschehene Verpfändung dem Eigenthümer des Speichers, oder dem Inhaber des Schlüssels bekannt gemacht, und demselben aufgetragen werde, weder dem Verpfänder, noch einem Dritten,

Dritten, etwas von solcher Waare, ohne Vorzeigung des Empfangscheins, und Abschreibung auf selbigen, abfolgen zu lassen.

§. 247.

Dergleichen Auftrag muß der Eigenthümer des Speichers, oder Inhaber des Schlüssels, unweigerlich annehmen, über die geschehene Bekanntmachung ein schriftliches Zeugniß ausstellen, und den Auftrag, bey eigener Vertretung, genau befolgen.

§. 248.

b) Die in öffentlichen Magazinen und Packhöfen liegen.

Sind die Waaren, unter öffentlicher Aufsicht, auf Packhöfen, in Magazinen, oder Niederlagen befindlich, so muß der Schuldner den über die geschehene Ablieferung erhaltenen Schein dem Gläubiger zustellen.

§. 249.

Letzterer muß dafür sorgen, daß die geschehene Verpfändung dem zur Aufsicht über dergleichen Verwahrungs-Orter bestellten Beamten bekannt gemacht werde.

§. 250.

Dieser muß solche in seinen Büchern, da, wo die erfolgte Niederlegung der Waaren selbst eingetragen ist, vermerken, und darüber ein Bekenntniß, mit der Versicherung, die Waare an niemand, ohne Vorwissen des Pfandnehmers, verabfolgen zu wollen, ausstellen.

§. 251.

Auch dieser Versicherungsschein muß dem Pfandnehmer eingehändigt, und dadurch die Verpfändung vollzogen werden.

§. 252.

Wo, nach den Handlungs-Verfassungen eines Orts, manche Waaren-Artikel, ohne Zu-

zie.

ziehung gewisser öffentlich dazu bestellter Personen, einem Dritten nicht zugemessen, zugewogen, oder sonst körperlich übereignet werden können, muß der Verpfänder, außer den §. 248. seq. vorgeschriebenen Bestimmungen, diesen Personen von der geschehenen Verpfändung Nachricht geben, und solche bedeuten, daß die Waaren, ohne Vorwissen des Pfandnehmers, einem Dritten nicht zugeeignet werden sollen.

§. 253.

Ueber diese Bekanntmachung und Bedeutung müssen die Beamten ein schriftliches Zeugnis ausstellen, welches dem Pfandnehmer eingehändigt werden muß.

§. 254.

Holzwaaren, die sich auf dem Lager befinden, können, durch Bezeichnung der zugänglichen Stücke mit einer Marke des Pfandgläubigers, demselben übergeben werden.

c) Von Holzwaaren.

§. 255.

Es muß aber solchem noch eine ausdrückliche Bekanntmachung und Anweisung an die Holzwärter, oder Aufseher, dergleichen Holz, ohne Vorwissen des Pfandnehmers, an niemand zu verabsolgen, hinzukommen.

§. 256.

Holzwaaren, die in der Zurichtung, oder auf dem Transport sind, werden durch Ausantwortung der darüber in den Händen des Schuldners befindlichen Contracte, oder anderet das Eigenthum desselben begründenden Urkunden verpfändet.

§. 257.

Es muß aber auch den Regimentern, oder den Flößern, Schiffern, und Steuerleuten, die Ver-

Verpfändung bekannt gemacht, und dieselben angewiesen werden, das in der Arbeit, oder auf den Transport begriffene Holz, ohne Vorwissen des Pfandnehmers, an niemand zu verabfolgen.

§. 258.

d) Von Waaren die noch in der Zubereitung sind.

Auf gleiche Weise können auch Waaren, die auf der Bleiche, in der Zurichtung, in der Farbe, oder bey dem Tuchscheerer sich befinden, durch Ausantwortung der von den Innhabern darüber ausgestellten Empfangscheine, und durch Bekanntmachung an besagte Innhaber, verpfändet werden.

§. 259.

In den §. 254 — 258. bestimmten Fällen, muß die Bekanntmachung und Anweisung an die daselbst benannten Personen, durch die Gerichte, oder durch einen Justiz-Commissarium geschehen, und darüber ein förmliches Protokoll aufgenommen werden.

§. 260.

Von diesem Protokoll muß das Original dem Pfandnehmer zugestellt, denjenigen Personen aber, welchen die Bedeutung geschehen ist, eine Abschrift davon in Händen gelassen werden.

§. 261.

In allen Fällen, wo die Verpfändung einem Dritten bekannt gemacht wird, (§. 246 — 258.) muß derselbe zugleich darüber: ob die Waare seines Wissens noch gar nicht, oder auf wie hoch nur, an einen andern Gläubiger verpfändet sey, ausdrücklich vernommen werden.

§. 262.

§. 262.

Seine Erklärung darüber ist der von ihm auszustellenden Bescheinigung, oder dem über seine Bedeutung aufzunehmenden Protokoll, einzurücken.

§. 263.

Waaren, auf welche der Bank ein Pfandrecht bestellt ist, können auf den Ueberrest ihres Werths einem Privat-Gläubiger verpfändet werden.

e) Von Waaren die der Bank schon verpfändet sind.

§. 264.

Die Uebergabe geschieht alsdann durch die Aushändigung des von der Bank an den Verpfänder ertheilten Empfangscheins, ohne dessen Rückgabe, oder gerichtliche Mortificirung, nach der Verfassung der Bank, die an selbige verpfändete Waaren niemals frey gegeben werden.

§. 265.

Eingehende Waaren, die noch auf dem Wasser oder Land-Transport begriffen sind, können nur durch Aushändigung des Connoissements, und der Faktur zugleich, an den Gläubiger gültig verpfändet werden.

f) Von eingehenden Waaren.

§. 266.

Doch muß auch der Pfandnehmer, aus der mit dem auswärtigen Absender geführten Correspondenz, sich hinlänglich versichern, daß die Waare auf Rechnung und Gefahr des Schuldners abgesendet, oder daß der Betrag derselben dem Absender bezahlt, oder sonst vergütet worden.

§. 267.

Kann das Connoissement dem Pfandnehmer nicht ausgehändigt werden, weil dasselbe zur Besorgung der Asssekuranz versendet ist, so kann

zwar die Verpfändung auch durch Uebergabe der Faktur allein gültig geschehen.

§. 268.

Es muß aber dem auswärtigen Correspondenten, in dessen Händen das Connoissement sich befindet, von der geschehenen Verpfändung mit der nächsten Post Nachricht gegeben werden.

§. 269.

Unterläßt der Pfandnehmer, für diese gehörige Bekanntmachung zu sorgen, so kann er, wenn inzwischen auf die versicherten Waaren ein anderes Darlehn genommen worden, gegen einen solchen Gläubiger von seinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

§. 270.

Sind eingehende Waaren solchergestalt gültig verpfändet worden, so bleibt dem Gläubiger sein Pfandrecht darauf, wenn gleich der Schuldner in Concurs verfällt, ehe die Waare noch wirklich an dem Ort ihrer Bestimmung angekommen ist.

§. 271.

Hat aber der Besteller der Waare, vor dem Eingang derselben, solchergestalt noch nicht darüber disponirt, so verbleibt es bey den Vorschriften der Concurs-Ordnung (Proz. Ordn. Part. II. Tit. XXVI. §. 29.)

§. 272.

Ausgehende Waaren können ebenfalls durch Uebergabe der in den Händen des Absenders befindlichen Ladungs-Scheine, und anderer über die von ihm geschehene Versendung sprechenden Urkunden, verpfändet werden.

2) Von
ausgehens
den.

§. 273.

§. 273.

Der Pfandnehmer muß sich aber aus der Correspondenz vollständig überzeugen, daß die Versendung für eigene Rechnung des Schuldners geschehen sey.

§. 274.

Er muß ferner, bey Verlust seines Pfandrechts, dafür sorgen, daß der Commissionair, oder Spediteur, an welchen die Waaren adressirt sind, spätestens den zweenen Posttag, nach geschehener Verpfändung, davon benachrichtiget werde.

§. 275.

Schiffer und Fuhrleute sind, die von ihnen geladenen Waaren zu verpfänden, nicht berechtigt.

§. 276.

Wer sich also mit einem Schiffer oder Fuhrmann in Contracte über dergleichen Waare einzulassen will, muß sich zuvörderst durch ein Attest von den Gerichten, oder andern zu dergleichen Geschäften bestellten Beamten des Abgangs Orts, hinlänglich versichern, daß die Waaren von dem Schiffer oder Fuhrmann für eigene Rechnung geladen, oder ihm von dem Eigenthümer die Befugniß, darüber zu disponiren, beigelegt worden.

§. 277.

Doch hat es, wegen der Fälle, wo ein Schiffer, während der Reise, auf die geladenen Waaren, für Rechnung der Befrachter, Darlehne oder Bodmereen zu nehmen befugt ist, bey den Vorschriften des Personen-Rechts sein Bewenden (Abth. II. Tit. III. §. 1285. seq.)

§. 278.

h) Von
Verpfän-
dungen bey
der Bank.

Ben Verpfändungen der §. 230. beschriebenen Waaren, Artikel bey einer öffentlichen Bank, ist ebenfalls die symbolische Uebergabe erforderlich.

§. 279.

Außerdem aber sollen alle dergleichen Verpfändungen, in die bey jedem Banco-Comtoir von verordneten Beamten zu führenden Pfandbücher eingetragen werden.

§. 280.

Die Banco-Comtoirs sind gehalten, einem jeden, der sich durch Consens des Eigenthümers, oder auf andere Art, wegen eines bey der Sache habenden erlaubten Interesse ausweisen kann, Auskunft darüber zu ertheilen, ob ein gewisser Waaren-Artikel, über welchen der Anfragende ein Geschäft schließen will, bey ihnen ganz oder zum Theil verpfändet sey.

§. 281.

Hiernach sind also die übrigen, nach §. 196., zur Sicherung des Publici gegen Gefährde zunehmenden Maaßregeln, bey Verpfändungen an die Bank, nicht notwendig.

§. 282.

Nur wenn ein- oder ausgehende Waaren der Bank verpfändet werden sollen, ist dieselbe die andern Privat-Pfandnehmern §. 266. 268. 269. 273. 274. ertheilten Vorschriften ebenfalls zu beobachten schuldig.

§. 283.

Uebrigens aber bleibt es der Bank überlassen, was für Maaßregeln sie in jedem vorkommenden Fall mit dem Verpfänder treffen wolle, um zu verhindern, daß die ihr verpfändeten
Waa-

Waaren einem dritten redlichen Besitzer körperlich übergeben werden.

§. 284.

Sind diese Maaßregeln unzureichend, so findet die Vorschrift §. 197. auch gegen die Bank Anwendung.

§. 285.

Ein Kaufmann, welcher seinen Pfandgläubiger, durch heimlichen Verkauf und Natural-Übergabe der demselben verpfändeten Waaren an einen Dritten, um sein Recht bringt, soll als ein Betrüger, nach Vorschrift der Criminal-Gesetze, bestraft, und sein Urtheil an der Börse, zur Warnung des Publici, öffentlich bekannt gemacht werden.

Strafe des Betrugs im Pfandverkehr.

§. 286.

Gleiche Strafen sollen denjenigen treffen, welcher durch Schließung von Verträgen über Waaren, mit Verschweigung des darauf haftenden Pfandrechts, entweder dem Pfandgläubiger, oder dem dritten Contrahenten, Schaden und Nachtheil verursacht.

§. 287.

Hypotheken-Rechte können nur auf Grundstücke, und solche Gerechtigkeiten, welche die Gesetze den unbeweglichen Sachen gleich achten, (Einleitung §. 14.) bestellt werden.

§. V. Von Hypotheken-Rechte insonderheit.

§. 288.

Auch findet die Bestellung eines solchen Rechts nur auf diejenigen Grundstücke und Gerechtigkeiten statt, die in den öffentlichen Grund- und Hypotheken-Büchern eingetragen sind.

Was zur Hypothek bestellt werden könne.

§. 289.

Alle in einem Distrikt gelegene Immobilien, welche besonders besessen, veräußert oder mit

dinglichen Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in das Hypotheken-Buch des Districts eingetragen werden.

§. 290.

Jedem solchen Grundstück ist in dem Hypotheken-Buch eine gewisse Nummer, und ein eigenes Folium zu bestimmen.

§. 291.

Pertinenz-Stücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewissen Haupt-Grundstücken geschlagen sind, und nur mit solchen zugleich besessen, oder ausgeübt werden, erhalten kein besonderes Folium.

§. 292.

Dagegen müssen Gerechtigkeiten, welche für sich selbst bestehen, einen eigenen bestimmten Werth haben, und auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden können, im Hypotheken-Buche, in besondere Tabellen, eingetragen werden.

§. 293.

Von Hypotheken-Büchern.

Wie die Hypotheken-Bücher einzurichten, und die Eintragung der Grundstücke und Gerechtigkeiten in dieselben zu bewerkstelligen sey, ist in der Hypotheken-Ordnung vorgeschrieben.

§. 294.

Zur Führung des Hypothekenbuchs, und zu Eintragungen in selbiges, sind, in der Regel, nur diejenigen Gerichte, unter deren Sprengel die Sache gelegen ist, befugt.

§. 295.

Ausnahmen davon bestimmen die Provinzial-Gesetze.

§. 296.

§. 296.

Wegen des Titels, wodurch die Befugniß, auf Bestellung einer Hypothek anzutragen, begründet werden kann, gelten zuvörderst die §. 2. 3. 4. ertheilten allgemeinen Vorschriften.

Titel zur Begründung eines Hypotheken-Rechts.

§. 297.

Es muß aber auch dieser Titel von demjenigen herrühren, welcher als vollständiger Besitzer der Sache im Hypothekenbuche eingetragen ist.

§. 298.

Ist also zu der Zeit, wo auf Bestellung der Hypothek angetragen wird, der Schuldner als Eigenthümer der Sache im Hypothekenbuche nicht vermerkt, so findet auch die Einräumung einer gültigen Hypothek für den Gläubiger nicht statt.

§. 299.

Doch hat, wenn nach erfolgter Hypothek Bestellung, der Schuldner als Eigenthümer der Sache ins Hypothekenbuch wirklich eingetragen wird, die allgemeine Vorschrift §. 14. 15. Anwendung.

§. 300.

Jede, auf den Grund eines an sich rechts gültigen Titels gegen den eingetragenen Besitzer, erfolgte Hypotheken Bestellung, behält ihre Kraft, wenn sich gleich in der Folge findet, daß solcher nicht wahrer Eigenthümer gewesen sey, (Tit. VII. §. 8. 9.)

§. 301.

Nur durch die wirkliche Eintragung in die öffentlichen Grundbücher, wird das Hypotheken Recht selbst erworben.

Art. des Hypotheken-Rechts.

§. 302.

§. 302.

§. 302.

§. 302.

Die Gültigkeit des Hypotheken Rechts hängt, an und für sich, von der Gültigkeit des Anspruchs ab, zu dessen Sicherheit solches bestellt worden.

§. 303.

So lange daher der angebliche Schuldner der Forderung selbst widerspricht, so lange findet die Eintragung einer Hypothek dafür nicht statt.

§. 304.

Doch kann der Gläubiger, gegen die nachtheiligen Folgen dieses Widerspruchs, durch Eintragung einer gerichtlichen Protestation wider alle nachherige Verpfändungen, sich decken.

§. 305.

Dergleichen Protestation aber soll nur von dem angenommen werden, der eine solche Forderung, wodurch ein rechtsgültiger Titel zur Erlangung eines Hypotheken Rechts begründet wird, durch unverdächtige Urkunden, oder sonst, einigermaassen bescheiniget hat.

§. 306.

Insonderheit ist die Eintragung einer Protestation zulässig, wenn der Eintragung des Anspruchs selbst nur der Mangel einer noch erst zu ergänzenden Formalität, aus welchem jedoch noch keine Nichtigkeit der Handlung folgt, entgegen steht.

§. 307.

Ist eine solche Protestation eingetragen worden, so hat der Gläubiger das Recht, die Forderung selbst, nach gehobenem Widerspruch, oder ergänzter Formalität, an dem Orte, wo die

Die Protestation vermerkt ist, zu allen Zeiten eintragen zu lassen.

§. 308.

Dadurch allein, daß ein Anspruch in das Hypothekenbuch eingetragen worden, verliert der Schuldner noch nicht, die ihm sonst gegen dessen Gültigkeit zustehenden Einwendungen.

§. 309.

In so fern jedoch der Gläubiger, über die eingetragene Forderung, zum Besten eines Dritten verfügt hat, kann der Schuldner, gegen diesen Dritten, von solchen Einwendungen, die er demselben vorher nicht kund gethan hat, keinen Gebrauch machen.

§. 310.

Will daher der Schuldner sich seine Einwendungen wider die eingetragene Forderung, auch gegen einen Dritten erhalten, so muß er solche im Hypothekenbuche ebenfalls vermerken lassen.

§. 311.

Ist dergleichen Vermerk binnen vier Wochen, nach geschעהner Eintragung der Post selbst, in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden, so erhält solcher die Rechte des Schuldners auch gegen denjenigen, welcher schon vorher, auf Verhandlungen über den streitigen Anspruch, mit dem Gläubiger sich eingelassen hat.

§. 312.

Die Form der Eintragungen, wodurch ein Hypotheken Recht erworben werden kann, ist in der Hypotheken-Ordnung vorgeschrieben.

§. 313.

Fehler gegen diese gesetzliche Form, müssen die zu Führung der Hypothekenbücher angeordnete Behörden vertreten.

§. 314.

Dagegen haften diese Behörden keinesweges für Fehler oder Mängel, in dem Anspruche selbst, zu dessen Sicherheit die Hypothek bestellt worden.

§. 315.

Noch weniger kann von ihnen, für die Zulänglichkeit der durch die Hypothek dem Gläubiger verschafften Sicherheit, irgend einige Vertretung gefordert werden.

§. 316.

Auch muß, ehe der Richter, wegen eines in der Form begangenen Fehlers, in Anspruch genommen werden kann, zuvörderst derjenige haften, welcher sich mit dem Schaden des Gläubigers widerrechtlich bereichern würde.

§. 317.

Gleich diesem haftet derjenige, welcher durch seinen Betrug die fehlerhafte Handlung des Richters veranlaßt hat.

§. 318.

Wirkungen des Hypotheken Rechts.
1) In Ansehung des Schuldners und Besitzers der verschriebenen Sache.

Durch die Eintragung erlangt der Gläubiger nur das Recht, sich, wegen seiner Forderung, zur Verfallzeit, an die verpfändete Sache zu halten.

§. 319.

Die Rechte und Pflichten eines Pfandgläubigers also, welche aus dem Besitz entspringen, kommen dem Hypotheken, Gläubiger nicht zu.

§. 320.

§. 320.

Der Schuldner kann daher, auf die dem einen Gläubiger zur Hypothek verhaftete Sache, auch einem andern ein Hypotheken Recht/gültig einräumen.

§. 321.

Selbst ein Vertrag, daß die Sache keinem andern mehr zur Hypothek verschrieben werden solle, hat keine rechtliche Wirkung. (§. 28. coll. §. 357.)

§. 322.

Wieweit der Hypotheken-Gläubiger für die Unterhaltung der verpfändeten Substanz, bey dem Unvermögen des Eigenthümers, zu sorgen verpflichtet sey, ist nach den allgemeinen Vorschriften des Fünften Titels §. 28 — 49., und nach den Polizey-Gesetzen jeden Orts zu bestimmen.

§. 323.

Dagegen hat aber auch der Gläubiger das Recht, wenn der Besitzer der Sache, durch erhebliche Verringerungen ihrer Substanz, seine Sicherheit schmälert, seine Befriedigung auch vor der Verfallzeit zu fordern.

§. 324.

Will er von diesem Recht keinen Gebrauch machen, oder gestattet solches die Natur des versicherten Anspruchs nicht, so kann der Gläubiger darauf antragen, daß dem Besitzer in seinen nachtheiligen Dispositionen, durch richterliche Verfügung, Schranken gesetzt werden.

§. 325.

Das dingliche Recht des Hypotheken-Gläubigers erstreckt sich auf das ganze Grundstück, und alle zur Zeit der Eintragung dabey befindlichen
lichen

lichen Pertinenzstücke. (Einleitung §. 8. 9. 10.)

§. 326.

Was für ein mitverpfändetes Pertinenzstück der verschriebenen Sache oder Berechtigung zu achten, muß, bei entstehendem Streit, nach den Gesetzen des Achten Titels §. 68 — 113. beurtheilt werden.

§. 327.

In so fern jedoch bewegliche Pertinenzstücke, in der Zwischenzeit, von der Eintragung bis zur richterlichen Exekution, von der Hauptsache getrennt worden, geht die darauf gehaftete dingliche Verpflichtung auf den dritten Besitzer nicht über.

§. 328.

Sind dagegen andere bewegliche Pertinenzstücke in dieser Zwischenzeit hinzugekommen, so werden solche, in so fern sie zur Zeit der Exekutionsvollstreckung noch wirklich vorhanden sind, dem dinglichen Rechte des Hypothekengläubigers mit unterworfen.

§. 329.

Sollen unbewegliche Pertinenzstücke des verschriebenen Guts nicht mit verpfändet seyn, so müssen solche bei der Verschreibung, und deren Eintragung, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§. 330.

Auf Güter und Grundstücke, die eine besondere Nummer im Hypothekenbuch haben, und auf welche die Eintragung nicht geschehen ist, erlangt der Gläubiger kein dingliches Recht, wenn solche gleich eben demselben Schuldner
gehört.

gehören, und in der Verschreibung ausdrücklich mit zur Hypothek eingesetzt worden.

§. 331.

Sind daher in dem Instrument mehrere Güter und Grundstücke zur Hypothek verschrieben, so muß der Gläubiger bey dem Gesuch um Eintragung ausdrücklich anzeigen: auf welche derselben er solche verlange; und demnächst, daß sie darauf wirklich geschehen sey, aus dem gerichtlichen Recognitionsscheine sich überzeugen.

§. 332.

Unbewegliche Pertinenzstücke, welche nach der Eintragung, aus fremdem Eigenthum, dem Hauptgute beygefügt worden, sind dem dinglichen Rechte des Gläubigers nicht mit unterworfen.

§. 333.

Ist jedoch, gegen die Erwerbung des neuen Pertinenzstücks, ein anderes, welches dem dinglichen Rechte des Gläubigers unterworfen war, von der Substanz getrennt worden, so kann der Gläubiger an das neue Pertinenzstück, statt des abgetretenen, sich halten.

§. 334.

Er kann aber auch, mit Entsagung auf das neue Pertinenzstück, sein dingliches Recht gegen den Besitzer des abgetrennten verfolgen.

§. 335.

Sind bey Berichtigung streitiger Gränzen, oder bey Gemeinheits-Theilungen, Pertinenzstücke unbeweglicher Güter gegen einander ausgetauscht worden, so treten, auch in Beziehung auf den Hypotheken-Gläubiger, die
neuen

neuen Pertinenz; Stücke an die Stelle der vorigen.

§. 336.

Sind neu hinzugekommene Pertinenz; Stücke, nach vorstehenden Bestimmungen (§. 329. 332. — 335.) gültiger Weise besonders verpfändet worden, so muß, bei einer erfolgten Veräußerung, die Vertheilung des Kaufgeldes unter die verschiedenen Hypotheken; Gläubiger, nach Verhältniß der Taxe eines jeden Stückes geschehen.

§. 337.

Durch bloße Veränderungen, oder Verbesserungen in der Substanz der verpfändeten Sache, wird das Recht des Hypotheken; Gläubigers nicht geändert.

§. 338.

Auch ein neuer Anbau auf der mit verpfändeten Oberfläche, ist dem dinglichen Recht des Gläubigers unterworfen.

§. 339.

Die Früchte und Nutzungen der verpfändeten Sache, haften dem Hypotheken; Gläubiger in so fern, als sie sich, zur Zeit der Exekutions; Vollstreckung, noch unabgesondert von der Substanz befinden.

§. 340.

So lange also der Hypotheken; Gläubiger die von der Substanz abgesonderten Früchte und Nutzungen, oder die an deren Stelle tretenden Pacht; und Miethgelder, noch nicht in gerichtlichen Beschlag genommen hat, so lange kann der Eigenthümer gültig darüber verfügen.

§. 341.

§. 341.

Hingegen sind Verträge, wodurch der Schuldner über künftige Früchte und Nutzungen im voraus verfügt, so weit als solche zum Nachtheil der Hypotheken-Gläubiger gereichen würden, unkräftig.

§. 342.

Das Recht, sich an die verschriebene Sache zu halten, gebührt dem Gläubiger, so wohl in Ansehung des Hauptstuhls seiner Forderung, als in Ansehung der davon vorbedungenen Zinsen.

§. 343.

Dagegen erstreckt sich das dingliche Recht des Gläubigers nicht auf bloße Verzögerungs-Zinsen.

§. 344.

Wegen der Kosten zur Ausflagung und Bentreibung der Forderung, kann der Gläubiger, auch ohne ausdrückliche Verabredung, an die Sache sich halten.

§. 345.

Wenn also jemand mit seinem Grundstück Cautio für sein eigenes Amt bestellt hat, so ist solches auch für die Kosten zur Ausmittlung der Defekte verpfändet. (Tit. XI. §. 178.)

§. 346.

Dagegen haftet das verschriebene Grundstück für die Kosten der Hypotheken-Bestellung selbst, in allen Fällen, nur alsdann, wenn es zum Unterpfand dafür ausdrücklich mit eingesetzt werden.

§. 347.

Der Gläubiger kann sein Recht auf die Hypothek

pothek durch Sequestration, Inmiffion, und Subhaftation geltend machen.

§. 348.

Wie dabey zu verfahren fen, ist in der Prozeß-Ordnung vorgeschrieben. (Part. I Tit. XXIV. §. 101. — 134. Part. II. Tit. XXVIII.)

§. 349.

Der Hypotheken-Gläubiger kann sein Recht auf die verpfändete Sache, auch gegen einen dritten Besizer derselben ausüben.

§. 350.

Doch geht die dingliche Verpflichtung wegen der Kosten, (§. 344.) wenn solche bey der Eintragung nicht ausdrücklich vorbedungen, oder die Kosten von dem dritten Besizer nicht selbst verursacht sind, auf letzteren nicht mit über.

§. 351.

Gegen einen im Hypotheken-Buch eingetragenen Gläubiger, kann niemand mit dem Vorwand, daß er redlicher Besizer, und ihm von dem Anspruch nichts bekannt gewesen fen, sich schützen.

§. 352.

Auch hat der Gläubiger, wenn gleich die Sache sich in den Händen eines dritten Besizers befindet, dennoch die freye Wahl, ob er sogleich an diese, oder zuerst an die Person seines Schuldners, sich halten wolle.

§. 353.

Auch wenn er letzteres wählt, bleibt ihm dennoch sein Recht auf die Sache, so lange er von dem Schuldner noch nicht vollständig befriediget worden, vorbehalten.

§. 354.

§. 354.

Durch die bloße Einwilligung des Hypothekengläubigers in die Veräußerung, oder weitere Verpfändung der Sache an einen Dritten, wird das Recht desselben in nichts geändert.

§. 355.

Soll also, durch die Erklärung des Gläubigers, eine später eingetragene Post den Vorzug vor der Forderung desselben erhalten, so muß dieses Vorzugs-Recht schriftlich eingeräumt, und im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 356.

Ist der Vermerk unterblieben, so steht die Erklärung des Gläubigers zwar ihm und seinen Erben, nicht aber einem dritten Inhaber der Forderung entgegen.

§. 357.

An und für sich wird also, wenn eine Sache mehreren zur Hypothek verschrieben, und zu ihrer aller Befriedigung unzureichend ist, das Vorzugs-Recht unter ihnen lediglich nach der Ordnung der geschehenen Eintragung bestimmt.

2) In Ansehung anderer Gläubiger.

§. 358.

Was der Richter zu thun habe, wenn mehrere Posten um ein und eben dieselbe Zeit zur Eintragung angemeldet worden, und wie alsdann die Folge derselben zu bestimmen sey, ist in der Hypotheken-Ordnung vorgeschrieben.

§. 359.

Hat der Richter bei Befolgung dieser Vorschriften gefehlt, so bleibt es dennoch bei der im Hypotheken-Buch einmal angenommenen Folge-Ordnung.

§. 360.

Derjenige aber, welcher durch ein solches Versehen des Richters gefährdet worden, kann von diesem Schadloshaltung fordern.

— §. 361.

Bei eintretender Unzulänglichkeit der mehreren zur Hypothek verschriebenen Sache, haben nur zweijährige Zinsen-Rückstände mit der Hauptforderung gleiche Rechte.

§. 362.

Ältere Zinsen-Rückstände müssen sämtlichen übrigen, auch bloß persönlichen Ansprüchen an den Schuldner, nachstehen.

§. 363.

Wieweit, bei entstandenem Concurse, oder Liquidations-Prozesse, die fortlaufenden Zinsen der eingetragenen Hypotheken, aus den Nutzungen der verpfändeten Sache berichtigt werden müssen, bestimmt die Prozeß-Ordnung. (Part. II. Tit. XXVI. §. 115. No. 2. §. 206. seq.)

§. 364.

Eben daselbst ist vorgeschrieben, wieweit in einem solchen Falle die vorrätigen Bestände den eingetragenen Gläubigern, oder zur gesammten Concurse-Masse gehören (Ibid. §. 207. seq.)

§. 365.

Nach eben diesen Vorschriften muß bestimmt werden, wenn bloß im Wege der Execution, mehrere Gläubiger sich an die vorrätigen Bestände halten wollen, in wiefern das Vorrecht der eingetragenen Gläubiger sich auf dieselben erstreckt. (§. 339 — 341.)

§. 366.

§. 366.

Die Kosten, welche bey einem entstehenden Concurſ, oder Liquidations-Prozeße, auf die Veräußerung des verschriebenen Grundstücks verwendet worden, müssen von dem dafür gelöseten Kaufgelde vorweg abgezogen werden.

§. 367.

Dagegen muß, im Concurſ, auch der Hypothekengläubiger die Kosten zur Ausführung seines Anspruchs gegen seine Mitgläubiger selbst tragen. (§. 344.)

§. 368.

So weit der Gläubiger über die eingetragene Forderung selbst verfügen kann, so weit ist er auch, die dafür bestellte Hypothek einem andern abzutreten, und zu verpfänden berechtigt.

Von Cessionen und Verpfändungen.

§. 369.

Was bey Cessionen eingetragener Forderungen Rechtens sey, ist im Achten Titel vorgeschrieben. (§. 354 — 369. §. 37. 72.)

§. 370.

Die Eintragung einer gehörig geleisteten Cession in das Hypothekenbuch, ist zur Gültigkeit des Geschäfts nicht nothwendig.

§. 371.

Hat jedoch der Cessionarius die Eintragung zu suchen verabsäumt, so muß er die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, in den durch die Hypotheken-Ordnung näher bestimmten Fällen, wider sich gelten lassen.

§. 372.

Ben Verpfändungen eingetragener Hypotheken, finden zuvörderst die allgemeinen Vorschriften

schriften von Verpfändungen ausstehender Forderungen überhaupt, Anwendung. (§. 201. seq.)

§. 373.

Außerdem gilt, wegen der Eintragung solcher Verpfändungen, alles das, was vorstehend wegen der Cessionen verordnet ist. (§. 370. 371.)

§. 374.

Die Kosten der Verpfändung, und ihrer Eintragung, muß, im Mangel besonderer Verabredungen, der Verpfänder tragen.

§. 375.

Unter gleicher Voraussetzung fallen, auch bei einer Cession, und deren Eintragung, die Kosten dem Cedenten zur Last.

§. 376.

Hat jedoch der Schuldner, wegen geschehener Aufkündigung, sich um einen andern Gläubiger beworben, so muß, wenn nicht ein anderes verabredet ist, der Schuldner die Cessions- und Eintragungskosten entrichten.

§. 377.

Von Aufhebung der Hypotheken-Rechte.

So weit der Anspruch, für welchen die Hypothek bestellt worden, getilgt wird, so weit er löst zwar, in der Regel, auch das dingliche Recht des Gläubigers.

§. 378.

Der Schuldner ist daher auch, auf die Löschung der getilgten Post im Hypothekenbuche, nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung, anzutragen berechtigt.

§. 379.

Unterläßt er aber solches, so kann er die Verhandlungen eines Dritten, worin derselbe mit dem eingetragenen Gläubiger, redlicher

Weis

Weise, auf den Glauben des Hypothekenbuchs, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sich eingelassen hat, zum Nachtheil dieses Dritten nicht anfechten.

§. 380.

Will daher der Schuldner, welchem der Gläubiger seinen Consens in die Löschung der eingetragenen Post versagt, gegen alle dergleichen Verfügungen des Gläubigers sich decken, so muß er, bis zum Austrag der Sache, seinen Widerspruch dagegen im Hypothekenbuche vermerken lassen.

§. 381.

Durch eine gehörig erfolgte Löschung, wird das dingliche Recht des Gläubigers aufgehoben; auch wenn der Anspruch selbst, für welchen solches bestellt worden, noch nicht getilgt wäre.

§. 382.

Die Einwilligung des Gläubigers in die Löschung ist also zum Beweise, daß die Schuld selbst getilgt sey, für sich allein noch nicht hinreichend.

§. 383.

Ist die Löschung einer eingetragenen Post zur Ungebühr verfügt worden, so verliert zwar der Gläubiger dadurch noch nicht sein aus der Eintragung erhaltenes dingliches Recht.

§. 384.

Doch kann er davon zum Nachtheil derer, welchen, welche erst nach erfolgter Löschung, ihre Rechte im Hypothekenbuche haben vermerken lassen, keinen Gebrauch machen.

§. 385.

Wegen des daraus entstehenden Schadens bleibt ihm der Regreß an denjenigen, durch dessen

sen Verschulden die Löschung zur Ungebühr erfolgt ist, vorbehalten.

§. 386.

Die Kosten der Löschung ist, im Mangel besonderer Verabredungen, der gewesene Schuldner, oder der Besitzer der Sache, mit Vorbehalt der Rückforderung von dem Schuldner, zu tragen verpflichtet.

§. 387.

So lange eine im Hypothekenbuche eingetragene Forderung nicht wieder gelöscht worden, kann solche durch Verjährung nicht verlohren gehen.

§. 388.

Doch findet das, was §. 176. von Pfändern verordnet ist, auch bei Hypotheken Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Vom Zurückbehaltungsrecht.

§. 389.

Das Zurückbehaltungsrecht besteht in der Befugniß des Inhabers einer fremden Sache, solche so lange in seiner Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderung befriedigt worden.

§. 390.

Dieses Recht setzt also voraus, daß derjenige, welcher solches ausüben will, redlicher Weise zum Besitz der Sache gelangt sey, und nach Beschaffenheit seines Titels, den Besitz wieder

der zu räumen, an und für sich verpflichtet seyn würde.

§. 391.

Der unredliche Besitzer einer Sache kann sich des Zurückbehaltungs-Rechts darauf niemals anmaassen.

§. 392.

Die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungs-Recht ausgeübt werden soll, muß in Ansehung der Sache selbst, oder aus dem Geschäfte, vermöge dessen dieselbe in die Hände des Besitzers gekommen ist, entstanden seyn.

§. 393.

Sie muß zu eben der Zeit, wo die Rückgabe der Sache erfolgen sollte, fällig seyn.

§. 394.

Sie muß wenigstens so weit bescheinigt seyn, als solches, nach den Gesetzen, zur Anlegung eines Arrests erforderlich ist.

§. 395.

Unter vorstehenden Erfordernissen (§. 392. 393. 394.) kann auch der Inhaber einer Capitals-Summe, wegen einer an den Eigenthümer derselben ihm zustehenden Gegenforderung, selbst alsdann, wenn ihm sonst das Compensations-Recht nicht zustehen würde, das Zurückbehaltungs-Recht ausüben. (Tit. XIII. §. 214.)

§. 396.

Wegen Forderungen, die auf die Sache, oder auf das Geschäft, keine Beziehung haben, findet das Zurückbehaltungsrecht, in der Regel, nicht statt. (§. 121.)

§. 397.

Ausnahmen von dieser Regel müssen durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften begründet werden.

§. 398.

Wem das Zurückbehaltungsrecht zukommt, der muß gegen seinen die Sache wieder fordernden Schuldner, im Besiz derselben, bis zu seiner erfolgten Befriedigung, geschützt werden.

§. 399.

Gegen einen Dritten, der die Räumung des Besizes zu verlangen an sich befugt ist, kann das Zurückbehaltungsrecht, in der Regel, nicht ausgeübt werden.

§. 400.

Entspringt jedoch die Forderung des Inhabers aus einer zum Nutzen der Sache geschehenen Verwendung, so steht das Zurückbehaltungsrecht dem Inhaber gegen einen jeden zu, der mit dem Besiz der Sache, zugleich den Vortheil aus dieser Verwendung überkommen würde.

§. 401.

Doch muß in einem solchen Falle der Vortheil, welcher durch die Verwendung gestiftet worden, noch wirklich vorhanden seyn.

§. 402.

Auch kann dieses Recht nur nach Verhältniß des wirklich noch vorhandenen Vortheils, gegen die verwendete Summe, ausgeübt werden.

§. 403.

Ist also auf die Sache mehr verwendet worden, als der davon noch vorhandene Vortheil werth ist, so bestimmt nur der Betrag des letztern

tern die Summe, nach deren Höhe dem Inhaber das Zurückbehaltungs-Recht gegen einen Dritten zukommt.

§. 404.

So lange jedoch über den Betrag der nach obigen Grundsätzen (§. 401. 402.) dem Inhaber zukommenden Forderung, zwischen ihm, und dem Dritten, noch gestritten wird, kann der Inhaber sich des Zurückbehaltungs-Rechts auf den ganzen Betrag seiner Verwendung bedienen.

§. 405.

In allen Fällen, das Zurückbehaltungs-Recht mag gegen den Schuldner, oder einen Dritten ausgeübt werden, erstreckt sich solches nur so weit, als es zur Deckung des dem Inhaber zukommenden Anspruchs erforderlich ist.

§. 406.

Uebersteigt also der Werth der Sache den Betrag der Forderung, so kann der Inhaber nur einen verhältnißmäßigen Theil der Sache zurück behalten.

§. 407.

Ist die Sache untheilbar, so steht dem Rückforderer frey, darauf anzutragen, daß solche, auf Gefahr und Kosten des Unterliegenden, in gerichtliche Verwahrung genommen werde.

§. 408.

Ist die Forderung, für welche das Zurückbehaltungs-Recht ausgeübt wird, noch streitig, so muß der Inhaber solche, gegen eine anderweitige für seinen Anspruch bestellte hinlängliche Sicherheit, in allen Fällen zurück geben.

§. 409.

So lange sich der Inhaber, vermöge des Zurückbehaltungsrechts, im Besitz der Sache befindet, hat er, wegen der Verwahrung, des Gebrauchs, und der Verwaltung derselben, alle Obliegenheiten eines Pfand-Inhabers.

§. 410.

Durch die Verabfolgung der Sache, auf welche das Zurückbehaltungsrecht jemanden zusteht, geht dieses Recht verloren.

§. 411.

Auch durch eine Protestation, bey der Ablieferung der Sache an den Schuldner, oder einen Dritten, wird dieses Recht nicht erhalten.

§. 412.

Ist aber der Inhaber durch Gewalt oder List des Besitzes entsetzt worden, so verbleibt ihm sein Recht, und er kann auf Wiedereinräumung des Besitzes gegen den Entsetzenden antragen.

§. 413.

Wird die Sache dem Inhaber von den Gerichten abgefordert, so bleibt ihm sein Recht so lange vorbehalten, als dieselbe, oder ihr Werth, in gerichtlicher Verwahrung sich befindet.

§. 414.

Geschieht aber die gerichtliche Abforderung der Sache zu dem Ende, damit solche einem andern zum Besitz übergeben werde, so kann der Inhaber sein Zurückbehaltungsrecht daran, nur durch eine Protestation decken.

§. 415.

§. 415.

Diese Protestation muß spätestens binnen acht Tagen nach geschehener Ablieferung, bey den Gerichten selbst eingelegt werden.

§. 416.

Durch eine solche Protestation erhält sich der Berechtigte die Befugniß, auf Wiedereinräumung des Besizes der Sache, oder auf Niederlegung derselben in gerichtliche Gewahrsam anzutragen.

§. 417.

Ist aber Concurs über das Vermögen des Schuldners entstanden, so hört das Zurückbehaltungsrecht auf; und der, welchem solches ben gewohnt hat, erlangt dadurch vor andern Gläubigern keinen Vorzug.

§. 418.

Wittwen und Allodial, Erben eines verstorbenen Lehns, oder Fideicommiss, Besizers, können sich auf das Lehn oder Fideicommiss, in der Regel, keines Zurückbehaltungsrechts anmaßen.

§. 419.

Dagegen steht ihnen frey, ihre Ansprüche, so lange, bis solche näher erörtert, und wegen deren Abfindung rechtlich verfügt worden, im Hypothekenbuche vermerken zu lassen, oder bis zu diesem Erfolg, auf gerichtliche Administration des Lehns oder Fideicommisses anzutragen.

Dritter Abschnitt.

Vom Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufs-Rechte.

Begriff und
Einthei-
lung.

§. 420.

Das Vorkaufsrecht ist die Befugniß, eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache, unter den Bedingungen des geschlossenen Kaufs, oder nach einem im voraus bestimmten Preise, käuflich zu übernehmen.

§. 421.

Das durch Vertrag oder letztwillige Verordnung bestellte Vorkaufs-Recht ist, in der Regel, nur als ein persönliches Recht anzusehen, wodurch nur der gegenwärtige Eigenthümer, und dessen Erben, verpflichtet werden.

§. 422.

Die Eigenschaft eines dinglichen Rechts erlangt dasselbe, bei unbeweglichen Sachen, erst durch die Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 423.

Ein aus dem Gesetz unmittelbar entspringendes Vorkaufs-Recht hingegen, verpflichtet jeden Besitzer, auch ohne Eintragung.

§. 424.

Das Vorkaufs-Recht kann nur bei wirklichen Verkäufen, nicht aber bei andern Arten der Veräußerung, ausgeübt werden.

§. 425.

Wenn Streit entsteht: ob bei einer Veräußerung ein Kauf, oder ein Tausch, Schenkung

In welchen Fällen das Vorkaufs-Recht ausgeübt, oder nicht ausgeübt werden könne.

fung

fung, oder anderes dergleichen Geschäfte zum Grunde liege, so wird, im zweifelhaften Falle, gegen den Kauf vermutet.

§. 426.

Sind die Bedingungen des Verkaufs so beschaffen, daß kein anderer, als der gegenwärtige Käufer, solche zu leisten vermag, so bleibt das Vorkaufs-Recht außer Anwendung.

§. 427.

Ein gleiches findet statt, wenn der Besitzer der Sache solche seinen natürlichen Erben, unter Lebendigen, käuflich überläßt.

§. 428.

Doch ruht, unter beiderley Umständen, (§. 426. 427.) die Befugniß des zum Vorkauf Berechtigten, in so fern ihm solche unmittelbar aus dem Gesetz, oder als ein dingliches Recht zukommt, nur für den gegenwärtigen Fall, und kann bey dem nächstfolgenden Verkauf wieder ausgeübt werden.

§. 429.

Sind mehrere zum Vorkauf berechtigt und erbötig, so hat der, dessen Befugniß aus dem Gesetz unmittelbar entspringt, vor den übrigen den Vorzug.

§. 430.

Sind alle gleich berechtigt, so steht es in der Wahl des Verkäufers, welchem unter ihnen er den Vorkauf vorzüglich gestatten wolle.

§. 431.

Kann oder will der Verkäufer sich darüber nicht erklären, so muß das Loos entscheiden.

§. 432.

Das Vorkaufs-Recht kann andern, die für sich selbst dazu nicht berechtigt sind, nicht abgetreten werden.

§. 433.

§. 433.

Äußert sich ein scheinbarer Verdacht, daß der Berechtigte den Vorkauf bloß unter seinem Namen, aber wirklich zu Gunsten eines andern Unberechtigten ausüben wolle, so kann derselbe, diesen Verdacht eidlich abzulehnen, sich nicht entbrechen.

§. 434.

Das aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen entspringende Vorkaufs-Recht, geht auf die Erben des Berechtigten, in der Regel, nicht über. (Tit. VIII. §. 303. 304.)

§. 435.

Wer seinem Rechte zum Vorkauf einmal entsagt hat, kann sich desselben ferner nicht bedienen. (Tit. XVII. §. 46. 47.)

§. 436.

Obliegenheiten des Berechtigten.

Wer das ihm noch zukommende Vorkaufs-Recht ausüben will, muß alle die Bedingungen erfüllen, wozu der erste Käufer sich anheischig gemacht hat.

§. 437.

Ist jedoch ein gewisser Preis, für welchen die Ausübung des Vorkaufs-Rechts stattfinden solle, durch Vertrag, oder letztwillige Verordnung, im Voraus bestimmt, so hat es dabei, in Ansehung beider Theile, sein Bewenden.

§. 438.

Ist die mit dem Vorkaufs-Recht belastete Sache, mit einer andern zugleich, für ein und eben denselben unzertrennten Preis verkauft worden, so muß der Berechtigte sich auch diese Bedingung gefallen lassen, oder von dem Vorkauf absehen.

§. 439.

§. 439.

Der Verkäufer der dem Vorkauf unterworfenen Sache ist schuldig, dem Berechtigten von dem Abschlusse des Kaufs Nachricht zu geben, und ihm eine getreue Abschrift der Punktation zuzustellen.

Obliegenheiten des Verpflichteten.

§. 440.

Der Berechtigte muß seine Erklärung darüber, bei Verlust seines Rechts, in Ansehung beweglicher Sachen, binnen 14 Tagen, in Ansehung unbeweglicher aber, und bei Gerechtigkeiten, binnen zwei Monaten abgeben.

§. 441.

Bei unbeweglichen Sachen, und Gerechtigkeiten, nimmt diese Frist ihren Anfang von dem Tage, wo die gerichtliche Bekanntmachung des geschlossenen Kaufs, und dessen Bedingungen, dem Berechtigten zugestellt worden.

§. 442.

Bei Berechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, tritt ein offenes Patent an die Stelle der besondern gerichtlichen Bekanntmachung.

§. 443.

Dergleichen Patent muß an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, und den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, bei beweglichen Sachen einmal, bei unbeweglichen aber zweymal einverleibt werden.

§. 444.

Bei gerichtlichen Verkäufen, muß der anstehende Bietungs-Termin dem Berechtigten, auf vorstehende Art, (§. 441. 442.) besonders bekannt gemacht werden.

§. 445.

§. 445.

In diesem Fall muß der Berechtigte seine Erklärung: ob er die Sache für das darauf gefallene höchste Gebot übernehmen wolle, im Bietungs-Termine selbst, bey Verlust seines Rechts abgeben.

§. 446.

Wer nur ein persönliches Vorkaufs-Recht, und solches bey dem Richter nicht angemeldet hat, kann sich nicht beschweren, wenn er zu dem gerichtlichen Verkaufe nicht besonders vorgeladen worden.

§. 447.

So lange der Berechtigte sich über die Ausübung seines Rechts noch nicht erklärt hat, können der Verkäufer, und der erste Käufer, mit gegenseitiger Einwilligung, von dem Kaufe wieder zurück treten.

§. 448.

Doch müssen sie den Berechtigten, wegen der, in der Zwischenzeit, zur Ausübung seines Rechts etwa gemachten Vorkehrungen, schadlos halten.

§. 449.

Dagegen können der Verkäufer, und der erste Käufer, nach einmal geschעהener Bekanntmachung, in den Bedingungen des Contrakts, zum Nachtheil des Berechtigten, nichts mehr ändern.

§. 450.

Nur allein, wenn der Verkäufer dem ersten Käufer einen Theil des Kaufgeldes ohne besondere Sicherheit creditirt hat, kann er dafür von dem Berechtigten, welcher den Vorkauf ausüben will, gerichtliche Sicherheitsbestellung fordern.

§. 451.

§. 451.

Wer ein bloß persönliches Vorkaufs- Recht hat, kann die ohne sein Vorwissen verkaufte Sache, wenn solche dem Käufer einmal übergeben worden, von demselben nicht zurückfordern.

§. 452.

Wohl aber kann er von dem Verkäufer, welcher durch dergleichen heimlichen Verkauf sein Recht gekränkt hat, vollständige Entschädigung verlangen.

§. 453.

Wer ein gesetzliches oder dingliches Vorkaufs- Recht hat, ist befugt, die ohne gehörige Bekanntmachung, oder vor Ablauf der gesetzmäßigen Frist, dem ersten Käufer übergebene Sache, von demselben zurückzunehmen.

Rückforderungsrecht.

§. 454.

Eine gleiche Befugniß steht auch dem persönlich Berechtigten zu, wenn er den Käufer überführen kann, daß demselben sein Vorkaufs- Recht, vor der Uebergabe, bekannt gewesen.

§. 455.

Will der Berechtigte dieses Rückforderungs- Recht gegen den Käufer und Besizer ausüben, so muß er demselben alles das, was dieser dem Verkäufer an Kaufgelde bezahlt hat, sogleich bei der Uebergabe, ohne Abzug entrichten.

§. 456.

Wegen des von dem Verkäufer etwa gestundeten Kaufgeldes, tritt er in die Verbindlichkeit des ersten Käufers und bisherigen Besizers.

§. 457.

Dagegen wird dieser, in Ansehung der Erhaltung, und Verbesserungs-Kosten, bloß einem unrechtfertigen Besitzer gleich geachtet. (Tit. IV. §. 163. 164. 165.)

§. 458.

Doch ist er, wegen Verringerungen, dem Berechtigten nur in so weit verantwortlich, als unbewegliche Pertinenz-Stücke der Sache, während seines Besizes, veräußert worden. *)

§. 459.

Die wirkliche Zurückgabe kann, bey Grundstücken, in der Regel nicht anders, als zu Ende des Wirtschaftsjahres, gefordert werden.

§. 460.

Bis zur wirklichen Rückgabe, behält der bisherige Eigenthümer alle Rechte und Pflichten eines vollständigen Besitzers.

§. 461.

Von der Zeit aber, da ihm die Absicht des Berechtigten gerichtlich bekannt gemacht worden, kann er, ohne Einwilligung desselben, keine wesentliche Veränderung mit oder in dem Grundstücke vornehmen.

§. 462.

*) Da das Rückforderungs-Recht von dem Käufer und dritten Besitzer nur in so fern statt findet, als derselbe das vorzügliche Recht des andern wirklich gewußt hat, oder doch solches aus dem Gesetz, oder dem Hypothekenbuch, hätte wissen können und sollen, so muß er, in Ansehung der Conservations- und Meliorations-Kosten einem Possessori malæ fidei gleich geachtet, und es kann ihm nicht gestattet werden, dem Berechtigten conditionem retrahendi durch große Meliorations-Rechnungen zu erschweren. Dagegen ist auch dem Berechtigten die Formirung weit aussehender Deteriorations-Forderungen nicht zu gestatten; weil es immer von ihm abhängt, ob er sein Recht ausüben wolle, und es gerathen finde, für die Sache, nach ihrer jetzigen Beschaffenheit, den vorigen Kaufpreis zu entrichten.

§. 462.

Auch muß er, von dieser Zeit an, die durch fein grobes Versehen entstandenen Verringerungen gegen den Berechtigten vertreten.

§. 463.

Zur Ausübung des vorstehend beschriebenen Rückforderungs-Rechts, kann der Besitzer den Berechtigten zu allen Zeiten auffordern.

§. 464.

Von dieser Aufforderung, und der Verbindlichkeit des Berechtigten, sich darüber zu erklären, gilt alles das, was wegen der ersten Bekanntmachung des geschlossenen Kaufs oben §. 440 seq. verordnet ist.

§. 465.

Ist keine dergleichen Aufforderung erfolgt, so erlöscht das Rückforderungs-Recht erst nach dreißig Jahren, vom Tage der erfolgten gerichtlichen Zuschreibung.

§. 466.

Was in Ansehung des Vorkaufs, und Näher-Rechts bey Familien-Gütern statt finde, ist in Personen-Rechte verordnet. (Abth. I. Tit. IV. Sect. IV.)

§. 467.

Auf Güter, die ehemals zusammen gehört haben, ingleichen wegen der bloßen Nachbarschaft und Lage, findet, nach gemeinen Rechten, kein Vorkaufs-, oder Näher-, Recht statt.

§. 468.

Wenn jedoch ein zu einem ganzen Gute gehörendes einzelnes Grundstück, mit den Grundstücken eines andern Gutes dergestalt eingeschlossen oder vermischt liegt, daß aus dieser Lage, zwischen den beyderseitigen Besitzern, leicht Un-

einigkeiten und Prozesse entstehen könnten, so soll, wenn dergleichen Grundstück einzeln verkauft wird, dem Besitzer des andern Gutes ein Vorkaufsrecht daran zustehen.

§. 469.

Der Besitzer eines solchen Grundstücks ist also schuldig, dasselbe dem Besitzer des andern Guts zuerst zum Verkauf anzutragen.

§. 470.

Können sie sich über den Preis nicht vereinigen, so steht zwar dem Besitzer frey, solches auch einem Dritten zu überlassen.

§. 471.

Entschließt er sich aber, mit einem mindern, als dem erst geforderten Preise zufrieden zu seyn, so muß er diesen veränderten Entschluß, vor der Uebergabe an den Dritten, dem benachbarten Gutsbesitzer anzeigen.

§. 472.

Ist, obigen Vorschriften zuwider, das Grundstück, ohne Vorwissen des Nachbars, dem Dritten wirklich übergeben worden, so kann ersterer solches, binnen sechs Monaten nach der Uebergabe, gegen Erstattung des dafür gezahlten Preises, von dem neuen Besitzer zurückfordern.

§. 473.

Was in Ansehung des Wiederkaufs Rechts sey, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Tit. VIII. §. 291. seq.)

Zwanzigster Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauch, oder zur Nutzung fremden Eigenthums.

§. 1.

Ist das Recht, ein fremdes Eigenthum zu gebrauchen, oder Früchte und Nutzungen davon zu ziehen, unmittelbar aus dem Gesetz, oder durch letztwillige Verordnung entstanden, so hat dasselbe die Eigenschaft eines dinglichen Rechts

§. 2.

Das durch Verträge erworbene Gebrauchs- oder Nutzungs-Recht wird, im zweifelhaften Falle, für ein bloß persönliches Recht angesehen.

§. 3.

Durch Verjährung kann ein Gebrauchs- oder Nutzungsrecht nur so weit erworben werden, als dasselbe durch den wirklichen Besitz begründet worden.

§. 4.

Ob das solchergestalt erworbene Recht für dinglich, oder nur für persönlich zu achten sey, ist nach den Regeln von Grundgerechtigkeiten zu beurtheilen. (Tit. XXI.)

§. 5.

Bei den durch Verträge erworbenen Gebrauchs- und Nutzungs-Rechten wird, im zweifelhaften Falle, vermuthet, daß der Eigenthümer nur so viel von seinem Rechte habe abtreten wollen, als in dem Vertrage deutlich ausgedrückt worden.

§ff 3

§. 6.

§. 6.

Ist jedoch das Nutzungs-Recht durch einen lästigen Vertrag bestellt, so muß, im zweifelhaften Falle, darauf gesehen werden, daß der Berechtigte einen Genuß erhalte, welcher mit dem, was er dafür gegeben oder geleistet hat, in billigem Verhältniß stehe.

§. 7.

Wer den Gebrauch oder die Nutzung einer Sache erlangt hat, muß diejenigen Kosten und Lasten tragen, ohne welche er der daraus zu ziehenden Vortheile nicht genußbar werden kann.

§. 8.

Er muß die Sache, während seines Genusses, in dem Stande erhalten, in welchem er sie empfangen hat, und solche, nach Endigung seines Rechts, in eben der Beschaffenheit zurückliefern.

§. 9.

Die nach der Natur der Dinge, durch den bloßen Gebrauch, nothwendig entstehenden Veringerungen, ist der Berechtigte zu vertreten nicht schuldig.

§. 10.

Noch weniger darf er für eine solche Veringerung oder Vernichtung der Sache haften, die sich ohne sein Verschulden ereignet.

§. 11.

Ist aber jemanden der Genuß eines Innbegriffs von Sachen eingeräumt, so muß er die durch Natur oder Zufall abgegangenen Stücke, aus den Nutzungen des Innbegriffs selbst, so weit solches geschehen kann, wieder ergänzen.

§. 12.

§. 12.

Ben sich ergebendem Mißbrauch, oder Vernachlässigung, ist der Eigenthümer Cautio von dem Berechtigten, auch wenn derselbe dazu von Anfang an nicht verpflichtet gewesen, zu fordern wohl befugt.

§. 13.

Ist dem Berechtigten, durch die fehlerhafte Beschaffenheit der Sache, ein Schaden erwachsen, so haftet der Eigenthümer dafür in so fern, als er bey Abschließung des Vertrags, oder sonst, ein nach den Gesetzen verantwortliches Versehen begangen hat. (Tit. II. §. 196, 202.)

Erster Abschnitt.

Vom Nießbrauch.

§. 14.

Das vollständige Nutzungs, Recht, oder die Befugniß, eine fremde Sache, nach der Art eines guten Hauswirths, ohne weitere Einschränkung, zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Nießbrauch genannt.

Begriff.

§. 15.

Der Nießbraucher ist zwar, in der Regel, gleich dem nutzbaren Eigenthümer, alle, so wohl gewöhnliche, als ungewöhnliche Nutzungen, von der Sache zu ziehen berechtigt.

Rechte des Nießbrauches.

§. 16.

Er darf aber, ohne Einwilligung des Eigenthümers, selbst einzelne Theile der Sache, in eine von der vorigen ganz verschiedene Form nicht umändern.

§ff 4

§. 17.

§. 17.

Hat er solches gleichwohl gethan, so muß, nach geendigtem Nießbrauch, die Sache, auf seine Kosten, wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 18.

Kann solches nicht geschehen, so haftet der Nießbraucher dem Eigenthümer, für allen aus einer solchen eigenmächtigen Veränderung entstandenen Nachtheil.

§. 19.

Nutzungen, die ohne Verringerung der Substanz nicht gezogen werden können, gehören, in der Regel, nicht zum Nießbrauch.

§. 20.

Sie werden aber dazu gerechnet, wenn der gleichen Verringerungen, bei einer gewöhnlichen Verwaltung, nach dem ordentlichen Laufe der Natur, binnen einer gewissen Zeit, von selbst wieder ersetzt werden.

§. 21.

Es gehört also das Holz in einem ordentlichen eingetheilten und bewirthschafteten Walde, in so weit zum Nießbrauch, als die Schläge oder Haue in die Zeiten desselben fallen.

§. 22.

Windbrüche gehören dazu nur so weit, als sie auf die ordinaire Forstnutzung anzurechnen sind.

§. 23.

Einzelne auf Aeckern, Wiesen, oder Aunern stehende Baustämme, darf sich der Nießbraucher, in der Regel, nicht zueignen.

§. 24.

§. 24.

Doch gebührt ihm die Nutzung des daraus zu lösenden Werths, in so fern die Einschlagung solcher Bäume, nach richtigen Wirthschafts-Grundsätzen, nothwendig oder nützlich ist.

§. 25.

Unterirdische Erzeugnisse, welche zu den Regalien gehören, werden, in der Regel, nicht zum Nießbrauch gerechnet.

§. 26.

Wohl aber gebührt dem Nießbraucher die Nutzung der davon gewonnenen Ausbeute.

§. 27.

Anderer unterirdische Produkte, welche zu den Regalien nicht gerechnet werden, sind dem Nutzungs-Rechte des Nießbrauchers, in der Regel, unterworfen.

§. 28.

Ueberhaupt kann letzterer die auch zum Nießbrauch an sich nicht gehörenden Erzeugnisse dennoch so weit nutzen, als solches zur Unterhaltung der Sache erforderlich ist.

§. 29.

Gefundene Schätze fallen nicht dem Nießbraucher, sondern dem Eigenthümer anheim.

§. 30.

Doch kann ersterer auf die Zinsen und Nutzungen derselben, so lange sein Nießbrauch dauert, Anspruch machen.

§. 31.

Wem auf ein ganzes Vermögen, oder Nachlass, ein Nießbrauchs-Recht bestellt worden, der genießt auch den vollen Ertrag der dazu gehörenden Leibrenten.

§. 32.

Auch die von einem Dritten, zu Gunsten des Eigenthümers, veranstalteten Vermehrungen oder Verbesserungen der Sache, ist der Nießbraucher zu nutzen wohl befugt.

§. 33.

Hat jedoch der Wohlthäter ein anderes ausdrücklich erklärt, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 34.

Auch die Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte kommt, in der Regel, dem Nießbraucher desselben zu.

§. 35.

Obliegenheiten des selben. Der Nießbraucher muß die zu seinem Nutzungsrechte gehörenden Gebäude in dem Stande, wie er solche überkommen hat, wirthschaftlich unterhalten.

§. 36.

Doch darf er Gebäude, welche durch Alter, oder durch einen bloßen, ohne sein grobes oder mäßiges Versehen, sich ereignenden Zufall zu Grunde gehen, auf seine Kosten nicht wieder herstellen.

§. 37.

Auch Haupt-Reparaturen, die aus gleichen Ursachen entstehen, ist er, auf eigene Kosten zu veranstalten, nicht schuldig.

§. 38.

Will der Nießbraucher ein gänzlich eingegangenes Gebäude, zu seinem Gebrauche, wiederherstellen, so muß er die Kosten dazu vorschließen.

§. 39.

Den Ersatz dieser Kosten kann er, nach geendigtem Nießbrauch, in so fern fordern, als er

er das Gebäude nur in der Art und Beschaffenheit, als das eingegangene war, wieder herstellt hat.

§. 40.

Hat er, statt des eingegangenen, ein Gebäude von kostbarer Beschaffenheit aufgeführt, so kann er für die mehr verwendeten Kosten nur in so fern Ersatz fordern, als ihm dergleichen für gemachte Verbesserungen überhaupt gebühret.

§. 41.

Für bloße, auch Haupt-Reparaturen, ist der Nießbraucher nur in so fern, als sich der Eigenthümer dazu durch einen gültigen Vertrag anheischig gemacht hat, Vergütung zu fordern berechtigt.

§. 42.

Die Zinsen der auf der Sache haftenden Schulden, muß der Nießbraucher berichtigen.

§. 43.

Ist der Nießbrauch auf einen Inbegriff von Sachen und Rechten bestellt, so muß der Nießbraucher auch persönliche Schulden des Bestellers, für welche dieser Inbegriff zur Zeit der Bestellung haftete, verzinsen.

§. 44.

Auch für die Berichtigung der aufgekündigten Capitals-Posten, muß der Nießbraucher in so weit, als ihm deren Verzinsung obliegt, sorgen.

§. 45.

Er kann aber, zu solchen Capitals-Zahlungen, die zu dem Vermögens-Inbegriff gehörenden Activ-Forderungen verwenden, oder auch die Substanz der Sache selbst verpfänden.

§. 46.

§. 46.

Hat er Capitalzahlungen aus eigenen Mitteln geleistet, so tritt er, auch ohne Cession, in die Stelle des abgefundenen Gläubigers.

§. 47.

Müssen, wegen der zum Nießbrauch eingeräumten Sache, einem Dritten gewisse persönliche Prästationen geleistet werden, so ist der Nießbraucher dazu in so fern verpflichtet, als diese Prästationen zu gewissen Zeiten wiederholt werden müssen.

§. 48.

Darf aber eine solche Leistung nur ein für allemal geschehen, so liegt solche dem Eigenthümer ob.

§. 49.

Prozesse, welche die Substanz der Sache, deren Pertinenzstücke, und Gerechtigkeiten betreffen, ist dennoch der Nießbraucher auf seine Kosten zu führen verbunden.

§. 50.

Er muß aber den Eigenthümer dabei ziehen, und kann, durch Unterlassung dessen, den Rechten desselben nichts vergeben.

§. 51.

Auch alle übrigen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Lasten und Abgaben von der Sache, muß der Nießbraucher tragen.

§. 52.

Kann er jedoch nachweisen, daß diese Lasten und Abgaben alle während der Dauer seines Nießbrauchs gezogenen Nutzungen überstiegen haben, so ist er, die Vergütung dieses Uebermaasses von dem Eigenthümer zu fordern, wohl befugt.

§. 53.

§. 53.

Der Nießbraucher kann, ohne Bewilligung des Eigenthümers, der Sache keine bleibende Lasten auflegen.

§. 54.

Es kann also auch, so lange der Nießbrauch dauert, keine Verjährung, zum Nachtheil des Eigenthümers anfangen.

§. 55.

Wohl aber kann eine schon vorhin angefangene Verjährung, während dem Nießbrauch, fortgesetzt und vollendet werden.

§. 56.

Der Eigenthümer darf, während dem Nießbrauch, nichts unternehmen, wodurch das Nutzungs-Recht des andern auf irgend eine Art eingeschränkt, oder geschmälert würde.

§. 57.

Doch bleibt dem Eigenthümer frey, solche Verbesserungen der Sache vorzunehmen, welche ohne Nachtheil des Nießbrauchers ausgeführt werden können.

§. 58.

Capitalien, welche zum Nießbrauch eingeräumt worden, ist der Nießbraucher, ohne Einwilligung des Eigenthümers, einzuziehen, oder sonst darüber zu verfügen, nicht berechtigt.

Nießbrauch von Capitalien.

§. 59.

Thut er solches dennoch, so geschieht es auf seine Gefahr, und er muß jeden an solchen Capitalien sich nachher ereignenden Verlust und Ausfall vertreten.

§. 60.

§. 60.

Hat er aber keine eigenmächtigen Veränderungen vorgenommen, so haftet er nur für einen durch sein grobes oder mäßiges Versehen entstandnen Verlust.

§. 61.

Müssen solche Capitalien eingezogen werden, so ist der Nießbraucher, wegen deren anderweitigen Belegung, mit dem Eigenthümer Rücksprache zu nehmen verpflichtet.

§. 62.

Der Eigenthümer kann nicht verlangen, daß der Nießbraucher an seiner Nutzung etwas verlieren soll, damit dergleichen Capital mit einer stärkern Sicherheit, als demselben bisher ben gewohnt hat, belegt werde.

§. 63.

Uebrigens kann jeder Nießbraucher sein Nutzungsrecht zwar auch durch andre ausüben; das Recht selbst aber kann er andern nicht abtreten.

§. 64.

Nach geendigtem Nießbrauch, muß die Sache, mit allen dazu gehörigen Benlaststücken, zurück gegeben werden.

§. 65.

Ist bey der Einräumung des Nießbrauchs ein Verzeichniß über den Benlast aufgenommen, so wird dieses bey der Rückgewehr lediglich zum Grunde gelegt.

§. 66.

Auf die Anfertigung eines solchen Inventarii bey der Uebergabe, ist sowohl der Nießbraucher, als der Eigenthümer, anzutragen befugt und verpflichtet.

§. 67.

Rückge-
mehr der
zum Nieß-
brauch ein-
geräumt ge-
wesen
Sache.

§. 67.

Im zweifelhaften Falle, müssen die dazu erforderlichen Kosten von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 68.

Hat der Nießbraucher die Sache ohne dergleichen Inventarium übernommen, so wird vermuthet, daß er alles, was zur vollständigen Benutzung derselben erforderlich ist, erhalten habe.

§. 69.

Was für Stücke eigentlich zu einer solchen vollständigen Benutzung erforderlich sind, muß nöthigen Falls, nach dem Ermessen verendeter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 70.

Sind bei der Rückgewehr mehrere Stücke, als nach dem Inventarium übergeben worden, oder nach dem Befund der Sachverständigen zur vollständigen Benutzung erforderlich sind, so werden solche als das Eigenthum des abgehenden Nießbrauchers angesehen.

§. 71.

Wegen Verbesserungen der zum Nießbrauch eingeräumt gewesenen Sache, können der Nießbraucher, oder dessen Erben, nur in so fern Vergütung fordern, als solche mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden.

Verbesserungen.

§. 72.

Haben die Interessenten, wegen der zu vergütenden Summe, sich nicht im voraus geeinigt, so muß über die Verbesserungskosten ordentlich Rechnung gelegt werden.

§. 73.

§. 73.

Dabei kann der Nießbraucher auch solche aus der Sache selbst genommene Materialien, die er sonst zu seinem Vortheil auf andere Art hätte nutzen können, mit in Anschlag bringen.

§. 74.

Für Arbeiten und Dienste der zum Gute gehörenden Dienstleute und Untertanen, so wie für eigene Bemühungen des Nießbrauchers, kann keine Vergütung gefordert werden.

§. 75.

Sind die Verbesserungen ohne Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden, so können der Nießbraucher, oder dessen Erben, im Mangel eines gültlichen Abkommens darüber mit dem Eigenthümer, solche bloß zurück nehmen.

§. 76.

Aber auch diese Zurücknahme findet nur in so fern statt, als die Sache wieder in demjenigen Stand, in welchem sie sich vor der Verbesserung befunden hat, gesetzt wird.

§. 77.

Verringerungen.

Verringerungen der zum Nießbrauch eingeräumt gewesenen Sache, müssen der Nießbraucher, oder dessen Erben, dem Eigenthümer in so fern vergüten, als solche durch großes oder mäßiges Versehen entstanden sind.

§. 78.

Vertinenzstücke, welche der Nießbraucher ohne Einwilligung des Eigenthümers veräußert hat, kann letzterer entweder von dem dritten Besitzer zurück fordern, oder sich wegen des Werths derselben, an den Nießbraucher, oder dessen Nachlaß, halten.

§. 79.

§. 79.

Auch muß der Nießbraucher die Kosten tragen, welche zur Ausbesserung der durch seine Fahrlässigkeit in Verfall gerathenen Gebäude, nach dem Anschlag der Sachverständigen, erforderlich sind.

§. 80.

Dagegen kann, wegen anderer, aus vernachlässigter Cultur, oder sonstiger unwirtschaftlichen Benutzung, vorgeblich entstandener Verringerungen, der Eigenthümer keinen Ersatz fordern.

§. 81.

Nur wegen ruinirter Waldungen, und anderer dergleichen Rubriken, finden zwischen dem Eigenthümer, und dem Nießbraucher, oder dessen Erben, eben die Vorschriften Anwendung, welche zwischen dem Lehnsfolger, und den Erben des verstorbenen Vasallen erteilt sind. (Tit. XVI. §. 301. 304.)

§. 82.

Wenn während der Dauer des Nießbrauchs, der Nießbraucher die Sache durch unwirtschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert, so hat der Eigenthümer das Recht, solches gerichtlich zu rügen, und auf angemessene Einschränkungen des Nießbrauchers in seiner Disposition anzutragen.

§. 83.

Wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen, bei der Rückgabe der Sache, finden eben die Vorschriften Anwendung, welche im Personen-Recht, wegen der Auseinandersetzung zwischen Eheleuten, nach getrennter Ehe, gegeben worden. (Abth. I. Tit. I. §. 433. seq.)

Auseinandersetzung
wegen der
Nutzungen.

Vom Nieß-
brauch vers-
brauchbarer
Sachen.

§. 84.

Sind verbrauchbare Sachen zum Nieß-
brauch gegeben worden, so wird vermuthet,
daß nur eben so viel Sachen von gleicher Be-
schaffenheit zurück gegeben werden sollen. (Tit.
VIII. §. 628. seq.)

§. 85.

Erhellet aber, daß nach dem Willen des
Bestellers, eben dieselben Sachen zurückgewehrt
werden sollen, so muß der Eigentümer solche
in dem Stande annehmen, in welchem sie sich
alsdann wirklich befinden.

§. 86.

Der Nießbraucher darf alsdann die Ab-
nutzung nur so weit vertreten, als er solche durch
Vorsatz, oder grobes Versehen, verursacht hat.

§. 87.

Wann der
Nießbrauch
aufhöre.

Jeder Nießbrauch hört mit dem Tode des
Berechtigten auf, und geht, in der Regel, auf
die Erben desselben nicht über.

§. 88.

Sind auch die Erben des Nießbrauchers da-
zu ausdrücklich mit berufen, so ist solches den-
noch, im zweifelhaften Fall, nur von den Er-
ben des ersten Grades zu verstehen.

§. 89.

Ist der Nießbrauch einer Gemeinde, Collegio,
Corporation, oder einer andern moralischen Per-
son beschieden, so dauert selbiger so lange, als
dieselben in der Qualität einer moralischen Per-
son bestehen.

§. 90.

Uebrigens findet, wegen Endigung des
Nießbrauchs durch Verjährung, durch den Un-
tergang der Sache, und durch Consolidation,
eben

eben das statt, was in Ansehung anderer Rechte überhaupt vorgeschrieben ist. (Tit. VI. Sect. IX. Tit. XIII.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Erb-Pacht.

§. 91.

Der Vertrag, vermöge dessen jemand die Benutzung einer fremden Sache, gegen einen damit in Verhältniß stehenden Zins, erblich überkommt, wird ein Erb-Pacht-Contract genannt.

§. 92.

Bei Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Ertrage des Pachtstücks, und des darauf gelegten Zinses, muß auf die Zeit des eingegangenen Vertrags, und die damals vorgekommenen Umstände, Rücksicht genommen werden.

§. 93.

Es gehört nicht zum Wesen des Geschäftes, daß gleich bei Errichtung des Vertrags ein so genanntes Erbstandsgeld, zur Sicherheit des Erbverpächters, bestellt werde.

§. 94.

Vielmehr kann letzterer, bei sich ergebender unwirtschaftlicher Behandlung des Pachtstücks, die Bestellung einer solchen Caution zu allen Zeiten nachfordern.

§. 95.

Wird eine Capitals-Summe als Erbstandsgeld erlegt, so kommen die davon fallenden Zinsen, in der Regel, dem Erbpächter zu gute.

§. 96.

Der Erbpächter hat alle die Rechte und Pflichten, welche im vorigen Abschnitt einem Nießbraucher beygelegt sind.

§. 97.

Wegen der Befugniß aber, sein Erbpachtsrecht zu veräußern, und zu belasten, wird der Erbpächter einem Erbzinnsmanne gleich geachtet. (Tit. XVII. §. 40, 49.)

§. 98.

Hingegen ist der neue Erbpächter, welcher sein Recht, mit Einwilligung des Verpächters, von dem vorigen Besitzer überkommen hat, zur Erlegung einer Lehwaare nicht verpflichtet.

§. 99.

Hat der Erbpächter, bey dem Eintritt des zweiten Termins, die Erbpacht des vorhergehenden noch nicht abgeführt, so ist der Verpächter auf Sequestration des Guts, zu seiner Sicherheit, anzutragen berechtigt.

§. 100.

Nur wenn der Erbpächter das Pachtstück, und dessen Bewirthschaftung, muthwillig vernachlässigt, oder wenn er seine Pflicht, zur Entrichtung der Erbpacht, unredlicher Weise ableugnet, wird derselbe seines Rechts verlustig.

§. 101.

Ist das Erbpachtstück, durch unvermeidlichen Zufall, dergestalt verringert worden, daß die bestimmte Erbpacht daraus nicht mehr genommen werden kann, so muß solche bis auf den wirklichen reinen Ertrag des Pachtstücks herunter gesetzt werden.

§. 102.

§. 102.

Doch dauert dieser Nachlaß nur so lange, bis das Gut, so weit als es zur Aufbringung des vorigen Zinses erforderlich ist, wieder hergestellt werden können.

§. 103.

Wegen bloßer die Früchte und Nutzungen des Pachtstücks treffender Unglücksfälle, kann der Erbpächter, in der Regel, und im Mangel einer ausdrücklichen Verabredung, keinen Nachlaß fordern.

§. 104.

Hat jedoch das Gut, wegen solcher Unglücksfälle, zwei Jahre hinter einander nicht so viel gebracht, als zur Bezahlung des Pachtzinses, nach Abzug der öffentlichen Lasten, und zur Fortsetzung der Wirthschaft notwendigen Ausgaben erforderlich ist, so muß das fehlende ersetzt werden.

§. 105.

Hat ein unvermeidlicher Zufall den Erbpächter, ohne seine Schuld, zur Ausübung seines Nutzungs-Rechts, auf ein oder mehrere Jahre völlig außer Stand gesetzt, so kann ihm für diese Zeit kein Zins abgefordert werden.

§. 106.

Verläßt der Erbpächter das Gut freiwillig, so wird er des Erbstandgeldes so wohl, als der an das Gut gewendeten Kosten verlustig.

§. 107.

Ist er aber, wegen seines Unvermögens, die Pacht fortzusetzen außer Stande, so muß ihm der Erbverpächter das Erbstandsgeld zurückzahlen, und wegen der an der Substanz des Guts gemachten Verbesserungen gerecht werden. (Tit. IV. §. 138 — 145.)

§. 108.

Doch ist der Verpächter, die an der Substanz etwa gemachten Verringerungen, von dem Erbstandsgelde, und der Meliorationsvergütung, in Abzug zu bringen, wohl befugt.

§. 109.

Der Erbpächter kann das aus dem Vertrage ihm zukommende Nutzungsrecht, ohne Zuziehung des Eigenthümers, gegen einen jeden gerichtlich verfolgen.

§. 110.

Rechte des Gutes selbst aber, welche dessen Substanz, Pertinenzstücke, und Gerechtigkeiten betreffen, müssen von dem Eigenthümer vertreten werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 111.

Grundsätze.

Einschränkungen des Nutzungsrechts werden theils durch die Natur des Geschäftes, theils durch Verträge, oder letztwillige Verordnungen bestimmt.

§. 112.

Ist es zweifelhaft, ob jemanden ein Nießbrauch, oder nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht verliehen worden, so gilt die Vermuthung für letzteres.

§. 113.

§. 113.

Wird eine fremde Sache jemanden, ^{I. Vom} blos ^{Leihver-} zum Gebrauch, unter der Bedingung, daß ^{trage.} eben dieselbe Sache zurück gegeben werde, unentgeltlich eingeräumt, so ist ein Leihvertrag vorhanden.

§. 114.

Ist weder die Art und der Zweck des Gebrauchs, noch die Dauer desselben, durch den Vertrag bestimmt, so kann die Sache zu allen Zeiten zurück gefordert werden.

§. 115.

Ein gleiches findet statt, wenn eine unbewegliche Sache, oder ein Recht, der Gegenstand des Contrakts, und solcher nicht schriftlich abgefaßt ist.

§. 116.

Ist aber die Sache, durch einen gültigen Vertrag, zu einem gewissen Gebrauch, oder auf eine bestimmte Zeit verliehen, so kann solche, in der Regel, erst nach verlaufener Zeit, oder geendigtem Gebrauch, zurück gefordert werden.

§. 117.

Doch ist der Verleiher berechtigt, die Sache auch früher zurück zu fordern, wenn ihm solche, wegen einer Veränderung in seinen eigenen Umständen, die er zur Zeit der Verleihung nicht voraus sehen konnte, unentbehrlich wird.

§. 118.

Den aus solcher frühern Zurückforderung dem Leihver etwa erwachsenden Nachtheil, ist der Verleiher zu vertreten nicht schuldig.

§. 119.

So bald der Leihverleiher die ihm geliehene Sache einem andern zum Gebrauch einräumt, oder solche zu einem andern Zweck, als wozu sie ihm gegeben worden, anwendet, ist der Verleiher solche zurück zu fordern wohl befugt.

§. 120.

Der bloße Leihverleiher kann sich der Nutzungen, Früchte, oder Zuwüchse der geliehenen Sache nicht anmaassen.

§. 121.

Der Leihverleiher ist, in der Regel, schuldig, die zur Erhaltung der Sache, während seines Gebrauchs, erforderlichen Kosten zu tragen.

§. 122.

Sind jedoch diese Kosten so beträchtlich, daß sie mehr ausmachen, als für den Gebrauch der Sache, wenn sie gemiethet worden wäre, nach dem Ermessen der Sachverständigen, hätte bezahlt werden dürfen, so muß dieses Uebermaß von dem Verleiher ersetzt werden.

§. 123.

Nach verlaufener Zeit, oder geendigtem Gebrauch, muß der Leihverleiher die Sache, in eben dem Stande, wie er solche erhalten hat, zurück geben.

§. 124.

Gegen diese Rückgabe kann er sich nur durch solche Einwendungen schützen, welche dem Verleiher wahrer fremder Sachen zu statten kommen. (Tit. XI. §. 49 — 52.)

§. 125.

Ist die Sache, während seines Besizes, beschädigt, oder gar verloren worden, so muß er dabei für jedes, auch das geringste Verschulden haften.

§. 126.

§. 126.

Wird die Sache durch einen bloßen Zufall, ohne alles Verschulden des Leihers, beschädigt, oder verloren, so muß zwar der Verleiher den Schaden tragen.

§. 127.

Doch muß der Leihler, wegen ungesäumter Anzeige eines solchen Zufalls, eben das beobachten, was, in einem gleichen Falle, dem Pfands-Innhaber vorgeschrieben ist. (Tit. XIX. §. 136. seq.)

§. 128.

Wird die verlohrene, und von dem Leihler ersetzte Sache, in der Folge wieder gefunden, so steht es in der Wahl des Verleihers; ob er die Sache zurück nehmen, und den dafür vergüteten Werth wieder heraus geben, oder letztern behalten, und die Sache dem Leihler überlassen wolle.

§. 129.

Für die inzwischen entbehrten Nutzungen der Sache, kann eben so wenig, als für das von dem Verleiher bis dahin genutzte Geld, Vergütung gefordert werden.

§. 130.

Der Verleiher ist, seines Orts, dem Leihler nur für ein grobes Versehen zu haften verbunden.

§. 131.

Wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache ein bestimmter Preis bedungen wird, so heißt das Geschäft ein Miethungsvertrag.

II. Vom Mieth und Pacht-Vertrage.

§. 132.

Eine Sache heißt verpachtet, wenn der Eigenthümer solche einem andern, gegen einen

bestimmten Zins, nicht nur zum Gebrauch, sondern auch zur Nutzung überlassen hat.

§. 133.

Besteht dasjenige, was für den Gebrauch, oder die Nutzung der gemietheten oder gepachteten Sache bezahlt wird, in baarem Gelde, so heißt solches Mieth-, oder Pachtzins.

§. 134.

Von dergleichen Zins gilt alles das, was wegen des Kaufpreises vorgeschrieben ist. (Tit. VIII §. 43 — 59.)

§. 135.

Wird statt des Pachtzinses, eine gewisse in sich bestimmte Quantität von Früchten gegeben, so ändert solches nichts in der Natur des Geschäftes.

§. 136.

Ist aber statt des Pachtzinses, ein gewisser nur im Verhältniß gegen das Ganze bestimmter Antheil (pars quota) von Früchten vorbehalten worden, so ist ein solches Geschäft zwar übrigens nach den Regeln des Pacht-Contrakts zu beurtheilen.

§. 137.

Es finden aber, wegen Vertheilung der Früchte zwischen dem Pächter und Verpächter, die Regeln des Gesellschafts-Vertrages Anwendung.

§. 138.

Form.

Bei Miethungen beweglicher Sachen ist kein schriftlicher Vertrag nothwendig.

§. 139.

In wie fern dergleichen bei Miethungen unbeweglicher Sachen erforderlich, ist nach dem Betrage des verabredeten Miethzinses zu bestimmen. (Tit. II. §. 102.)

§. 140.

§. 140.

Dagegen muß jeder Pacht, Contract, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, schriftlich abgefaßt werden.

§. 141.

Ist in Fällen, wo es eines schriftlichen Vertrages bedarf, solcher bloß mündlich geschlossen worden, so ist derselbe, vor der Uebergabe, gar nicht, nach derselben aber, nur auf Ein Jahr gültig.

§. 142.

Ein gleiches findet statt, wenn in dem schriftlichen Vertrage die Dauer der Pacht oder Miethe nicht bestimmt, oder der auf eine gewisse Zeit gerichtete Vertrag, nach deren Ablauf, stillschweigend fortgesetzt worden.

§. 143.

Ist jedoch, bei verpachteten Landgütern, der Acker in gewisse Felder eingetheilt, so wird die stillschweigend fortgesetzte Pacht um so viel Zeit für verlängert geachtet, als erforderlich ist, damit der Pächter sämtliche Felder, nach landüblichen Wirthschaftsgebrauch, nutzen könne.

§. 144.

Durch den Miethe, oder Pacht, Contract, erlangt der Miether, oder Pächter, nur den gemein gewöhnlichen Gebrauch, oder die gewöhnliche Nutzung der Sache.

Rechte und Pflichten des Miethers und Pächters.

§. 145.

Ausserordentlicher, oder solcher Nutzungen, welche mit einer Verminderung der Substanz verbunden sind, kann sich der Pächter nur in so fern anmaassen, als ihm solche ausdrücklich mit überlassen worden.

§. 146.

§. 146.

Die verpachtete muß, so wie die vermietete Sache, dem Pächter, oder Miether, in brauchbarem Stande überliefert werden.

§. 147.

Weigert sich der Verpächter oder Vermietter, diese stillschweigende Bedingung zu erfüllen, so kann der Pächter oder Miether ihn dazu gerichtlich anhalten, oder von dem Vertrage abgehen.

§. 148.

Er ist aber auch befugt, die Sache, auf Kosten des Verpächters, oder Vermietters, in brauchbaren Stand setzen zu lassen.

§. 149.

Hat jedoch ein Pächter, wohlwissentlich, ein verfallenes oder verwüstetes Gut in Pausch und Bogen gepachtet, ohne zu dessen Wiederherstellung sich etwas vorzubedingen, so kann er von dem Verpächter dergleichen Wiederherstellung nicht fordern.

§. 150.

Besondere Bequemlichkeiten, oder vorhin nicht gewöhnlich gewesene Nutzungen, ist der Vermietter, oder Verpächter, nur in so fern zu gewahren schuldig, als er sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 151.

Bei sich ereignenden Beschädigungen an der verpachteten oder vermieteten Sache, ist der Pächter, oder Miether, auch für ein mäßiges Versehen zu haften schuldig.

§. 152.

Nur dann, wenn er die gepachtete oder vermietete Sache zu einem andern Behuf, als wozu

wozu sie ihm überlassen worden, anwendet, muß er auch ein geringes Versehen vertreten.

§. 153.

Wegen Vergütung oder Zurücknahme gemachter Verbesserungen findet, in der Regel, eben das statt, was bey dem Nießbrauch verordnet ist. (§. 71; 76.)

§. 154.

Muß jedoch die Pacht oder Mieth, ohne Verschulden des Pächters oder Miethers, vor dem Ablauf der bedungenen Zeit geräumt werden, so finden die Vorschriften der Prozeß-Ordnung (Part. II. Tit. XXVI. §. 199.) Anwendung.

§. 155.

Was der Pächter, oder Miether, auch ohne Einwilligung des andern Theils, zur Abwendung eines der Substanz der Sache drohenden Schadens, zweckmäßig verwendet hat, ist der Verpächter, oder Vermiether, zu vergüten schuldig; wenn gleich der Schaden dadurch nicht wirklich abgewendet worden.

§. 156.

Ben eigentlichen Miethungen, ist der Miether zu keinen Lasten und Abgaben von der Sache, die er nicht ausdrücklich übernommen hat, verpflichtet.

§. 157.

Auch ist der Vermiether, wenn nicht ein anderes verabredet worden, schuldig, die Sache, während des Contrakts, im brauchbaren Stande zu unterhalten, und also auch die nötigen Reparaturen, welche durch den erlaubten Gebrauch, oder durch Zufall entstanden sind, zu besorgen.

§. 158.

§. 158.

Bei eigentlichen Pachtungen, die in Pausch und Bogen geschlossen worden, findet, wegen der Lasten und Abgaben, eben das, was bei Mietungen verordnet ist, statt.

§. 159.

Hat aber der Pächter nach einem Anschlage gepachtet, so wird vermuthet, daß er die darin vor dem Ertrag abgezogenen Lasten und Abgaben übernommen habe.

§. 160.

In allen Fällen muß der Pächter diejenigen Abgaben tragen, welche von den Früchten allein, ohne Rücksicht auf die Substanz, entrichtet werden müssen.

§. 161.

Wieweit die Sorge für die Unterhaltung der Sache im brauch- und nußbaren Stande, dem Pächter oder dem Verpächter obliege, wird unten näher bestimmt. (§. 218. seq.)

§. 162.

Der Pacht- und Miethzins muß, wenn nicht ein anderes verabredet ist, vierteljährig entrichtet werden.

§. 163.

Der Rückstand zweyer Termine berechtigt den Verpächter, oder Vermiether, dem andern Theile den Contract aufzukündigen.

§. 164.

Der Pächter oder Miether ist, sein Recht einem andern abzutreten, nur so weit befugt, als daraus für den Verpächter oder Vermiether kein Nachtheil entstehen kann.

Von
Subloca-
tionen.

§. 165.

§. 165.

Ist dergleichen Abtretung ohne ausdrücklichen Consens des Verpächters oder Vermiethers geschehen, so bleibt letzterem frey: ob er sich, seiner Anforderungen halber, an den ersten, oder an den zweyten Pächter, oder Miether halten wolle.

§. 166.

Ein gleiches findet statt, wenn nur ein Theil der verpachteten oder vermieteten Sache, mit Einwilligung des Verpächters oder Vermiethers, einem Unterpächter oder Untermiether überlassen worden.

§. 167.

Hat jedoch, in benden Fällen, der erste Vermiether dem ersten Miether, wegen Bezahlung des Zinses, Nachsicht gegeben, so kann er er von dem Untermiether, welcher jenem den bedungenen Zins zu rechter Zeit abgeführt hat, dessen nochmalige Entrichtung nicht fordern.

§. 168.

Ist die ganze Sache, mit Einwilligung des ersten Verpächters, einem Unterpächter oder Untermiether überlassen worden, so gilt die Vermuthung, daß der Eigenthümer sich lediglich an diesen halten wolle, und den ersten Miether, oder Pächter, seiner Verbindlichkeit entlassen habe.

§. 169.

Ist die Pacht oder Miethzeit im Vertrage bestimmt, so geht solche mit dem festgesetzten Termin zu Ende, ohne daß es einer besondern Ende der Pacht oder Miethz. Aufkündigung bedarf.

§. 170.

§. 170.

Außer diesem Fall muß derjenige, welcher von dem Contract wieder abgehen will, solchen dem andern, bey unbeweglichen Sachen, sechs Monat, bey beweglichen aber drey Monat vorher auffündigen.

§. 171.

Widerspricht der andere einer solchen Aufkündigung nicht innerhalb 8 Tagen, nachdem ihm solche bekannt geworden, so wird angenommen, daß er sich dieselbe habe gefallen lassen; und es findet dagegen keine fernere Einwendung statt.

§. 172.

Auch innerhalb der Contractmäßigen Zeit, muß der Pächter oder Miether sich die Aufkündigung gefallen lassen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung der Sache eintritt.

§. 173.

Wann, in einem solchen Falle, ein Pächter das gepachtete Grundstück zu räumen schuldig sey, bestimmt die Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. XXVI. §. 195.

§. 174.

Bey eigentlichen Miethungen, ist der Miether erst nach einem Vierteljahre, vor Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Verkauf geschehen ist, angerechnet, zu räumen schuldig.

§. 175.

Will er selbst die Mieth mit Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Zuschlag erfolgt ist, aufgeben, so kann ihm solches nicht gewehrt werden.

§. 176.

§. 176.

Durch einen freywilligen Verkauf hingegen, wird in den Rechten und Verbindlichkeiten des Miethers, oder Pächters, nichts geändert.

§. 177.

Nur wenn der Contract durch die Uebergabe noch nicht vollzogen worden, muß der Pächter, oder Miether, bey einer inzwischen erfolgten Veräußerung, von seinem aus dem Vertrage erlangten Rechte abzustehen, sich gefallen lassen.

§. 178.

Er kann aber von dem Verkäufer, wegen des ihm aus der Nichterfüllung des Contracts entstehenden Schadens, Vergütung fordern.

§. 179.

Auch der Pächter oder Miether kann, bey einer vor der Uebergabe erfolgenden freywilligen Veräußerung der Sache, von dem Contract wieder abgehen.

§. 180.

Doch ist er alsdann, Schadloshaltung zu fordern, nicht berechtigt.

§. 181.

Wegen eines an der gemietheten Sache vorfallenden nothwendigen Hauptbaues, welcher, so lange der Miether die Sache in Besiß hat, nicht geführt werden kann, muß sich derselbe, auch vor dem Ablauf der Contractmäßigen Zeit, zur Räumung verstehen.

§. 182.

War aber der Schaden schon zur Zeit des geschlossenen Contracts vorhanden, und hat der Vermiether solchen dem Miether verheimlicht, so ist er demselben zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 183.

Ein gleiches findet statt, wenn der Bau durch Vernachlässigung der dem Vermiether obliegenden, und ihm von dem Miether zur gehörigen Zeit angezeigten kleinern Reparaturen, nothwendig geworden ist.

§. 184.

Verstirbt ein Pächter, so sind seine Erben, wenn nicht der Vertrag auf dieselben ausdrücklich mit gerichtet worden, die Pacht nur noch ein Jahr lang, nach dessen Tode, fortzusetzen verbunden.

§. 185.

Sie müssen aber, wenn sie sich dieser Rechtswohlthat bedienen wollen, die gesetzliche Aufkündigungszeit beobachten.

§. 186.

Stirbt der Pächter während dem Lauf eines Wirthschafts-Jahres, so nimmt die Frist, nach welcher die Erben von dem Contract abgehen können, erst von dem Ende desselben Wirthschafts-Jahres ihren Anfang.

§. 187.

Auch der Verpächter kann den Erben des Pächters den Contract in eben der Art aufkündigen.

§. 188.

Doch finden alsdann, wegen der für Verbesserungen zu leistenden Vergütung, die Vorschriften des §. 154. Anwendung.

§. 189.

Stirbt ein Miether während der Contractmäßigen Zeit, so sind dessen Erben nur noch ein halbes Jahr lang, von dem Ablauf des Quartals an, in welchem der Todesfall erfolgt ist, an den Vertrag gebunden.

§. 190.

§. 190.

Dagegen kann der Miether, wider den Willen der Erben, vor Ablauf der Contractmäßigen Zeit, von dem Vertrage nicht abgehen.

§. 191.

Wird der Miether, durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Person, oder Umständen, von der gemieteten Sache ferner Gebrauch zu machen, außer Stand gesetzt, so kann er, gegen Vergütung eines halbjährigen Miethzinses, von dem Contract abgehen.

§. 192.

Auch diese Vergütung fällt in so weit weg, als der Vermiether, durch frühere Erlangung eines andern Miethers, schadlos gehalten wird.

§. 193.

War der Verpächter, oder Vermiether, über die Sache nur auf seine Lebenszeit zu verfügen berechtigt, so ist der Nachfolger, wenn er nicht zugleich Erbe geworden, den Contract fortzusetzen nicht verbunden.

§. 194.

Doch muß derselbe dem Pächter oder Miether den gesetzmäßigen Aufkündigungs-Termin, zur Bewerbung um ein anderweites Unterkommen, gestatten.

§. 195.

Was bisher von Pachtungen überhaupt verordnet ist, gilt auch insbesondere von Pachtungen der Landgüter.

III. Von
Verpach-
tungen der
Landgüter.

§. 196.

Ein jeder Pacht-Contract dieser Art, soll nicht nur schriftlich, (§. 140. 141.) sondern auch entweder gerichtlich, oder doch vor einem Justiz-Commissario und Notario geschlossen werden.

Form derselben.

§§ 2

§. 197.

§. 197.

Die zugezogene Gerichtsperson ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß der Vertrag deutliche und bestimmte Verabredungen der Partheien, sowol über das, was dem Pächter zur Nutzung eingeräumt wird, und was er dagegen zu zahlen, oder zu leisten hat, als insonderheit über die demselben, bey entstehenden Unglücksfällen, zukommende Vergütung enthalten möge.

§. 198.

Undeutliche und mangelhafte Bestimmungen in einem, zwar schriftlich, aber nicht auf die vorgeschriebene Art (§ 196.) geschlossenen Vertrage, sollen allemal zum Nachtheil des Verpächters gedeutet werden.

§. 199.

Sind die dem Pächter zur Nutzung überlassene Gegenstände, in dem Vertrage, oder Anschlag, näher bestimmt, so kann derselbe auf Rubriken, so dabey mit Stillschweigen übergangen worden, nur in so fern Anspruch machen, als solche mit andern zum Genuß eingeräumten, untrennbar verbunden sind.

§. 200.

Ist hingegen der Vertrag, ohne dergleichen nähere Bestimmung, in Pausch und Bogen geschlossen, so hat der Pächter den gemein gewöhnlichen Genuß aller bey dem Gute bisher genutzten Grundstücke, Hebungen und Rechte, die einen nach Gelde zu berechnenden Ertrag gewehren.

§. 201.

Bloßer Ehrenrechte hingegen, welche entweder gar nicht, oder doch nicht gewöhnlich, und in der Regel, eine nach Geld anzuschlagende Nutzung bringen, kann auch ein solcher Pächter sich nicht anmaßen.

§. 202.

§. 202.

Die Jurisdiction selbst ist niemals, wohl aber sind deren in den Gesetzen erlaubte Nutzungen, für mitverpachtet anzusehen.

§. 203.

Hat der Pächter die von dem Gute zu entrichtenden Lasten und Abgaben, nach einem gewissen Verzeichniß, oder Anschlag übernommen, so bleiben die darinn verschwiegenen Prästationen, in so fern sie nicht zum gewöhnlichen Wirthschafts-Betrieb gehören, noch von den Früchten allein, ohne Rücksicht auf die Substanz, zu entrichten sind, dem Verpächter zur Last.

§. 204.

Hat aber der Pächter die Lasten und Abgaben ohne nähere Bestimmung übernommen, so ist der Verpächter nur für die Interessen der Hypotheken-Schulden, und für die aus Verträgen oder Testamenten auf dem Gute haftenden Zinsen, und fortlaufenden Prästationen, zu sorgen verbunden.

§. 205.

Ben einer jeden Pacht wird vermuthet, daß alle Inventariens-Stücke, welche zur Cultur und Benutzung des Guts bisher bestimmt gewesen, dem Pächter zum Gebrauch überlassen worden.

§. 206.

Die ben dem Gute bleibende Inventariens-Stücke müssen, vor der Uebergabe, genau beschrieben, und landüblich abgeschätzt werden.

§. 207.

Sowohl ben der Uebergabe, als während der Pachtzeit, muß der Verpächter dem Pächter die ungehinderte Benutzung der ihm verpachteten Grundstücke und Rechte gewähren.

Obliegenheiten des Verpächters.

§§ 3

§. 208.

§. 208.

Auch muß er denselben gegen alle darauf gemachte Ansprüche, in so fern dadurch die Nutzungen solcher Grundstücke oder Rechte geschmälert werden, vertreten und schadlos halten.

§. 209.

Ist nach einem Anschlage gepachtet worden, so muß der Verpächter die darinn als fixirt und beständig angegebenen Zinsen und Hebungen gewehren.

§. 210.

Sind die verpachteten Grundstücke nach einem gewissen in dem Vermessungs-Register bestimmten Maße angegeben, so muß dieses Maß vertreten werden.

§. 211.

Ist die Aussaat, und der Wiesen-Ertrag, nicht nach der Vermessung, sondern nach Scheffeln und Fudern bestimmt, so wird der Verpächter von der Vertretung frey, wenn er darthun kann, daß das angegebene Quantum vorher gewöhnlich ausgesäet, oder an Fudern gewonnen worden.

§. 212.

Als gewöhnlich wird dasjenige angesehen, was, bey Aeckern, im Durchschnitte der nächst vorhergehenden sechs Jahre gesäet, und bey Wiesen, im Durchschnitt der nächstvorhergehenden drey Jahre geerntet worden.

§. 213.

Muß, wegen fehlenden Maßes an den verpachteten Grundstücken, Schadloshaltung geleistet werden, so ist solche nach Verhältniß des fehlenden, gegen das angeschlagene Quantum, und nach Verhältniß des Pachtzinses, gegen den Betrag des Anschlages, zu bestimmen.

§. 214.

§. 214.

Für die im Anschlag angegebene Qualität und Güte der Grundstücke, haftet der Verpächter nur in so fern, als er sich, bei deren unrichtigen Angabe, eines Betrugs gegen den Pächter schuldig gemacht hat.

§. 215.

Der von der Cultur, und von Natur, Begebenheiten abhängende Ertrag der verpachteten Nutzungs, Rubriken, darf niemals vertreten werden.

§. 216.

Ist ohne Anschlag gepachtet worden, so ist der Verpächter nur die Substanz des Guts, und dessen Zubehör, nicht aber einen gewissen Betrag fixirter Zinsen, oder ein gewisses Maas der verpachteten Grundstücke, zu gewehren verbunden.

§. 217.

Ob nach einem Anschlage, oder nur in Pausch und Bogen gepachtet sey, ist nach den bei Käufen angenommenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. VIII. §. 225. 226. 227.)

§. 218.

Ein jeder Pächter ist schuldig, das ihm verpachtete Gut, durch alle Rubriken, in nutzbarem Stande zu erhalten. Pflichten
des Pächters.

§. 219.

Besonders muß er darauf Acht haben, daß die Gränzen nicht verrückt, oder sonst das Gut, und dessen Rechte, auf irgend eine Art verkürzt werden.

§. 220.

Ist ihm eine besondere Art der Administration im Contract vorgeschrieben, so muß er sich schlechterdings darnach achten.

§. 221.

Ueberhaupt aber darf er, ohne Erlaubniß des Verpächters, die einmal eingeführte Wirthschafts-Art, in wesentlichen Stücken, nicht ändern.

§. 222.

Den Untertanen und Dienstleuten ist es an dem, was sie vorhin gehabt, etwas abzuziehen, oder mehr Recht, als ihnen gebühret, einzuräumen, nicht befugt.

§. 223.

Noch weniger darf er ihnen neue Lasten auflegen, oder die gewöhnlichen erschweren.

§. 224.

So oft er diesen Vorschriften zuwider handelt, wird er zum Schadens-Ersatz, sowohl gegen den Verpächter, als gegen denselben Dienstleute und Untertanen, verhaftet.

§. 225.

Besonders ist der Pächter die Wirthschafts-Gebäude in Dach und Fach, so wie die Dämme, Teiche, Wege, Gräben, Brücken, Verzäunungen, Gehege, Mühlen, und Wasserleitungen, in gutem Stande zu erhalten schuldig.

§. 226.

So weit die Reparaturen mit den Materialien des Guts, und durch die Arbeit des Gesindes, oder der Dienstleute, bestritten werden können, ist solche der Pächter selbst zu übernehmen verbunden.

§. 227.

Wichtigere Reparaturen und Baue, die nicht ohne baare Geldauslagen bestritten werden können, ist, in der Regel, der Verpächter zu besorgen verpflichtet.

§. 228.

§. 228.

Der Pächter muß ihm aber solche ohne Zeitverlust anzeigen, und seine weitere Anordnung erwarten.

§. 229.

Ist der Pächter hierin, oder auch in Besorgung der ihm selbst obliegenden kleinen Reparaturen (§. 226.) säumig, so haftet er für den daraus entstehenden größern Schaden.

§. 230.

Auch bey den dem Verpächter obliegenden Reparaturen, ist der Pächter, mit den Materialien des Guts, und mit den Diensten der Unterthanen, so weit letzteres ohne Unterbrechung des Wirthschafts-Betriebs geschehen kann, zu helfen verpflichtet.

§. 231.

Zu Reparaturen verpachteter Mühlen, ist der Müller, in der Regel, nur mit seinen persönlichen Diensten und Kunstkenntnissen, unentgeltlich beizutragen schuldig.

§. 232.

Der Verstrauchung und andern, durch den Maulwurf, oder sonst, veranlaßten Beschädigungen der Wiesen, muß der Pächter, ohne Zeitverlust abzuhelpen, bemüht seyn.

§. 233.

Stroh, und andere zur Vermehrung des Düngers dienliche Materialien, darf der Pächter nicht verkaufen, und nur in so weit von dem Gute wegnehmen, als solche zur Landeslieferung erfordert werden.

§. 234.

Den Viehstand darf er, während seines Besizes, zum Nachtheil des Düngers, nicht weiter

mindern, als solcher von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird.

§. 235.

Sobald der Pächter seinen Obliegenheiten dergestalt zuwider handelt, daß daraus, nach dem, durch das Gutachten vereideter Sachverständiger, zu bestimmenden richterlichen Ermessen, ein erheblicher Schaden für die Substanz des Gutes zu besorgen ist, kann derselbe, außer der Schadens-Vergütung, auch der Pacht selbst entsetzt werden. (Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. XX. §. 36, 43.)

§. 236.

Ist ein Pächter durch höhere Gewalt, ohne seine Schuld, zur Ausübung seines Nutzungs-Rechts, auf ein oder mehrere Jahre, völlig außer Stand gesetzt worden, so kann ihm, für diese Zeit, kein Pachtzins abgefordert werden. (Tit. XVII. §. 18. Tit. XX. §. 104.)

§. 237.

Von Unglücksfällen und Remissionen.
a) Ueberhaupt.

Außerordentliche Unglücksfälle, durch welche der gewöhnliche Ertrag des Guts beträchtlich vermindert wird, berechtigen den Pächter, einen verhältnißmäßigen Nachlaß an dem Pachtzins zu fordern.

§. 238.

Diese Befugniß fällt aber weg, wenn Unglücksfälle, die an und für sich zu den außerordentlichen gehören, in der Gegend, wo das Gut liegt, gewöhnlich sind; und aus den Umständen erhellet, daß darauf in dem Anschlag, oder bei Bestimmung des Pachtzinses, bereits Rücksicht genommen worden.

§. 239.

§. 239.

Der Pächter, welcher auf den Grund eines erlittenen Unglücksfalls, Remission fordern will, muß solchen, sofort nachdem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust, dem Verpächter anzeigen.

§. 240.

Dem Verpächter steht frey, sich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des angegebenen Unglücksfalls, durch eigene Besichtigung zu überzeugen; oder auch auf vorläufige gerichtliche Untersuchung darüber anzutragen. (Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. XX. §. 26. seq.)

§. 241.

Hat der Pächter die vorgeschriebene Anzeige in Zeiten zu thun unterlassen, so kann er in der Folge, unter dem Schutze eines solchen vorgeblichen Unglücksfalls, keinen Nachlaß weiter verlangen.

§. 242.

Dergleichen Remission findet ferner nur alsdann statt, wenn nicht nur in derjenigen Wirthschafts-Rubrik, welche der Unglücksfall betroffen hat, ein erheblicher Verlust nachgewiesen, sondern auch ausgemittelt ist, daß solcher durch den reichlichern Ertrag der übrigen Rubriken nicht ersetzt worden.

§. 243.

Der Pächter kann also nur in so fern Remission fordern, als er nachzuweisen vermag, daß das Gut, in dem laufenden Wirthschaftsjahre, durch alle Rubriken zusammen genommen, nach Abzug der Ausgaben, nicht so viel, als der Pachtzins ausmacht, getragen habe.

§. 244.

Das, was solchergestalt an dem Pachtzins fehlt, ist der Verpächter zu erlassen verbunden.

§. 245.

§. 245.

Es muß also jeder Pächter, welcher auf einen Nachlaß Anspruch machen will, eine vollständige, mit hinlänglichen Beweisen versehene Administrations-, Rechnung, für das laufende Jahr, dem Verpächter vorzulegen bereit, und im Stande seyn.

§. 246.

In dieser Rechnung muß der Pächter auch dasjenige, was er von den Guts-, Erzeugnissen zu seinem und seiner Familie Unterhalt verwendet hat, nach den mittlern Marktpreisen der nächsten Stadt, in Einnahme stellen.

§. 247.

Was er im vorhergehenden Wirthschaftsjahre, zur Saat und Ackerbestellung auf das laufende Jahr verwendet hat, ist er, in Ausgabe zu legen, nicht berechtigt.

§. 248.

Dagegen muß, von den vorrätigen Erzeugnissen des laufenden Jahres, dasjenige, was zur Saat- und Wirthschafts-Bestellung auf das folgende erforderlich ist, in Abzug gebracht werden.

§. 249.

Ist auch dieses nicht gewonnen worden, so kann der Pächter so viel an Gelde, als er zur Anschaffung des fehlenden wirthschaftlich verwenden muß, in Ausgabe bringen.

§. 250.

Uebrigens ist, bey einer solchen Rechnung, nicht auf das, was etwa, nach dem Anschlag, einkommen oder ausgegeben werden sollen, oder auf die im Anschlag angenommenen Preise, sondern blos auf die wirkliche Einnahme und Ausgabe Rücksicht zu nehmen.

§. 251.

§. 251.

Ausstellungen gegen diese Rechnung, wegen schlechten, unordentlichen, oder nachlässigen Wirthschaftsbetriebs, finden nur in so fern statt, als sich der Pächter dabei ein grobes Versehen hat zu Schulden kommen lassen.

§. 252.

Ein Pächter, welcher dergleichen Rechnung nicht vorlegen kann, oder will, ist, wegen der in einzelnen Wirthschafts-Rubriken ihn getroffenen Unglücksfälle, irgend einigen Nachlaß zu fordern, nicht berechtigt.

§. 253.

Nur allein, wenn der Pächter am Getreide, durch Frost, Hitze, Hagelschlag, Mäuse-Fraß, Heuschrecken 2c. einen Mißwachs erlitten hat, steht es ihm frey, statt der vorzulegenden Administrations-Rechnung, nur allein für diese Rubrik eine verhältnißmäßige Remission zu verlangen.

b) bey Mißwachs.

§. 254.

Diese Befugniß findet aber nur alsdann statt, wenn der Pächter von der beschädigten Getrende Sorte nicht soviel gewonnen hat, als zur Saat für das folgende Wirthschafts-Jahr, und zur Wirthschafts Nothdurft, bis zur nächsten Erndte, erforderlich ist.

§. 255.

So viel, als hierzu fehlet, ist der Verpächter an dem Pachtzins zu erlassen verbunden.

§. 256.

Ist nach einem Anschlage gepachtet worden, so werden, für diesen besondern Remissions-Fall, der Anschlag, und die darin angenommene Preise, bey der Berechnung zum Grunde gelegt.

§. 257.

§. 257.

Ist ohne Anschlag gepachtet worden, so muß der Ausfall, und das Bedürfniß, auf andere Art ausgemittelt, und das Fehlende nach den mittlern Marktpreisen der nächsten Stadt, im Durchschnitt genommen, zu Gelde gerechnet werden.

§. 258.

Was der Pächter von der beschädigten Getreide Sorte, zu seinem, seiner Frau, und noch unmündigen Kinder Unterhalt braucht, wird, in diesem Falle, den daraus zu bestreitenden Wirthschafts- Nothdurften zugerechnet.

§. 259.

Wegen Beschädigungen an Brach- Früchten, kann der Pächter weder auf Vorlegung einer Administrations- Rechnung antragen, noch weniger eine besondere Remission fordern.

§. 260.

Ueberhaupt kann auf Beschädigung solcher Wirthschafts- Rubriken, welche in dem Anschlag nicht mit aufgeführt, oder sonst nicht in Anrechnung gebracht worden, irgend einige Remissions- Forderung in keinem Falle gegründet werden.

§. 261.

Sind übrigens, wegen der, bey Unglücks- Fällen, zu bewilligenden Remissionen, besondere Verabredungen unter den Parthenen getroffen worden, so hat es dabey lediglich sein Bewenden. (§. 197.) *)

§. 262.

*) Rechtliche und billige Grundsätze wegen der Remissions- Verbindlichkeit bey Pachtungen auszufinden, ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Diejenigen, welche

§. 262.

Der Verlust des Vieh- und Feld- Inventari- (c bey dem Inventario
rii, durch Seuchen, Feuer, und andre der-
gleichen Unglücks-Fälle, trifft, in der Regel,
dem Verpächter, als Eigenthümer dieser Stücke.

§. 263.

Die der Codex Fridericianus darüber vorschreibt, sind, nach genauer Prüfung, den Regeln des Rechts und der Billigkeit am angemessensten befunden, und daher im Wesentlichen beybehalten worden. Nur der Grundsatz, daß der Ertrag aller Pacht-Jahre zusammen gerechnet, und erst darnach die Remissions-Verbindlichkeit des Verpächters bestimmt werden müßte, führt, wie die Erfahrung gelehrt hat, auf ganz unüberschliche Weiterungen, und selbst auf hypothetische Unmöglichkeit, wenn man sich den Fall einer 6. 9. 12. und mehrjährigen Verpachtung, und einen Pächter denkt, von dem nach seiner Herkunft, Erziehung und Kenntnissen, die ordentliche Führung einer förmlichen Oekonomie Rechnung nicht gefordert, noch erwartet werden kann. Zwar könnte es scheinen, daß die hier angenommene Theorie, wo nur die Berechnung des laufenden Jahres gefordert, und der ganze Ausfall des Pachtzinses dem Verpächter zur Last gelegt wird, eine Unbilligkeit gegen letztern enthalten, da doch derselbe von dem Ueberschuß des Ertrages der vorhergehenden und nachfolgenden Jahre nichts profitirt. Wenn man aber erwägt, daß der Pächter in dem hier angenommenen Falle, gleich wohl auch seine Aussaat, Bestellungs-Kosten und andre Auslagen für das laufende Jahr einbüßt; daß er seine Arbeit und Mühe zum Betrieb der Wirthschaft, für ein ganzes Jahr unentgeltlich verwenden; und daß er eben so lange sich und seine Familie aus eignen Mitteln ernähren, folglich den Profit voriger Jahre wieder zu setzen, oder auf Hoffnung künftigen ungewissen Gewinns, Schulden machen, oder sein eignes Vermögen angreifen muß, so wird man ein billiges Gleichgewicht zwischen beyden Theilen, in Uebertragung des Schadens, hoffentlich nicht vermissen.

Da übrigens die Legung einer Administrations-Rechnung, auch nur für das laufende Jahr, immer noch mit vielen Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft ist, so hat man es für nöthig gehalten, in Ansehung des Getrendes, bey welchem Remissions-Fälle sich am häufigsten ereignen, einen Ausweg zu treffen, der jene Weitläufigkeiten erspart, und dem Pächter wenigstens so viel Erleichterung verschafft, als, in den meisten Fällen, zu seiner Conservation unumgänglich nöthwendig ist.

§. 263.

Hat jedoch der Pächter das Inventarium als eifern übernommen, so muß er auch dergleichen zufälligen Verlust tragen.

§. 264.

Daraus allein, daß das Inventarium dem Pächter nach einer Taxe übergeben worden, folgt noch nicht, daß er solches als eifern übernommen habe.

§. 265.

Hat aber der Pächter, durch irgend ein großes oder mäßiges Versehen, zu dem Verlust Anlaß gegeben, so fällt ihm solcher allein zur Last.

§. 266.

Wird das gefallene Vieh durch eine in der Provinz bestehende Versicherungs-Gesellschaft vergütet, so muß der Pächter mit der bestimmten Taxe sich begnügen, und dafür, binnen Einem Jahre, das abgegangene Vieh wieder anschaffen.

§. 267.

Wo dergleichen Asscuranz Societäten nicht vorhanden sind, oder der Unglücks Fall nicht unter die von selbigen zu vergütenden Fälle gehört, da erhält der Pächter den Ersatz von seinem Verpächter.

§. 268.

Wird dieser Ersatz von dem Verpächter nicht noch vor Ablauf des Vierteljahrs, in welchem ihm der Verlust angezeigt worden, in Natur geleistet, so ist der Pächter die Anschaffung des abgegangenen Viehes sich selbst zu besorgen, berechtiget.

§. 269.

§. 269.

Den Betrag davon, nach dem mittlern Taxpreise des Inventarii, oder in dessen Ermangelung, nach der Landtaxe, kann er dem Verpächter von dem nächsten Pachtzins in Abzug bringen.

§. 270.

Auch die durch Unglücks-Fälle verlohren gegangnen Stücke des Schiffs und Geschirrs, muß der Verpächter, als Eigenthümer ersetzen.

§. 271.

Bei der Bestimmung des Erfasses wird die Taxe des Inventarii zum Grunde gelegt.

§. 272.

Es wird jedoch angenommen, daß dergleichen Geräthschaften innerhalb zehn Jahren sich gänzlich abnußen.

§. 273.

Der Erfass wird also nur nach Verhältniß des Zeitverlaufs, von der aufgenommenen Taxe, bis zum erfolgten Verlust, bestimmt.

§. 274.

Ist kein taxirtes Inventarium vorhanden, so muß der Werth des verlohrenen Stückes auf andre Art ausgemittelt werden.

§. 275.

Inventarien-Stücke, welche durch Alter, Gebrauch, oder Nachlässigkeit des Pächters, und nicht durch ungewöhnliche Unglücks-Fälle verlohren gehn, fallen dem Pächter zur Last.

§. 276.

Bei einem Schaafsterben verliert der Pächter das Erste und das Dritte, der Verpächter aber das Zweite und das Vierte Viertel der Heerde.

§. 277.

Lämmer kommen dabei nicht eher in Anschlag, als bis solche mit zur Heerde gezählt werden.

§. 278.

Ist bey dem Anschlage selbst auf außerordentliches Schaafsterben mit gerechnet, und also der Nutzungs-Ertrag um so viel geringer angenommen worden, so kann der Pächter für dergleichen Sterben keinen Ersatz fordern.

§. 279.

Der Verlust von Superinventarien Stücken trifft allemal den Pächter allein.

§. 280.

Ist der Pächter dergleichen Superinventarium zu halten berechtigt, und sind die dazu gehörenden Stücke nicht besonders ausgezeichnet, so ist der sich ereignende Verlust nach Verhältniß der Zahl zu berechnen, die von beyden Seiten, zur Zeit des Unglücks-Falles, vorhanden gewesen.

§. 281.

In wie fern, ausser dem Ersatz der verlohrenen Inventarien-Stücke, der Pächter auch wegen der entbehrten Nutzungen, Nachlaß an der Pacht fordern könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen §. 237. — 252. zu bestimmen.

§. 282.

Hat jemand das Vieh auf einem Gute allein gepachtet, so muß ihm, bey einem Verlust desselben durch Unglücks-Fall, die entbehrte Nutzung, nach Verhältniß der Zeit, an der Pacht erlassen werden.

§. 283.

§. 283.

Doch muß er alsdann, die zur Unterhaltung des gepachteten Viehstandes, ihm angewiesenen Realitäten, nach gleichem Verhältniß, entweder dem Verpächter überlassen, oder demselben berechnen.

§. 284.

Ist ein Brandschaden durch Unachtsamkeit oder Vernachlässigung des Pächters entstanden, so kann er nicht nur keine Vergütung fordern, sondern muß auch dem Verpächter den verursachten Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen.

a) bei
Feuerschä-
den.

§. 285.

Ein gleiches findet, in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, wo die Dienstherrschaft für einen durch ihr Gesinde angerichteten Brandschaden haften muß, statt, wenn das Feuer durch die Dienstboten des Pächters verursacht worden. (Tit. III. §. 53.)

§. 286.

Ist aber der Brandschaden ohne des Pächters Schuld entstanden, so gehört solcher unter diejenigen Unglücksfälle, wegen welcher derselbe, nach obigen allgemeinen Grundsätzen (§. 237. — 252.) Remission fordern kann.

§. 287.

Auf verbranntes überjährißes Getreide kann nur in so fern Rücksicht genommen werden, als der Pächter dergleichen Vorrath zurück gewehren soll, und der Brandschaden sich im letzten Jahre vor der Rückgewehr ereignet.

§. 288.

Den Wiederaufbau der abgebrannten, oder auf andre Art zu Grunde gerichteten Gebäude, ist der Verpächter nach Möglichkeit zu beschleunigen verbunden.

§. 289.

Läßt er es dabei an der gehörigen Betrieb-
samkeit, oder an den nöthigen Kosten fehlen,
so trifft ihn aller, durch solchen Verzug, dem
Pächter erweislich verursachter Schaden.

§. 290.

Bei dergleichen Wiederaufbau ist der Päch-
ter dem Verpächter, mit Fuhren und Handdien-
sten vom Gute, in so weit zu statten zu kom-
men schuldig, als er solche ohne Nachtheil sei-
ner Wirthschaft entbehren kann.

§. 291.

Für dergleichen Hülfe kann der Pächter nur,
in so weit Vergütung fordern, als er, für solche
bei der Wirthschaft entbehrliche Dienste, ein
Dienstgeld von den Unterthanen zu verlangen,
berechtigt seyn würde.

§. 292.

e) Bei Be-
schädigun-
gen der Fi-
schereyen.

Wer einen Fischteich gepachtet hat, kann
nur in so fern Remission fordern, als der durch
Ueberschwemmung, oder andern Unglücks-Fall,
entstandene Verlust, die Hälfte des Besazes über-
steigt.

§. 293.

Für Beschädigungen der wilden Fischereyen
kann niemals Vergütung gefordert werden.

§. 294.

f) bei Müh-
lenpächten.

Muß eine verpachtete Mühle, wegen zu
großen oder geringen Wassers, eine Zeitlang
gänzlich stille stehn, so ist der Pächter, nach
Verhältniß der Zeit des Stillstands, gegen den
jährlichen Pachtzins, Remission zu fordern be-
rechtigt.

§. 295.

§. 295.

Ein gleiches findet statt, wenn eine Mühle, wegen nothwendiger Reparaturen, die ohne Verschulden des Pächters veranlaßt worden, zum gänzlichen Stillestand genöthigt wird.

§. 296.

Ein nur vierzehntägiger Stillestand der Mühle, berechtigt den Pächter noch zu keinem Abzuge von dem Pachtzins.

§. 297.

Der Mangel am Winde enthält keinen Grund zu einer Remissions-Forderung für den Pächter einer Windmühle.

§. 298.

Muß der gänzliche Stillestand einer Mühle gemeiner Landes-Angelegenheiten wegen erfolgen, so muß der Pächter mit der landesherrlichen Vergütung sich begnügen.

§. 299.

Hat in Fällen, wo der Pächter, wegen Stillstands der Mühle, von dem Verpächter Remission fordern kann, ersterer, auffer der entbehrten Nutzung, auch noch Auslagen zur Conservation und Unterhaltung des Werks übernehmen müssen, - so muß der Verpächter ihm solche vergüten.

§. 300.

Unter diese Auslagen gehört auch die Unterhaltung der zur Mühle erforderlichen Leute, von der Zeit des Stillestandes der Mühle, bis zur gewöhnlichen Aufsayezeit.

§. 301.

Sind dem Müller, auffer der Mühle selbst, auch andre Rubriken an Acker, Wiesen u. s. w. mit verpachtet, so muß derselbe, wenn er we-

gen Stillestandes Remission fordert, die aus diesen andern Rubriken gezogenen Mühungen, auf das zu erlassende Quantum, sich anrechnen.

§. 302.

Ist vorauszusehen, daß der durch Zufall veranlaßte Stillestand der Mühle länger als sechs Monath dauern werde, so ist der Verpächter sowohl, als der Pächter, von dem Contract wieder abzugehen berechtigt.

§. 303.

Wenn von mehreren Mühlgängen, nur ein Theil derselben zum Stillestand genöthigt worden, so kann der Müller Nachlas am Pachtzins nur in so fern fordern, als er solchen mit den übrigen Gängen nicht hat gewinnen können.

§. 304.

Es muß daher, in einem solchen Falle, nach den allgemeinen Grundsätzen §. 237. seq. Administrations, Rechnung angelegt werden.

§. 305.

In allen Fällen, wo der Stillestand der Mühle durch die Schuld des Verpächters verursacht worden, kann der Pächter, ausser der Remission, auch den Ersatz des ihm dadurch entzogenen sichern Gewinns fordern.

§. 306.

Hat aber die Mühle, wegen nothwendiger Anlagen in dem Gute des Verpächters, eine Zeitlang geschützt werden müssen, so muß der Müller mit der §. 294. bestimmten Remission sich begnügen.

§. 307.

Ist in dem Pacht, Contract, auf den Fall eines während der Pachtjahre entstehenden Krie-

ges

8) Bey
Kriegsbeschä-
den.

ges, nichts verabrebet, so soll, wenn dieser Fall eintritt, so wohl dem Verpächter, als dem Pächter frey stehen, den Contract aufzukündigen.

§. 308.

Es muß aber derjenige Theil, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, solches, bey Verlust derselben, dem andern binnen sechs Wochen, nachdem die nächste Garnison, des drohenden Kriegs wegen, ihre Standquartiere verlassen hat, anzeigen.

§. 309.

In allen Fällen muß das Ende des Wirthschafts-Jahres, in welchem der Krieg entstanden ist, abgewartet werden.

§. 310.

Trifft der Ausbruch des Krieges in das letzte Quartal eines Wirthschafts-Jahres, so muß auch noch das darauf folgende ausgehalten werden.

§. 311.

Wollen beyde Theile den Contract fortsetzen, so müssen sie, sich über die Grundsätze der künftigen Vergütung mit möglichster Genauigkeit zu vereinigen, bemüht seyn.

§. 312.

Findet dergleichen Vereinigung nicht statt, so muß, bey Beurtheilung der vorkommenden Vergütungs-Fälle, nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

§. 313.

Die von dem Feinde ausgeschriebene Brandschatzungen und Contributionen treffen, in der Regel, den Verpächter, als Eigenthümer.

§. 314.

Die außerordentlichen Geldabgaben müssen dem Pächter ohne Abzug, die Natural Abgaben aber, nach dem Pachtanschlag, vergütet werden.

§. 315.

In Ermangelung eines Pacht wird der Steuer, Anschlag, und wo auch dergleichen nicht vorhanden ist, die gemeine Landtaxe zum Grunde gelegt.

§. 316.

Hat aber der Pächter mehr liefern müssen, als er aus eigenem Zuwachs, nach Abzug der Wirthschafts Nothdurft, zu bestreiten im Stande war, so ist der Verpächter, ihm diesen Ueberschuß nach dem Einkaufspreise zu vergüten, gehalten.

§. 317.

Behauptet der Verpächter, daß der Pächter, durch andre Wirthschafts, Rubriken, oder höhere Preise, mehr gewonnen habe, als der Ausfall an den gelieferten Naturalien beträgt, so kann letzterer, eine vollständige Oekonomie-Rechnung vorzulegen, sich nicht entbrechen.

§. 318.

Die Lieferungen an Mehl, und dergleichen verarbeiteten Naturalien, werden nur nach dem Preise des Roggens &c. in Anschlag gebracht.

§. 319.

Für die Lieferungen an Heu, Stroh, und andern, nicht zum Verkauf, sondern nur zur Wirthschaft angeschlagenen Naturalien, kann der Pächter keine Vergütung fordern.

§. 320.

§. 320.

Behauptet er jedoch, daß er von diesen Naturalien so viel liefern müssen, daß er, zur Fortsetzung der Wirthschaft, andern Vorrath anzuschaffen gendthiger gewesen, so wird solches als ein Unglücks-Fall angesehen, wegen dessen der Pächter, mittelst Vorlegung einer Administrations-Rechnung, Remission zu fordern berechtigt ist.

§. 321.

Eine gleiche Befugniß steht dem Pächter zu, wenn er durch Jouragirungen auf dem Felde, in den Scheuren, oder von den Böden, erheblichen Schaden gelitten hat.

§. 322.

Ferner alsdann, wenn der Pächter, zur Verpflegung und Beköstigung der Einquartirungen, beträchtliche Kosten hat verwenden müssen.

§. 323.

In der Regel aber, kann er die Vergütung für solche Einquartirungen von dem Verpächter nur zur Hälfte fordern.

§. 324.

Für Lieferungen und Abgaben an die Truppen des Landesherrn, oder dessen Bundesgenossen, muß der Pächter mit der landesherlichen Vergütung sich begnügen.

§. 325.

Das vom Feinde weggenommene Vieh wird eben so angesehen, als wenn solches an der Seuche gestorben wäre.

§. 326.

Auch das Zugvieh, welches auf Kriegsfahren verlohren gegangen, oder gänzlich unbrauch,

brauchbar geworden, muß auf gleiche Art vergütet werden.

§. 327.

Alles, was der Pächter, zur Abwendung feindlicher Beschädigungen, und zur Erhaltung des verpachteten Guts, oder dessen Inventarii, nützlich verwandt hat, muß der Verpächter, auch wenn der Zweck dadurch nicht erreicht worden, vergüten.

§. 328.

Auch den Ersatz der feindlichen Exekutionskosten kann der Pächter fordern, in so fern er solche nicht durch eigene Schuld veranlaßt hat.

§. 329.

Was der Pächter von seinen eignen Sachen und Effekten, durch Plünderung, oder sonst, im Kriege verliert, trifft ihn allein.

§. 330.

Wie, im übrigen, bey Remissions- und Vergütungs-Forderungen des Pächters zu verfahren, und in wie fern der Pächter, wegen solcher ihm gebührenden Remissionen und Vergütungen den Pachtzins, zurück zu halten berechtigt sey, ist in der Prozeß-Ordnung vorgeschrieben. (Part. II. Tit. XX. §. 15 — 35.)

§. 331.

Von der Rückgewehr Nach geendigten Pacht-Jahren, ist der Pächter das Gut, und dessen Zubehör, nach eben dem Anschlag, und Inventario, nach welchem ihm solches übergeben worden, zurück zu gewehren schuldig.

§. 332.

Ein gleiches findet statt, wenn der Contract, vor Endigung der Pacht-Zeit aufgehoben, oder der Pächter seiner Pacht entsezt werden muß.

§. 333.

§. 333.

Muß die Entsetzung des Pächters in dem Lauf eines Wirthschafts, Jahres geschehen, so ist er dennoch den Pachtzins des ganzen Jahres zu entrichten verbunden; das Gut aber wird bis zu dessen Ablauf, für seine Rechnung verwaltet.

§. 334.

Bei der Rückgewehr soll, in Ansehung jeder Sorte von Inventarien, Stücken, nicht so wohl auf die Anzahl derselben, als vielmehr auf den Werth der gesammten Inventarien, Stücke von dieser Sorte, gesehen werden.

§. 335.

Für Stroh, Brenn, Bau, und Schirrholz und andre rohe Wirthschafts, Vorräthe, welche aus dem Gute selbst genommen, aber nicht zu den Rubriken des Pacht, Anschlags gehörig sind, hat der Pächter keine Vergütung zu fordern.

§. 336.

Ist dem Pächter das Inventarium ohne Taxe übergeben worden, so muß sich der Verpächter mit der bloßen Anzahl der Stücke, in so fern solche nur noch in brauchbarem Stande sind, begnügen.

§. 337.

Der Pächter darf aber, vor beendigter Rückgewehr, keine Inventarien, Stücke, unter dem Vorwand, daß solche zum Superinventario gehörten, aus dem Gute wegchaffen.

§. 338.

Vielmehr muß er, wenn mehr Stücke, als zum Inventario gehören, vorhanden sind, dem Verpächter die Wahl darunter lassen.

§. 339.

§. 339.

Ist auch die erforderliche Anzahl von Stücken nicht vorhanden, so müssen die fehlenden, nach der Landtaxe, vergütet werden.

§. 340.

Hat der Pächter, nach dem Ackermaass, eine stärkere Aussaat abgeliefert, als er empfangen, so muß ihm nicht nur der Saamen, nach den Marktpreis der nächsten Stadt, sondern auch das Ackerlohn, nach dem Landesgebrauch, vergütet werden.

§. 341.

Eben diese Vergütung muß er aber auch dem Verpächter leisten, wenn er weniger an Aussaat, als er empfangen hat, zurückliefert.

§. 342.

Auf gleiche Weise muß das Verhältniß des Düngungs-Standes, und der Pflug-Arten, bey der Bewehr und Rückgewehr, gegen einander ausgemittelt, durch Sachverständige gewürdigt, und dafür Vergütung geleistet werden.

§. 343.

Doch kann der Pächter, für dergleichen mehrere Bestellung, (§. 340. 342.) nur in so fern Vergütung fordern, als solche, nach dem Befund der Sachverständigen, den Grundsätzen einer vernünftigen Wirthschafts-Führung gemäß ist.

§. 344.

Ist die Pacht in Pausch und Bogen geschlossen, oder bey der Uebergabe, in Ansehung der Aussaat, des Düngungs-Standes, und der Pflugarten, kein Verzeichniß aufgenommen worden, so muß der Pächter diejenigen Grundstücke, welche nach der eingeführten Felder-Eintheilung, in jedem Jahre bestellt zu werden pflegen, in ordinaurer wirthschaftlicher Cultur zurückliefern.

§. 345.

§. 345.

Hat der Pächter diese Bestellung verabsäumt, so muß er Saamen und Ackerlohn, nach der Bestimmung des §. 340. vergüten.

§. 346.

In allen Fällen, wo aus mangelhafter oder schlechter Ackerbestellung, durch das Verschulden des Pächters, ein Ausfall bey der nächsten Erndte nach der Rückgewehr entsteht, muß der Pächter dafür Entschädigung leisten.

§. 347.

Es muß aber der Verpächter, wenn er sich dergleichen Anspruch vorzubehalten gedenkt, solches bey der Rückgewehr sofort erklären, und auf genaue gerichtliche Untersuchung des Bestellungs, Zustands derjenigen Stücke, bey welchen er einen solchen Ausfall besorgt, antragen.

§. 348.

Hat der Pächter, bey seinem Abgange, noch rückständige Zinsen, oder andre Abgaben, von den Guts, Einwohnern zu fordern, so ist der Verpächter ihm rechtliche Hülfe zu deren Bentreibung, jedoch mit Rücksicht auf die Conservation der Unterthanen, wiederfahren zu lassen schuldig.

§. 349.

In wie fern übrigens dem Verpächter, wegen seines Pachtzinses, und andern Forderungen, ein vorzügliches Recht auf die in das Gut gebrachte Sachen und Effekten des Pächters zukomme, ist in der Prozeß, Ordnung bestimmt. (Part. IV. Tit. XII. §. 48.)

§. 350.

§. 350.

Dagegen hat der Pächter, wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Vergütungen, unter den im Zwenten Abschnitt des vorigen Titels enthaltenen Bestimmungen, ein Zurückbehaltungsrecht.

Vierter Abschnitt.

Von den zur Cultur ausgefetzten Gütern und Grundstücken.

§. 351.

Güter und Grundstücke, welche ohne schriftlichen Vertrag, oder ohne nähere darin enthaltene Bestimmung, blos zur Cultur und Benutzung ausgefetzt worden, müssen nach den besondern Verfassungen einer jeden Provinz beurtheilt werden.

§. 352.

Im zweifelhaften Falle wird vermutet, daß dergleichen Grundstücke auf die Erben des Besitzers übergehen sollen.

§. 353.

Sonst aber kann der Besitzer über das Grundstück selbst, ohne ausdrückliche Einwilligung seines Grundherrn, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, gültig verfügen.

§. 354.

Vielmehr muß er mit den gewöhnlichen Nutzungen des Grundstücks, so wie solche einem Pächter zukommen würden, sich begnügen.

§. 355.

§. 355.

Nachlaß an den für den Genuß des Grundstücks zu entrichtenden Abgaben, kann er nur unter eben den Umständen, wie ein Erbpächter fordern. (§. 100, 104.)

§. 356.

Er ist, das Grundstück wirthschaftlich zu benutzen, und in baulichem Stande zu unterhalten, verpflichtet.

§. 357.

Wenn er dieser Obliegenheit entgegen handelt, oder in Leistung der übernommenen Zinsen und Dienste widerspenstig ist, macht er sich seines Rechts auf das Grundstück verlustig.

§. 358.

Wenn weder er, noch jemand von seinen zum Besiß berechtigten Erben, dem Gute ferner gehörig vorzustehen im Stande ist, so kann der Grundherr solches zurück nehmen.

§. 359.

Er muß aber dem Besißer, oder dessen Erben, alle darinn erweislich gemachten Verbesserungen vergüten.

§. 360.

Der Besißer, welcher kein Unterthan des Grundherrn ist, kan das Gut, wenn er demselben ferner vorzustehen sich nicht getrauet, dem Grundherrn zurückgeben.

§. 361.

Er muß aber damit das Ende des Wirthschafts-Jahres abwarten, und das Gut völlig in dem Stande, wie ihm solches übergeben worden, zurückgewehren.

§. 363.

§. 362.

Was wegen solcher Grundbesitzer, welche zugleich Unterthanen des Grundherrn sind, statt finde, ist im Personen-Rechte vorgeschrieben. (Abth. II. Tit. II. §. 193. seq.)

Ein und zwanzigster Titel.

Von den Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 1.

Notwendige und gesetzliche Einschränkungen des Eigenthums.

Jeder Grundbesitzer ist schuldig, denjenigen Einschränkungen des Eigenthums, welche durch allgemeine oder besondere Polizey-Gesetze, zum gemeinen Besten vorgeschrieben sind, sich zu unterwerfen. (Tit. V. §. 24 — 129.)

§. 2.

Für Einschränkungen und Belastungen dieser Art, ist kein Grund-Besitzer Entschädigung zu fordern berechtigt.

§. 3.

Auch solche Einschränkungen muß jeder Grundbesitzer sich gefallen lassen, ohne welche ein anderes Grundstück, ganz oder zum Theil, völlig unbrauchbar seyn würde.

§. 4.

Niemand aber kann, durch willkührliche Veränderungen, in der Gestalt oder Haupt-Bestimmung seines Grundstücks, einen andern zu dergleichen Einschränkungen verpflichten.

§. 5.

§. 5.

Doch dürfen Vergünstigungen, welche zur erheblichen Verbesserung eines andern Grundstücks notwendig sind, in so fern nicht versagt werden, als der Eigenthümer dadurch, in dem freyen Gebrauch seiner Sache, auf keinerlei Weise gestöhrt, oder verhindert wird.

§. 6.

Für dergleichen zum Gebrauch oder Verbesserung eines Grundstücks notwendig gewordene Vergünstigungen, (§. 3. 5.) kann der Eigenthümer des belasteten Grundstücks billige Vergütung fordern.

§. 7.

Diese Vergütung muß, wenn die Interessenten sich darüber nicht anders vereinigen können, auf eine jährliche, dem belasteten Grundstück, von dem Begünstigten zu leistende Abgabe, nach richterlichem Ermessen bestimmt werden.

§. 8.

Sowohl die Belastungen dieser Art (§. 3. 5.) als die dafür zu leistende Vergütung, dauern nur so lange, als die Nothdurft des begünstigten Grundstücks vorhanden ist.

§. 9.

Ausser vorstehenden §. 1. 3. 5. bestimmten Fällen, kann der Eigenthümer eines Grundstücks, in der freyen Ausübung seiner Eigenthums-Rechte, nur von demjenigen eingeschränkt werden, welcher dazu durch Verträge, letztwillige Verordnungen, oder Verjährung, eine besondere Befugniß erworben hat.

Grundgerechtigkeiten.

§. 10.

Kommt dergleichen Befugniß einem Grundstück gegen das andere zu, so wird solches eine Grundgerechtigkeit genannt.

§. 11.

Wie sie erworben werden.

Soll eine Grundgerechtigkeit, vermöge deren der Besizer des belasteten Grundstücks in dem Seinigen etwas leiden, oder dulden muß, durch Verjährung erworben werden, so ist sowohl der Anfang, als die Fortsetzung einer solchen Verjährung, nach den Vorschriften Tit. IV. §. 58. und Tit. VI. §. 471 — 474. zu beurtheilen.

§. 12.

Zum Erwerb solcher Grundgerechtigkeiten, die nicht gewöhnlich oder alljährig, sondern nur selten, und unter gewissen Umständen ausgeübt werden können, ist ein fortgesetzter Besiz von vierzig Jahren erforderlich. (Tit. VI. §. 590.)

§. 13.

Bei der Verjährung solcher Grundgerechtigkeiten, die in einem Untersagungsrechte bestehen, finden die Vorschriften Tit. IV. §. 59. 78. Anwendung.

§. 14.

Vergünstigungen, welche in den Polizeygesetzen verbothen sind, können auch durch Verjährung nicht erworben werden.

§. 15.

Vergünstigungen, welche gegen jeden Besizer des belasteten Grundstücks als Grundgerechtigkeiten gelten sollen, müssen in dem Hypotheken-Buche dieses Grundstücks vermerkt werden.

§. 16.

§. 16.

So lange der Berechtigte die Eintragung nicht bewirkt hat, kann er von dem Rechte mit gegen denjenigen, von welchem ihm solches eingeräumt worden, und gegen dessen Erben Gebrauch machen.

§. 17.

Ob der Berechtigte die Eintragung einer Vergünstigung, als einer Grundgerechtigkeit, zu verlangen befugt sey, ist nach dem Inhalt des Vertrags, oder der letztwilligen Disposition, wodurch ihm solche eingeräumt worden, zu beurtheilen.

§. 18.

Ist, zur Ausübung des eingeräumten Rechts, eine neue Anlage in dem Grundstück des Verpflichteten gemacht worden, so gilt die Vermuthung, daß dem Berechtigten eine wirkliche Grundgerechtigkeit hat eingeräumt werden sollen.

§. 19.

Die Eintragung eines durch Verjährung erworbenen Rechts, als einer Grundgerechtigkeit, ist nur derjenige, gegen welche die Verjährung vollendet worden, so wie dessen Erben, sich gefallen zu lassen schuldig.

§. 20.

Hat also der Berechtigte, nach vollendeter Verjährung, die Eintragung verabsäumt, so ist der dritte Besitzer, die fernere Ausübung eines solchen Rechts zu gestatten, nicht verbunden.

§. 21.

Hat er aber die fortgesetzte Ausübung, wesentlich, und ohne Wiederrede geschehen lassen,

so kann er der Eintragung des Rechts selbst, als einer Grundgerechtigkeit, in der Folge nicht widersprechen.

§. 22.

Bei Grundgerechtigkeiten, welche fortwährend ausgeübt werden, muß der neue Besitzer, wenn er sein Recht des Widerspruchs erhalten will, solchen wenigstens binnen drey Monaten nach erlangtem Besitz äussern.

§. 23.

Bei Grundgerechtigkeiten, die nur zu gewissen Zeiten, und unter gewissen Umständen ausgeübt werden können, fällt das Recht des neuen Besitzers zum Widerspruch erst alsdann weg, wenn er sich eine dreymalige Ausübung, wissentlich, und ohne Wiederrede hat gefallen lassen.

§. 24.

Derjenige Besitzer, gegen welchen die Grundgerechtigkeit durch Verjährung erworben war, muß seinem Nachfolger dafür in allen Fällen die Eviktion leisten, und kann sich davon durch den Vorwand, daß dieser sich die fernere Ausübung nicht hätte gefallen lassen sollen, keinesweges befrenen.

§. 25.

Besteht das Recht, welches durch Verjährung erworben seyn soll, in einem blossen Untersagungs-Rechte, so kann die Eintragung desselben, als einer Grundgerechtigkeit, nur gegen denjenigen, welcher sich die Untersagung hat gefallen lassen, und gegen dessen Erben, nachgesucht werden. *)

§. 26.

*) Es versteht sich von selbst, daß obige Vorschriften S. 15 — 25. nur von Grundgerechtigkeiten gelten können, welche erst

§. 26.

Aus den verschiedenen Arten und Beziehungen, wie ein Grundbesitzer in Ausübung seiner Eigenthums-Rechte, zum Vortheil eines andern Grundstücks, eingeschränkt werden kann, entstehen die verschiedenen Arten der Grundgerechtigkeiten.

Arten, Gegenstand und Umfang derselben.

§. 27.

Bei Grundgerechtigkeiten, die aus Verträgen, oder letztwilligen Verordnungen entspringen, bestimmt der Inhalt des Vertrags, oder der Disposition, den Gegenstand und die Gränzen des Rechts.

§. 28.

Grundgerechtigkeiten, die durch Verjährung erworben worden, erstrecken sich nur so weit, als der Besitz, während dem Laufe der Verjährung, gegangen ist. (Tit. VI. §. 518.)

§. 29.

Uebrigens findet bei Grundgerechtigkeiten, in der Regel, alles die Anwendung, was von Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt verordnet ist. (Tit. XVIII)

§. 30.

Daß der Besitzer des belasteten Grundstücks zum Vortheil des Berechtigten thätige Hülfe zu leisten habe, wird nicht vermuthet.

§. 31.

Er darf aber in seinem Grundstück nichts vornehmen, wodurch der andere in Ausübung

KKK 3

seiner

erst nach Publikation des Gesetzes erworben werden sollen. Wegen solcher Grundgerechtigkeiten, deren Verjährung schon vor der Publikation angefangen worden, wird das künftige Publikations-Patent das nöthige bestimmen.

seiner Grundgerechtigkeit gehindert, oder ihm solche vereitelt werden könnte.

§. 32.

Auch muß er gestatten, daß in seinem Grundstück, die zur Ausübung der Grundgerechtigkeit nöthigen Anstalten, und Reparaturen, von dem Berechtigten vorgekehrt werden.

§. 33.

Hat der Berechtigte die Grundgerechtigkeit durch einen lästigen Vertrag erworben, so gilt die Vermuthung, daß der Belastete, gegen die sich vorbedungene Vergütung, zugleich die Pflicht übernommen habe, sein Grundstück in der Verfassung zu erhalten, daß der Berechtigte seine Befugniß darauf ausüben könne.

§. 34.

Wird jedoch die Sache, durch Zufall, oder höhere Gewalt, so verändert, daß die Ausübung der Grundgerechtigkeit darauf nicht mehr stattfinden kann, so ist der Eigenthümer, solche, zum Besten des Berechtigten, auf eigene Kosten wieder herzustellen, nicht verpflichtet.

§. 35.

Er muß aber alsdann die erhaltene Vergütung dem Berechtigten erstatten, oder denselben der dagegen übernommenen Verbindlichkeit entlassen.

§. 36

Hört die durch Zufall oder höhere Gewalt geschehene Veränderung der Sache, wodurch die Ausübung der Grundgerechtigkeit verhindert worden, in der Folge wieder auf, so wird auch diese wiederum hergestellt.

§. 37.

§. 37.

Grundgerechtigkeiten können, so wie alle andere Rechte, auch durch Verjährung erlöschen.

Wie sie aufhören.

§. 38.

Ist jedoch, zur Ausübung der Grundgerechtigkeit, eine gewisse Anlage oder Anstalt in der belasteten Sache erforderlich, so fängt die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch erst alsdann an, wenn auch diese Anlage nicht mehr vorhanden ist.

§. 39.

Hat der Berechtigte gestattet, daß in der belasteten Sache Anstalten und Einrichtungen, welche die Ausübung seines Rechts geradezu unmöglich machen, getroffen worden, so wird vermuthet, daß er sich seiner Grundgerechtigkeit habe begeben wollen.

§. 40.

Offenbaret sich aber der Nachtheil einer solchen Anlage erst in der Folge, so ist der Berechtigte, auf eine den Umständen angemessene Abänderung, innerhalb der Verjährungsfrist anzutragen, wohl befugt.

§. 41.

Grundgerechtigkeiten können, gegen Entschädigung des Berechtigten, aufgehoben werden, wenn gewisse zum allgemeinen Besten vom Staat verordnete Anstalten solches nothwendig machen.

§. 42.

Eine gemeinschaftliche Gränzmauer kann jeder der Nachbarn, an seiner Seite, bis zur Hälfte der Dicke, zu seinem Nutzen gebrauchen; in so fern dadurch dem benachbarten Gebäude selbst kein Nachtheil geschieht.

Städtische Grundgerechtigkeiten.

§. 43.

Dagegen muß das Recht, auf die eigentümliche Mauer des andern zu bauen, oder einen Balken in dieselbe zu legen, als eine Grundgerechtigkeit, besonders erworben werden.

§. 44.

Auch die als Grundgerechtigkeit jemand zukommende Befugniß der Dachtraufe, oder des Ausgusses auf das benachbarte Grundstück, muß allemal so eingerichtet werden, daß der Nachbar dadurch so wenig Nachtheil, als möglich ist, erleide.

§. 45.

Ist zur Abführung der Flüssigkeiten ein Canal erforderlich, so muß solcher bedeckt, und mit einem eisernen Gitter versehen werden.

§. 46.

Grundbesitz
rechtlicher
zu den
Ländgütern

Das Recht, über ein benachbartes Grundstück zu gehen, zu reiten, zu fahren, oder Vieh darüber zu treiben, kann nur durch besondere Vergünstigung des Eigenthümers erworben werden.

§. 47.

Doch kann auch ohne dergleichen besondere Vergünstigung, gebahnter Fußsteige auf offenem Felde ein jeder sich bedienen.

§. 48.

Hat aber der Eigenthümer den gemeinen Gebrauch solcher Fußsteige durch Gräben, Kreuze, Schlagbäume, oder andere dergleichen Merkmale untersagt, so kann nur derjenige, welchem eine besondere Vergünstigung eingeräumt worden, davon Gebrauch machen.

§. 49.

§. 49.

Wer das Recht hat, über das Grundstück des andern zu gehen, darf sich dessen weder zum Reiten, noch zum Fahren, auch nicht mit einrädri gen Karren, bedienen.

§. 50.

Wer aber das Recht hat, auf einem Wege zu fahren, darf auch darauf reiten, mit Karren fahren, und Vieh an Stricken darüber führen.

§. 51.

Dagegen folgt aus der Befugniß, über des andern Grundstück zu fahren, noch nicht das Recht, Vieh darüber zu treiben.

§. 52.

Wem das Recht, über fremde Grundstücke zu gehen, zu reiten, oder zu fahren, nur vermöge einer besondern Vergünstigung zukommt, muß sich genau auf dem bestimmten Wege halten, und darf, unter keinerlei Vorwand, Nebenwege suchen.

§. 53.

Auch darf er des bestimmten Weges nur zu dem bisher gewöhnlichen und wirthschaftlichen Gebrauche, nicht aber zu ganz neuen Anlagen, sich bedienen. (§. 4.)

§. 54.

Wer das Recht des Viehtriebs hat, muß solchen dergestalt einrichten, daß das Vieh, durch Uebertreten oder sonst, keinen Schaden verursache.

§. 55.

Ist jemanden die Durchfahrt durch einen Thorweg verstattet worden, so kann solcher, in der Folge, ohne Einwilligung des Berechtigten, weder verengt, noch erniedrigt werden.

§. 56.

Die Breite der Fußsteige, Wege, und Viehtriebe, wird hauptsächlich durch die bey Einräumung des Rechts getroffenen Verabredungen bestimmt.

§. 57.

In Ermangelung solcher verabredeten, oder in Provinzial-Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, ist die Breite eines Fußsteiges auf drey Fuß; und wenn darauf geritten, oder mit Karren gefahren werden soll, auf vier Fuß zu bestimmen.

§. 58.

Auf Wege zum Fahren ist eine Breite von acht Fuß in der geraden Linie, und von zwölf Fuß in der Biegung; auf Viehtriebe hingegen die doppelte Breite eines Weges zu rechnen.

§. 59.

Wer das Recht hat, sein Vieh auf den Feldern eines andern Grundstücks zu hüten, muß sich desselben so bedienen, daß dadurch der Eigenthümer an der Substanz der Sache keinen Schaden leide, und an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung nicht gehindert werde.

§. 60.

Unreines, und mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh, darf auf die Hutung nicht gebracht werden.

§. 61.

Es wird niemals vermuthet, daß jemand einem andern die Hutungsgerechtigkeit mit Ausschluß seines eigenen Viehes habe einräumen wollen.

§. 62.

Hutungs-
Gerechtig-
keiten.

§. 62.

Ist die Anzahl des vorzutreibenden Viehes nicht bestimmt, so mag der Berechtigte so viel Stücke, als er mit dem von den berechtigten Grundstücken g. gewonnenen Futter überwintern kann, auf die Hutung bringen.

§. 63.

Ein solcher Hutungs-Berechtigter darf sich also der Weide so wenig für fremdes, als selbst für solches eigenes Vieh bedienen, welches er etwa von andern eigenthümlichen, oder gepachteten Grundstücken, durchwintern könnte.

§. 64.

Hat jedoch eine ganze Gemeinde das Hutungsrecht, so muß der Besitzer des belasteten Grundstücks auch solches Vieh einzelner Mitglieder zulassen, welches von gepachteten Grundstücken der zur berechtigten Gemeinde gehörenden Feldflur durchgewintert wird.

§. 65.

Dem selbst gewonnenen Futter wird auch der Zehente gleich geachtet, welchen der Berechtigte aus der Feldmark des Orts zu erheben hat.

§. 66.

Ist der Berechtigte ein nicht mit eigenem Ackerbau versehenes Mitglied einer Gemeinde, so darf er nur so viel Vieh auf die Hutung bringen, als Leuten aus seiner Classe, an demselben Orte, zu halten gewöhnlich erlaubt wird.

§. 67.

Ist der Berechtigte kein Grundbesitzer, sondern es wird von ihm nur zum Behuf seines Gewerbes Vieh gehalten, so darf er die Weide nur für das zu seinem Gewerbe, und zu seiner eigenen Bedürfnis erforderliche Vieh nutzen.

§. 68.

§. 68.

Vieh, welches blos zum Handel bestimmt ist, darf er, in der Regel, nicht auf die Hutung bringen.

§. 69.

Auch wenn die Anzahl des Viehes, welches der Berechtigte vortreiben darf, bestimmt ist, kann dennoch das von diesem gefallene junge Vieh, so lange es säugt, von der Hutung nicht ausgeschlossen werden.

§. 70.

Ist dem Berechtigten die Hutung nur für eine gewisse Art von Vieh eingeräumt, so darf er Vieh von anderer Art nur in so fern auf dieselbe bringen, als er durch Zufall, oder höhere Gewalt, diese Art von Vieh an die Stelle der andern zu halten, auf eine Zeitlang genöthigt wird.

§. 71.

Wird durch Zufall, oder höhere Gewalt, die Beschaffenheit des mit der Hutung belasteten Grundstücks dergestalt verändert, daß die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr darauf erhalten werden kann, so muß der Berechtigte sich eine Verminderung seines Viehstandes, nach eben dem Verhältniß, als der Eigenthümer selbst, gefallen lassen.

§. 72.

Ist aber die Anzahl des Viehes von Seiten des Berechtigten bestimmt, so trifft eine nothwendig gewordene Verminderung des Viehstandes, vorzüglich dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks.

§. 73.

§. 73.

Ein gleiches findet in allen Fällen statt, wenn der Eigenthümer, durch gewisse in seiner Wirthschaft getroffene Veranstaltungen, Ursach daran ist, daß die Hutung für die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr hinreicht.

§. 74.

Der Berechtigte darf, durch unzeitige Behutung der Felder und Wiesen, den Eigenthümer nicht beeinträchtigen.

§. 75.

Die Behutung ist für unzeitig zu achten, so lange dadurch das belastete Gut in seinen übrigen Nutzungen würde beschädigt werden. (§. 59.)

§. 76.

Die Hutungs-Gerechtigkeit auf geschlossene Wiesen, darf im Frühjahr gar nicht ausgeübt werden.

§. 77.

Zu welcher Zeit ein, oder zwenschürige Wiesen, nach der Heu- oder Grummt-Erndte, betrieben werden mögen, bestimmen die Provinzial-Gesetze.

§. 78.

Stasse durchbrüchige Wiesen, müssen auch im Herbst mit der Hutung verschont werden.

§. 79.

Feldwiesen muß der Hutungs-Berechtigte so lange schonen, als er die Aecker, zwischen welchen sie liegen, nicht betreiben darf.

§. 80.

Ist er dergleichen Wiesen auch im Brachfelde zu behuten nicht berechtigt, so muß der Eigenthümer solche einzäunen, oder sonst befrieden.

§. 81.

§. 81.

Der Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, die Cultur seines Ackers zum Vortheil des Berechtigten zu verschieben, nicht schuldig.

§. 82.

Er darf aber auch seine Brache, zur Schmälerung der Hutung, nicht anders, als landüblich, benutzen.

§. 83.

Ist durch Verträge, oder hergebrachte Gewohnheiten, eine gewisse Zeit zum Anfang und zur Dauer der Hutung bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 84.

Jeder Interessent, welcher in der zur Hutung bestimmten Feldmark Acker besitzt, ist einen Theil derselben, zum Anbau von Futterkräutern, einzuhegen berechtigt.

§. 85.

Wie groß dieser Antheil, nach Verhältniß des einem jeden Interessenten zustehenden Ackermaasses, seyn dürfe, bleibt der nähern Bestimmung der Provinzial-Gesetze vorbehalten.

§. 86.

Ein Theil der Hutung kann für das Zugvieh eingehegt werden.

§. 87.

Diese Einhegung ist nach Verhältniß des Zugviehes, gegen die übrige gesammte zur Hutung berechtigte Heerde, zu bestimmen.

§. 88.

Sobald das Zugvieh außer der Hegeweide gehütet wird, ist das Gehege für aufgehoben zu achten.

§. 89.

§. 89.

Die Schaaf e können nur hinter dem Zug, oder Rindvieh auf die gemeine Hutung getrieben werden.

§. 90.

Ein gleiches gilt von Gänsen, und anderm Federvieh, in so fern denenselben nicht, nach der Observanz des Orts, eine besondere Hutung angewiesen ist.

§. 91.

Ziegen darf der Hütungs, Berechtigte auf solche Plätze nicht bringen, wo Beschädigung am Holze, Bäumen, oder Hecken, zu besorgen ist.

§. 92.

Hat aber der Eigenthümer des belasteten Grundstücks neue Anlagen dieser Art gemacht, so liegt ihm ob, solche gegen besorgliche Beschädigungen zu decken.

§. 93.

Wenn mehreren auf dem Grundstück eines Dritten die gemeinschaftliche Hutung zukommt, so sind ihre Verhältnisse unter einander, in Ansehung dieses gemeinsamen Rechts, nach den Grundsätzen des vierzehnten Titels zu beurtheilen.

Koppelweide,

§. 94.

Wenn zwischen den Besitzern angränzender Grundstücke, die gemeinschaftliche Hutung auf diesen Grundstücken statt findet, so wird der gleichen Koppelweide, in der Regel, als eine wechselseitige Grundgerechtigkeit angesehen.

§. 95.

Wann aber diese gemeinschaftliche Hutung nicht regelmäßig und beständig auf eben demselben, sondern nur zuweilen, und bald auf diesen

diesen, bald auf jenen Stücken ausgeübt worden, so wird angenommen, daß dabei nur nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit zum Grunde liege.

§. 96.

In solchem Fall steht also jedem Interessenten frey, davon nach Gutfinden wieder abzugehen.

§. 97.

Aufhebung
der Hutungs-
gerechtigkeiten.

Unter eben den Umständen und Bedingungen, wie die Theilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke statt findet, können auch die der Landes- Cultur nachtheiligen Hutungs- Gerechtigkeiten, und Koppelweiden, aufgehoben werden.

§. 98.

Nur der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist dergleichen Aufhebung zu verlangen befugt.

§. 99.

Bei wechselseitigen, oder Koppelhutungen, kann jeder Theil diese Befugniß ausüben.

§. 100.

Die Aufhebung einer Hutungs- Gerechtig- keit findet nur in so fern statt, als der Berechtig- te seinen Viehstand, mit Inbegriff der ihm anzuweisenden Vergütung, ferner zu unterhalten im Stande bleibt.

§. 101.

Bei Bestimmung der dem Berechtigten anzuweisenden Schadloshaltung, muß auf den Umfang seines Rechts an sich, und auf die land- übliche Art, solches zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 102

§. 102.

Es hat also weder die Fahrlässigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts, auf diese Bestimmung Einfluß.

§. 103.

Das Recht, Schaafe zu halten, und auf der ganzen Feldmark zu hüten, ist, in der Regel, wo nicht Provinzial-Gesetze oder Verfassungen ein anderes bestimmen, als ein Vorrecht der Guts herrschaften anzusehen.

Schäferreis
gerechtig-
keit.

§. 104.

Bei neu angelegten Dörfern findet eine solche Schäferis-Gerechtigkeit nur in so fern statt, als der Grund und Boden schon vorhin damit belastet gewesen, oder solche, bei Anlegung der neuen Colonie, ausdrücklich vorbe-
dungen worden.

§. 105.

Es wird nicht vermuthet, daß eine Guts-
Herrschaft das Recht habe, Schaafe von andern außer der Feldmark gelegenen Vorwerkern, auf die Hutung zu bringen.

§. 106.

Dagegen kann der zur Schaafhutung unein-
geschränkt berechtigten Guts herrschaft, keine ge-
wisse Anzahl von Schaafe, nach dem Verhält-
niß der Ausfütterung mit eigen gewonnenem
Futter, vorgeschrieben werden.

§. 107.

Wo die Unterthanen Schaafe zu halten be-
rechtigt sind, müssen solche in einer gemeinschaft-
lichen Heerde gehütet werden.

§. 108.

Doch steht es bey der Herrschaft: ob sie die Schaafe der übrigen Dorfbewohner mit in ihre Heerde nehmen wolle.

§. 109.

Hat die Gutsherrschaft Rustikal, Aecker in der Cultur, so muß sie zu dem Lohne des Schaafhirtens der Unterthanen verhältnißmäßig beitragen, wenn sie gleich ihre sämtlichen Schaafe durch einen besondern Schäfer hüten läßt.

§. 110.

Wo der Hordenschlag üblich ist, da kann, in der Regel, den zur Schaafhutung berechtigten Unterthanen der Vortheil davon, nach Verhältniß ihrer Schaafe, nicht versagt werden.

§. 111.

Nach erfolgter Gemeinheitstheilung bleibt dennoch die Schaafhutung gemeinschaftlich.

§. 112.

Doch steht den Parthenen frey, sich dahin zu einigen, daß die Herrschaft die Hutung mit ihren Schaafen, auf ihren eigenen Grundstücken, für sich behalte, und solche den Unterthanen auf ihren Grundstücken ebenfalls allein überlasse.

§. 113.

Wo der Herrschaft die Schaafhutung auf der Feldmark ausschließend zukommt, da kann sie sich derselben auf der Unterthanen Feldern, auch nach erfolgter Gemeinheitstheilung, bedienen.

§. 114.

In allen Fällen müssen aber die, von den Unterthanen, mit Klee und andern Futterkräutern bestellte Grundstücke, mit der Schaafhutung verschont werden.

§. 115.

§. 115.

Doch dürfen die Unterthanen das durch Provinzial-Gesetze, Verträge, oder hergebrachte Gewohnheiten bestimmte Ackermaaß, mit dergleichen Bestellung nicht überschreiten, noch der Herrschaft dadurch den freyen Vortrieb verschränken.

§. 116.

Zerstreute Grasstücke müssen von den Eigenthümern eingehengt, oder sonst befriedet werden.

§. 117.

Vor Weihnachten die Schaafse auf die junge Saat zu treiben, ist, in der Regel, nicht erlaubt.

§. 118.

Auch nach Weihnachten ist dergleichen Saathütung nur bey hartem und trockenem Froste zulässig.

§. 119.

Besonders muß die Saat, so lange sie mit Blatteis und Reif belegt ist, mit der Schaafshütung verschont werden.

§. 120.

Sobald der Boden durch die Sonne aufzutauen anfängt, müssen die Schaafse von der Saathütung wegbleiben.

§. 121.

Im Monat Februar dürfen, bey heller Witterung, die Schaafse nicht länger, als zwey Stunden nach Sonnen-Aufgang, auf den Saathfeldern geduldet werden.

§. 122.

Wenn ein Wald in Schläge ordentlich eingetheilt ist, und solchergestalt Forstmässig be-
 Holz wird, so müssen die jungen Haue mit der

Schonung,

gen.

Hutung so lange geschont werden, bis für das Holz keine Beschädigung mehr von dem Vieh zu besorgen ist.

§. 123.

Soll aber ein bisher unordentlich oder unwirtschaftlich beholzter Wald, durch Einführung einer bessern und regelmäßigeren Wirtschaft, wieder hergestellt werden, so ist der Eigenthümer so viel einzuhegen, und in Schonung zu legen befugt, als ohne Abbruch der Nothdurft für die Hutungs-Berechtigten geschehen kann.

§. 124.

Ein gleiches findet statt, wenn ein Stück Feldhutung zum Holz-Anwuchs gehegt werden soll.

§. 125.

Kann und will jedoch, in beiden Fällen, der Eigenthümer den Hutungs-Berechtigten eine andere gelegene Hutung, zu ihrer Nothdurft, so lange anweisen, bis der in Schonung gelegte Fleck wieder aufgegeben werden kann, so müssen letztere sich solches gefallen lassen.

§. 126.

Ueberhaupt findet die Anlegung neuer Schonungen nicht eher statt, als wenn andere bisher gehegte Flecke dagegen wiederum zur Hutung aufgegeben werden.

§. 127.

Die angelegten Schonungen müssen von dem Eigenthümer, durch Gräben, Zäune, oder auf andere Art, befriedet werden.

§. 128.

Unterläßt der Eigenthümer, für dergleichen gehörige Befriedung zu sorgen, so kann er das übertretende Vieh nicht pfänden, noch sonst Schadloshaltung fordern.

§. 129.

§. 129.

Wem die Befugniß, das benöthigte Holz aus eines andern Wald zu holen, ohne weitere Bestimmung oder Einschränkung zukommt, der ist nicht nur Brenn-, sondern auch Bauholz, aus dem Walde zu nehmen berechtigt. Holzungs-
Gerechtig-
keit.

§. 130.

Doch schränkt sich dergleichen unbestimmte Holzungs-Gerechtigkeits nur auf die Bedürfnis des begünstigten Grundstücks ein, und der Besitzer kann sich derselben weder zum Verkauf, noch zur Versorgung anderer unberechtigter Besitzungen, zu nuße machen.

§. 131.

Eben so kann nur dasjenige Bauholz, welches zu den, zur Zeit der Verleihung des Rechts, vorhanden gewesenen Wohn- und Wirtschaftsbauwerken erforderlich ist, aus dem Walde genommen werden.

§. 132.

In so fern dem Eigenthümer eines Waldes, bei dem Bau, und der Unterhaltung gewisser Gebäude, mit zu wirken obliegt, entsteht die Vermuthung, daß er das dazu erforderliche Holz aus seinem Walde herzugeben verpflichtet sey.

§. 133.

Ob dies unentgeltlich, oder gegen einen gewissen mindern Preis geschehen müsse, muß nach den verschiedenen Landesverfassungen bestimmt werden.

§. 134.

Wenn einer ganzen Dorfschaft, oder Gemeinde, das Holzungs-Recht verliehen worden, so kommt solches, in der Regel, nur den anwesenden Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen zu.

§. 135.

Nach die zu Bau-, Brenn-, Nutz-, und Leseholz Berechtigten, müssen sich nach der vorgeschriebenen Forst-Ordnung richten.

§. 136.

Ohne Vorwissen des Wald-Aufsehers sind sie, Holz zu schlagen, und abzuführen, nicht befugt.

§. 137.

Windbrüche gehören nicht zum Raff- und Leseholz.

§. 138.

Dem Waldeigenthümer kömmt es zu, für diejenigen, welche nur Raff- und Leseholz aus dem Walde zu nehmen berechtigt sind, gewisse Holztaage zu bestimmen, und ausser diesen Tagen ihnen den Eingang in den Wald zu untersagen.

§. 139.

Wer nur zu Raff- und Leseholz berechtigt ist, darf keine Art oder Beu mit in den Wald nehmen, und hat, wenn er damit betroffen wird, ausser der Pfändung eines solchen Instruments, auch die in den Provinzial-Forst-Ordnungen bestimmte Strafe vermerkt.

§. 140.

Die bloß zum Raff- und Leseholz Berechtigten können, in Ermangelung desselben, stehendes, selbst abgestandenes Holz, nicht fordern.

§. 141.

Hat aber der Eigenthümer diesen Mangel, durch Verkauf des Raff- und Leseholzes an andere, durch übermäßige Kadungen, und sonst, selbst verursacht, so muß er den Berechtigten so lange stehendes Holz zu ihrer Nothdurft anweisen, bis der Mangel des Raff- und Leseholzes aufhöret.

§. 141.

§. 142.

Der Holzungsberechtigte kann dem Eigenthümer des Waldes, von dessen Gebrauch, unter dem Vorwand der Unzulänglichkeit für ihre beiderseitigen Bedürfnisse, nicht ausschließen.

§. 143.

Vielmehr muß, wenn dergleichen Unzulänglichkeit wirklich vorhanden ist, ein jeder von beiderley Interessenten, sich eine verhältnißmäßige Einschränkung gefallen lassen.

§. 144.

Doch ruhet, in einem solchem Falle, die Befugniß des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, so lange, bis der Mangel gehoben ist.

§. 145.

Hat der Eigenthümer des Waldes die Unzulänglichkeit, durch üble Wirthschaft, und übertriebenen Verkauf, selbst verursacht, so muß er dem Holzungsberechtigten nachstehen.

§. 146.

Auch ist der Holzungsberechtigte, um einem solchen Mangel vorzubeugen, darauf anzutragen befugt, daß der Eigenthümer des Waldes angehalten werde, den Wald in ordentliche Schläge einzutheilen, und solchen forstmäßig zu bewirthschaften.

§. 147.

Unbestimmte Holzungs-Gerechtigkeiten können, gegen Anweisung eines mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehenden bestimmten Holz-Deputats, aufgehoben werden.

§. 148.

Das Recht, auf fremdem Grund und Boden Kalk zu brennen, schließt die Befugniß, das dazu nöthige Holz ohnentgeltlich zu fordern, nicht in sich.

Zwey und zwanzigster Titel.

Von Zwangs- und Bann- Gerechtigkeiten.

Zwangs-
Gerechtig-
keiten über-
haupt.

§. 1.

Die Zwangsgerechtigkeit ist eine Befugniß, andere in dem Gebrauch ihrer Freyheit zu handeln, zum Vortheil des Berechtigten, einzuschränken.

§. 2.

In so fern diese Befugniß dem Berechtigten, gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks, oder gegen eine gewisse Classe derselben zusteht, wird solche ein Bann- Recht genannt.

§. 3.

Was von Rechten auf fremdes Eigenthum verordnet ist gilt auch, in der Regel, von dem Rechte zur Einschränkung fremder Handlungen.

§. 4.

Wie der Besitz solcher Rechte erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. V. S. 52. 53. 57. 59.)

§. 5.

Daraus allein, daß sich jemand, auch seit undenklichen Zeiten, der Freyheit, welche Personen seines Standes zukommt, nicht bedient hat, kann deren Verlust nicht gefolgert werden.

§. 6.

Wenn jemand eine Befugniß, die ihm ausschließungsweise zukommt, einem andern auszuüben gestattet, so folgt daraus noch nicht, daß

daß er sich der Mitausübung dieser Befugniß begeben, noch auch, daß er dem Begünstigten das damit verbundene Zwangs-Recht gegen andere, übertragen habe.

§. 7.

Hat jedoch der Begünstigte die Ausübung einer solchen Befugniß durch einen lästigen Vertrag erworben, so gilt die Vermuthung, daß der Concedent sich, zwar nicht der eigenen Mitausübung, wohl aber des Rechts, einem Dritten eben dergleichen Concession zu ertheilen, begeben habe.

§. 8.

Hat jemand die Nutzung der Sache, auf welcher eine Zwangsgerechtigkeit haftet, einem andern ohne Vorbehalt eingeräumt, so muß er sich, so lange diese Nutzung dauert, aller Mitausübung des Rechts, durch sich selbst, und durch andere, enthalten.

§. 9.

Daraus, daß der Staat, zur Unterstüzung einer gewissen Handlung oder Fabrike, die Einföhrung fremder Waaren verbotzen hat, folgt noch nicht ein Recht für den Begünstigten, andere Landes-Einwohner von gleichen Handels- oder Fabriken-Unternehmungen auszuschließen.

§. 10.

Ben Banngerechtigkeiten, welche vom Staat verliehen worden, (§. 2.) gilt die Vermuthung, daß solche dem Berechtigten gegen alle Einwohner des Distrikts, ohne Unterschied des Standes, oder der Gerichtsbarkeit, welcher sie unterworfen sind, zukommen.

§. 11.

Kann der Zwangsberechtigte dem Verpflichteten

teten kein Gnüge leisten, so muß er sich gefallen lassen, daß letzterer sich seine Nothdurft auf andere Weise verschaffe.

§. 12.

Doch muß der Verpflichtete, ehe er sich dieser Befugniß bedient, dem Berechtigten die Nothwendigkeit seines Bedürfnisses gehörig anzeigen.

§. 13.

Wenn der Berechtigte seine Befugniß zur Bedrückung des Verpflichteten mißbraucht, so kann er derselben, nach vorhergegangener Warnung, durch Urtheil und Recht verlustig erklärt werden. (Personen-Recht. Einleit. §. 46.)

§. 14.

Haben mehrere an dem gemißbrauchten Rechte Antheil, so trifft diese Strafe nur denjenigen, welcher sich des Mißbrauchs schuldig gemacht hat.

§. 15.

Zwangs- und Banngerechtigkeiten gehen durch einen Nichtgebrauch von dreßzig Jahren verlohren.

§. 16.

Mühlens-
Zwang.

Wie die Mühlengerichtigkeit erworben werde, ist im Personen-Rechte bestimmt. (Abth. III. Tit. III. Sect. V.)

§. 17.

Aus dem Recht, eine Mühle zu haben, folgt aber noch nicht die Befugniß, andere zu zwingen, daß sie sich derselben bedienen müssen.

§. 18.

Doch ist, in der Regel, jede Dorfgemeine sich zu der Mühle desselben Dorfs zu halten schuldig.

§. 19.

§. 19.

Sind bey einem Dorfe mehrere Mühlen vorhanden, so haben die Einwohner die Wahl, zu welcher derselben sie sich halten wollen.

§. 20.

Doch müssen sie, wenn nur eine davon dem Gerichtsherrn gehört, in der Regel, dieser, vor den übrigen, den Vorzug geben.

§. 21.

Entspringt der einer Gutsheerrschaft zukommende Mühlenzwang nicht aus einer landesherrlichen Verleihung, sondern bloß, vermöge einer Observanz, aus dem Grundherrschaflichen Rechte, so sind die im Dorfe wohnende Eximirte demselben nicht unterworfen. (§. 10.)

§. 22.

Der Inhaber einer Zwangs-Mühle ist schuldig, die Zwangs-Pflichtigen gehdrig zu fördern.

§. 23.

Die Mahlgäste müssen nach der Ordnung, wie sie sich melden, jedoch die Bäcker zuerst, und die Zwangs-Pflichtigen vor den andern, abgefertigt werden.

§. 24.

Länger als drey Tage ist ein Zwangs-Pflichtiger, auf die Abfertigung zu warten, nicht schuldig.

§. 25.

Kann der Müller die Mahlpflichtigen binnen dieser Zeit nicht abfertigen, so muß er ihnen eine schriftliche Erlaubniß, anderwärts zu mahlen, ertheilen.

§. 26.

§. 26.

Ohne dergleichen Erlaubniß, Schein darf kein Müller fremde Zwangs-, Pflichtige Mahlgäste annehmen.

§. 27.

Können die Mahlpflichtigen, wegen Kriege-, Räuber-, Wasser-, oder andrer Gefahr, das Getrende nicht sicher zur Zwangs-, Mühle bringen, so sind sie, auch ohne Erlaubniß, Schein, anderswo zu mahlen berechtigt.

§. 28.

Wegen untüchtigen Mahlens, muß der Mühlen Berechtigte verhältnißmäßig bestraft, oder, nach bewandten Umständen, seines Zwangs-, Rechts verlustig erklärt werden. (§. 13.)

§. 29.

Ein gleiches findet statt, wenn der Berechtigte die Mahl-Pflichtigen betrügt, oder auf gesetzwidrige Art belästigt.

§. 30.

Insonderheit auch alsdann, wenn er sich einer Uebertretung der von der Landes-, Polizen Behörde vorgeschriebenen Sätze und Taxen schuldig macht.

§. 31.

Der Mahlpflichtige, welcher unbefugter Weise ausmahlt, muß dem Berechtigten den dadurch entzogenen Lohn, es sey an Geld oder Getreide, ersetzen.

§. 32.

Außerdem verfällt er in eine verhältnißmäßige Geldstrafe, deren nähere Bestimmung den Provinzial-Gesetzen und Mühlen-, Ordnungen vorbehalten bleibt

§. 33.

§. 33.

Auch der Müller, welcher unbefugter Weise fremde zwangspflichtige Mahlgäste annimmt, hat die in eben diesen Gesetzen bestimmte Strafe verwirkt.

§. 34.

Der Mühlenberechtigte, welcher sein Zwangs-Recht einem andern abgetreten, oder zum völligen Gebrauch überlassen hat, (§. 8.) ist selbst, innerhalb des Mühlen-Bezirks, für mahlpflichtig zu achten.

§. 35.

Wem die Braugerechtigkeit in einem gewissen Bezirk ausschließungsweise zukommt, der ist, nicht nur alles Brauen innerhalb dieses Bezirks, sondern auch das Einbringen fremden Bieres, zu untersagen befugt.

Brau-,
Schauf-, u.
Ausschrotts
Gerechtig-
keit.

§. 36.

Daß Einwohner dieses Bezirks ein Recht haben, sich ihr Getränke zu eigenem Gebrauch zu verfertigen, wird nicht vermuthet.

§. 37.

Wer die Braugerechtigkeit hat, dem kömmt, in der Regel, auch das Recht zu, sein Bier zu verschenken, und Faßweise zu verkaufen.

§. 38.

Dagegen folat aus dem Schaufrechte noch keine Brau-Gerechtigkeit.

§. 39.

Wenn in einem Bezirk dem einen die Brau-, und dem andern die Schaufgerechtigkeit ausschließungsweise zukommt, so ist ersterer, auch in seinem Brauhause, zu schenken nicht befugt.

§. 40.

§. 40.

Aus der Braugerechtigkeit folgt, in der Regel, die Befugniß, ein eigenes Brau, Malz und Darrhaus zu haben.

§. 41.

Ist aber an einem Orte ein gemeinschaftliches Brauhaus vorhanden, so gilt die Vermuthung, daß alle Brauberechtigten daselbst, sich dessen zu bedienen, verbunden sind.

§. 42.

Wer das ausschließende Recht hat, einen gewissen Bezirk mit Getränke zu verlegen, muß dafür sorgen, daß solches in gehöriger Güte und Menge zu haben sey.

§. 43.

Was §. 27. wegen des untüchtigen Mahlens verordnet ist, findet auch statt, wenn dem Getränke die erforderliche Güte mangelt.

§. 44.

Wo Brau-Gerechtigkeiten auf gewissen Grundstücken haften, da können solche, ohne diese Grundstücke, nicht veräußert werden.

§. 45.

Doch kann der Berechtigte die Ausübung seines Rechts von einer Zeit, oder von einem Falle zum andern, einem Dritten übertragen.

§. 46.

Was von der Braugerechtigkeit verordnet ist, gilt auch von der Befugniß, Brandtwein zu brennen.

§. 47.

Wer bloß zum Ausschank berechtigt ist, hat deswegen noch nicht die Befugniß, das Getränke Faßweise zu verkaufen.

§. 48.

§. 48.

Die Schankgerechtigkeit kann, gegen die Person des Verpflichteten nur innerhalb, des angewiesenen Bezirks ausgeübt werden.

§. 49.

Der bloße Krug-Verlag, oder Ausschrot-Gerechtigkeit begreift, in der Regel, die Brau- nicht aber die Schank-Gerechtigkeit unter sich.

§. 50.

Wer zur Zubereitung seines Haustrunks berechtigt ist, kann sich dieser Befugniß auch bei Hochzeiten und Kindtaufen, für sich, und die in seinem Hause lebenden Kinder, bedienen.

§. 51.

Dagegen folgt aus dem Rechte, sich den Haustrunk zu brauen, noch nicht die Befugniß, fremdes Getränk zu seiner Nothdurft einzubringen.

§. 52.

Auch darf der Berechtigte das von ihm gefertigte Getränke seinen Arbeitern nicht an Zahlungstatt geben.

§. 53.

Seinem Gesinde und Lohnarbeitern dergleichen Getränke, neben dem Lohn, ohnentgeltlich zu reichen, steht einem jeden frey.

